

Chronik

der

Gewerke.

Nach Forschungen in den alten Quellsammlungen und Archiven
vieler Städte Deutschlands und der Schweiz

zum

Erstenmal zusammengestellt

und unter

Mitwirkung bewanderter Obermeister aller Innungen

in den Druck gegeben

durch

H. A. Derlepsch.

Vierter Band.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Sollikofer.

Opus 36117 J

Chronik

vom ehrbaren

Schuhmachergewerk.

Mebst

einer kurzen Geschichte

der

vorzüglichsten Fußbekleidungen früherer
Zeiten.

In den Druck gegeben

durch

J. A. Berlepsch.



7914.
4.



[1850]

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Sollikofer.

I n h a l t.

	Seite
Einleitendes Vorwort	1
Von der Entstehung des Handwerkes und seiner Fortbildung	9
Von der Benennung der Schuhmacher im Mittelalter	16
Vom Anfang des Innungswesens	29
Von den Altmachern oder Altreisen	39
Vom mittelalterlichen Gewerbs- und Zunftsleben einiger der bedeutendsten deutschen Städte	46
Vom Innungswesen nach dem Mittelalter	62
Vom Gesellenstande	66
Von der Meisterschaft	78
Von den Schuhen bei den alttestamentlichen Völkern	86
Vom Schuhwerk bei den Griechen und Römern	91
Von den Schuhen bei den alten Germanen und den übrigen Völkern des Abendlandes	101
Von den Schuhen im christlichen Mittelalter	104
Von den Fußbekleidungen während der letzten beiden Jahrhunderte	121
Von den verbotenen Schuhen	128
Von den Lohntaxen und Schuhpreisen früherer Zeiten	137
Vom Aufstand der Schuhknechte zu Augsburg	142
Vom Faustrecht der Schuhknechte	153
Vom Badgang der Schuhknechte zu Nürnberg	155
Vom grünen Montag zu Erfurt	157
Biographien berühmter Schuhmacher	161
Register	175

1841

1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Einleitendes Vorwort.

Eine Chronik vom Schuhmacherhandwerk soll dieses Buch bringen, d. h. eine Aufzeichnung aller derjenigen merkwürdigen Vorfälle und Ereignisse, welche im Laufe der Jahrhunderte sich begeben haben und in irgend einer Beziehung zu gedachtem Gewerke stehen; — eine kurze Beschreibung der Lebensverhältnisse derjenigen Männer, die entweder beim Leisten groß wurden und sich in irgend welcher Weise hervorthaten, oder solcher, die, aus der Schuhmacherwerkstätte hervorgegangen, zu ihrer Zeit Leute von Bedeutung und Einfluß wurden; — und endlich Darstellung aller jener Sitten und Gebräuche, Gesetze und Einrichtungen nach ihrem Ursprung und Verfolg, nach ihrem Wesen und Gehalt, welche bei unsern Handwerksvorfahren bestanden und sich zum Theil auf unsere Zeit vererbten. Ueber die Nothwendigkeit oder den Nutzen einer solchen Chronik zu sprechen, halten wir fast für überflüssig, zumal da wir in den frühern Bänden, bei Gelegenheit anderer Handwerke, schon die Beweggründe dargelegt haben, welche die Herausgabe dieses Buches, dem großen Publikum gegenüber, rechtfertigen. Den ehrbaren Genossen des Schuhmacherhandwerkes gegenüber wird es wohl kaum einer solchen Rechtfertigung bedürfen, besonders wenn wir sagen, daß bisher noch kein Buch bestand, in welchem übersichtlich und zusammenhängend von alledem gehandelt und gesprochen wurde, was dieses Werkchen enthält, und eben so wenig erachten wir es für nothwendig auch nur ein Wort über den Nutzen zu verlieren, welchen voraussichtlich unser Unternehmen darbieten wird, ja muß.

Ist durch alle Zeiten unter den verschiedenen Handwerksbeschäftigungen irgend Jemand ein treuer Freund und Leser der Chronik vom Schuhmachergewerk.

Chroniken gewesen, so war es der Schuhmacher, und jeder unserer Gewerbsgenossen, der diese Zeilen liest, wird mir darin zustimmen. Lassen Sie uns, lieben Freunde, gleich Anfangs einen Gedankenabstecher vom eigentlichen Wege machen; vielleicht könnte er dazu beitragen, Ihr Interesse an diesem Buche zu erhöhen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, wie einzelne Handwerke vor den andern sich vorzugsweise nach Maßgabe ihrer Bildung an den Wissenschaften und an den Fortschritten in denselben betheiligten und ein geistigeres Leben kund gaben. Namentlich finden wir dies bei jenen Handwerken, die, in Folge der technischen Ausführung ihres Berufes, auf eine sitzende Lebensweise angewiesen sind und bei deren Arbeiten eine geringere äußere Kraftentwicklung stattfindet, als bei denen, welche den ganzen Tag über vor dem Feuer, beim Amboss, oder mit der Art in der Hand, zubringen müssen. Zu jenen gehören, nächst den Webern und Schneidern, auch die Schuhmacher.

Nehmen wir an, daß es eine und dieselbe Lebenskraft ist, deren sowohl der Hufschmied bedarf, um den schweren Hammer zu schwingen, die der Maurer und Zimmermann äußert, wenn er große Baustücke auf die Gerüste hinauf befördert, als jene, die sich beim Redner und Denker kund gibt, wenn er uns die Erzeugnisse seines Verstandes vorsührt, so möchten wir den Schlüssel zu der beregten eigenthümlichen Erscheinung haben. Da wo durch bedeutende körperliche Anstrengung das Maß der Tageskräfte aufgezehrt wird, können und dürfen wir überhaupt wohl weniger Anspruch machen auf besondere oder gar hervorragende Thätigkeiten des Geistes, während auf der andern Seite gerade durch das häufig einförmige und immer in derselben Gestalt wiederkehrende Schaffen der sitzenden Handwerker sich vielfache Gelegenheit darbietet oder sogar dem Arbeiter sich aufdrängt, neben dem rein mechanischen Wirken, auch den Geist zu beschäftigen. Der Schlosser, wenn er feilt und kunstreiche, nach den Gesetzen der Mechanik gebaute Werke fördert, hat neben dem wuchtigen Hammerschlag, neben dem kräftigen Feilstrich, immer wieder einen Blick auf die werdende Form des Arbeitsstückes zu werfen, ob sie dem Zwecke entspreche; ein Schlag verkehrt, ein Feilstrich zu viel, und das Stück dürfte nutzlos sein; — beim Tischler, wenn er an der Hobelbank die einzelnen Theile eines zu schaffenden

schönen Baustückes vorrichtet, wenn die Säge mit scharfem Zahn die Bohlen zerschneidet, wenn das Hohlisen Vertiefungen ausgräbt, ruht das prüfende Auge auf der Arbeit und vergleicht sie im Geiste mit der vorliegenden Zeichnung; — der Drechsler, wenn die Wippe schnellst, die Spindel läuft, der Stähler schrotet, verfolgt mit kundiger Einsicht das sich drehende Metall, Horn oder Holz, immer berechnend, wie tief das Werkzeug eingreifen dürfe, um aus dem rohen Material ein gefälliges Gebilde zu schaffen. Sehen wir nach dem Goldarbeiter, dem Zinngießer oder dem Kupferschmied, betrachten wir den Töpfer, den Küfer oder den Steinmetz, so nehmen wir wahr, wie überall die Arbeit, die Beschäftigung fast ausschließlich die Aufmerksamkeit des Schaffenden beansprucht. Anders ist's bei den sitzenden Handwerkern, namentlich bei den Genannten. Der Schneider, wenn nach Maß und Patrone das Arbeitsstück zugeschnitten und der Fadenschlag gemacht ist, der Weber, wenn er die Kette aufgebaut und den Einschuss vorgerichtet hat, folgen von da ab fast ganz mechanisch der gewohnten Beschäftigung; der Eine näht, der Andere webt, während die Gedanken kaum bei der Arbeit ruhen, sondern entfesselt hinausfeuern können zu den entlegensten, zu den entgegengesetztesten Gegenständen. Aehnlich ist's auch bei unserem Handwerk. Ist der Stiefel mit der Falszange über den Leisten gezogen und die Sohle erst aufgezwackt, so gibt es stundenlange Arbeit, bei der ein Stich wie der andere ist, und Meister und Gesellen wohl von allen Dingen plaudern, von Kirche und Gemeinde, von Regierung und Staat, von der Wanderschaft und ihren Erfahrungen, vom Handwerk und dessen Verdienst, aber gewiß nicht davon, wie ein Stich nach dem andern genäht werden müsse.

Finden wir nun, wie so eben bemerkt, bei jenen Handwerkern, deren Beruf eine sitzende Lebensweise bedingt, im Allgemeinen eine größere Thätigkeit des Geistes als bei jenen, welche einen größern körperlichen Krastaufwand bei Verrichtung ihrer Arbeit entwickeln müssen, so lehrt uns dennoch die Erfahrung, daß bei den Schneidern, Schuhmachern und Webern es wiederum eine sehr verschiedene Richtung ist, welche sich bei ihrer Geistes-thätigkeit darstellt. Durch viele Jahrhunderte hindurch finden wir in den genannten drei Handwerken überall, in Deutschland und in benachbarten Ländern, viele Männer,

die sich bei den Glaubensstreitigkeiten betheiligten; aber wesentlich verschieden ist diese Betheiligung in ihren Resultaten. Wenn Schneider bei derartigen Anlässen handelnd mit eingriffen, so zeigte fast immer der Erfolg, daß sie (wer sollte es wohl glauben) mehr Revolutionäre, d. h. solche, die das bisher Bestandene umwarfen, um etwas Neues an dessen Stelle aufzurichten, als Reformatoren waren, d. h. als solche, die mehr das Aeußerliche, die Form verändert wissen wollten. Wo der Schumacher sich betheiligte, bei Glaubens- und Kirchenangelegenheiten, da war er nie so hastig überstürzend, nie so scharf und tief in's Innerste einschneidend, als wie der Schneider. Gleichsam mit mehr Ueberlegung, d. h. dem jederzeitigen Grad seiner Bildung und Einsicht angemessen, verfolgte er sein Ziel, aber auch nachhaltiger, häufig sogar mit einer bewundernswerthen Ausdauer. Wir werden auf den später folgenden Seiten dieser Chronik Namen und Thaten von Männern aufgeführt finden, die nicht nur das so eben Gesagte bestätigen, sondern die sogar Stifter neuer Glaubensgemeinschaften wurden und als solche einen nicht unwesentlichen Einfluß auf ihre Zeit ausübten. Ganz anders war es mit den Webern; betheiligten sie sich an Glaubenskämpfen, so war es in der Regel weniger die Glaubenssache selbst, in welcher sie handelnd austraten, als vielmehr eine mit derselben im innigsten Zusammenhang stehende, dem materiellen Leben angehörende Ursache. Sie kämpften häufig gegen die Satzungen der Kirche oder vielmehr die Bollstrecker derselben, gegen die Bischöfe und Aebte, nicht aber um dieser Glaubenssätzungen willen selbst, sondern um ihrer materiellen Interessen, um des Leibes Nahrung und Nothdurft willen, und so finden wir die Weber fast überall an der Spitze jener Bewegungen, welche das neue städtische Regiment im Mittelalter, an welchem sich auch der Bürger betheiligen wollte, herbeiführten. Noch heut zu Tage finden wir es nicht selten, daß gerade im Weberhandwerk sich tüchtige Rechner vorfinden, daß sie es sind, die den Gemeindefhaushalt am genauesten nachrechnen und die das städtische Verfassungswesen ziemlich gründlich studiren. Fragen wir nach dem woher? so haben wir die Antwort in dem ungeheuern Sinken dieser Beschäftigung, in der großen Noth dieses Handwerkes. Der Weber ist abhängig von tausend und abertausend Zufällen und Maßnahmen. Er leidet am empfindlichsten unter den Handelskonjunkturen, unter

den Friedensbeschlüssen und Schiffahrtstractaten, überhaupt unter der Herrschaft des Geldes und der Macht. Der einzelne Weber arbeitet nicht für sich und die Seinen, sondern tausende von fleißigen Händen schaffen und wirken für den großen Markt. Anders ist's mit dem Schuhmacher. Nur wenig Fälle gibt es, wo er und seine Arbeit von dem direkten Einflusse Anderer abhängig ist. Der einzelne Gewerbsgenosse von uns arbeitet momentan nur für den Einzelnen seiner Mitbürger, er weiß von hundert Fällen in neunzig derselben, wer das Paar Schuh, die Stiefeln bekommt, welche er eben auf dem Leisten hat, während der Weber nicht weiß, ob Bürger oder Bauer, Inländer oder Angehöriger einer fremden Nation das Zeug tragen wird, welches seine Hand auf dem Webstuhl bereitet. Darum ist es wohl erklärlich, daß sich der Schuhmacher weniger der bewegenden Politik, sei es der großen allgemeinen im Staatenleben, sei es der kleinen beschränkten im Gemeinwesen, hingibt. Der Schuhmacher ist um tausend Procent selbstständiger in seinem Nahrungserwerb, als der Weber. Aber eben darum ist auch sein Ideenkreis, das Reich seines Sinnes und Denkens wohl weniger auf das Materielle gerichtet. Einen Beweis im Allgemeinen dafür finden wir darin, daß durchschnittlich die Schuhmacher bessere Kirchengänger, größere Bibelhelden sind, als fast alle andern Handwerker und eine direkte Folge davon ist die, daß wir bei den geistlichen Herren und den damit in engster Beziehung stehenden Lehrern, welche aus der niedern Werkstätte des Handwerkers stammen, unter fünfem gewiß drei finden, deren Väter Schuhmacher waren. Ein jeder unserer Leser weiß jedenfalls zur Bestätigung des eben Gesagten manchen Fall aus dem Kreise seiner Bekanntschaften, seiner Erinnerungen anzuführen.

Wir haben zu Eingang dieser Zeilen gesagt, daß vorzugsweise die Schuhmacher von jeher Freunde von Chroniken waren. Auch diese kleine Chronik wird sich voraussichtlich manchen Freund und eifrigen Leser unter den Handwerksgenossen erwerben. Sie wird auf den nachfolgenden Druckbogen nicht nur davon handeln, wie es in den ältern und ältesten Zeiten mit unserer Beschäftigung stand, wann, wie und wo sich jenes gesellschaftliche Verhältniß, das unter dem Gesamtnamen der Zünfte und Innungen bekannt ist, zuerst ordnete, wie dasselbe zu Ansehen und Macht gelangte und bedeutenden Einfluß

auf die Gestaltung der Zeit und Gebräuche ausübte, sondern sie wird auch von den Erzeugnissen unserer Beschäftigung in den verschiedenen Zeiten, vom Mode- und Trachtenwesen handeln und Erörterungen daran knüpfen, welche eigenthümliche Beziehungen und Bedeutungen der Schuh bei verschiedenen Völkern in den verflossenen Jahrhunderten hatte. Sie wird von der Gesetzgebung, welche Einfluß auf unser Handwerk hatte, berichten, und berühmte historische Momente erzählen, aus denen sich später zum Theil Volksfeste bildeten; sie wird, wie bereits vorher erwähnt, von jenen Männern Mittheilung bringen, die, unserer Beschäftigung angehörig, Leute von Ruf und Bedeutung wurden; sie wird sich in den einzelnen größern Städten Deutschlands umsehen, wie es im Laufe der Zeiten daselbst mit den Schuhmachern stand, wie groß ihre Anzahl war und welche Vorzüge und Berechtigungen vor andern Handwerken, oder welche eigenthümliche Pflichten gegenüber ihren Nebenbürgern sie zu erfüllen hatten; sie wird endlich im Allgemeinen auch noch sich auslassen über die jeweiligen Formen im Handwerk selbst, über die Meisterstücke, das Aufdingen und Lossprechen, das Herbergswesen u. s. w. Es ist das Erstmal, daß Alles dieß in einem Buche gesammelt wird und darum wird Niemand erwarten, eine vollständige, zusammenhängende Geschichte des Schuhmacherhandwerkes hier zu finden. Es wird nun allerdings nicht an Leuten fehlen, die darüber spötteln, daß von den Schuhmachern so viel Aufhebens gemacht und gar ein ganzes Buch über sie geschrieben werde. Solchen gegenüber halten wir es mit dem Ausspruche eines berühmten deutschen Mannes, des geistescharfen Kritikers Lessing, der einst sagte*): „Was wir weder für wichtig noch anmuthig halten, hält ein Anderer dafür. Vieles für klein und unerheblich erklären, heißt öfterer die Schwäche seines Gesichtes bekennen, als den Werth der Dinge schätzen.“ Wir haben gesammelt, was wir fanden; möge ein Anderer, der es vielleicht auch dereinst für nicht unerheblich erachten sollte, nochmals über das Schuhmacherhandwerk zu schreiben, mehr und Besseres bringen; es soll uns freuen.

Zu besserem Verständniß der nachstehenden Chronik und um die einzelnen in derselben erzählten Vorfälle und dargestellten

*) Lessing, zur Geschichte und Literatur.

Zustände richtiger würdigen und auffassen zu können, ist es jedoch nothwendig, daß ein Jeder, welcher sich dieses Buch anschafft, auch noch ein anderes kleines Werkchen kaufe, welches als Vorläufer zur Chronik der Gewerke erschienen ist und den Titel: „deutsches Städtewesen und Bürgerthum“ führt. In demselben wird allgemein für alle Handwerker berichtet von dem Ursprunge des Handwerkerstandes, — von den Zünften bei den alten Griechen und Römern, — von den ältesten deutschen Arbeitsverhältnissen, und wie alle Handwerker Leibeigene waren; wie Karl der Große den Arbeiterstand hob und wie unter Heinrich dem Finkler Städte entstanden. — Sodann von dem Unterschied zwischen Handwerkern (als hörigen Leuten) und den Bürgern, — wie um 1111 Heinrich V. der Stadt Speyer einen Gnadenbrief schenkte, das Budtheil aufhob, den Bann- und Schatzpfennig abschaffte und die Handwerker den wirklichen Bürgern gleich machte in ihren Rechten. Daraus wurden dann alte und neue Bürger, und die alten nannten sich Geschlechter oder Patricier; die glaubten allein das Recht zu haben, die Gemeinde regieren und auf's Rathhaus als Rathsherren gehen zu dürfen. — Aber da entstanden jene mächtigen Korporationen, die Zünfte, Innungen oder Gilden, und sie brachten zuerst das Recht des Handwerkers zur Geltung: in seinen und der Gemeine Angelegenheiten auch ein Wort mit hinein sprechen zu können. Nun wird Ausführliches erzählt von den Lauben und Bänken, wo die Waaren gemeinschaftlich ausgestellt wurden, von den Schaugerichten und wie die neuen Bürger sich bewaffneten, um ihr Eigenthum und ihre Rechte zu schirmen und zu schützen, von den Zunftartikeln und Morgensprachen, von den Constaflern und Gesellenverbindungen, vom blauen Montage, von den gewaltigen Kämpfen zwischen den Patriciern und den Gewerbsgenossen um die Betheiligung beim Stadregiment, — wie die freien Reichsstädte entstanden und die Reichsunmittelbarkeit u. s. w., bis endlich in vielen Landen die Gewerbefreiheit eintrat.

Da die Chronik der Gewerke, wie dies auf dem Umschlage näher zu lesen ist, ein großes Werk von vielen Bänden bildet, in deren jedem einzelnen Bande von einem besondern Handwerke gehandelt wird, so war es nöthig, solch ein allge-

meines einleitendes Bändchen, wie das eben gedachte, vorauszuschicken, um nicht ein und dasselbe immer und immer wieder auf's Neue erzählen zu müssen.

Nach diesem Vorwort, lieber Leser, wollen wir zur Chronik selbst übergehen. Sollte Dir Eines und Anderes bekannt sein, was eigentlich in diese Chronik gehörte und doch nicht in derselben enthalten ist, so bittet Dich der Herausgeber um schriftliche Mittheilung desselben, um vielleicht später zu größerer Vervollkommnung es benutzen zu können.

Grüß Gott, Meister und Gesellen!

Von der Entstehung des Handwerkes und seiner Fortbildung.

Was gab es früher, — Schuhe oder Schuhmacher? Ein Jeder wird behaupten: zuerst muß es Schuhmacher gegeben haben; denn ohne sie und ihre Kunstfertigkeit dürfte wohl an keinen Schuh zu denken sein. Ganz recht, wenn wir den Schuh und Stiefel in seiner heutigen Gestalt und Schöne betrachten, dann finden wir die Voraussetzung vollkommen gerechtfertigt, daß Leute bereits existiren mußten, die durch Uebung und Kenntniß des zu verarbeitenden Materials es dahin gebracht hatten, ein Bekleidungsstück zu schaffen, ähnlich unserm heutigen Schuh. Aber ach, wie unbedeutend und unvollkommen mag der Anfang des Schubes gewesen sein; wie wird er nicht höchst wahrscheinlich aus der Nothwendigkeit, sich gegen die Eindricke der Witterung zu schützen, entsprungen sein; wie mag sein Ursprung in nichts Anderm bestanden haben, als in Stücken Baumrinde, Bast oder Fell, welches man sich unter die Fußsohle band und vielleicht auch über den Fuß hinauf festschnürte; wie mag ein Jeder sich selbst geholfen haben, so gut es die Umstände erlaubten? Das waren nun allerdings keine Schuhe, sondern allgemeine, durch die Noth improvisirte Schutzmittel für die Füße. Da mag wohl mancher ersinderische Kopf in den altergrauen Zeiten, von denen wir kaum Sagen-Nachrichten kennen, sich damit beschäftigt haben, die drückenden und reibenden Falten zu entfernen, die durch das Herausbinden eines Felles über den Fuß und die Knöchel entstanden. Der Eine machte es so, der Andere anders, und so schusterirte ein Jeder für seinen eigenen Bedarf. Da mag's denn wohl in jenen Zeiten des Hirten- und Nomadenlebens, wo man das Mittel Ding „Geld“ noch nicht kannte, gekommen sein, daß

bei einer Familie oder einem Stamm, oder wie die Gesellschaft eben heißen mochte, in der man zusammenlebte, Einer es übernahm die Fußbekleidung für die Uebrigen herzurichten, weil er besonderes Geschick darin besaß, während die Andern ihm in anderer Beziehung dienstlich zur Seite standen. Ein Jeder arbeitete nach seinen Anlagen, seinem Vermögen und hier sind wir auf dem kindlich einfachen Standpunkte der Ursprünge alles geschäftlichen oder gewerblichen Lebens. Bald mochte darauf das Verfertigen der Fußbekleidung eine bestimmtere oder doch vorherrschende Richtung annehmen und erst daraus, daß sich nun Leute lediglich der damaligen Schuhmacherprofession widmeten, entstanden auch Schuhe von bestimmten Formen. Jedensfalls hat es also Fußbekleidungen im Allgemeinen, wenn auch nicht eigentliche Schuhe und Stiefel früher gegeben als Leute, die sich mit der Verfertigung derselben ausschließlich oder doch vorzugsweise beschäftigten. Der alte Schriftsteller Plinius nennt einen gewissen **Voethius**, der aber sonst nicht weiter bekannt ist, als den Erfinder der Schuhe*).

In Griechenland finden wir junstähnliche Eintheilungen der Handwerker über 800 Jahre vor Christi Geburt (wie davon Näheres im gedachten ersten Band unserer Chronik: Städtewesen und Bürgerthum, S. 3 und 4, zu lesen), aber unseres Handwerkes wird dabei nicht ausdrücklich gedacht. Dagegen finden wir 100 Jahre später in Rom, also ungefähr um 700 vor Christo, die Kunst der *sutores* oder *Sohlenmacher* bestimmt aufgeführt. Nach Romulus (des Erbauers von Rom) Tode trennten sich die Bewohner dieser Stadt nach ihrer ursprünglichen Abstammung immer feindseliger und alle Versuche, die Bürger des *Tatius* und *Romulus* auszuföhnen, scheiterten. Den vereinigenden Künsten des Friedens durch ein Staatsgesetz entfremdet, durch immerwährenden Krieg verwildert, standen die beiden Parteien, gleich stolz auf ihre Abstammung, einander gehässig gegenüber und hinderten das frische, freie Emporblühen des jugendlichen Staates. Da war es der zweite König von Rom, *Numa Pompilius*, der es, nach seines Biographen *Plutarch* Mittheilung, für dringend nöthig erkannte, den römischen Bürgern mehr Neigung zu den Künsten und bürgerlichen Gewerben einzusößen und ihre Gemüther,

*) *Plinius*, histor. natur. VII, 56.

durch Erweckung größerer Ehrfurcht vor den Göttern und Einführung feierlicher auf die Verehrung derselben abzielender religiöser Spiele und Gebräuche, allmählig zu entwildern. Damit aber jene feindselige Parteischeidewand fallen möge, die der inneren Sicherheit des Staates selbst bedrohlich schien, und alle Bürger, gleichviel welcher Abstammung, einander freundlich genähert würden, theilte Numa alle römischen Bürger, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, nach dem Muster der älteren griechischen Zunftgenossenschaften in ähnliche Vereine und Gesellschaften ein, bei denen bloß ihre Beschäftigung maßgebend war.

Nach dieser ersten römischen Bürgereinteilung bestand das ganze römische Volk aus neun Zünften oder Kollegien, unter denen die Schuhmacher den fünften Rang einnahmen. Dies ist unseres Wissens die älteste Nachricht vom Bestehen unseres Handwerkes. Interessant ist es, daß um diese Zeit die Schuhmacher getrennt von den *Coriariores* oder Gerbern genannt werden, während in Deutschland mehr denn anderthalb tausend Jahre später beide zusammen in ein Geschäft fielen, wie wir bald sehen werden. Die römische Korporation, oder das Kollegium der Sohlenmacher, hatte, wie die übrigen Korporationen, eine bestimmte Zünftigkeit und diese gab den Mitgliedern wiederum das Recht, sich an gewissen Tagen zu Beratungen zu versammeln, auf gemeinschaftliche Kosten öffentliche Mahlzeiten zu halten und Spiele zu feiern. Ueber die Strenge, mit welcher die römischen Zünfte organisiert waren, verweisen wir auf die bereits angeführte Stelle im einleitenden Bande dieser Chronik.

Nun war aber damals das Handwerk nicht ausschließlich eine Beschäftigung freier Männer, sondern wurde häufig von Sklaven ausgeübt, eine Ähnlichkeit, welche wir 1000 Jahre später in Deutschland wiederfinden, und auf welche wir gleich näher eintreten werden. Um aber betreffs des Schuhmacherhandwerkes aus den vorchristlichen Zeiten noch Einiges zu erfahren, so lernen wir (ungefähr) um 450 einen Schuhmacher Namens **Simon von Athen** kennen, welcher ein philosophischer Kopf war, und den der berühmte griechische Weltweise Sokrates oft in seiner Werkstätte besuchte. Von ihm sowohl als von dem **Alphenus Varus**, der Schuster in Rom war, wird mehr in dem spätern Abschnitt der Lebensbeschreibungen

berühmter Schuhmacher in diesem Bande erzählt. Der römische Fabeldichter Phädrus, der kurz vor Christi Geburt lebte, läßt einen Mann, welcher wunderwirkende Medizin im Verborgenen fertigte, einen Schuhflicker sein und ebenso erzählt man vom **Ahasver, dem ewigen Juden**, der den Herrn Jesum auf seinem Todeswege von seiner Thür verstieß, daß er ein Schuster gewesen sei. Martial konnte bald nach Untergang der römischen Republik sehr viele beißende Sinngedichte auf Gerber und Schuster machen, die so reich geworden waren, daß sie Fechtspiele, besonders in den kleinen Städten Italiens, ihren Geburtsörtern geben konnten. (Mart. 3. 16. 59.) Daß die Schuhmacher der heidnischen Zeiten indessen schon als schlaue Köpfe und gar absonderliche Gesellen galten, beweist der satyrische Schriftsteller Lucian, der ungefähr 160 Jahre nach Christo lebte und welcher einen mit seinem Hahn parlirenden Gewerbesgenossen von uns sehr spöttisch auftreten läßt. Wir haben alle diese kleinen Notizen nur angeführt, um durch dieselben das Bestehen unseres Handwerkes als selbstständiger Beschäftigung zu dokumentiren. Allein die edle Schuhmacherkunst hatte sich auch nach anderen Ländern von Rom aus verbreitet. Daß sie in den ersten Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung in Frankreich ausgeübt wurde, erfahren wir aus der Legende vom heiligen **Crispin** und **Crispinianus**, die noch heut zu Tage als die Schutzpatrone des Handwerkes gelten. Beide waren edle Römer und — Christen. Als die furchtbaren Christenverfolgungen unter dem grausamen Kaiser Diokletian in Rom ausbrachen, flüchteten sie nach Soissons in Frankreich, wurden Schuhmacher und später um 287 enthauptet. Auf diese Weise zu Märtyrern des christlichen Glaubens geworden, bauete man ihnen in Soissons zwei Kirchen und feierte ihr Namensfest am 25. Oktober. Man erzählt, wie bekannt, daß sie das Leder, woraus sie den armen Leuten Schuhe verfertigten, gestohlen hätten, woher denn auch der noch heut zu Tage gebräuchliche Ausdruck: „Crispinaden“ herkommt; man will mit demselben nichts weiter bezeichnen, als Wohlthaten auf Kosten Anderer austheilen. Die Schuster, sagt man, hätten dieses Pfiffes halber den heiligen Crispinus zu ihrem Schutzpatron gewählt*).

*) Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1715, S. 208.

In den ersten sechs Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung schweigt die Kulturgeschichte ganz und gar von unserem Handwerke. Zuerst taucht dasselbe gegen den Schluß des 6ten Jahrhunderts im burgundischen Recht wieder auf*), und später wird es wieder genannt im 9ten Jahrhundert, in dem berühmten Gesetz Karls des Großen: von den Kapiteln über die Einrichtungen auf den Meierien (capitulare de villis). Unsere Vorfahren, die alten wilden Germanen, mochten sich in den Zeiten des unkultivirten Hirten- und Jagdlebens wohl ebenso geholfen haben wie andere, im Zustande der ersten staatlichen Entwicklung begriffene Völker. Erst als die erobernden Römer eindringen in die ungeheuern Urwäldungen und an den Flüssen römische Kolonien und befestigte Lager (castrum) erbaueten, und in dieselben römische Handwerker zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und des Heeres Nothdurft setzten, da mag denn auch bei unseren barbarischen Vorfahren der mit der ungegerbten Haut des erlegten wilden Auerochsen umgebene Fuß sich der römischen Sandale oder Drea anbequemt haben. Wir sprechen mehr davon in dem Abschnitte „vom Schuh bei den alten Germanen“. Notorisch jedoch ist es und wir haben im einleitenden Bande ausführlich im Allgemeinen darüber abgehandelt**), daß der freie Deutsche es unter seiner Würde hielt zu arbeiten, also Handwerker zu sein. Krieg und Jagd war seine Beschäftigung und die Besorgung und Fertigung der zum Lebensunterhalt oder zur Bekleidung, oder zu den Handarbeiten nöthigen Gegenstände und Werkzeuge überließ er den hörigen Leuten, den Leibeigenen, den Knechten***). Somit mag es in den ersten 8 — 900 Jahren unserer christlichen Zeitrechnung wohl wenig selbstständige Schuhmacher als freie Männer gegeben haben. Erst als der schöpferische Geist Karls des Großen mächtig einwirkte auf Kultur und Wissenschaft,

*) Lex Burgund. Tit. XXXI, §. 2; bei Georgisch, S. 356.

**) Verleysch, deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung auf die Gewerke etc. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. S. 11.

***) Woher denn auch wohl die vor 70 Jahren übliche Benennung Schuhknecht statt Schuhmachersgeselle rühren möchte. Weil die Handwerke anfänglich nur von Knechten betrieben wurden, so möchte auch hier der Grund zu suchen sein, warum man sie für anrücklich und unehrer zum Theil hielt.

Handel und Gewerbe, erst als durch ihn die bis dahin überaus lockern Bande des städtischen oder gemeinsamen Zusammenlebens enger geknüpft und seine Meiereien mit tüchtigen Künstlern und Handwerkern versehen wurden, erst als es dem Leibeigenen möglich gemacht wurde, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich zu einer selbstständigen Stellung hinaufzuarbeiten oder gar zur persönlichen Freiheit hindurchzudringen — erst dann mag's auch Schuhmacher gegeben haben, die diesen ehrenwerthen Namen, wie wir ihn nach unserem heutigen Begriff verstehen, verdienen.

In dem oben berührten Gesetze Kaiser Karls des Großen, dem Capitulare de villis, wird es den Hofmeiern zur Bedingung gemacht, gute Handwerker auf den kaiserlichen Gütern zu haben. Das betreffende Kapitel XLV lautet in deutscher Uebersetzung*): „Wir wollen, daß jeder einzelne Richter (Verwalter) in seinem Wirkungskreise gute Handwerkskünstler habe, als da sind: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Wagner, Schilderer (Schildschmiede), Fischer, Vogelsteller, Seisenfeder, siceratores**), das sind solche Leute, welche Bier oder Aepfel- und Birnenmost, oder sonst welche zum Trinken gebraute (zusammengesetzte) Brühe zu fertigen wissen, Bäcker &c. &c.“ Alle diese Handwerker arbeiteten jedoch im Auftrage ihres Herrn auf den Meiereien und kaiserlichen Besitzungen. Städte in unserem jetzigen Sinne gab es noch nicht, sondern um die fürstlichen und bischöflichen Hofhaltungen und Pfalzen sammelten die Gebieter und Herrscher taugliche Leute, und diese machten mit jenen die Bevölkerung oder Einwohnererschaft eines solchen Ortes aus. Erst als durch die wiederholten und verheerenden Einfälle der Hunnen und Ungarn es immer nothwendiger wurde, die bebauten und bewohnten Plätze gegen Ueberfälle und Angriffe zu sichern, erst als man anfang Mauern

*) Brunß, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters &c. Helmstädt. 1799. S. 28. — Pertz, monumenta Germaniae historica. Legum Tom. I. p. 184.

**) Sicera erklärt ein altes Vocabul. ms. secul. XV durch „eyn appeldrank.“ — Du Fresne hat nur diese einzige Stelle angeführt. Das Wort sicera ist aber von einem weiteren Umfange und muß hier den Brombeerwein mit einschließen. Isidorus in seinen Etymologiarum libri XX (Basil. 1577) schreibt: „Sicera ist alles Getränk, ausgenommen den Wein, welches trunken machen kann.“

um dieselben zu bauen und sie so zuerst den Anstrich eines zusammengehörenden, gemeinsamen Ganzen bekamen, erst dann tauchte in unserem deutschen Vaterlande der festere und bestimmtere Begriff einer „Stadt“ auf*). Nun waren aber die ersten Städtebewohner nicht gleich in ihren Rechten; die größere Mehrzahl bestand aus leibeigenen Leuten, die schlechtweg Einwohner genannt wurden, während die Freien sich vorzugsweise Bürger nannten. Unter die Einwohner gehörten die meisten Handwerker und nur erst durch Gnadenbriefe und Privilegien verschiedener Kaiser**) rang sich der Handwerker zum eigentlichen Bürger durch. Aus dieser nunmehrigen Gleichberechtigung der neuen Bürger mit den alten, welche sich vorzugsweise Geschlechter nannten, entstanden furchtbare Streitigkeiten und Kämpfe, welche fast die ganze zweite Hälfte des Mittelalters hindurch andauerten. Die Altbürger oder Patrizier hatten die ganze Gemeindeverwaltung und zum Theil die Gerichtsbarkeit an sich gerissen und wollten nun die Neubürger und Handwerker keinen Antheil an derselben nehmen lassen. Da waren denn im 12ten Jahrhundert jene mächtigen Handwerkerkorporationen entstanden, die wir alle unter dem Namen der Zünfte, Innungen, Gilden, Nemter, Gasseln u. s. w. kennen, und von ihnen wollen wir näher in den folgenden Abschnitten handeln. Zu größerer Verständigung jedoch aller der eben nur in ganz allgemeinen Umrissen angeführten Entwicklungsmomente, zu näherer Darlegung der Ursachen, durch welche die Zünfte entstanden, müssen wir wiederholt auf den Band: deutsches Städtewesen und Bürgerthum, S. 32 — 83, verweisen.

*) Man sehe den einleitenden Band: deutsches Städtewesen und Bürgerthum, S. 18 u. ff.

**) Ebendaf. S. 26 — 29.



Von der Benennung der Schuhmacher im Mittelalter.

Bevor wir auf speciellere Beleuchtung sowohl der ältesten Momente des Zunftwesens in unserem Gewerke, als der sich nach und nach daraus entwickelnden Verhältnisse und Zustände eintreten, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die verschiedenartigen Benennungen und Bezeichnungen unseres Handwerkes im Mittelalter werfen und es versuchen, die Abstammung dieser häufig sonderbaren Ausdrücke zu erläutern.

Bei den alten Römern hieß der Schuhmacher „*sutor*“, und da die lateinische Sprache im Mittelalter lange Zeit die Sprache der Gesetzgebung so wie alles amtlichen und wissenschaftlichen Verkehrs war, so finden wir in den allerältesten, lateinischen Dokumenten die ausübenden Handwerker unserer Beschäftigung stets mit dem lateinischen Worte „*sutor*“ bezeichnet. Obzwar nun die leibeigenen Schuhmacher und später die freien Männer unseres Gewerkes nicht mögen fertige Lateiner gewesen sein, so war doch einerseits, durch die in lateinischer Sprache abgehaltene Gottesverehrung der katholischen Kirche, diese alte Sprache so in den Mund des deutschen Volkes gekommen, daß man mit ihr nicht ganz unbekannt war, andererseits jedoch auch durch die Anwendung des Latein bei der Gesetzgebung gar mancher Ausdruck in's Volk übergegangen. Es ist aber beim minder gebildeten Manne noch heutigen Tages eine übliche Sprachform, daß er fremdartige Ausdrücke, indem er sie gebraucht, zugleich zum Theil mit übersezt, gleichsam um sich dem Andern leichter verständlich zu machen und man hört noch häufig Salzsaline, Landökonom u. s. w. sagen, während das Wort „*Saline*“ schon an und für sich den Ort bezeichnet, wo durch künstliche Vorrichtungen das Salz (lateinisch *sal*) zum Gebrauch gewonnen oder hergestellt wird, und daher eine „Zuckersaline“ oder eine „Schwefelsaline“ ein Unending, ein dem ursprünglichen Begriff von „*Saline*“ widersprechender Ausdruck sein würde. So war's denn auch im deutschen Mittelalter. Statt des rein deutschen Wortes „Schuhmacher“ brauchte man im gewöhnlichen Leben sehr oft das

dafür übliche lateinische Wort: „sutor“ (in alten Manuscripten auch „sutari, sutare“) und da das „o“ in der zweiten Sylbe den Leuten zu umständlich war, so machten sie es sich bequemer und sagten kurzweg: „Suter“, wie wir noch gegenwärtig in Mitteldeutschland häufig „Paster“ statt „Pastor“ — „Professer“ statt „Professor“ — „Kanter“ statt „Cantor“ vom Handwerker und Arbeitsmann sagen hören*). Um sich jedoch dem mit diesem Ausdrucke Unbekannten noch näher verständlich zu machen, setzten sie das deutsche Wort, die deutsche Bezeichnung des Hauptproductes unserer Handwerkskunstfertigkeit hinzu und sagten **Schuh-Suter**. Wer glaubt nun wohl, daß aus diesem halb deutschen, halb lateinischen Worte unser jetziges deutsches Wort „Schuster“ entstanden ist? Und dennoch ist dem so. Das ursprüngliche altdeutsche Wort, aus dem nach und nach unser jetziges „Schuh“ entstand**), war „Scuoh“ oder „Schuoh“, wie wir denn in Süddeutschland, namentlich in Bayern, noch heut zu Tage mit bestimmter deutlicher Betonung des „e“ fast allgemein „Schueh“ sagen hören, ja in der Oberpfalz noch das alte Wort „Schuohh“ gebräuchlich ist***). Man sagte deshalb in uralten Zeiten auch „Schuehsuter“. Es ist aber ein erwiesener Sprachgebrauch, namentlich in Norddeutschland, daß man die Sylben „fete“ in „ste“ zusammenzog und so ist z. B. aus „drotfete“ das im Hannoverschen noch gebräuchliche Wort „Drofste“ — aus „Holzfete“ das Wort „Holste“ (Holstein, Holstengau) — aus „Wurfete“ unser heutiges „Wurste, Wurst“ entstanden†). Nach diesem Sprachgebrauche ist es denn mehr als wahrscheinlich,

*) Schmeller ist der Ansicht, das Wort „suter“ sei ächt altdeutschen Ursprunges, indem im Altdeutschen „suan“ und „suuita“ so viel wie nähen (suero im Lat.) heiße und hiervon „suta“ und „suter“ abgeleitet sei, somit eigentlich in's Hochdeutsche übersetzt „Näher“ heiße (Wörterb. 3r Thl. S. 294). — Ob die in Süddeutschland und der Schweiz noch häufig vorkommenden Geschlechtsnamen: „Sutter, Sauter, Suttner“ u. s. w. hiervon abstammen, lassen wir dahingestellt sein. — Außerdem sehe man *Schers*, Glossarium medii aevi. Tom. II. col. 1604.

**) Scuoh, scuah, gothisch: sköh. Angelsächsisch: scoh, sco, seco. Nordd skör. Schwedisch und dänisch: sko. *Graff*, althochdeutscher Sprachschatz VI. Thl. S. 418.

***) Schmeller, bayer. Wörterbuch, 3r Thl. S. 340.

†) Schmeller a. a. D. 286.

Chronik vom Schuhmachergewerk.



daß im Laufe der Zeiten das Volk das lateinische Wort „Suter“ in die eine Sylbe „stur“ oder „star“ und endlich in „ster“ zusammenzog und man statt „Schuoh=Suter“ das Wort „Schuoh=star“ oder „Schuoh=ster“ bildete. In einer Münchner Urkunde vom Jahre 1297*) kommt deutlich das Wort „schuchstaern“ vor, welches also ein ziemlicher Beweis für die hier aufgestellte Vermuthung ist**).

In den ältesten Zeiten, wo die Handwerke noch nicht getrennt waren, wo es noch keinen Unterschied zwischen Tischler und Zimmermann, zwischen Sattler, Kürschner und Schneider gab, sondern ein Jeder Alles arbeitete, was nur irgendwie annähernd in sein Fach schlug, ja sich sogar zum Theil sein Rohmaterial erst vorarbeitete, waren die Schuster zugleich auch Gerber***) und richteten sich selbst das zu verbrauchende Leder vor. Als in späteren Tagen die Handwerke und deren Kunstfertigkeit sich immer mehr ausbildeten, als durch das Entstehen der Zünfte nach und nach genaue Gränzen gesetzt wurden, wo das eine verwandte Handwerk aufhörte und das andere begann, als man fand, daß es praktischer und bequemer sei, daß der eine Handwerker sich ausschließlich mit der groben Vorarbeit beschäftigte und aus dem Rohmaterial den nunmehr verarbeitungsfähigen Stoff schaffte, während der andere diesem Stoff nur die Form gab, da trennten sich auch die Gerber und die Schuster und bildeten zwei ganz getrennte Beschäftigungen, wie noch heut zu Tage. Wir werden später bei Gelegenheit einiger Schusterordnungen, namentlich derer von Ulm, gleichsam eine Brücke zum Uebergang des einen zum anderen Hand-

*) Bergmann, heurkundete Geschichte von München, S. 8.

***) Adellung meint: Schuster könne auch von dem französischen Worte chaussetier abstammen, welches eigentlich einen Handwerker bedeute, der die kurzen Stiefel verfertigte, die ehemals unter dem Namen der „Hosen“, franz. chausses, bekannt waren! Vergleiche Adellung grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart 2c. 2e Aufl. vom J. 1798. 3r Thl. Col. 1691.

****) Welche Annahme die oben erwähnten Capitularia de villis auch unterstützen, in denen wohl die Rede von sutores (Schustern), nicht aber von coriarios (Gerbern), ist. Hätten die Gerber zu Karls des Großen Zeiten schon als selbstständiges Handwerk existirt, so würde gewiß dieser umsichtige Staatshaushalter die Aufnahme solcher auf seinen Metereien befohlen haben. Ueberdies liefern Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert, welche wir im folgenden Abschnitt mittheilen werden, ebenfalls Belege zu dieser Annahme.

werk darin finden, daß die Schuster die rohen Felle einkaufsten und selbige als ihr Eigenthum beim Gerber bloß gar machen ließen, um sie verarbeiten zu können*), während heut zu Tage dem Schuhmacher es nicht einfällt, diesen umständlicheren Weg einzuschlagen, sondern er beim Gerber, oder sogar bei dem noch später entstandenen Lederhändler seinen Bedarf völlig hergerichtet entnimmt.

Wir mußten diese Notiz vorausschicken, die freilich besser in's nächste Kapitel gepaßt hätte, um eine anderweite Bezeichnung unseres Standes im Mittelalter daraus zu erläutern. In einem für die alte deutsche Geschichte sehr wichtigen Werke, auf das wir uns noch einigemal beziehen werden, nämlich in Jakob von Königshovens Straßburgischer und Elsassischer Chronik (herausgeg. v. D. J. Schilter. 4. 1698. S. 729) heißt es bei Gelegenheit eines Vertrages, den der Bischof und die Geistlichkeit mit der Stadt Straßburg im Jahre 1263 schloß, unter Anderem: „Dis sint aber die antwerk: Rintfuter und „Kurdewener, Zymbelrüte, Kueffer, Deylrüte, Swertfeger, „Mülner, Smidt, Schilter und Satteler.“ Und an einer andern Stelle desselben Werkes (S. 272) lesen wir, als von der ersten Erweiterung der Stadt die Rede ist: „Do wart die stat zu „rote das men die oberstrosse mit iren hüseren und gebu (Gebäu- „den) solte in die ringmure begrifen. Davon machte men die stat „witer und machte men der stette ringmure und graben von „der steinen brucke by dem rosmerkete hingonde vswendig an „den Bredigern und an den phenningthurn wieder den win- „merket. also derselbe grabe noch ist und nu heisset der runt- „futer grabe. doch gieng der grabe nüt dozemole by den „gerwern hin durch die steinen brucke an der obern strosse also „er ignoten (jezt) get**).“

Betrachten wir zuerst die muthmaßliche Entstehung und Bedeutung des Wortes „Rintfuter“ oder „runtfuter.“ Wir haben oben gesehen, daß das Wort „futer“, mögen wir es nun vom lateinischen sutor oder vom altdeutschen Worte „siuan“, welches so viel als „nähen“ heißt, ableiten, — nie in einer andern Bedeutung gebraucht wurde, als zur Bezeichnung unseres heutigen Wortes: „Schuhmacher.“ Es würde

*) Jäger, Schwab. Städtewesen im Mittelalter. 1r Band. S. 631.

**) Silbermann, Vokalgeschichte von Straßburg. Fol. S. 47.

somit der Rintfuter ein Schuhmacher gewesen sein, der kein feines Leder oder Seide und Sammet zu Frauen- und Luxus-schuhen, sondern derbes Rindleder zu Mannschuhen und Stiefeln verarbeitete, also ungefähr das war, was wir heut zu Tage im Allgemeinen unter „Mannschuster“ verstehen oder was wahrscheinlich in Bremen die sogenannten „schwarzen Schuhmacher“ waren. Diese Auslegung aber wird mehrfach von Schriftkundigen der altdeutschen Sprache angefochten oder doch mindestens bezweifelt und man übersetzt „rintfuter“ in's Hochdeutsche mit „Rindshäuter“, also Leute, die die Häute der Rinder zubereiteten, die Rindsleder herrichteten, mit einem Worte: „Gerber.“ So übersetzt es Schilter in den Auslegungen alter und unbekannter Worte in Königshovens Straßburger Chronik, scheint jedoch aber selbst zweifelhaft gewesen zu sein, indem er an einer anderen Stelle dieser Chronik (Seite 272) in einer Anmerkung hinzusetzt: „Euter“ bedeute in den alten Straßburgischen Artikeln so viel als Schuhmacher. Freilich wird in dem nämlichen Werke, auf Seite 289, von zwei großen Feuersbrünsten in den Jahren 1327 und 1384 berichtet: daß der „Ringhüter-Graben“ (d. h. die an diesem Graben stehenden Häuser) abgebrannt seien und wie das Wort hier geschrieben steht, kann man es wohl kaum anders als „Rinds-häuter“ übersetzen. Nun würden wir keine Eylbe weiter über die Untersuchung dieses Wortes und seiner Bedeutung verlieren, sondern es auf guten Glauben für „Gerber“ gelten lassen, um so mehr da von einem Graben die Rede ist, an dem die Rintfuter oder Ringhüter wohnten, den sie auch wahrscheinlich Behufs ihres Gewerbes benutzten und der daher Ringhüter-graben genannt wurde, — wenn nicht ein anderer tüchtiger Sprachforscher, J. Andreas Schmeller, in seinem „Bairischen Wörterbuche, 3r Thl., S. 294,“ sagte: das Wort Rintfuter sei schwerlich als Gerber zu nehmen, da im Augsburgischen Stadtbuche auch „Rintschuster“ vorkomme. Und so ist es. In diesem sehr alten Stadtrecht vom Jahre 1276 wird ein Unterschied gemacht zwischen den Gewerben der „Wizmaler“ (jedemfalls Weißgerber), „Rintschuster und Läderär.“ Obzwar der Abdruck dieser alten Gesetzesstellen abermalen nicht in diesen Abschnitt gehörte, sondern vielmehr unter jenen vom Zunfwesen der Schuhmacher, so bedingt dennoch unsere Untersuchung und die leichtere Verständigung, daß wir schon jetzt dieselben

anföhren. Wir geben neben dem Originaltext*) eine freie Uebersetzung in's Hochdeutsche zu größerer Verständlichkeit.

Was rehtes die wizmaler haben.

Es ist der wizmaler reht, daz kain rintschuster kain wizmaler wärk werfen sol! noch kain wizmaler kain rintschuster wärk. vnde habent daz reht gen den läderen! daz si kain lo an div vâl klaiden suln! noch kain vâl an daz ander heften, so si gewoht sint. man sole si besonder lazzen. So han si daz reht gen den Hutârnen! vnde auch die burgâr, daz si kainen vilz wrken soln! wan der reht unwillin si. Werket der Hueter kainen andern vilz! wan der reht unwillin ist, daz sol der vogt hinc im rihien als umbe den valsch.

Es sol auch kain wizmaler kainen vilz inziehen, wan der reht unwillin ist! vnde vnden umbe den inz, als oben umbe daz bein! laufenut die wizmaler darvber, kainen vilz, wan als davor gesprochen ist! ez si von dem burger, oder von dem gaste! so sint si dem vogte der gaitnoffe schuldis! als der! der in da wrket nah gnaden.

Was rehtes die rintschuster haben.

Es ist der rintschuster reht! daz si nicht suln wrken wizmaler wärkes! noch die wizmaler rintschuster wärk! Es ist auch der rintschuster reht. daz alle alpuzzer! mit in heben, vnde legen suln! Es sol auch kain rintschuster, ze strazze mit tischen stan! wan an dem freitage. In sinem Huse

Welches Recht die Weißgerber haben.

Es ist der Weißgerber Recht, daz kein Rintschuster Weißgerberarbeit, noch ein Weißgerber Rintschusterarbeit machen soll. Ferner haben sie das Rechtsverhältniß zu den Lederern, daz sie keine Lohse an die Felle kleben noch Felle aneinanderheften dürfen, so sie verarbeitet sind. Man soll sie besonders lassen. Ebenso haben sie und auch die übrigen Bürger das Recht, gegenüber den Hutmachern, daz diese keinen Filz machen sollen, als der ganz wollen ist. Macht der Hutmacher einen andern Filz, als der ganz wollen ist, so soll der Vogt über ihn richten wie um Betrug.

Es soll auch kein Weißgerber einen Filz einziehen, als der ganz wollen ist, unten um den Fuß, wie oben um das Bein. Uebertreten das die Weißgerber und kaufen sie einen Filz außer wie vorher gesprochen ist, sei es von einem Bürger oder einem Fremden, so sind sie, so gut als der, der ihn macht, dem Vogt in eine Buße verfallen, die jedoch nach Gnaden zu bestimmen ist.

Welches Recht die Rintschuster haben.

Es ist der Rintschuster Geseß, daz sie nicht Weißgerberarbeit treiben sollen, noch die Weißgerber der Schuster Beschäftigung. Auch ist es der Schuster Recht, daz alle Altreiber (Schuhlicker) gleiche Vortheile und Lasten mit ihnen theilen. Es soll auch kein Schuster auf der Straße feil haben als am Freitage.

*) Nach M. v. Freyberg's Ausgabe in dessen Sammlung deutscher Rechtsalterthümer. I. Bd. 18 Hest. S. 32.

vnde of sine laden! vnde ze gesachten
fisten steten, mag er alle tage stan.

Es gäbent auch zwai phynt ze banne
dem vogte, an sant michels tage,
darumbe ob in iemen vnder in, iht
stäl! vnde ob si den geviengen, wirt
er geraufet, oder geslagen, oder blut-
runstik, des suln sie kainen schaden,
gen dem vogte haben! wan daz er in
rihten sol.

Es sol auch kain gast, kain ver-
snitten läder verkaufen! wan umbe
sähzif, vnde drüber. ane zem oster-
marke, vnde zer kirwihse, so mag er
ez wol verkaufen, vnder sähzigen, vnde
swie er wil! vnde sol in des niemen
irren.

Waz rehtes die Läderär haben.

Es ist auch der läderär reht, daz
kain gast, kain geworhtez läder hie
veile sol haben! wan zir wirten, vnde
in hufsen, vnde in kälren. ane zem
Ostermarke, vnde ze sant michels-
messe! vnde kain swarces Läder, sol
kein gast! zu kainen ziten niendet
hie verkaufen.

In seinem hause und auf seinem laden
und im Schuhhause (Lederhause) mag
er alle Tage feil haben.

Auch geben sie 2 Pfd. Pfennig Bann-
geld dem Vogte an Sanct Michaelis-
tage, darum: Ob ihnen Jemand un-
ter ihnen etwas stehlen würde und sie
singen ihn; würde er dabei geraufet,
geschlagen oder gar blutig beschädigt,
deß sollen sie keinen Schaden gegen den
Vogt haben, als daß er den Thäter
richte.

Es soll auch kein Fremder verschnit-
tenes Leder anders als um 60 Pfd. und
darüber verkaufen, es sei denn am
Ostermarkt und zur Kirchweihmesse, da
mag er unter 60 Pfunden verkaufen, wie
er will, und soll ihn daran Niemand
hindern.

Welches Recht die Lederer
haben.

Es ist auch der Lederer Recht, daß
kein Fremder fertiggemachtes Leder
hier feil haben soll, außer in den Häu-
fern seiner Wirthe und in Kellern.
Ausgenommen davon ist der Oster-
markt und die St. Michaelismesse. Und
schwarzes Leder soll ein Fremder zu kei-
nen Zeiten und Orten hier verkaufen.

Betrachten wir nun die hier aufgeführten alten Gesetze
ein wenig näher Behufs möglicher Feststellung des unbedingt
gleichkommenden Begriffes von Rintfuter und Rintschuster.

Die erste hier mitgetheilte Gesetzesstelle über das Recht
der „Wizmaler“ berührt uns weniger bei unserer Unter-
suchung und wir haben dieselbe nur mitgetheilt, um die Wech-
selbeziehung zwischen beiden Handwerken kennen zu lernen. Ob
das Handwerk der Wizmaler dasselbe unserer jetzigen Weiß-
gerber sei, sind wir nicht im Stande mit Bestimmtheit zu be-
haupten; wir haben bei dieser Annahme uns einerseits auf
das Dafürhalten einer Autorität in der mittelhochdeutschen Sprach-
forschung gestützt*), andererseits haben wir einen andern Ab-

*) Scherz in f. glossarium medii ævi. Tom. II. Col. 2052: Wizmaler

druck des Augsburger Stadtrechtes*) damit verglichen, in welchem sie „Weißmauler“ und in den Fußnoten sogar „Weißgerber“ genannt werden. Außerdem scheint aber auch aus dem Inhalte des Gesetzes selbst hervorzugehen, daß die Weißgerber unter den Wismalern zu verstehen seien, und Paul von Stetten in seiner Kunst-, Gewerbs- und Handwerksgeichte von Augsburg, 1r Bd., S. 259, nimmt dies bestimmt an. Ob jedoch auch die Wismaler eine Abtheilung der wirklichen Fußbekleidungen verfertigenden Schuhmacher waren, ist noch unbestimmter; vermuthen läßt es sich nur, weil die Rede davon ist, daß sie keinen Filz als recht wollenen „einziehen“ sollten, sowohl unten um den Fuß als oben um das Bein. Was aber hätten die Weißgerber mit dem Fuß und Bein zu schaffen, wenn sie nicht zugleich Schuh- und Stiefelmacher gewesen wären? Eben so dunkel ist ihre Beziehung zu den Gutern oder Gutmachern und würden wir zu weit von dem uns vorgeschriebenen Ziel abirren, wollten wir uns in diesem Bande auch auf eine Untersuchung ebengedachter Stelle näher einlassen oder Vermuthungen darüber aufstellen. Haben die Wismaler wirklich auch geschustert, so dürfte man vielleicht annehmen, daß sie Schuhe von weißem Leder, also vielleicht Luxuschuhe geliefert hätten.

Gehen wir zum nächsten der mitgetheilten Gesetze, als dem ursprünglich unserem Zweck entsprechenden über, so finden wir bei genauer Durchlesung, daß ebensowohl Gerber und Lederverkäufer unter dem **Nintschuster** verstanden sein können, als der wirkliche Schuhmacher nach unserem jetzigen Begriffe. Es ist Zeit und Ort bestimmt, wann und wo sie verkaufen dürfen; ob Leder oder Schuhe, darüber bleibt man im Unklaren, — jedoch sollte man verleitet werden, das Erstere zu glauben, weil weiter unten von den Fremden festgesetzt wird, daß sie außer den Märkten oder Messen kein verschnittenes Leder unter 60 Pfund verkaufen dürften. Das berechtigt wohl jeden-

forsan idem ac Weißbecker (Jus Augustan. Kraftii f. 110): die pecken und die wismaler. Potius credo, alutarius, der zarte weiße Felle verarbeitet. Vergl. Trölsch, Erklär. einiger Wörter und Redensarten der Stadtbewohner von Augsburg in dessen Anmerk. und Abhandl. Tom. II.

*) In Walchs vermischten Beiträgen zu dem teutschen Recht. 4r Thl. S. 65 u. ff.

falls zu der Annahme, daß die Rintschuster mit Leder handelten und es somit ein Eingriff in ihre Gerechtsame gewesen wäre, wenn Fremde außer den Jahrmarktszeiten auch Leder zum Einzelverkauf ausgedoten hätten; denn außerdem wüßten wir keinen Grund, warum die fremden Lederverkäufer unter ein die Rechte der Rintschuster normirendes Kapitel rangirt worden wären. Den Ausdruck: „ze gesakten kisten steten“ haben wir mit Schuhhaus oder Lederhaus übersezt. Wir werden später näher darauf eingehen, wie Schuhbänke, Schuhhäuser in den mehrsten Städten existirten, wie gegenwärtig noch die Fleischbänke, die Getreidehallen oder Schranken u. s. w. Dabei haben wir uns aber die Sache folgender Weise gedacht: Es ist in vielen Städten, wo gegenwärtig noch sogenannte Tuchhäuser, Leinwandhallen, Gewandhäuser existiren, noch der Gebrauch, daß ein jeder Weber, der an Markttagen seine Produkte in diesen Hallen zum Verkaufe ausstellt, eine oder mehrere Kisten an seinem Plage stehen hat, in denen er seine Waare, um sie nicht immer wieder mit nach Hause tragen zu müssen, von einem Markttage zum andern aufbewahrt; Aehnliches mochte im 13ten Jahrhundert auch bei den Rintschustern der Fall gewesen sein, und das Schuh- oder Lederhaus wäre demnach die Stätte, der Ort, das Haus gewesen, wo die Kisten niedergesezt, aufbewahrt wurden.

Mit ebendenselben Recht jedoch, mit dem wir die in Frage stehenden Rintschuster unter die Gerber oder Lederverkäufer rubriciren, können wir sie auch unter das Handwerk der Schuhmacher einreihen. Es heißt, daß „alle alpuzzer mit in heben vnde legen suln.“ Was ein **Alpuzzer***) sei, konnten wir in keinem Wörterbuch der altdeutschen oder mittelhochdeutschen Sprache auffinden. Jedenfalls ist aber unter Alpuzzer nichts Anderes als ein Altreiß, Altmacher, Schuhflicker zu verstehen, die, wie wir weiter unten sehen werden, in mehreren Städten eine besondere, von den Neuschuhmachern getrennte Zunft bildeten und bloß getragenes Schuh- und Stiefelwerk ausbessern durften. „Büzeln“ heißt noch heutigen Tages in Bayern: allerlei kleine Schuizelarbeit machen**), und das

*) Oder wie es in Walchs Ausgabe des Augsb. Stadtr. heißt: „alpbuzer.“

**) Schmelser, bayer. Wörterb., I. Thl., S. 230. Noch näher verwandt ist das in Schweizerischen und wohl auch in schwäbischen Dialekten vorkommende „büezen“, das ist so viel wie „flicken“; und findet sich im

Onomast. von 1735 übersetzt das Wort „Kleiderbußer“ mit Flickschneider (interpolator, sarcinator). Sind aber, wie wir wohl mit Gewißheit annehmen dürfen, unter den Alpzuzern die Altriestler oder Schuhflicker zu verstehen, wie sollten sie, da sie in Augsburg nicht, wie in Nürnberg eine besondere Innung bildeten, einer andern Handwerkskorporation wohl zugetheilt worden sein oder sich angeschlossen haben als der, welcher sie in der Ausübung ihres Berufes am verwandtesten waren, nämlich den Schuhmachern. Sie sollten aber auch mit den Rintschustern „heben und legen“, was im schwäbischen und süddeutschen Sprachgebrauch so viel bedeutet als: sie sollten die Lasten und Gerechtfame*) der Zunft theilen, sie sollten dieselben Ordnungen halten, die die Rintschuster hatten. Es wäre in der That sonderbar, wenn man annehmen wollte, daß die jedenfalls armen Schuhflicker sich den Innungsgesetzen, den Handwerkslasten und Lagen der wohl reichern Gerber unterzogen hätten. Es dürfte daher wohl kaum ein erheblicher Grund dagegen anzuführen sein, wenn wir nach diesen einlässlichen Untersuchungen und Vergleichen das vor 600 Jahren übliche Wort: „Rintschuster“ als gleichbedeutend mit unserem modernen Wort Schuhmacher ansehen und feststellen. Ist aber der Rintschuster ein Schuhmacher, so ist's auch der Rintfuter oder Runtfuter. Die einzige Verschiedenheit zwischen dem Rintfuter des Mittelalters und dem zünftigen Schuhmacher der Jetztzeit dürfte also lediglich darin beruhen, daß die Schuster des Mittelalters zugleich das Recht hatten mit Leder zu handeln, wenn sie nicht gar selbst Lederbereiter, also Gerber waren, wie dies aus den später, S. 33 u. ff., mitgetheilten Bremer Urkunden hervorgeht.

Daß die Schuster in Bayern im 13ten Jahrhundert die Gerechtigkeit besaßen mit Leder zu handeln, erfahren wir aber aus einer Verordnung des Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern vom Jahr 1290, in Folge deren, am 4. Juni gedachten Jahres, „jenen Schustern, welche nicht in der Zunft der

Neuhochdeutschen wenigstens im Worte: Lückenbüßer anklingend wieder. In Schweiz. Dialecten kommt außerdem aber auch noch gar: „verbuze“ und „verboze“ im Sinne von ausbessern vor. — In Breslau gibt es noch jetzt eine Altbüßergasse.

*) Schmeller a. a. O. II. Thl. S. 138. — Rainer Stadt-R. v. 1332 in Lori Lech-Main 50.

Meister waren, und den Lederern verboten wurde, Leder in Ausschnitt zu verkaufen,“ welche Verordnung in dem Jahre 1297 Herzog Rudolph auf's Neue bestätigte*).

Aber auch daraus: daß das Recht der Rintschuster von dem der Lederer getrennt wird, geht wohl noch ein unterstützender Beweis für unsere Annahme hervor. Lederer gilt in Süddeutschland und Oesterreich jetzt ziemlich allgemein für Gerber, obwohl ein vielgereister Gerbermeister versicherte, man verstehe in größeren Städten unter Lederer zunächst nur jene Rothgerber, die vorzugsweise Sohlenleder verfertigten, während der Rothgerber mehr das Oberleder liefere. Wäre nun im 13ten Jahrhundert das Recht der Lederer ein und dasselbe mit dem der Rintschuster gewesen, aus welchem Grunde sollte man es, bei Niederschrift des Stadtrechtes von Augsburg, getrennt haben? Daß ihre Beschäftigung eine sehr nah verwandte war, geht daraus hervor, daß sie unter einem Paragraphen zusammengestellt erscheinen.

Noch müssen wir, ehe wir zu den Kurdevenern übergehen, einige erläuternde Worte über jene auffallende Stelle des Schusterrechtes von Augsburg betreffs der Selbsthilfe bei Gelegenheit des Diebstahles hier sagen. Die Straßlosigkeit der erwiesenen Nothwehr ist in den deutschen Rechtsquellen anerkannt**). Bezieht sich nun auch diese Nothwehr fast ausschließlich auf den Angriff gegen das Leben, so wird dieselbe jedoch auch nicht ganz selten beim Angriff gegen das Eigenthum in alten Zeiten gestattet***). Für eine jede stattgehabte Nothwehr war aber der sich Behrende dem Richter oder Vogt, oder überhaupt der betreffenden Obrigkeit Rede und Antwort schuldig †). Diese Rechenschaft gegenüber dem Vogt hatten aber die Augsburger Schuhmacher abgekauft und nur als Crin-

*) Bergmann's beurkundete Geschichte von München (1783) fol. Urkundenbuch, S. 7. Nr. 11. — Siehe auch S. 35 dies. Bandes.

**) S. z. B. F. Auer, Stadtr. v. Münch. S. 50, § 125 u. S. 153, §. 399. — H. Zapfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. S. 147 — 150. Und Urkundenbuch dazu, S. 46, §. 158 und S. 48, §. 164 — 166. — Sachsenspiegel, II. Buch, Art. 14. — Bayerisches Rechtsbuch des Ruprecht v. Freysing. §. 18 u. f. w.

***) S. z. B. Ruprecht von Freysing, bayer. Rechtsbuch, §. 97 (in der Westenrieder'schen Ausgabe von 1802, S. 72.)

†) P. M. Wehneri practicae observat. selectae. Ed. Schilter. Argentor. 1701. p. 488.

nerung an die ursprüngliche Gewalt, welche der Vogt über sie hatte, daß sie in dessen Gerichtsbann gehörten, zahlten sie jährlich am St. Michaelistage demselben einen Bannpfennig von zwei Pfund Denarien, durch welches Aversionalquantum sie von aller Verantwortlichkeit frei wurden, sobald sie einen Menschen, der sie bestehlen wollte, beim Gefangennehmen gerauft oder gar blutig geschlagen hatten. Es mochten derartige Eingriffe in das Eigenthumsrecht um jene Zeit sehr häufig auf den Märkten vorkommen, daß man den Verkäufern eine solche Vorjustiz gestattete. Die eigentliche Bestrafung des Diebes stand jedoch dem Vogte zu.

Eine fernerweite, ehemals gebräuchliche Benennung für Gesoffen unseres Handwerkes war die der **Kurdewener** oder **Kurdewere** (Korduaner). Nicht nur Schiller in seinen „Auslegungen der in Königshovens Straßburger Chronik sich befindenden alten und unbekanntenen Worte,“ übersetzt sie kurzweg mit *sutores* und Schuster, sondern auch in den „Uralten Stadtartikeln der Stadt Straßburg“*), welche ursprünglich lateinisch folgendermaßen lauten, sind sie im Altdeutschen wie nebenstehend übersetzt:

Cap. I.

1) Inter *sutores* octo sunt, qui Episcopo cuncti ad curiam vel expeditionem Imperatoris, dabunt theas candelabrorum baginorum et cyphorum.

Das XLIX Cap.

1) Under den kurdeweren sint achtewi (acht) swenne der bischof zu des keisers hof vert oder herverte, so gent si ime vnter, der herzgestalle der besfine unt der nepfe.

Wir erfahren aus diesem Artikel des Stadtbuches nur, daß sie dem Bischof, wenn er zu Hof und Heer des Kaisers ging, lederne Futterale zu den Leuchtern und Geschirren verfertigen mußten; ob sie aber Schuhmacher waren, darüber bietet dieser Artikel nichts anderes Bestimmtes als die Uebersetzung. Nicht näher kommen wir dem Ziele unserer Untersuchung in einem anderen Monument altdeutscher Sprache, nämlich in *Cuonrad von Wuirzburg*, Gedicht vom Trojanischen Krieg (in *Bibl. S. Joh. Hieros. Argent. A. 90*), dort heißt es unter Anderem, Fol. 1: ein *kurdewener* wehen schuoch, also zu hochdeutsch entweder „ein schöner Schuh von einem Schuhmacher“, oder

*) Königshoven, Straßb. Chronik. S. 712 und 726.

„ein schöner Schuh von Corduanleder.“ Auch Scherz*) über-
setzt Kurdwener geradezu mit sutor, Schuster. Sodann wer-
den uns die Bremer Urkunden aus den Jahren 1300 und 1308,
die im nächsten Abschnitt ausführlich mitgetheilt werden sollen,
den Aufschluß bringen, daß die Corduaner mit zur Schuster-
zunft gehörten, ja letztere häufig so genannt wurden.

So viel dürfen wir wohl als ganz zuverlässig annehmen,
daß die Handwerksbezeichnung „Kurdwener“ von dem Na-
men der spanischen Stadt „Cordova“ abstammt, wo, wie be-
kannt, der Corduan erfunden worden sein soll. Ob man je-
doch darunter hauptsächlich die Corduan- und Saffian-
macher verstand, welche namentlich in den Städten Hamburg,
Lübeck, Bremen, Stettin und Danzig ehemals in großem Anse-
hen standen, oder ob unter ihnen der Schuhmacher zu verstehen
ist, der vorzugsweise Corduan zu Schuhen verarbeitete, oder
ob endlich Gerber und Schuhmacher in einer Person unter der
Bezeichnung Kurdwener sich uns präsentiren, darüber konnten
wir bei allem fleißigen Nachforschen keine unumstößlich ent-
scheidende Nachricht auffinden. Daß heutiges Tages der Schuh-
macher in der französischen Sprache noch „cordonnier“ heißt,
kann uns ebensowenig als Fingerzeig dienen, denn ganz ver-
wandt in der Stammsylbe ist die französische Bezeichnung für
den Corduanmacher, nämlich „corduanier“. Wir müssen also,
wohl oder übel, unsere Untersuchung aufgeben, da die eine
Annahme so viel für und gegen sich hat, als die andere.

Wir kommen am Schluß dieses Abschnittes noch zu zwei
eigenthümlichen mittelalterlichen Benennungen der Meister un-
seres Gewerbes, die, leicht verständlich und erklärbar, uns
nicht viel Kopfzerbrechen machen werden. Es sind dies die
Schuhwirth oder **Schuhwarte**. Erstere Bezeichnung kommt
in einer alten Handschrift des Bamberger Stadtrechtes vor**),
letztere wird in der Geschichte der Stadt Schmalkalden ge-
nannt***). Warten, einer Sache warten, hieß im
Altdutschen Obacht auf Etwas haben, einer Sache dienen;
in dieser Bedeutung kommen „Grieswärtel“ (Einer, der bei
den Turnieren an den Schranken des Kreises warten, den

*) Scherz, glossar. Germ. medii ævi. Tom. I. Col. 848.

**) Zoepfl, das alte Bamberger Recht, Urkundenbuch. S. 116.

***) J. W. Wagner, Geschichte von Schmalkalden. S. 380.

Gingang bewachen mußte), „Thorwärtel“ (Thorwächter) vor*). Daher stammt auch unser deutsches „Wirth“, d. h. ein Mann, der Anderer wartet, ihnen mit Speise und Trank aufwartet. Schuhwart ist daher derjenige Handwerker, der zu den Diensten dem allgemeinen Publikum gegenüber sich bereit erklärt, sie mit Schuhen zu versorgen, der des Schuhwerkes wartet**). Ebenso verständlich ist die oft vorkommende Bezeichnung **Schuhwürger**. „Worchen, wurchen“ sind die alten Sprachformen für unser jetziges „Wirken, Arbeiten.“ Daher wird auch eine fertige, vollendete Arbeit ein Werk genannt. Schuhwürger ist demnach nichts Anderes als „Schuharbeiter.“ Noch klarer ist die vor 150 Jahren gebräuchliche Benennung **Schuhmeister**; wir brauchen bloß das Wort „macher“ dazwischen zu schieben, um unseren modernen Ausdruck für die Meister unseres Gewerbes zu erhalten.

Vom Anfang des Innungswesens.

Der erweisliche Anfang des deutschen Innungs- und Zunftwesens fällt in die Mitte des 12ten Jahrhunderts †) und es ist wohl eine irrige Meinung, wenn ältere historische Schriftsteller, wie Hr. v. Justi, v. Ludwig und Beckmann annehmen, daß es schon um die Zeit Heinrichs des Städtebauers, also im 10ten Jahrhundert, handwerkliche Korporationen gegeben habe, die man füglich für Zünfte oder Innungen halten könne. Wie sie entstanden, wie zunächst das Zusammenwohnen der Handwerker in einer bestimmten Straße, oder deren gemeinsame Verkaufsplätze auf den Märkten und in den Städten, oder endlich deren vereintes Streben zur Sicherung ihrer aus-

*) Scherz, gloss. Germ. med. wvi. T. II, 1947. — Jus provinc. Alemann. c. 120 in *Senkenbergii Corp. Jur. Germ.*

**) In alten Osnabrückischen Urkunden wird der Schuster „Schwert“ genannt. Adelung grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart x. 2e Aufl. v. S. 1798. 3r Thl. Col. 1691.

†) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. I. Thl. S. 318. Wilda, Gildewesen im Mittelalter. S. 313.

schließlichen Berechtigung zum Gewerbs- und Handelsbetriebe die Grundlagen der Innungen wurden, haben wir ausführlich im einleitenden Bande dieser Chronik: Deutsches Städtewesen und Bürgerthum, S. 34 und folgd. und 42 und folgd., besprochen und verweisen darauf; daß aber auch speciell bei unserem Gewerbe solche Einrichtungen von gemeinsamen Verkaufsplätzen bestanden, daß es im 13ten und 14ten Jahrhundert **Schubbänke** und **Schusterhallen** gab, weisen mehrere alten Urkunden nach*). Noch vor ungefähr 20 Jahren stand in St. Gallen ein altes Gebäude, welches das Schuhhaus hieß, an der Stelle, wo jetzt das neuerbaute Schmalzhaus steht und Schuhgassen gibt es in fast allen älteren Städten noch heut zu Tage.

Wann und wo aber die Schuhmacher sich zuerst zu einer Gesellschaft, zu einer Innung oder Zunft vereinigten, darüber läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Die älteste unser Gewerk betreffende Urkunde und zugleich von den bekannten, diplomatisch anerkannten Urkunden die älteste aller Handwerksurkunden (da die Richtigkeit jener, welche die Gewandschneider in Hamburg um 1152 bestätigt, sehr bezweifelt wird) ist die des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg aus dem Jahre 1157**). Sie lautet:

In omnibus actibus nostris, in quibus aliquid de honore et utilitate Magdeburgensis ecclesie agere studuimus, libertatem matrem actionis nostre esse volumus, ut, cum honor et utilitas in disputatione nostra accurrerit, libertas suprema semper existeret, quia honor et utilitas sine libertate vilis servitus estimatur. Notum itaque esse volumus universis tam futuris quam presentibus, quod officia civitatis nostre magna sive parva, quodlibet in suo honore secundum jus suum integrum esse volentes, jus

In allen unseren Handlungen, bei denen wir etwas zum Ruhme und Nutzen der Magdeburgischen Kirche (Diocese) zu thun uns bestreben, wollen wir die Freiheit als die Mutter unserer Handlungen (Verfügungen) wissen, so daß, wenn es sich um Ehre und Gemeinnützigkeit in unseren Ueberlegungen (Rathschlüssen) handelt, immer die Freiheit obenan stehe, weil Ehre und Nützlichkeit ohne Freiheit nur als eine feile Dienbarkeit zu erachten sind. Es sei daher allen Gegenwärtigen wie Zukünftigen hiemit kund, daß wir, sowohl die großen als kleinen Gewerke unserer Stadt in ihren Ehren und Rechten unbeeinträchtigt wissen wollen und

*) *Henrici VI. ducis Silesiæ diplom. laud. Ottonis marchionis Brandenburg. diplom. laud. bei Hülmann I, S. 305 angeführt.*

**) *Ludewig, reliquiæ manuscriptorum omnis ævi. Tom. II, p. 389. — Dreyhaupt, Beschreib. d. Saalkreises. II, 557.*

et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim jus et distinctio que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra jus communis fori vendere non debeant, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui jure illo quod Innunge (Znning) appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepiscopo duo talenta solvent, que magister eorum presentabit, prout archiepiscopus mandavit. Hujus nostre constitutionis paginam firmam esse volentes auctoritate Dei et nostra confirmamus, et ne eam aliquis infringat prohibemus, adhibitis testibus idoneis.

demgemäß das Recht und den Vorstand der Schuhmacher dahin bestimmen: daß sie (in Beziehung auf ihr Handwerk) keine anderen Vorgesetzten über sich zu erkennen brauchen, als die, welche sie mit ihrer Gemeinschaft (Zunft) Zustimmung selbst als Vorstand gewählt haben. Da ferner das unter ihnen bestehende Recht und ihre Ordnung jene, welche an der Ausübung des Schusterhandwerkes keinen rechtlichen Antheil haben, auf die Weise davon ausschließt, daß Fremde eine fertige Arbeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen des allgemeinen Marktes nicht verkaufen dürfen, so bestimmen wir, daß Fremde ihre fertige Waare bloß dann zu Markte bringen dürfen, wenn sie die Zustimmung aller jener, welche jenes Vorecht, das man Innunge nennt, genießen, für sich haben. Als Anerkennungsgebühren sollen sie jährlich dem Erzbischof von Magdeburg zwei Talente zahlen, welche ihr Zunftmeister zu erlegen hat, sobald es der Erzbischof verfügt. Wir bekräftigen diese unsere unverbrüchliche Verfügung unter Gottes Schutz mit der uns verliehenen Macht unter Zuziehung festerer Zeugen und verbieten jede Verletzung derselben.

Aus dieser Urkunde geht unzweifelhaft hervor, daß die Schuhmacher zu Magdeburg sich schon vor dem Jahre 1157 der fremden Beaufsichtigung entzogen hatten und ein aus ihrer Mitte durch einmüthigen Beschluß erwählter Obermeister die Stelle dessen versah, den früher höchst wahrscheinlich die Landesbehörde bestellte; sie hatten ferner bereits festgesetzt, daß wer ihr Handwerk treiben wollte, auch ihrer Innung beitreten mußte und Niemand neue Waare zum Verkauf ausbieten durfte, wer nicht Schuhmacher war; denn unter „Fremder“ soll hier jedenfalls der nicht zur Schuhmacher-Znning Gehörige verstanden werden. Da ist nun wohl unzweifelhaft anzunehmen, daß die Vereinigung oder Innung der Schuhmacher zur Sicherung ihrer Gewerksinteressen nicht erst kürzlich oder unmittelbar vor dem Jahre 1157 entstanden, sondern jedenfalls schon älter war.

Nun mag wohl Magdeburg nicht lange allein als eine mit Zünften und Innungen versehene Stadt dagestanden haben, und es ist sicher anzunehmen, daß die Schuhmacher bedeuten-

der Handels- und Gewerbsplätze, wie Hamburg, Bremen, Augsburg, Nürnberg, Straßburg, Köln, Frankfurt, Breslau u. a. ebenfalls im 12ten Jahrhundert schon geregelte Korporationen bildeten. Allein es sind uns über deren älteste Inzungsverhältnisse keine Dokumente aufbewahrt, welche unser Handwerk berühren. Von den uns bekannt gewordenen Urkunden ist die nächste um mehr als hundert Jahre jünger; es ist die der Schuhmacher zu Bremen vom Jahre 1274. Die pergamentene Urkunde, welche ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt war, ist nur theilweise auf unsere Zeiten gekommen; sie war mit dem großen Stadtstempel, das mit rother und gelber Seide anhing, versehen. Der Anfang lautet:

„Die Consuln (Räthe) der Stadt Bremen allen guten
„Christen, welche gegenwärtige Schrift sehen, Heil in dem
„Erlöser.

„Weil die Sorge unsres Consulats erfordert, daß wir in
„aller Weise, was unserer Stadt geziemend ist, uns angelegen
„sein lassen und was ihr Nutzen ist, bestens versehen, haben
„wir, damit im Laufe der Zeit das Andenken dessen, was wir
„würdig ausgerichtet, nicht verschwinde und untergehe, es
„nöthig gehalten, dasselbe durch Schrift dauerhaft zu machen.
„Daher wollen wir, daß es sowohl den Gegenwärtigen als
„den Nachkommen zur Kunde sei, daß wir nach mitgetheiltem
„Rath eines Ausschusses und unter Beistimmung unserer ganzen
„Bürgerschaft unsern Bürgern, nämlich denen, welche wie
„bekannt schwarze Schuhe verfertigen, für ewige Zeiten
„eine beständige Brüderschaft verliehen haben*).

In einem anderen Briefe vom Jahre 1300, ebenfalls nach solchem Beirath, doch ohne namhafte Bewilligung der Gemeinde, bestätigt der Rath von Bremen das Schusteramt in seinen Rechten und setzt fest: wenn ein Schuster Bürger werden wolle, müsse er die Licenz von den Schustern erhalten, $\frac{1}{4}$ Mark dem Hause der Streiter Christi oder des heil. Geistes, $1\frac{1}{2}$ Mark zum Besten der Stadt und $\frac{1}{4}$ Mark zu einem Gastmahl der Schuster zahlen; ferner das Amt (die Zunftfähigkeit) solle auf Söhne und Töchter erblich übergehen und wer Meister werde, $\frac{1}{4}$ Mark entrichten; keiner solle Söhnen

*) Oelrichs, vollst. Sammlung von Gesetzbüchern der Stadt Bremen.
(Brem. 1771. S. 414.)

legen, welche Boze heißen, es sei denn daß sie 6 Denare Werth haben, noch auch Schaffell, was man Schepenklasken nenne, auch nicht Hunde- oder Thierfell, was man Sale heiße, gebrauchen. Keiner solle den Hörigen (servum) oder Knecht eines Anderen vor der rechten Zeit in Dienst nehmen und kein Knecht, der mehr als einen Solidus an Werth gestohlen habe, solle in der Stadt dienen. Keiner von ihnen solle in seiner (der Schuhmacher-) Kunst Söhne von Webern oder Lastträgern, noch solche Weiber, die Ungezieser zu haben gewohnt sind, unterrichten; keiner sich bei dem Gastmahl, was Gildschay heiße, betrinken, so daß er in den Koth falle oder sich übergebe, oder sonst was sich nicht schicke, begehe; keiner mit schimpflicher Rede den Meistern bei dem Gespräche, was Morgensprache heiße, begegnen, keiner den Andern im Kaufen hindern, es sei denn daß er auf die Waare Handgeld oder den Gottespfennig gegeben habe. Wer Unrecht oder Diebstahl begehe, solle der Zunftmäßigkeit verlustig sein. Alles solle unverbrüchlich gehalten werden bei Strafe von $\frac{1}{2}$ Mark und für den Meister das Doppelte. Auch wurden die Wittwen damals schon berechtigt, Gefellen in Arbeit zu halten, so lange sie Wittwen seien; ferner erhielt die Brüderschaft das Recht, geschwärztes Leder zu verkaufen.

Am Tage der Himmelfahrt Mariä (28. April) im Jahre 1305 ertheilte der Rath denjenigen Bremer Schuhmachern, welche in der Muttersprache „Lore“ genannt wurden (oder den Lohgerbern) noch ein besonderes Recht, nämlich, daß wer das Schuhmacheramt erwerben wolle, $\frac{3}{4}$ Mark der Stadt und $\frac{1}{4}$ Mark dem Amt und 6 Stübchen Wein den Rathmännern gebe, die Söhne der Amtsgenossen unentgeltlich das Amt haben sollten und wer bei Lebenszeit seines Vaters heirathen oder vom Vater sich trennen wolle, 6 Stübchen Wein dem Rath entrichte; niemand sollte aber auf das Feld, um für Häute Borken oder Blätter, welche Lof (Loh) heißen, zu kaufen hinausgehen. Wer die Morgensprache versäume, solle es mit 6 Denarien büßen und mit ebensoviel, wer sich dabei ungebührend betrage, wer nach Aussagen der Amtsmeister (auf ihren Amtseid) schlechtes Leder zu Markt bringe, $\frac{1}{2}$ Pfd. zur Strafe zahlen; wer Leder verkaufe, Montags und Donnerstags im Gemeindehause damit ausstehen zc. Diese Urkunde ist noch wohl erhalten im Besiz

des Pöbgerberamtes; an grüner und rother Seide hängt das älteste Stadtsiegel, worauf Kaiser Karl der Große und Bischof Willehad die Kirche halten *).

Ein anderer Rathsbeschluß vom Jahre 1308 bestimmte, unter Beirath eines Bürgerausschusses und derer, welche der Kunst erfahren seien, daß, indem das Amt der Schuhmacher, welche man gewöhnlich Corduaner heiße, durch rechtschaffene und geschickte Männer von Alters her versehen sei, damit solches besser und lobenswerther geübt werde, jeder, welcher nicht in dem Amte geboren sei und von nun an das Amt erhalte, mindestens das Vermögen von 8 Mark bremischen Gewichts und Silbers**) besitzen solle, worauf er niemand etwas schuldig sei. Auch habe er einen genügsamen Bürger zu stellen, daß er in Jahr und Tag keinem Mitbürger etwas entziehe und entwende ic. Wer ein Nebengeschäft treibe, gehe des Amtes und des Privilegiums wie auch des Stipendiums für arme und kranke Schuhmacher am Hause zum heiligen Geist auf immer verlustig.

Da sich nach dieser Zeit im 14ten Jahrhundert viele Streitigkeiten zwischen den schwarzen Schuhmachern und Corduanern ergeben hatten, baten im Jahre 1388 diese beiden Bruderschaften den Rath unter Verzeigung der Briefe von den Jahren 1300 und 1308, wie auch Darlegung des Briefes von 1274 durch die beiden Meister und Amtsgenossen der ersteren, daß sie zum gemeinen Besten, wie auch ihrer selbst wegen, möchten in ein Amt (Zunft) vereinigt werden, was durch einen Erlaß des Rathes geschah, der darin bestimmte: das vereinigte Amt solle als Amt der Schuhmacher gehalten, angesehen und benannt werden.

Das erhaltene Specialrecht der „Lore“ genannten Zünftigen (also der Pöbgerber) hörte somit als solches wieder auf; die altbevorrechteten schwarzen Schuhmacher hatten dies durch-

*) Laut Carsten Niesegaeß Chronik der freien Hansestadt Bremen (Brem. 1833). III. Thl., S. 155. Fußnote Nr. 4: in Kenners handschriftl. Chronik von Bremen und in der auf der brem. öffentl. Bibliothek befindlichen schriftl. Sammlung der Rollen der Bremer Aemter, in altfächsischer Sprache.

**) Die Mark Bremer Silber, 3 Satin oder $\frac{1}{2}$ Loth Gewicht; $\frac{1}{2}$ Mark löthig, 3 Pf. Gewicht; 1 Mark 36 neue Schillinge und 6 Pf., also 12 Loth an Silbergewicht.

gesetzt, aber auch Manches dabei einräumen müssen. Es wurde nämlich bei $\frac{1}{2}$ Mark Strafe verboten (halb an die Stadt, halb an die Amtsmeister zu entrichten), daß keiner in irgend einer Weise Leder bereite, was nicht mit Eichenrinde gegerbt sei; keiner solle bei 1 Mark Strafe das Amt (Geschäft?) treiben ohne Erlaubniß der Amtsmeister; wegen des Vermögens von 8 Mark solle beim Eintritt genaue Untersuchung sein; wer nach Außen schlechte Schuhe verkaufe, solle vom Amte ausgeschlossen und die Schuhe auf dem Markte bei dem Raf (Pranger) öffentlich verbrannt werden. (Also muß der Bremer Schuhhandel nach Außen damals sehr bedeutend gewesen sein, daß man so sehr darauf sah, den guten Kredit der Waare zu erhalten.) Endlich heißt es am Schlusse: durch den gegenwärtigen Brief solle den beiden freien Jahrmärkten kein Eintrag geschehen (Berechtigung zu Konkurrenz).

Aus diesen verschiedenen Briefen ergibt sich demnach ziemlich klar, daß im Jahre 1274 noch die sogenannten schwarzen Schuhmacher das von ihnen zu verarbeitende Leder selbst bereiteten, aber andere Zunftgenossen, besonders Wohlhabende, damit Handel trieben, welche unter dem Namen Corduaner schon lange nebenbei aufgekomen waren. Diese, später Lohgerber genannt, erhielten 1305 ein Besonderrecht und wurden 1308 als Corduaner von den Schuhmachern unterschieden und ausgezeichnet. Es umfaßte sie gleichwohl der gemeinschaftliche Name Schuhmacher, da sie nur eine Zweiggesellschaft von der Schuhmachersocietät bildeten. Nun aber gab es, da Schuhmacher eigentlich die Zunft ausmachten, in welcher die Corduaner aber unterschieden und als Handelsleute in benannten Jahren ausgezeichnet worden, unter den Zünftigen beider Abtheilungen heftige Streitigkeiten, weshalb sie nach höchst unruhigen Zeiten um 1388 selbst nachsuchten, in ein Amt verbunden zu sein und zwar ebenfalls wieder unter dem Namen „Schuhmacher.“

Im Jahre 1276 bestätigte der Rath der Stadt Hörter in Westphalen in einer lateinischen Urkunde die Schusterinnung mit den Worten: „Den Schuhmachern unserer Stadt geben wir hiermit eine Bruderschaft, welche insgemein Gilde ge-

*) Dunze, Geschichte der freien Stadt Bremen (1845). I. Bd. Seite 509 u. ff.

nannt wird*)." Ausführlicher sind die ältesten Nachrichten über die Schuhmacherinnung in München. Wir haben bereits oben, Seite 25, derselben erwähnt und kommen nun ausführlicher auf sie zurück. Herzog Ludwig der Strenge von Bayern ertheilte nämlich um 1290 den dasigen Schuhmachermeistern die Freiheit, daß kein Schuhmacher, welcher nicht als Meister aufgenommen sei, Schuhe, und kein Lederer angeschnittenes Leder, sondern nur ganze Häute zu verkaufen berechtigt sei**).

Diese Urkunde wurde sieben Jahre später vom Herzog Rudolph durch dessen Bizedom Heinrich von Altensturm- bach auf's Neue bestätigt. Ein unseres Wissens in keiner anderen Stadt und keiner anderen Urkunde wiederkehrender Umstand ist der, daß bei diesem ausdrücklichen, scharf abgegränzten Zunftvorrecht einem nicht zur Zunft Gehörigen, nämlich dem Lederer Ulrich, einem Nachkommen des Müllers Engelbert, ausnahmsweise gestattet wurde Leder im Einzelnen, im Ausschnitt zu verkaufen. Jedensfalls hatte sich der Müller Engelbert einst sehr verdient um das herzogliche Haus gemacht, daß seine Nachkommen noch so besonders bevorzugt wurden. Obzwar nicht hierher gehörig, wollen wir jedoch, da wir einmal bei den Münchner Schuhmachern sind, noch

*) Bigand, Geschichte von Corvey. Bd. I, S. 266.

***) Diese Urkunde, abgedruckt in M. v. Bergmann's beurkundeter Geschichte von München (1783), Urkundenbuch, S. 7, Nr. XI, lautet:

Nos Ludovicus dei gratia Comes palat. Reni, Dux Bav. notum facimus presentium inspectoribus universis, quod Calcificibus nostris Monacis hiis, qui jam sunt in numero magistrorum, illam concedimus gratiam et libertatem, ut nulli calcificium, qui nondum consortium magistrorum est adeptus, liceat in foro vendere calceos, quousque consortium ipsorum magistrorum obtineat de communi consensu et beneplacito eorundem. Et ut unusquisque artificium suum in prejudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte, ne quis cordonum sive sit in civitate sive extraneus vendere presumat in foro nostro Monaci, corium incisum sed tantum integras cutes vendent. Quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos, Inhibitionum vero talem prejudicare nolumus Ulricho cordoni genero Engelberti Molendinatoris, quem iidem Magistri ob nostri reverentiam quoad vendendum corium incisum in suum consortium receperunt. In cuius rei testimonium ipsis presentem litteram dedimus nostri sigilli robore communitam. Datum Monaci anno Dmni. M. CC. LXXXX iij Cal. Juny.

ein altes Dokument mittheilen, aus welchem unverkennbar hervorgeht, daß die Schuhmacher des ältesten Münchens von den bayerischen Herzogen stets sehr bevorzugt wurden.

In dem literarischen Nachlasse des bayerischen Geschichtsforschers Lori fand man eine seltsame Urkunde, welche oben mit dem Münchner Stadtwappen (dem sogenannten „Münchner Kindel“ oder Mönch) versehen, an der Schrift aber etwas beschädigt war. In Folge desselben sollten die Schuhmacher zu München durch Kaiser Ludwig den Bayer mit besonderen Freiheiten beschenkt worden sein. Dieses Dokument aber ist in Versen und lautet folgendermaßen:

„Als sich zu Kaiser Ludwigszeit
Erheben that ein harter Streit
Dermaßen das in kürzer stündt
Alle Banner giengen zu gründt,
Ausgenommen der Schuehmaczerwerth
Blieb aufrecht und ganz unverfert,
Der feindt kain mie und vleis nit spart,
Disem sehnblein zusehes hart,
Mit aller Macht zu untertreiben,
Standhaft that es vor ihm beleiben,
Mit herzhafft manlicher handt,
— — — — — großer Widerstandt
— — ritterlich sagen ob
— Sieg erhielten mit Preis und lob.
Von wegen dieser ritterlichen that
Begabt kaiserliche Majestät
Die Schuehmaczer Insonderhait
Mit einer ewigen Freyhait,
Das sie dörfen on meniglichs Ireu,
Den Münch in Frem Banner führen,
Und den Schuehknechten weiß so threu
Ireu Maistern sein gestanden bei
Und dargestrecht Ir Leib und Leben
Hat kaiserliche Majestät In geben
Auch ain ewige freyheit zwar,
Daß sy zu Allen Hof all Jar,
In der fürstlichen Ruch herlich
Ireu Gottesdienst verrichten ehrlich,
Ein ewiges Liecht Brennen daneben.
Solch Freyheit hat Kaiser Ludwig geben.
Das ist geschehen offenbar
Als man nach Christi Geburt klar

Zelt ain tausend zwaishundert jar,
Und funf und neunzig Ja und war*)."

So interessant nun an und für sich diese historische Ueberslieferung ist, und so richtig es ferner ist, daß die Schuhmacher zu München bis Ende des 18ten Jahrhunderts das Recht hatten, in der alten Hofkirche an ihrem Jahrestage — auch Länzeltag genannt — den Gottesdienst feiern und dabei eine „sonderheitliche Kerze brennen“ zu dürfen, so enthält sie doch eine auffallende Unrichtigkeit. Offenbar ist dies Gedicht nicht aus dem 13ten, sondern mindestens aus dem 16ten Jahrhundert, vielleicht von einem der Schuhmacherzunft angehörigen Meistersänger verfaßt; daß es diese poetischen Genies nicht allzugewissenhaft mit der Geschichte und den Jahrszahlen nahmen, ist bekannt. Um das Jahr 1295 war der nachmalige Kaiser Ludwig der Bayer erst 13 Jahre alt, also noch minderjährig. Er war zwar in seinem 12ten Lebensjahre seinem Vater Ludwig dem Strengen in der Regierung als Herzog von Bayern gefolgt, jedoch unter Vormundschaft seiner Mutter, Mathilde von Habsburg. Zum deutschen Kaiser ward er jedoch erst 1314 zu Frankfurt erwählt. Um das Jahr 1295 war aber Adolf von Nassau deutscher Kaiser. Ist demnach die am Ende angegebene Jahrszahl als die der Foundation richtig, so ist die Eingangs des Gedichtes erwähnte Person Kaiser Ludwigs falsch, und es soll darunter wahrscheinlich Herzog Ludwig der Strenge gemeint sein, unter dessen Regierung allerdings 1295 ein Aufruhr in München ausbrach, in welchem das Volk um die Fastnachtszeit die herzogliche Münzschmiede verwüstete. Da wäre es denn wohl möglich, daß die Schuhmacher, weil sie wenig Jahre vorher von ihrem Landesherrn so privilegiert worden waren, aus Dankbarkeit treu zu ihm gestanden hätten. Soll jedoch die im Gedicht erwähnte Person Kaiser Ludwig des Bayern richtig sein, so ist die Jahrszahl falsch, und es möchte vielleicht das Jahr 1322 verstanden sein, in welchem am 28. September zwischen Ludwig dem Bayer und den österreichischen Herzogen Friedrich und Ludwig die furchtbare Schlacht bei Ampfing vorfiel, bei welcher die Bürger, namentlich die Bäcker und Kupferschmiede, sich als wackere Kämpfer für des Kaisers Sache auszeichneten. Wir müssen

*) Burgholzger, Stadtgeschichte von München, S. 115.

es also, da uns keine andere Urkunde bekannt ist, die genügendes Licht über das Faktum verbreitete, dahingestellt sein lassen, welches der gedachten Jahre das richtige ist.

Kehren wir zurück zu der eigentlichen Aufgabe dieses Abschnittes, so können wir leider nur bei sehr wenigen Städten über den Beginn der Zünftigkeit unseres Handwerkes berichten, und selbst das, was wir da erfahren, ist zum Theil schwankend und unbestimmt, oder mit den Nachrichten aus späteren Zeiten untermengt. Ein altes eigentliches Zunftgesetz in seiner ersten ursprünglichen Form, das die inneren Beziehungen und Satzungen der Schuhmacher unter sich darlegt, wie deren die Schneider von Wien eins aus dem Jahre 1340 besitzen, scheint leider unser Handwerk nicht mehr aufweisen zu können. Wenigstens ist uns kein derartiges bekannt geworden. Das älteste, von dem wir bisher Kenntniß erhielten, ist jenes der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1377, dessen wichtigsten Inhalt wir auf S. 48 dieses Bandes mittheilen wollen. Wir schieben die Nachrichten über die älteren bekannt gewordenen Verhältnisse unserer Handwerksgenossen in Städten wie Frankfurt a. M., Ulm, Koblenz, Eßlingen u. s. w. noch um einige Seiten auf, um zuvor einige Gegenstände allgemeinerer Natur abzuhandeln. Dahin gehört zunächst die Trennung der eigentlichen Schuhmacher, bereits im 14ten Jahrhundert, in Alt- und Neuarbeiter.

Von den Altmachern oder Altreißern.

So natürlich in den ältesten Zeiten alle verwandten Arbeiten vereint in den Händen nur einer Klasse der gewerblichen Beschäftigungen lagen, so folgerecht theilten sich dieselben später in bestimmte Handwerke mit genau bezeichneten Gränzen ab, als Handel und Gewerbe sich mehr ausbildeten und das Bedürfniß der staatlichen Gesellschaft ein größeres, durch Umstände bedingtes ward. Wie in den ersten sechs bis acht Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung der Eisenschmied Alles versfertigte, Großes und Kleines, was man zum Kriege, zur

häuslichen Beschäftigung, zum Ackerbau, zur Viehzucht u. s. w. gebrauchte, so trennte sich doch nach und nach dieses summarische Handwerk in Unterabtheilungen und schon im 13ten Jahrhundert hatte sich der Schlosser vom Hufschmied, der Schildmacher vom Saalwürk, der Ketten- und Nagelschmied vom Bogner und Messerer getrennt. Aehnlich war's, wie schon weiter oben angedeutet, bei unserem Handwerk. Als nun der eigentliche Schuhverfertiger, der sich früher selbst sein Leder gar gemacht hatte, vom Gerber trennte und beide zwei besondere Handwerke fortan ausmachten, trennte sich das Handwerk der wirklichen Schuhmacher nochmals. Der Schuhmacher, der sich einer guten Kundschaft zu erfreuen hatte, Gesellen halten mußte, um genug neue Arbeit liefern zu können, und geschmackvolle, den Anforderungen der Zeit entsprechende Waare lieferte, der durch diese genügende Beschäftigung so viel Geld verdiente, daß er einen Nothpennig zurücklegen konnte, der vielleicht von seiner Zunft in den Rath gewählt wurde, fand natürlich kein besonderes Wohlbehagen, wenn ihm der Bauer, der Tagelöhner, der Knecht grobe, abgenutzte und beschmutzte Stiefeln zum Ausbessern brachte, und er überließ es gern ärmeren, minder gesuchten, minder geschickten Kollegen, diese Arbeit zu übernehmen, die ihn nur aufhielt, ohne ihm den Ersatz zu gewähren, was unterdeß an Zeit ihm für die neue, mehr Gewinn abwerfende Arbeit verloren ging. Die Trennung in Neu- und Alt-Arbeiter ging also naturgemäß aus sich selbst oder aus den Umständen der Nothwendigkeit hervor und sie mag lange faktisch bestanden haben, ehe sie auch formell vor sich ging. Möchte sie nun auch in allen größeren Städten eine allgemeine werden, möchte man auch genau den einen Schuhmacher als Neumeister bezeichnen, der sich nie mit dem Ausbessern und Flickn älterer Fußbekleidungen abgab, während andere es sich fast ausschließlich zum Erwerbszweige wählten und sich Altmacher, Altreißer, Oldrüsen u. s. w. zum Unterschied von den Neumachern nannten, so blieben sie doch beide „Schuhmacher“ und in einer Zunft, einer Innung. Eine Ausnahme davon machten die Städte Bamberg, Erfurt, Nürnberg und Würzburg. Hier trennten sich die Schuhmacher in zwei streng gesonderte Innungen, mit besonderen Gesetzen, Pflichten, Rechten und Gebräuchen. Ja, es scheint, wie wir gleich sehen werden, daß sie einander oft feindselig gegenüber-

standen, und der Rath sich dazwischenwerfen mußte, um thätlichen Uebergriffen oder Akten der Selbstjustiz vorzubeugen. Die Altreisen gingen aber noch aus einer ferneren Nothwendigkeit hervor, von welcher wir die Nachklänge noch heutigen Tages in großen Städten entdecken. Bei dem hohen Werthe des Geldes im Mittelalter, bei dem überaus geringen Lohn, der den untersten Volksklassen für ihre Arbeit ward, und bei dem Gebrauche in vielen Fällen mit Naturalien (Getreide, Früchten zc.) an Geldesstatt zu bezahlen, kam es wohl häufig vor, daß der ärmere Bürger, oder gar der Handarbeiter, nicht die Mittel erschwingen konnte, sich neues Schuhwerk zu kaufen*). Es war ihm daher ein willkommenener Ausweg, als ärmere Schuster sich darauf einließen, altes Schuhwerk aufzukaufen, es auszubessern und dann wieder zum Verkauf auszubieten. Zu solchem Zweck bekamen sie denn in größeren Städten von der Gemeindegewalt bestimmte Plätze angewiesen, wo sie ihren „Altfram“ ausstellen konnten**). Wann diese formelle Trennung in den genannten Städten vor sich gegangen, konnten wir nirgends mit Bestimmtheit auffinden; nur läßt sich das feststellen, daß sie schon vor dem Schlusse des 14ten Jahrhunderts entstand und Stoff rechtlicher Erörterungen, richterlicher Entscheidungen ward.

Wie bereits erwähnt, waren die Altreisen, namentlich in Bamberg, zünftig und aus den Paragraphen 419 bis 423 des alten Bamberger Rechtes (nach dem auf der Stadtkämmerei aufbewahrten, auf Pergament geschriebenen Codex), welche wir sogleich anführen werden, können wir ersehen, daß zwischen der Zunft der Schuster und der Reussen oder Altsticker fortwährende Reibungen wegen der Gränzen ihrer Handwerke bestanden hatten und wiederholt die Bürger und der Schultzeiß dazwischen treten mußten, um diesen Streit zu schlichten. Die Artikel selbst lauten wie folgt:

*) Dies bestätigt wohl auch der noch auf vielen Gütern und in Dörfern bestehende Gebrauch: daß Knechte, außer dem baaren Lohn, von ihrem Brodherrn noch jährlich zwei oder drei Paar Stiefel und Schuhe in Natura geliefert bekommen und im Dienstkontrakt ausbedungen werden. Sogar auf die Dienstmägde erstreckt sich dieser Gebrauch.

**.) Z. B. in Nürnberg der Altreisenmarkt hinter der Baarfürerkirche.

Tit. XLV. Von Schüestern.

(Nach einer andern alten Handschrift heißt es: Von Schugwirthen.)

§. 419. Umb den werren der lang her gewesen ist . zwischen den Newmeistern einseit . vnd den Rewssen aüf di andern seiten . Daz ist aüzgetragen vor den Purgern, als ez zwischen in ewiglich bestene schol.

§. 420. Also . daz die Rewssen . cheinen newen Schüch machen schülen . weder aüf den Kawff . noch süst . niemant . noch cheinen newen schüch hie veil schülen haben . Vnd all Schüch machen schülen von altem Leder . an Schenkel vnd an Fürfüzen .

§. 421. Vnd wenne si daz brechen . so haben di Newmeister dar ein ze reden . vnd mügen di selben Schüch . mit dem Pütel auf heben . vnd di sint eins Richters . Vnd dar zü schülen si ze büz geben . von iglichem par . drei schilling phenning . der alten münzt .

Um die Wirren zu schlichten, die fortwährend zwischen den Newmeistern und den Altreißern entstanden, so haben die Bürger (Gemeindevertretung?) beschlossen, daß es fortan für ewige Zeiten folgendermaßen soll gehalten werden:

Die Altreißer sollen keine neuen Schuhe machen, weder auf den Kauf noch feil; überhaupt daß Niemand von ihnen neue Schuhe feil haben soll. Vielmehr sollen sie all ihre Schuhe von altem Leder machen, sowohl an Schäften (Nöhren) als Vorberblättern.

Brechen die Altreißer dies Gesetz, so haben die Newmeister darein zu reden und mögen die Schuhe durch den Büttel (Polizeidiener) wegnehmen lassen. Alsdann gehören sie dem Richter (der Behörde) und dazu sollen die Altreißer noch 3 Schilling Pfennig alter Münz von jedem Paar zur Buße geben.

Der nächste Paragraph des Stadtrechtes enthält sogar einen vollständigen Vertrag, welcher von dem Herrn Hannß von Lichtenstein als Schultheiß von Bamberg im Auftrage des Bischofes unter Mitwirkung des Rathes Anno 1397 errichtet wurde. Derselbe lautet wörtlich:

§. 422. Daz ist hinach aber zwischen in geteidigt worden. Es ist zü wiszen vmb solch stözz vnd zweyung als gewesen sind zwischen den schüestern . die new schüh machen vff einseit vnd den Rewzzen di alt schuh machen auf anderseit vnd daz unser herre von Bamberg herrn hansen vom Lihtenstein dem schultheizen vnd auch den bürgern empfohlen hat zwischen in abzenemen vnd awz zesprechen wie ez nü furbaz zwischen in besteen sol also daz (daz) der schultheiz vnd die bürger von dez öbigen vnsers herren von . Bamberg

Es ist zwischen ihnen ausgemacht worden: Um den Reibungen und Entzweigungen, die bisher zwischen den Schuhmachern, die neue Schuhe fertigen, und den Reißern, die alte Schuhe flicken, vorzukamen, ein Ende zu machen, ist fund und zu wissen, daß unser Herr (Bischof) von Bamberg den Schultheiß Hrn. Hans von Lichtenstein und den Bürgern (die im Rath sitzen) empfohlen hat, zwischen den Streitenden einen Vergleich aufzustellen, wie es fortan möge gehalten werden. Dieser Aufforderung des Bischofs folgend, haben Schultheiß und Bürger von Gemeinde wegen

vnd der stat wegen haben awzgesprochen in der weise als hernach geschriben stet. züm esten haben sie awzgespröchen. daz dhein rewzz hie zu Bamberg furbaz mer dheinen newen schüch nicht machen sol. ez wer dann daz ein rewz ein newmacher wolt sein vnd furbaz new schüch machen wölt. dez sol man im günden als hernach von den newmachern vnterscheiden ist. dornach haben sie awzgespröchen daz dhein schüster der new schüch macht dheinen alten schüch auch nicht mer kawffen noch machen sol ez wer danne da einer einem bürger oder einem andern wer der wer ez wer fraw oder man new schüch macht. demselben vnd seinem gesinde mag ein newmacher sein schuch auch wöl fürfüzzen soln odir siken vnd niemant anders one geuerde wo daz ein Rewz vberfur vnd furbaz new schüh machet odir verkauft der sol ie als oft geben einem zöllner der den zöl von users herren wegen einnympt funfzehen pfening als von alter her komen ist. wo daz aber ein newmacher vberfur mit alten schüchen zu kawffen oder zu machen anders danne hievor ggschriben stet der sol ir iglicher ie als oft geben drey schilling phennig alter Bamberger muntz den da die danne von rechts wegen hin geuallen sol actum feria tertia post Gregorium Anno Domini M^o CCC^o LXXX septimo.

ausgesprochen in der Weise, als hienach geschrieben steht. Zum Ersten: daß kein Altreißer zu Bamberg fortan neue Schuhe machen dürfe, es wäre denn, daß der Altreißer ein Schuhmacher werden und fortan neue Schuhe machen wolle. Das soll man ihm gönnen unter den Bedingungen, wie sie von den Neumachern gestellt sind. Ferner haben Schultheiß und Bürger ausgesprochen: daß kein Schuhmacher, der neue Schuhe fertigt, weder alte Schuhe kaufen noch sticken solle, es wäre denn, daß einer einem Bürger oder sonst einem Andern, wer der auch wäre, Frau oder Mann, auch die neuen Schuhe fertigte also ein Kunde von ihm wäre). Einem Solchen und seinem Gesinde mag ein Neumacher wohl seine Schuhe vorschuhlen, sohlen oder sticken, aber Niemand anders ohne Gefährde (Gefahr). Wo diese Bestimmungen ein Altreißer überträte und fortan dennoch neue Schuhe fertigte oder verkaufte, der soll für jeden Fall, so oft er es thäte, dem Zöllner, der des Bischofs Zoll erhebt, fünfzehn Pfennig zur Strafe geben, wie das von Alters herkommen ist. Wo jedoch ein Neumacher es wagte, mit alten Schuhen zu handeln, oder solche in anderen Fällen zu fertigen, als zuvor geschrieben steht, der soll ein Jeglicher, so oft als er's thut, drei Schilling Pfennig alter Bamberger Münze denen,

Gegoben am 3ten Tag nach Gregor, im Jahre 1397.

Der Paragraph, welcher die Altreißer selbst anging, lautet kurz so:

Tit. XLVI. Von Newßen.

§ 423. Item waz di Reussen schuhe machen di schulen di gesworn moyster vnter in beschawen auf di eydt als daz gewonheit. her chomen ist vnd wa si denne solch

§. 423. Was die Altreißer an Schuhen fertigen (alte Schuhe wieder für den Ladenverkauf herrichten) sollen sie von den Geschworenen ihrer Zunft auf den Eid beschauen lassen,

gemechte vinden daz vnter in verboten ist. Das schulen si den Schultheizen vnd dem gericht rügen. vnd der veruellet dar vmb*).

wie dies Gewohnheit und Herkommen ist. Fänden aber die Geschworenen solche Arbeit, die, laut vorstehender Uebereinkunft, den Altreisern verboten ist, so sollen sie es beim Schultheiß und Gericht rügen und der Uebertreter verfällt deshalb in Strafe.

Hier haben wir also in möglichster Ausführlichkeit mit großer Genauigkeit die Gränzen, welche zwischen den Alt- und Neumeistern in Bamberg bestanden. Aehnlich mag's wohl auch in den übrigen genannten Städten gewesen sein. Nach einer Mittheilung in Zedler's Universal-Lexikon (I. Bd. Col. 1600) hatten sie aber dennoch das Recht für sich und die Ihrigen neue Schuhe zu fertigen und ihr Meisterstück bestand sogar ebenfalls in der Fertigung neuer Arbeit. Sie hatten vierzehn Tage zum Mustern und ebensoviel Tage zum Meistern. Die Probearbeit aber bestand in einem Paar Weiberstiefeln, einem Paar Knabenstiefeln und einem Paar großen Riemen- (Rahmen?) Schuhen. Diese Stücke mußten sie aus dem Leder nicht bloß schneiden, sondern auch ausmachen und zwar ganz umgewendet nähen, so daß man von außen weder Stich noch Naht sah. Die Weiberstiefel mußten oben an dem Krönlein sehr fleißig und künstlich ausgesteppt sein.

Ihre Benennung anbelangend, so war dieselbe gar sehr verschieden. Die allgemeinste, wohl aber erst in späteren Zeiten gebräuchliche war Altmacher oder Schuhflicker. Die älteste Bezeichnung, deren wir bereits oben S. 24 gedacht haben, und die in Augsburg um 1276 schon vorkommt, war Allpuzzer. Wir haben an gedachter Stelle unsere Ansicht über die Bedeutung und das Entstehen des Wortes bereits ausgesprochen und brauchen es daher nicht zu wiederholen. Dort also gehörten sie mit in die Zunft der Schuhmacher. Der zweite in mehrfachen Abänderungen vorkommende Ausdruck ist Altreis, — in Bamberg 1397: Reussen, — in Schmalkalden 1486: Altrussen. Ueber die Abstammung des Wortes Reuß können wir nur Vermuthungen hier aufstellen. Entweder rührt es her von reißen, zerreißen, daß also ein Altreis ein Handwerker ist, der altes zerrissenes Schuh-

*) Dr. H. Zoepfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839. S. 116. 117 des Urkundenbuches.

werk wieder herstellt, oder von dem in Mitteldeutschland und Franken noch gegenwärtig üblichen Worte Rister, welches ein aufgesticktes Stück Leder bedeutet. (Schmeller*) ist der Ansicht, daß dies letztere Wort vielleicht aus dem Isländischen stamme, wo „rist“ den Fußrücken und „ristar-ledr“ das Oberleder bedeute. Eine offenbar nur plattdeutsche Aussprache des Wortes Altreiß ist „Oldrüse, Deltrüse“, wie es in Westphalen, Friesland und in den Niederlanden noch gegenwärtig vorkommt. Niedersächsisch wird der Schuhlicker: „Scholapper“ und in manchen anderen Gegenden Deutschlands „Schuhbläzer“ genannt**).

Die Altmacher pflegten theils offen in ihren Kramläden zu arbeiten, theils saßen sie bei gutem Wetter auf offenem Markt mit ihrem Handwerkszeug. Die ärmsten unter ihnen zogen auf die Stör von Dorf zu Dorf, und wohl von diesen soll es gelten, was in einem alten Buche humoristischer Weise erzählt wird***): „Die Schuhlicker aber haben nicht so viel zu verrichten, dann sie nicht mit neuwer Arbeit umgehen, sondern flicken nur die alten vnnnd zerbrochene Schuh: derhalben sie auch offtermahls ihre ganze Werkstat mit ihrem Werkzeug in einer Butten, wie die Kessel- vnnnd Pfannenslicker von einem Dorff, statt vnnnd gassen zur andern tragen, alda sie ihre Sachen nicht so bald heraus gelegt, so bringt man ihnen allerhand Arbeit zu flicken: Da es sonderlich auff den Dorffen lustig vnnnd wol abgehet, alda die Bawren ihnen ihre Schuh herbey tragen, damit sie den Tag zuuor im Mist gestanden, vnnnd der gute Flicker wol möchte onmächtig werden von dem lieblichen Geruch, vnd läßt dem für dessen Hauß er zu sitzen kompt, beynahе einen karch vol Mist für die Herberg vor der Thür.“

Das Verhältniß der entschiedenen Absonderung oder Unterordnung der Schuhlicker unter die eigentlichen Schuhmacher hat bis in's 18te Jahrhundert fortgedauert. In vielen Städten konnten sie nicht einmal das volle Bürgerrecht erlangen und hatten somit keine politischen Rechte. In Frankfurt a. M.,

*) Bayr. Wörterbuch, 3ter Thl. S. 144.

***) A b e l u n g, grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 2te Aufl. v. J. 1798. 3r Thl. Col. 1672.

***) Garzoni, allgemeiner Schauplatz aller Professionen u. 131. Diskurs. S. 652.

wo die Schuhmacher rathsfähig waren, galten die Schuhflicker nur als Beisassen und durften sich nur erst dann auf ihren Beruf nähren, wenn sie mit obrigkeitlicher Bewilligung eingeschrieben waren. Am 24. Mai 1740 beschloß zwar der Senat von Frankfurt, fortan keine Schuhflicker mehr einzuschreiben, die bisher wirklich eingeschriebenen aber aussterben zu lassen; indes mochte die Erfahrung wohl lehren, daß die eigentlichen Schuster, bei den damals noch sehr beschränkten Ansichten von Zunftlehre, sich mit dem Flicker nicht abgeben wollten, und somit das Fortbestehen der Altriester auch hier zur Nothwendigkeit wurde. Jenes Verbot wurde demnach wieder aufgehoben und genehmigt: Altflicker wiederum auf's Neue anzunehmen; jedoch wurde denselben durch mehrfache Rathsverordnungen die Verfertigung neuer Schuhe auf das Strengste untersagt*).

In vielen Städten bildeten nun, außer den Alt-Arbeitern, noch die **Pantoffelmacher** eine eigene Innung, oder doch mindestens eine der Schuhmacherzunft einverleibte Unterabtheilung mit eigenen Artikeln und Satzungen, ja sogar oft mit besonderem getrenntem Innungsbesitzthum. Es hat uns aber unerachtet vielfacher Bemühungen nicht gelingen wollen, nähere Nachrichten über diese nun gänzlich verschollenen Korporationen zu erlangen und müssen wir daher, Mangels solcher, bei dieser allgemeinen Notiz es bewenden lassen. Sollte irgend ein alter Schuhmachermeister Genaueres anzugeben im Stande sein, so wird er dringend um Mittheilung ersucht.

Versprochenemassen wollen wir nun auf

Das mittelalterliche Gewerbs- und Zunftleben einiger der bedeutendsten deutschen Städte

übergehen und aus den Schilderungen von damaligen Zuständen, Verhältnissen, Rechten und Pflichten uns ein allgemeines Bild zu entwerfen suchen. Wir haben mit Fleiß diese Art der Darstellung gewählt, einmal deshalb, weil uns von vielen, selbst den größten Städten erschöpfende und die Eigenthüm-

*) J. H. Fabers topographisch-politische und historische Beschreibung der N. W. und S. Stadt Frankfurt a. M. (1788) I. Bd. S. 526.

lichkeit eines jeden Ortes genau bezeichnende Nachrichten gänzlich fehlten und trotz vielfacher und mehrseitiger Erkundigungen nicht zu erlangen waren, somit eine gleichsam rubricirende Darstellung höchst unvollständig ausgefallen sein würde; andererseits aber auch wieder um deswillen, weil viele Gebräuche und Sitten sich nur allein in der betreffenden Stadt vorfanden und man solche nur im Zusammenhange mit der Erzählung anderer daselbst bestandener Einrichtungen verstehen kann.

Wir erinnern hier im Allgemeinen nochmals daran, was im einleitenden Bändchen: Städtewesen und Bürgerthum, weilläufiger erzählt wurde, daß es beim Aufkommen des Zunftwesens nicht nur ein schönes, männliches Vorrecht eines jeden Bürgers war, bewaffnet gehen zu können und er somit die Mittel in den Händen hatte, die sich errungenen Rechte auch selbst mit eigener Faust zu schützen, sondern daß es den Zünften zur Pflicht wurde, den größten und bedeutendsten Theil des städtischen Kriegs- und Vertheidigungsheeres zu bilden und somit der Bürger des eigentlichen Mittelalters auch zugleich Soldat war. Wir erinnern daran, daß zu dieser Bewaffnung ein jeder Zunftgenosse sich selbst Harnisch, Sturmhaube, Schwert und Pike anschaffen und nöthigenfalls Tage, ja Wochen lang, seine Werkstätte verlassen mußte, um dem Rufe zur Vertheidigung des Gemeindegebietes zu folgen, oder Wälle und Thore gegen den andringenden Feind zu schützen, oder endlich auch die Waffe zu führen, um entweder dem Kaiser oder anderen mächtigen und einflussreichen Bundesgenossen, wenn es Noth that, zu Hülfe zu eilen.

Wir erinnern ferner ganz kurz daran, daß die Zünfte, als sie an innerer Kraft und Einigkeit gewonnen hatten, den Kampf mit den Patriciern wagten, und endlich dahin durchdrangen auch Antheil an der Gemeindeverwaltung und Besetzung der Rathsstühle zu haben, und daß gerade vorzugsweise in den meisten, ja wohl fast in allen Städten vordem die Schuhmacher zu den rathsfähigen Zünften gehörten.

Wir erinnern endlich aber auch noch daran, daß die Zünfte einerseits durch den immer mehr ausblühenden Handel und den daraus hervorgegangenen allgemeinen Wohlstand, als andererseits im Bewußtsein ihrer Kraft und ihres Gewichtes in Gemeindeangelegenheiten ansingen übermüthig zu werden und solch eine Menge von Handwerksmißbräuchen und Ausartun-

gen entstanden, daß gegen dieselben sogar der Reichstag auftreten und Beschlüsse fassen mußte, um nicht die allgemeine öffentliche Wohlfahrt unter denselben leiden zu sehen.

Die Schuhmacher zu **Frankfurt a. M.** haben, Betreffs ihres Handwerkes, alte Dokumente in ihrer Lade, von denen vorzugsweise ein geschriebenes Quartbuch die vor Zeiten üblich gewesenen Gebräuche beim Handwerk aufgezeichnet enthält. Den Anfang dieses Buches bildet ein von Kaiser Karl IV. gegebener Freiheitsbrief aus dem Jahre 1377, zwei Tage vor Gregori, worin die Schuhmacher **Schwarzer** genannt werden. Wenn in Frankfurt einer von dem Handwerk Meister werden wollte, so mußte er 3 Pfd. Pfennige und 1 Viertel Wein geben. Das Geld wurde zum Ankauf von werthvollen Stücken, die dem gesammten Handwerke zugehörten, verwendet, der Wein aber gemeinsam lustig verzehrt. Welcher Gewerksgenosse ein Eigenthum von 30 Gulden an Werth (eine für damalige Zeit nicht unbedeutende Summe) besaß, mußte als Mitglied des städtischen Kriegsheeres seinen eigenen Panzer haben, bei Strafe von 10 Schilling Pfennig. Ein jeder, der in Frankfurt Meister war, mußte auf Frohnkasten, d. h. jedes Quartal, 3 Pfennig zum Handwerk erlegen. In Lersners Chronik vom Jahre 1706, welcher wir S. 482 diese Nachrichten entnehmen, heißt es: „anstatt dieser 3 Pfennig gibt anjeko, „— also 1706 — jeder Meister einen **Album** *); durch dieses „geringe Geld kann ein Meister bei dem Handwerk sein Meisterrecht also erhalten, daß, ob er schon 20 Jahre von hier „hinweg wäre und nachmals wiederum anhero käme, er in „seinem gehabten Recht jederzeit stehen bleibt, nämlich wann „anderst E. E. Rath nichts dargegen einzuwenden hat.“ Bis in das Jahr 1421 hatten die Städte: Mainz, Worms, Speier und Frankfurt einerlei Artikel. In diesem Jahr aber, auf Sonntag vor Jakobi, hat der Magistrat von Frankfurt dem dasigen Handwerk eigene Artikel vorgeschrieben und durfte in Folge deren kein Schuhknecht, welcher sich den Artikeln und der Behörde, der er Gehorsam geschworen hatte, wider-

*) Ein **Album** ist in Hessen fast so viel wie ein Neugroschen oder $3\frac{1}{2}$ fr. rheinisch.

setzte, weder zu Mainz, Worms noch Speier arbeiten. Also auch hier leuchtet hervor, daß schon um diese Zeit die Schuhknechte in Frankfurt, wie später die in Würzburg und Augsburg, zu den unruhigsten Köpfen gehörten, von denen später unter dem Abschnitt vom Aufstand der Schuhknechte weiter die Rede sein soll.

Wenn das Handwerk Aufrechnung hatte, so durfte nicht mehr denn 6 Gulden verzehrt werden, nämlich 1 Gulden zum Vespern und zum Badgeld und 5 Gulden für eine Morgensuppe und Brod, gemeinsamem Handwerk zu gut. Unter einer Morgensuppe war allerdings mehr als eben gerade nur eine Suppe verstanden, es waren damit auch einige andere Gerichte verbunden. Diese 6 Gulden wurden jedenfalls aus der Lade genommen, denn es heißt ferner: „wo sie weiters verzehren“ wollten, mußten sie's aus ihrem Eckel nehmen und dorfften „das Handwerk nicht ferner beschweren.“ Seit 1706 geschah alle Jahr diese Aufrechnung auf dem Römer, d. i. dem Rathshaus.

Zu jener Zeit, im 15ten Jahrhundert, durfte kein Meister Schuhe verkaufen außer in seiner Wohnung oder in dem der Zunft gemeinsamen Hause, zum Schildknecht genannt. Es war dies jenes Gebäude, was später gemeinhin das Schuhhaus genannt wurde. Als es anfang baufällig zu werden, wurde 1494, am Tage Pauli Bekehrung, vom Rath dem Handwerke erlaubt, zu Bau und Besserung auf 20 Jahre vom Gewerf gewisses Geld aufzunehmen. Nach der Zeit wurde es an Privatpersonen verkauft.

Im Jahr 1413, drei Tage nach Albani, erließ der Rath eine Verordnung wegen des Lederkaufes, und 1511, fünf Tage nach Simon und Judä, wurde wegen Tragung von Waffen den Handwerksburschen, insonderheit den Schuhknechten, folgender Rathsbeschluß publicirt: „Wir der Rath dieser Stadt Frankfurt“
„haben Betracht, daß nicht allein auf und in den Gassen, son-“
„dern auch in Gesellschaften, da doch billig alle Zucht und Red-“
„lichkeit gehalten wird, Aufruhr geschehen; und wollen darum“
„solchem Aufruhr und beschehenem Unfug zuvorkommen, daß“
„nun hinsüro kein Meister oder Knecht des Schuhmacherhand-“
„werks dieser Stadt Frankfurt sammt Sachsenhausen, er sei reich“
„oder arm, jung oder alt, darzu auch kein Fremder bei Tag oder

„Nacht einig Schwert, lange Messer oder Degen, die länger
 „seind, dann von Alters her, ein Maas zu Frankfurt gegeben
 „und an den Römer verzeichnet ist, auf die Stuben tragen soll.
 „Und sollen dieselben, die solch Maas haben, stompcht (stumpf)
 „sein; es soll auch Niemand's einige Spitze sorglich (abson-
 „derlich, besonders) Schweizerdegen, noch sunst unmäßige Brod-
 „messer, Barthen, Fusbtegin (Faustdegen?) Heimer, Werff-
 „gezüg oder dgl. auf der Bürgermeister Erkenntnuß tragen,
 „— usgeschieden, wann von Rathsgebotten, Lude zu hüten,
 „uff die Stoben gelegt werden, und sollen das die Heimi-
 „schen (Einheimischen) einem jeglichen Fremden warnen, er
 „sei Schuhmacher oder anders. Und welcher desß unter ihnen
 „überfüre (überträte) der solle als dick (so oft) das geschicht
 „mit den Waffen und mit 6 Schilling Hellern, halb dem Rath
 „und halb dem Handwerk, und ob derselbe oder ein ander
 „solches darnach verachten und sein Spottlich Rede darauf
 „haben wollte in hoher Straff nach des Rath's Erkenntnuß
 „verfallen sein.“ Hier also haben wir eine jener alten Verord-
 nungen, die nur bedingter Weise das Tragen von Waffen den
 Handwerkern außer Kriegszeiten gestattet, während spätere Ver-
 ordnungen von Reichswegen das Tragen der Waffen gänzlich
 untersagten.

Am 15. Mai 1530 beschloß der Rath, daß kein Jude
 neue Schuhe feil haben solle, es seien denn die Schuhe dem-
 selben versezt gewesen.

Wir wollen zunächst nun die Feuerordnung berühren,
 welche vor Zeiten in Frankfurt beim Schuhmacherhandwerk
 bestand. Der Rath hatte angeordnet, daß die Schuhmacher
 von Handwerkswegen 25 lederne Eimer und 6 Leitern halten
 sollten. Außerdem sollten sie zwei Hacken und eine Spritze
 unterhalten und so viel Leute anordnen, als zur Bedienung
 dieser Rettungsmittel nothwendig seien. Wenn nun ein Feuer
 auskäme, so sollten diejenigen, die vorbedachtermassen zum
 Dienste bestimmt seien, unverzüglich die Eimer, Leitern und
 Hacken zum Feuer tragen und die Spritzen eben dahin bringen,
 damit zu arbeiten und zu thun, wie sich's gebühre. Darauf
 sollten die Handwerksmeister oder diejenigen, welche sie dazu
 verordneten, sich zum Bürgermeister und den Rathsfreunden
 verfügen, ihnen anzeigen, daß das Handwerk zur Hülfe bereit
 sei, und die Befehle der Behörden erwarte. Ihre Eimer,

Leitern, Hacken und Spritzen sollten bezeichnet sein und wenn von den Geräthschaften, welche sie mit zur Brandstätte gebracht hätten, etwas verloren gehe oder verbrenne, so wolle der Rath ihnen zum Wiederersatz bereit sein. Außerdem solle das Schuhmacherhandwerk aus sich 6 Männer wählen, welche an die 6 Pforten der Stadt, die diesseits des Maines zu Felde gingen, als da wären die Mainzerpforte, das Galgenpfortlein, die Rödelheimer-, Eschenheimer-, Friedberger- und Ridderpforten sich begeben, so daß, wenn neues Feuer ausgehe, oder der Feind vor die Stadt rücke, „man die Stormglocke ludet „oder klemmt, oder das Gemperlein klenket, daß sie dann von „Stund an und unverzüglich ihr jeglicher an derselben Pforten „einegehen und kommen soll zu den Pfortnern, die die Schlüssel „han, und andere die auch darzu bescheiden sind, und daran „bleiben bis ihnen von den Burgermeistern oder des Rathes „Freunden denen das befohlen wäre, anders beschieden oder „befohlen würde.“ Wer dann „sumich“ (säumig) befunden würde, der verliere ein Ort eines Guldens, d. h. 6 Schilling Heller guter Stadtwährung zur Buße, halb dem Rath und halb dem Handwerk. In jedem Jahre da sie neue Handwerksmeister kiesen (wählen) würden, sollte dieß vorgeschriebene Stück von neuem verordnet und bestellt werden; jedoch durfte keiner, der vom Handwerk Mitglied des Rathes oder von Rathswegen zu einem andern Amte beschieden war, zu solchem Thorposten verwendet werden. Außerdem mußten folgende Handwerke einen Bewaffneten aus ihrer Mitte zu den Pfortnern bei oben bestimmter Buße senden und zwar die Weber einen an die Mainzerpforte, die Metzger einen andern an die Galgenpforte, einen dritten die Schmiede an die Rödelheimer-, die Bäcker an die Eschenheimer-, die Schuhmacher an die Friedberger- und die Schneider endlich einen an die Ridderpforte. Wer nun aber nicht auf dem Thurme, an den Pforten und sonst auf Plätzen einen derartig angewiesenen Dienst habe, der sollte, möge er ein in der Ober- oder Niederstadt wohnender Bürger oder Dienstknecht sein, sowie man Sturm läute oder klempe, unverzüglich im Harnisch und mit den Waffen auf den Samstagsberg vor das Rathhaus kommen. Es werden nun näher die Plätze bezeichnet, auf denen sich die Reiterei und das Fußvolk aufzustellen hat, und dann heißt es weiter: „wenn man sich uff „die Plätze gesammelt hat, so soll jedermann bei seinem Cyde

„still und gehorsam sein, und niemands kein eigen Geschrei,
„Geruff oder Getute machen oder fürnehmen, sondern sich des
„Geschreis, der Zeichen oder Losung, die der Burgermeister
„und Hauptleute ihnen dann da öffentlich sagen werden, in
„der Zeit so das noth ist, gebrauchen und gebüedert der Rath
„allermänniglich und ermahnen einen jeglichen seinen Eyd,
„darauf denn ein jeglicher mit seinem Selbstleibe in seinem
„Harnisch und mit seiner Gewerbe uff thörne, Plätze und an
„Pforten kommen soll. Dann wer dann nicht mit seinem Selbst-
„leibe also dahin käme, sich abzöge und uff andere Vorthheil
„sich machte, den will der Rath sonder Gnade am Leib und
„Gut strafen.“ Diese Feuerordnung wurde jedoch im 17ten
Jahrhundert aufgehoben.

Betreffs der übrigen Handwerksgebräuche war es bei den
Schuhmachern zu Frankfurt ehemals so: Wenn einer das Hand-
werk lernen wollte, mußte er, wenn er ein Eingeborener war,
mit drei lebendigen Zeugen bekräftigen, daß er ehrlicher Her-
kunft sei, — war's ein Fremder, so mußte er ein beeidigtes
Zeugniß aus dem Kirchenbuche seiner Heimath beibringen,
wann er geboren und wer seine Eltern seien. Die Lehrzeit
währte drei Jahre, allein ein Frankfurter Schuhmachermeister
konnte seinen Sohn als ausgelernt losgeben, wann er wollte.
Darauf gieng auf die Wanderschaft, welche für den Einhei-
mischen auf vier, für den Fremden auf sechs Jahre festgestellt
war. Wollte einer Meister werden, so mußte er sich bei dem
Handwerk anmelden, daß er in der Kanzlei zu den Meister-
jahren eingeschrieben wurde; war er ein Fremder, so hatte er
seinen Lehr- und Geburtsbrief auf die Stube zu bringen und
durch genügende Beweismittel sein und seiner Eltern Wohlver-
halten auszuweisen. Meister werden und heirathen, also eigene
Wirthschaft begründen, ging Hand in Hand. Heirathete nun
ein Fremder eine Fremde, oder eines Frankfurter Bürgers Toch-
ter, so mußte er nach dem Einschreiben im Römer (Rathhaus)
noch drei Jahre und zwar bei drei verschiedenen Meistern ar-
beiten. Nahm einer aber eines Meisters Tochter, so brauchte
er bloß noch zwei Jahre zu arbeiten. Ein Meistersohn war
nicht an diese Jahre gebunden. Wenn einer sein Meister-
stück machte, so mußte er in einer Woche fertig bringen:
ein Paar steife Stiefel, ein Paar Dragonerstiefel, ein Paar
Marschir- und ein Paar modische Schuhe. Dieß Alles mußte

er ausspannen, mit Kreide zeichnen und aus freier Hand ohne Modell aus- und zuschneiden*). War er innerhalb dieser Zeit mit dem Meisterstück fertig und dasselbe für untadelhaft erkannt worden, so wurde er als Meister auf- und angenommen; hatte er sich aber versehen und namentlich beim Zuschneiden des Meisterstücks einen Fehler gemacht, so mußte er Alles liegen lassen und ein Vierteljahr zurückstehen. Versiel er das zweitemal in denselben Fehler, so wurde er auf ein Jahr zurückgeschoben und ihm bedeutet, er möge erst auf's Neue wieder in die Lehre gehen. Ein gar schweres Meisterstück mußte 1687, am 3. Oktober, Tobias Ritzmann, gebürtig von Liegnitz in Schlesiens, machen. Es bestand darin, daß er eine Kuhhaut selbst bereiten und zum Meisterstück fertig machen mußte. Aus dieser einzigen Kuhhaut hatte er folgende vier Stücke zu fertigen: ein Paar Fischerstiefel, ein Paar Bauernstiefel, ein Paar Bundschuh, die bis über die Knöchel gingen und daneben einen „Bündel“ hatten, in den man einen Löffel und ein Messer einstecken konnte, und viertens ein Paar Gtschuhe, die oben kein Leder hatten. Diese vier Paar Fußbekleidungen mußte er über doppelte Leisten arbeiten, also daß der rechte Schuh oder Stiefel nur auf den rechten Fuß, der linke nur auf den linken paßte, was damals als ein absonderliches Kunststück galt. Die Kuhhaut mußte nicht nur das Oberleder, die Schäfte und Hinterquartiere abgeben, sondern auch Sohlen und Brandsohlen, Absätze und was sonst nothwendig, mußte Ritzmann aus selbiger herauszuschneiden. Aber der gewandte Schlesiens löste seine Aufgabe dermaßen, daß sein Name lange Zeit als Sprichwort galt.

Das Handwerk hatte zwei Deputirte aus seiner Mitte im Rath und vier Geschworene, die dem Handwerk vorgesetzt waren. Zwei von den letztern traten alle Jahre aus, wenn die neuen Bürgermeister erwählt wurden. Die für dieselben Eintretenden ernannten die neuen Bürgermeister. War somit die Zahl der Geschworenen wieder voll, so kam das ganze Handwerk auf dem Römer in der Rathsstube zusammen und hier mußten die beiden ältern Geschworenen den Deputirten und dem versammelten Handwerk öffentliche Rechnung ablegen.

*) Wir werden später noch über andere sonderbare Meisterstücke sowohl in diesem Abschnitt als den nächsten berichten.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Gewerksartifel verlesen und diejenigen, welche im letztverfloffenen Jahr Meister geworden waren, hatten den Deputirten über dem Artifelbuch Handgelöbniß zu thun, daß sie Allem, was Handwerksbrauch sei, treulich nachkommen wollten. Welcher Meister irgend etwas zu klagen hatte, mußte es jetzt öffentlich vorbringen. Hielten die Gesellen ein Gebot, so mußten die zwei jüngsten Geschworenen dabei sein, auf daß es ehrbar und nicht arglistig vorgenommen werde. Wann bei den Gesellen Wanderzeit war, nämlich Sommer- und Winterjohanni, mußten die Geschworenen alle vier erscheinen. Wenn während oder außer der Messzeit Sohlen- und Brandsohlenleder nach Frankfurt gebracht wurde, so mußten es die Geschworenen besehen, ob es „Kaufmannsgut“ sei, nämlich trocken und gar bereitet. Wurde es für gut befunden, so nahmen die Geschworenen vier Hämmer, auf deren jeden das Stadtwappen von Frankfurt, ein Adler, eingravirt war und stempelten damit jede Haut. Dieses mußte sich sowohl jeder einheimische Bürger, Lederhändler und Kaufmann, als jeder Fremde gefallen lassen. Man nannte das die Lederschau. Handelte einer dawider, so wurde er „auf der Recheney daffter gestrafft.“ Alle Vierteljahr gingen die Geschworenen in dem Handwerk um, besehen die Arbeit, ob die Meister auch was Rechtes leisteten, und dies nannte man Frohnfasten.

Am 22. Mai 1543 wurde von Rathswegen das Verhältniß des Lederkaufes unter den Schuhmachern und Sattlern festgestellt, so wie der Rath am 17. November 1558 allen denjenigen, welche im Handwerk eine offene Werkstätte hatten, erlaubte, mit Leder zu handeln*).

Wir haben absichtlich mit vorstehender Schilderung der Zunftverhältnisse und Satzungen in der alten freien Reichsstadt Frankfurt a. M. den Anfang gemacht, weil sie das übersichtlichste Bild mittelalterlicher Zustände gewährt und weil, was hier von Frankfurt erzählt wurde, in hundert anderen Städten, mitunter unwesentlich abweichend, ebenfalls als Regel galt. Wir haben einen Blick in die Stellung gethan, welche die Schuhmacherzunft in der politischen Gemeinde einnahm und haben sodann die speciell das Handwerk berührenden haupt-

*) Versner's Frankfurter Chronik.

sächlichsten Punkte durchgenommen. Hier treffen wir zunächst jene allgemeinen Bestimmungen, welche die Grundlage der Handwerkslehre ausmachten, daß nämlich bei dem aufzubringenden Lehrknaben kein Mangel ehrlicher Geburt vorhanden sei. Als unehelich geboren (wenn auch die Eltern das Kind in rechtmäßiger Ehe erzeugt hatten und die bravsten Menschen von Gottes Welt waren) galten damals die Kinder von Landgerichtsdienern und Stadtknechten, von Frohn-, Thurm- und Feldhütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelwögten, Gasfenkehrern, Bachstechern, Barbierern, Schäfern, Müllern, Zollbeamten, Stadtpfeisern und wie sich von selbst versteht von Scharfrichtern. Obzwar in späteren Jahrhunderten durch Reichs- und Speciallandesgesetze dieses schreckliche Vorurtheil hinweggeräumt ward, so konnte dennoch vor 50 und 60 Jahren weder ein Findel- noch außereheliches Kind zu einem Handwerk gelangen.

Betreffs der Lehr- und Wanderzeit, so wie des Meisterwerdens kommen wir im nächsten Abschnitt auf fast dieselben Grundsätze zurück, wie wir solche soeben im alten Frankfurt fanden. Wie man schon in älteren Zeiten Ausländer zu chikaniren verstand, von deren Geschicklichkeit man einen Sturz des alten Schlendrians und somit vielleicht Abbruch am bisherigen pfundmäßigen Verdienst befürchtete, zeigt uns das Meisterstück Rizmann's.

Das Verhältniß der Rathsh deputirten und Geschworenen war nach Maßgabe der Größe des Handwerkes in fast allen Städten Deutschlands, wo das Zunftregiment eingeführt war, ein sehr ähnliches. Betreffs der Gesellenbrüderschaften, von denen man annimmt, daß sie bereits im 10ten Jahrhundert, aber lediglich zu dem Zweck der Seelenmessen für Verstorbene, erstanden wären*), und welche mit dem Eintritt der Reformation eine fast rein weltliche und handwerkliche Richtung nahmen, werden wir in einem der nächsten Abschnitte weitere Mittheilungen bringen. Die Sorge der gesetzgebenden Behörden für gutes Leder und die in Folge derselben angeordnete Lederschau finden wir in fast allen Städten schon in den frühesten Zeiten und noch speciellere Bestimmungen des-

*) Joh. Andr. Fabricius, Abriss einer allgemeinen Geschichte der Gelehrsamkeit. II. Bd. 841. III. Bd. 105

halb werden wir gleich nach diesem in Ulm finden. Aber nicht nur das Leder an und für sich war der Begutachtung und Stempelung der Schaumeister unterworfen, sondern auch die aus demselben gefertigten Schuhe wurden von Zeit zu Zeit der Prüfung unterstellt. Solche Schaugerichte bestanden im Mittelalter für fast alle größeren Handwerke, namentlich aber für die, bei denen leicht eine dem Käufer weniger bemerkbare Verfälschung oder Verringerung des Arbeitsmaterials statt haben konnte. So gab es eine Brod-, Vieh-, Fleisch- und Bierschau für die zum Lebensunterhalt nöthigsten Vitzualien, eine Gold- und Silberschau zur Sicherung des Publikums, daß das verarbeitete edle Metall wirklich den Gehalt habe, für den man es verkaufte, eine Leinwand- und Tuchschau für jene Städte, in denen die webenden Gewerbe zu den Hauptindustriezweigen gehörten u. s. w. Doch beeilen wir uns zu sehen, wie es in andern Städten Deutschlands mit unseren Handwerksgeossen vor Jahrhunderten stand.

Wir gehen nach **Ulm**. Dasselbst gab es zu Anfang des 15ten Jahrhunderts nur 45 Schuhmacher, was im Verhältniß zur damaligen Einwohnerzahl als sehr mäßig erscheint. Sie mußten, wie auch anderer Orte gebräuchlich, die Kleiderordnungen beschwören (man sehe den Abschnitt von den verbotenen Schuhen) und durften die Schnäbel an den Schuhen*) nicht länger und nicht kürzer machen, als es der Rath bestimmt hatte. Zu dieser Zeit gab es auch Irrungen zwischen ihnen und den Gerbern. Deren gab es nämlich, nach einem Verzeichniß von 1420, in Ulm 13. Da beklagten sich denn 1425 die Schuhmacher über ein älteres Herkommen, auf welches sich die Gerber beriefen, nach welchem letztere keinem Schuster mehr als 8 schwere Häute oder 32 Felle jährlich zu gerben brauchten, und ferner klagten die Schuhmacher, daß die Gerber nicht eine solche Menge von Leder bereiteten, als zur Befriedigung des Publikums nöthig sei. Dagegen erwiederten nun die Gerber, daß zwar die Zahl der Häute und Felle, die sie den Schuhmachern zu gerben verpflichtet wären, nicht bestimmt in ihrer Ordnung angegeben sei, daß aber ein altes Herkommen diese Norm festgesetzt habe. Sie wüßten recht wohl, daß sie die Verbindlichkeit hätten, alles Leder zu gerben, was man ihnen

*) Ueber Schnabelschuhe sehe man den Abschnitt von den Schuhen im christlichen Mittelalter.

bringe, allein die Schuster verwüsteten das gute Leder mit Schmieren, statt des Schmalzes nähmen sie Del, was dem Leder schädlich sei, und außerdem verarbeiteten sie flämishes Leder (wahrscheinlich geringes Leder?), Buzen (Buzen, Bagen, Bezen ist derjenige Theil des Leders, der eigentlich unter den Abfall gehört) und anderes Zeug, das den Gerbern zuzubereiten verboten sei. Der Rath befahl nun, um diesem Streite ein Ende zu machen, daß die Gerber von Stund an eine ehrbare Lederschau bestellen, überhaupt aber keine Felle oder Häute gerben sollten, die nicht vorher geschaut worden seien. Würde die Schau nicht redlich gehalten, so werde sie der Rath selbst zur Hand nehmen. Die Zunft- und Zwölfsmeister der Gerber sollten es ferner mit ihren Zunftgenossen bereden, daß kein Leder gestrichen noch anders geheftet werde, als mit einer Hast an einem Orte, so daß man es allenthalben sehen und prüfen möge. Wenn sie die Felle zusammenlegen wollten, so sollten sie dieselben in der Mitte durch den Rücken streichen, auch nicht mehrere Felle zusammenheften (man vergleiche das Gesetz aus dem Augsburger Stadtbuche, S. 21 dieses Bandes), es sei denn an einem Orte, damit man Größe und Güte schätzen könne. Einem Schuster, der Meister sei, sollten sie jährlich, wenn er es verlange, 10 schwere Häute oder dafür 40 Felle gerben und bereiten, und kein Schuster sollte mehr als diese Anzahl, weder heimlich noch öffentlich, zum Gerben geben, bei Strafe für den Schuster und den Gerber. (Wozu dieses sonderbare Gebot, ist nicht abzusehen.)

Den Zunft- und Zwölfermeistern der Schuster wurde dagegen geboten, ihren Zunftgenossen zu befehlen, das Leder, welches sie gebrauchten, durch Schmieren gehörig zuzubereiten und kein Schmalz zu sparen. Auch sollten sie um den Fuß und darunter nur gutes Leder nehmen. Buzen, welche (dennoch) Kaufmannsgut seien, sollten sie nur zu Oberschuhen oberhalb des Knochens nehmen*).

In **Coblenz** sorgte im Jahr 1594 die von der Stadtobrigkeit der vereinigten Loh- und Schuhmacherzunft gegebene Ordnung für gutes Leder und erlaubte den Lohgerbern bloß rauhe Ochsen- und Stierhäute, den Schustern hingegen kleine Stierselle und Seitenleder zu schmieren und zu schwärzen.

*) Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. Bd. S. 631.

In einer im Jahre 1609 den Schuftern insbefondere ertheilten Ordnung ward denselben als Meisterstück auferlegt, aus einer Kuhhaut zwei Paar Stiefeln, nämlich ein Paar lange Reitstiefeln mit gedoppelten Sohlen und ein Paar kurze, nur bis an die Knie reichende Stiefeln mit einfachen Sohlen, und weiter, aus einer Haut, ein Paar ausgeschnittene, gestickte Schuhe mit scharfen Ecken und einer Sohle, und ein Paar einfache Schuhe mit verborgenen Lappen auf Querten zu verfertigen*). Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts bestand das Meisterstück in einem Paar doppeltgenähten und also bestochenen Kavaliertiefeln, mit wohlgesteppten Kappen, in einem Paar auf Pech gemachten Bauernschuhen, die hinten auf den Rahmen gedoppelt sein mußten, in einem Paar schönen Kavalierschuhen von trockenem Leder und in einem Paar Frauenzimmerschuhen von Kamausleder, deren Absätze mit Leder von rothem Saffian überzogen sein mußten**).

In der ehemaligen Reichsstadt **Splingen** setzte die ältestbekannte Schuhmacherordnung aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts als Meisterstück fest: ein doppeltes Paar Reiterstiefel, ein Paar einfache Bauernstiefel, ein Paar doppelt ausgeschnittene Schuhe, ein Paar Zeugschuhe und ein Paar Frauenschuhe von Geißleder. Ein Marktschuhmacher sollte nicht mehr als einen Stuhl besetzen und einen Lehrknecht nur auf ein Jahr dingen; der Zunftmeister allein und die Kinderschuhmacher (!) durften zwei Stühle haben, letztere aber keine Schuhe auf den Verkauf machen. Wenn ein Meister mannbare Söhne hatte, so durfte er keine Lehrknechte halten. Hohe Frauen- und halbe Wadenschuhe sollten mit Draht ausgeschnitten, die Mannschuhe gut zweifach gefüttert, in Schuhe von Rindsleder aber kein Stück Kalbsleder gesetzt werden. Arbeiten und Feilhalten an Sonn- und Feiertagen war streng verboten und den Knechten sollte nicht mehr als 4 Schilling Lohn und keine Geschenke gegeben werden***).

Im Jahr 1504 wurde den Schuhmachern auch bei 2 fl. Strafe untersagt, weißes Leder zu verkaufen und als 1544 abermals ein Streit zwischen den Gerbern und Schuhmachern

*) W. A. Günther, topograph. Gesch. der Stadt Coblenz. S. 217.

**) Ebendas. S. 247.

***) Pfaff, Gesch. der Reichsstadt Splingen. S. 209.

entstand, so wurde letztern der Verkauf einheimischen Leders ganz verboten, der von „Blezleder“ nur dann erlaubt, wenn sie es dem Käufer sogleich aufsehten. Am 30. Mai 1609 erhielten die dasigen Schuhmacher eine neue Ordnung folgenden Inhaltes: alle drei Jahre werden drei Loosmeister gewählt, um bei den Märkten die Stände zu verlosen; übrigens steht es jedem Schuhmacher frei auch an Markttagen in seiner Wohnung feil zu haben, — das Standgeld mußte er aber dennoch bezahlen. (Diese Bestimmung ward erst 1800 aufgehoben; bis 1738 betrug das Standgeld 16 fr. und wurde nun auf 12 fr. herabgesetzt. Bis zu 1609 war den Schuhmachern der Verkauf ihrer Waaren nur auf dem Markt und im Kaufhause erlaubt.) Kein Meister durfte mehr als drei Stühle besetzen, außer wenn er eigene Söhne hatte. Drei alljährlich neu zu wählende Meister besorgten den Einkauf von Leder, Schmalz, Lichtern, Hanf und andern Bedürfnissen. Raiter (Rechnungsführer) wurden jedes Jahr zwei ernannt; die Lehrzeit betrug drei Jahre. Kein Schuhmacher durfte „stumphen“ oder Stückchen von Leder verkaufen, wenn er sie nicht dem Käufer sogleich wieder verarbeitete; dagegen sollten die Gerber keine Weinschläuche (ein im Mittelalter sehr gangbarer, noch heut zu Tage im südlichen Frankreich und Spanien gebrachter Artikel aus der Schuhmacherwerkstätte zur Aufbewahrung des Weines) verkaufen und kein gegerbtes Leder einkaufen. Diese Ordnung wurde am 7. Dezember 1717 auf's Neue bekannt gemacht und derselben die Verordnungen von 1664 wegen der Aufnahme Fremder, die zuvor vier Jahre auf der Wanderschaft gewesen sein mußten, — und jene von 1696 und 1715 wegen der jährlich zu wählenden drei Schaumeister, der Stubenknechte und des Meisterstückes beigelegt. Hiezu kamen 1721 noch Bestimmungen wegen Strafen, wegen der Junstrechnung, der Lehrbriefe und der Zusammenkünfte, die ziemlich allgemeiner Natur waren.

Da die Schuhknechte in Eßlingen ihre besondere Lade hatten, so erhielten sie auch ihre eigene Ordnung am 3. Juli 1632, welche ihnen gebot, zwei aus ihrer Mitte zu Obern und Vorstehern ihrer Bruderschaft zu wählen; ihren monatlichen Versammlungen wurden zwei Meister zugeordnet, der Montag ihnen als Badetag (siehe den Abschnitt vom „Badegang der Schuhknechte zu Nürnberg“) gestattet und Regeln

hinsichtlich des Betragens für Gesellen und Lehrlingen aufgestellt. — Durch die Schauordnung von 1598 wurde das Einsetzen alter Brandsohlen, das Verschneiden der Felle und das Ansetzen alter Stücke an neue Schuhe verboten und die Art der Verfertigung der Schuhe vorgeschrieben. Im nämlichen Jahre wurde wegen des Meisterstückes bestimmt, daß es bestehen sollte: im Zerschneiden und in der weitem Zubereitung einer Kuhhaut und in der Verfertigung von je einem Paar Wasserstiefeln, ausgeschnittenen Schuhen, Riemenschuhen, hohen Mannschuhen, Trippschuhen, Frauenstiefeln und Frauenschuhen. Dieses Meisterstück wurde jedoch 1696 abgeändert und man verlangte nun die Verfertigung von je einem Paar Wasserstiefeln, Dragonerstiefeln, Riemen-, Manns- und Frauenschuhen*).

In **Zittau** hatten die Schuhmacher 36 Bänke (oder feste Marktstände), dergleichen man schon im Jahr 1300 erwähnt findet. Die nämliche Zahl ist, nach einem alten Pergamentregister, auch 1410 schon gewesen. Außer diesen Schuhbänken gab es noch 16 Lederbänke. Hier in Zittau finden wir zugleich abermals eine Bestätigung der früher in dieser Chronik ausgesprochenen Vermuthung, daß die Schuster mit den Gerbern in frühesten Zeiten eins waren. Da aber beide Handwerke um 1478 oder 1522 noch nicht von den Gerbern geschieden waren, so galten die Schuster um 1481 auch als Besitzer einer Lohmühle und 1655 einer Gerberanstalt hinter der Hospitalmühle. Das Meisterrecht war meist mit dem Besitze einer Schuhbank verbunden; es ist jedoch der Fall, daß es auch ohne dieselbe vergeben wurde. Der Preis einer solchen Schuhbank war 1653 nicht geringer als 315 Thaler, und noch jetzt pflegt man über 400 Thaler zu geben. Ja es ist sogar einmal die Zahlung von 600 Thalern vorgekommen. Wie an fast allen Orten gab es aus verschiedenen Rücksichten auch hier Schuhverbote. So z. B. wurden 1674 die Zuchtschuhe verboten, damit nicht das Geld aus dem Lande gehe, und gegen das Einbringen gestickter Schuhe aus Dresden ward um 1727 mit Feuer und Flammen geiffert; ja es war sogar einmal der Fall, daß die Schuhmacher eine Schuhhändlerin, die derartige Waare einführte, beinahe todt prügeln. Gleich den großen

*) Pfaff, Gesch. der Reichsstadt Göttingen. S. 699, 700.

Gesellenauszügen, von denen wir weiter unten sprechen werden, fand auch im kleinen Zittau einst ein Stücklein Schusterrebellion statt. Die Gesellen wanderten nämlich, weil die Meister Neuerungen machen wollten, einst sammt und sonders 1714 mit ihrer Lade nach Grottau aus, wo sie so lange verweilten, bis sich die Meister gütlich mit ihnen verglichen, für sie bezahlten und sie wieder heim holten. In ihrer Lade hatten die Gesellen ehemals einen silbernen Willkommbecher von 1717, der aber zur Bezahlung von Schulden verkauft wurde. Noch jetzt beträgt die Zahl der Gesellen zwischen 70 und 80. Ein festlicher Umzug unter Vortragung des Zeichens beim Beziehen einer neuen Herberge fand nach alter Sitte noch vor wenig Jahren am 12. September 1836 statt*).

Wir unterlassen es noch weitere Bruchstücke solcher Nachrichten hier mitzutheilen. Die aufgeführten Beispiele, die mit Vorsicht ausgewählt wurden, weil sie sich gegenseitig ziemlich ergänzen, werden einigermaßen einen Ueberblick über die ersteren und mittleren Zeiten des zünftigen Lebens in unserem Handwerke gewährt haben. Allgemeine Normen für dasselbe im Mittelalter aufzustellen, wollte uns unmöglich erscheinen, weil erstens die aufbewahrten Nachrichten sehr unvollständig und vereinzelt sind, andererseits die Zunftverfassung vieler Städte eine so eigenthümlich lokale Färbung trug und die einer solchen Zunft zugehörigen Handwerker, gegenüber ihren Mitbürgern und der Commune, eine so absonderliche Stellung durch die ihnen aufgebürdeten Pflichten oder von ihnen errungenen Vorrechte einnahmen, daß sie ganz von dem übrigen Wesen abwichen. Wir haben uns daher begnügt, Mittheilungen aus einer großen und bedeutenden Stadt, so wie aus einigen mittleren und kleineren Städten Nord- und Süddeutschlands zu geben, um einigermaßen ein anschauliches Bild des älteren Lebens im Handwerke darzubieten. Als sich jedoch im Laufe der Zeiten durch den Aufschwung der Kultur, durch die Verbindung vieler Städte untereinander, durch die Deputationen, die man sich gegenseitig in Gemeindeangelegenheiten sandte, und vorzugsweise durch das immer mehr zunehmende Wandern der Handwerksgefelln ein gleichförmigeres Wesen bei den Zünften einzustellen begann, — als die blutigen Parteikämpfe um das Stadt-

*) Peschek, Handbuch der Gesch. von Zittau. 2r Thl. S. 76.

regiment nachgelassen hatten und die Reichsgesetzgebung sich auch mit dem industriellen und commerciellen Theil des Volkes zu beschäftigen anfing, — da verschwanden jene, vielleicht Jahrhunderte lang bestandenenen ortseigenthümlichen Einrichtungen immer mehr, um einer einheitlichen Form Platz zu machen, und von dem, was durch ganz Deutschland während der letztverfloffenen drei Jahrhunderte Brauch und Sazung von Handwerkswegen war, wollen wir jetzt ein Wortlein miteinander reden.

Vom Innungswesen nach dem Mittelalter.

Wollen wir bei unseren Mittheilungen einen übersichtlichen, möglichst folgerechten Weg einschlagen, so wird es das Beste sein, wenn wir mit dem **Lehrlingswesen** und den dahin abzielenden Gebräuchen und Ordnungen den Anfang machen.

Wir haben bereits auf S. 55 darüber gesprochen, welche Eigenschaften unsere Urältern bei einem Knaben für unerlässlich nothwendig erachteten, der das ehrsame Schusterhandwerk erlernen sollte, und müssen, was das Allgemeine, betreffs der ehrlichen Geburt, angeht, auf das Einleitungsbändchen S. 61 und 98 ff. verweisen. Um aber ein bestimmtes Beispiel herauszuheben, wie weit oft die Engherzigkeit des alten Zunstzopfes ging, wollen wir hier einen landesherrlichen Bescheid abdrucken, in Folge dessen die Schuhmacher in Eisenberg gezwungen wurden, einen Knaben als Lehrling aufzudingen.

Georg Senfflingen hatte sich Anno 1699 bei Meister Adlern in Eisenberg in die Lehre gemeldet. Der Meister hätte ihn wohl auch angenommen, weil's ein hübscher, anstelliger Knabe war; aber die Zunft wollte es nicht leiden, weil Georgs Großvater einst Gerichtsdienner gewesen war und hatte Meister Adlern zu strafen gedroht. Das hatte denn Streitigkeiten und zuletzt gar einen Prozeß gegeben, den der Fürst Christian folgendermaßen entschied: „Wir haben aus Eurem „am 18. März eingesandten Bericht und angefügten, hierbei „zurückkommenden Akten ersehen, was es mit der, Johann „Christian Adlern, Schuhmacher allhier, zuerkannten Strafe

„für Bewandtniß habe. Es weisen auch die von Georg Senff-
 „lingen überreichten Suppliken, wie sie (die Zunftmeister) in
 „dem Gedanken stehen, daß Adler um deswegen den jungen
 „Senfflingen nicht in die Lehre nehmen wolle, weil sein Groß-
 „vater Gerichtsdienner bei hiesiger Stadt gewesen. Nun finden
 „wir zwar in den uns noch zur Zeit vorgekommenen Akten
 „nicht, daß ernannter Adler aus dieser Ursache den Jungen
 „in die Lehre zu nehmen sich geweigert habe, sondern daß
 „nur einige Meister des Schuhmacherhandwerkes in dem Ge-
 „danken stehen: Es möchte ihnen an fremden Orten einen
 „Vorwurf geben oder auch ihre Gesellen darüber aufstehen.
 „Nachdem aber diese Besorgniß durch die Reichskonstitution
 „und andere Ordnungen schon vorlängst abgethan, diejenigen
 „Meistersöhne und Gesellen aber, die aus solcherlei unge-
 „gründeten Ursachen einen Aufstand zu erregen suchen, der
 „Landesordnung nach, selbst für unredlich zu halten sind, —
 „als begehren wir hiermit, ihr wollet mehrbesagten Adler,
 „zuvörderst bei Strafe von 10 Thaler, oder nach Befinden eines
 „Mehrern, dahin halten, daß er Georg Senfflingen gehörig
 „aufdingen lasse und das Handwerk ihm versprochenemmaßen,
 „tüchtig und gebührend lehren solle. Im Uebrigen habt ihr
 „dem Schuhmacherhandwerk anzudeuten, sich solcherlei Ver-
 „reizungen und ungebührlichen Borrückens zu enthalten, oder
 „gewärtig zu sein, daß die Uebertreter zur gebührenden Strafe
 „wirklich gezogen werden zc. Eisenberg, den 3. April 1699.“

Vor der förmlichen Aufnahme in die Lehre gab es eine
 Probezeit nach den mehrsten Innungsstatuten, die 14 Tage
 bis 4 Wochen dauerte, und welche dazu diente, sich zu über-
 zeugen, in wie weit der Knabe für's Handwerk tauglich sei.
 Wurde er nun von seinem künftigen Meister für fähig erachtet,
 so wurde er den Zunftältesten und übrigen Mitmeistern vorge-
 stellt und bei der Lade eingeschrieben, auch sein Herkommens-
 zeugniß in die Lade gelegt. Ein Aufdinggeld bestand fast
 allenthalben; in vielen Städten jedoch war es unbillig groß.
 So z. B. in Kiel heißt es in der Schusterrolle, Art. 18:
 „Wenn Jemand einen Jungen lernen wolle, so solle der Junge
 „in das Amt (Zunft) geben 9 Mark und 12 Schilling für
 „1 Pfund Wachs in die Nikolaiskirche.“ Die Dauer der Lehr-
 zeit richtete sich zunächst danach, ob der Lehrling ein Meisters-
 sohn oder ein Fremder war. Fand ersteres Verhältniß statt,

so wurde die Lehrzeit gewöhnlich um $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr gekürzt. Andere Knaben, deren Eltern nicht bereits zum Handwerk gehörten, mußten in der Regel 3 Jahre lernen; so z. B. nach dem Kieler Schusteramtsbelieben von 1696, nach der badi-schen Handw.-Ordn. der Schuster von 1763*) u. s. w.; hatte der Knabe nicht so viel, um das Lehrgeld zu bezahlen, so mußte er ein oder zwei Jahre länger in der Lehre bleiben. In vielen Städten durfte kein Meister mehr als einen Lehrlingen haben und erst nachdem der Ausgelernte losgesprochen worden war, einen neuen aufdingen. Nach vielen Statuten durften Wittwen gar keine Lehrlinge, sondern bloß eine bestimmte Anzahl Gesellen halten. Wie die Dauer der Lehrzeit, so war die Höhe des Lehrgeldes in den verschiedenen Städten sehr verschieden. In Baden durfte es nicht höher als 30 Gulden kommen und außerdem hatte der Lehrling der Frau Meisterin 3 Gulden zum Präsent zu machen**); konnte er aber kein Lehrgeld zahlen und mußte 5 Jahre stehen, so hatte auch der Meister alle Kosten wegen Aufdingen, Lossprechen, Lehrbrief u. s. w. zu tragen. In Bayern, nach der Landes- und Polizeiordnung von 1616, Lib. IV, Tit. I, Art. 4, durfte kein Meister einen armen Buben auf doppelte Lehrzeit ohne Geld annehmen, sondern der Knabe mußte die gewöhnliche Zeit lernen, ward dann zum Gesellen gesprochen und mußte danach bei seinem Lehrmeister noch so lange als Gesell arbeiten, bis er sein Lehrgeld abverdient hatte. Nach der brandenburgischen Polizeiordnung von 1688, Art. 5, hatte die Obrigkeit darauf zu sehen, daß arme Lehrknaben nicht zu lange in der Lehre behalten würden, wenn sie das Lehrgeld nicht zahlen konnten. Wo indeß ein Kontrakt wegen wirklichen Lehrgeldes zu Stande kam, wurde zugleich ausbedungen, wann es zu zahlen sei. Meist war dieß der Fall, daß beim Antritt die Hälfte und nach Verlauf des ersten Lehrjahres die andere Hälfte erlegt werden mußte. Entließ ein Junge leichtsinnigerweise und kehrte auf seines Meisters Aufforderung binnen einer bestimmten Frist nicht zurück, so wurde er nicht nur des bereits erlegten Lehrgeldes für verlustig erklärt, sondern die Eltern waren verpflichtet, falls das Geld noch nicht ganz entrichtet war, auch noch den Rest zu

*) Drlloff, Corpus jur. officiarum. 2te Aufl. S. 525.

**) Drlloff, a. a. D.

zahlen*). Starb der Meister während der Lehrzeit, so hatte nach den mehrsten Landes- und Zunftordnungen das gesammte Handwerk für einen neuen tüchtigen Meister zu sorgen. Kam sodann die Zeit des Freisprechens heran, so war dasselbe, je nach den verschiedenen größeren oder kleineren Orten und den daselbst herkömmlichen Gebräuchen mit mehr oder minderen Kosten und Umständlichkeiten verknüpft. In Gera mußte der losgesprochene Lehrjunge dem Handwerk einen Eimer Bier zum Besten geben und in Schleswig, laut Schusteramtsrolle von 1655, Art. 15, hieß es: „Ob auch einer käme, so den Amts- oder Lehrbrief haben wollte, der soll dem Jüngsten (Meister, Ortenmeister) geben für das Zusagen 8 Schilling, und machen des Schreibers Willen; entrichten auch dem Amte 4 Mark und den Altarleuten 8 Schilling**).“ Betreffs des Lossprechens war es gar sehr verschieden; in vielen Städten erklärte der zünftige Meister beim Quartal vor versammeltem Handwerk, daß sein Lehrjunge N. N. nunmehr ausgelernt habe, und seinem Worte wurde geglaubt. Nach anderen Ordnungen jedoch wurde der Knabe erst einer Prüfung unterworfen, um zu sehen, ob er auch was Rechtes gelernt habe; konnte er nicht bestehen, so wurde er noch auf kurze Zeit zu einem andern Meister gethan, um sich vollends auszubilden, — der eigentliche Lehrmeister hatte aber die Schande davon. Sodann fand beim Freisprechen in vielen, besonders alten Städten das sogenannte Schleifen statt, bei welchem so zu sagen dem Lehrling der Stand des „Jungen“ abgeschliffen und er nunmehr für einen selbstständigen Mann oder Jüngling erklärt wurde. Sollte diese Prozedur stattfinden, so mußte der loszusprechende Lehrjunge zu dem Altgesellen und einigen andern Gesellen der Bruderschaft gehen und dieselben bitten, daß sie möchten sein Schleifpaffe und seine Schleifpathen sein. In den mehrsten Fällen war dieses Schleifen fast kaum etwas Anderes, als ein sehr derber Zur, den sich die Gesellen zu guter Letzt noch einmal mit dem nun abtretenden Lehrbuben erlaub-

*) Neues Reglement der hamburgischen Aemter und Bruderschaften vom 7. Sept. 1710. — Hessen-Kasselsche Konstitution von 1693. Art. IX.

***) *Struvii syst. jurispr. opiflo.* Tom. II. lib. II. Cap. XII. art. 19.
Chronik vom Schuhmachergewerk.

ten; denn während einer langen Predigt, die der Schleispfaffe hielt und die, so einfältig und mattwizig dieselbe auch scheinen mochte, dennoch in einer eigenthümlichen Form große Lebenswahrheiten enthielt, wurde der Lehrling einigemal geohrfeigt, mit Bier von obenherab begossen, ihm der Stuhl unterm Leibe weggezogen, daß er der Länge langß auf den Boden fiel und dergleichen Tollheiten mehr. Dies Schleifen jedoch, was auch an manchen Orten das „Hänseln“ hieß, ist in neuerer Zeit bei fast allen Handwerken abgekommen und nur noch hin und wieder findet man Ueberreste dieses Unfuges. Im nächsten Bande unserer Chronik, welcher von dem lustigen Küfergewerke handeln wird, soll eine solche Schleispredigt mit aufgenommen werden; von den Schuhmachern konnten wir keine aufreiben. In der Brandenburgischen Polizeiverordnung von 1688, Art. 10, wurde das Schleifen verboten. Der Lehrbrief war von jeher, was er auch noch heute ist, nur daß er früher auf Pergament, häufig sehr schön und mit Goldverzierungen geschrieben wurde.

Vom Gesellenstande.

War nun der Lehrling durch alle Leiden und Freuden des Lehrstandes glücklich hindurch, so wurde er Gesell, oder, wie es früher hieß, er wurde Schuhknecht. Diese letztere Bezeichnung ist noch zu Anfang dieses Jahrhunderts üblich gewesen und die Nürnberger sollen es zuerst gewesen sein, welche verlangten, von nun an Gesellen genannt zu werden*).

*) Des Umzuges der Schuhmachergesellen zu Nürnberg, welchen dieselben am 22. April 1799 bei Veränderung ihrer Herberge hielten, müssen wir hier kurz gedenken. Sie zogen Vormittags um 10 Uhr aus dem weißen Kreuz bei dem Frauenthor mit Musik ab, durchzogen die Stadt bis Nachmittags um 3 Uhr mit zwei Hanswürsten in ihrer Gesellschaft, welche den Weg bahnten. Ein Schuhmachergesell stach in einem großen Pappentiefel, der ihm über den Kopf ging und in welchen zwei Augenlöcher geschnitten waren; da sah es denn nun aus, als ob der Stiefel selbst marschiere, was überaus viel Spaß machte. Sodann kam einer, der ein ganz kleines Stiefelchen trug, nur etliche

Schon aus den frühesten Zeiten des geregeltsten Innungswesens haben wir Nachrichten, daß die Handwerksgefelln ein und derselben Zunft, oder wo die Handwerke einer Stadt größer und zahlreicher waren, die Gefellen nur eines Handwerkes unter sich eine Brüderschaft mit Ordnungen und Gesetzen ausmachten. Anfänglich bestand diese Einrichtung wohl nur als Verein zu kirchlichen und frommen Zwecken*), später als solcher zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen; als nun aber das Wandern nicht nur häufiger, sondern sogar Handwerksbedingung wurde, als sich die Einrichtung von eigenen Herbergen auch in kleineren Orten als Nothwendigkeit herausstellte, bekamen die „Gesellenshaften“ eine immer praktischere Bedeutung und wir können deren eigentlichen handwerklichen Zweck am besten erkennen, wenn wir das Statut einer Gefellenbrüderschaft hier mittheilen. Es ist über 200 Jahre alt und lautet:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Arnstadt, mit diesem unserm offenen Brief urkunden und bekennen, daß vor uns, im sitzenden Rath erschienen sind, die Ehrbaren und Ehrsamten Christoph Bauer und Christoph Springler, als Obermeister, und das ganze Handwerk der Schuster allhier und haben berichtet, wie vor Alters die Schuhknechte eine Brüderschaft und Auflagen, auch etliche Artikel gehabt hätten, wie sich dieselben allhie zu verhalten schuldig wären. Nun aber solche Brüderschaft und Auflagen in Abfall kommen und die Artikel in dem großen Brande mögten verdorben sein, daß sie bishero das Auflegen nicht hätten halten können. Weil aber in dieser bösen unruhigen und verkehrten Zeit, gute Zucht und Ehrbarkeit in Handwerkern aufzurichten und zu erhalten, hoch von Nöthen wäre, sie etliche neue Artikel

Zoll hoch. Darauf kamen die, welche die Lade trugen und dann jene mit den Schildern, bis endlich die übrigen Paar um Paar den Zug schlossen. Vor ihrer neuen Herberge zum goldenen Ochsen hielten die Zuggenossen, und der Ladengefell hielt eine Rede, in welcher er unter Anderem erklärte, daß sie künftig nicht mehr Schuhknechte, sondern Schuhmachergefellen genannt sein wollten.

*) Noch um 1645 stiftete ein Schuhmacher zu Paris Namens Michael Buch (also wahrscheinlich ein Deutscher) eine Gesellschaft (ob bloß von Gefellen, oder in welcher Ausdehnung, wissen wir nicht), die den Unterricht seiner Handwerksgefelln in der Gottseligkeit zum Endzweck hatte. (Mehlig, Kirchen- und Ketzlerlexikon. I, 246.)

„ zu Erhaltung guter Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit confirmiren zu lassen beschlossen. Uebergaben hierauf nachfolgende Artikel und baten, ihnen dieselben zu confirmiren und zu bekräftigen 2c. 2c.

„ 1) Soll denen Schuhmachern eine Herberge erwählet werden und welcher Schuhknecht darin gewandert, oder sonst kommt, der soll den Hauswirth, Vater heißen, seine Hausfrau, Mutter, seine Töchter oder Magd, Schwester, und den Sohn oder Knecht, Bruder. Und so er in die Herberge gehet, soll er bitten den Vater oder die Mutter von Handwerkswegen und Willen, daß sie ihn beherbergen, und die genannten Personen also nennen und nicht anders bei Buße 6 Pf. und soll ein solcher eingewanderter Schuhknecht in der Herberge bezahlen, von jeder Mahlzeit, wenn er die mit halten will, 2 Gr., und mit dem Vater vorlieb nehmen, doch daß er sein Trinken dazu schaffe. Dergleichen auf jede Nacht 4 Pfen. zu Bettgeld.

„ 2) Es sollen die Schuhknechte, deren zwei Altknechte sein sollen, allewege über 14 Tage in die Herberge kommen und jeder geben 6 Pf. in die Lade, daneben handeln was recht ist. Wenn dann die Schuhknechte in die Herberge kommen und zu Bier, in den Kreis auf den Tisch legen, soll in den Kreis niemand, denn die Altknechte greifen, bei Buße 6 Pf.

„ 3) Sollen die Schuhknechte ehe nicht zur Lade kommen, als nach gehaltenem Gottesdienst, welcher aber zu langsam, wenn die Lade offen wäre, käme, der büßet 6 Pfen., auch so einer den Mantel untergeschlagen beim Auflegen, oder auf einer Achsel hangen hätte, der büßet gleichfalls 6 Pfen.

„ 4) Soll auch ein jeder Schuhknecht, der arbeiten will, einen Groschen Schreibegeld, daß er eingeschrieben werde, geben, wosern er vormals es nicht gegeben hätte. Die Brüder müssen auch alle 14 Tage 6 Pfen. auslegen, und alle Quartal 1 Gr. Welcher Schuhknecht das Schreibe- und andere Geld, das sich gebühret und verfällt, nicht alsobald bezahlen könnte, der soll es mit anderen Schuhknechten in 14 Tagen gewiß zu geben verbürgen.

„ 5) Ein Lehrjunge, der arbeiten will und vormals kein Geld gegeben, der soll einen Groschen Zuschreibegeld in die Lade geben, auch so oft ein Schuhknecht von einem Meister zieht.

„6) Wo sie bei einander versammelt sind, da sollen sie
„Strümpfe und Schuhe anhaben, ohne Entschuldigung der
„Krankheit; und ob es von Einem oder dem Andern nicht
„also befunden, der soll einen Groschen zur Buße geben.

„7) Wenn die Schuhknechte alle 14 Tage beieinander sind,
„so sollen sie die Meister, die ihnen zugeordnet, und aus dem
„Handwerk hierzu gesetzt, dabei haben, und ohne dieselben
„nichts setzen, handeln oder schließen.

„8) Wenn auch ein Altknecht, ohne Verlaub über Feld
„gehen würde, und den Schlüssel nicht einem andern Schuh-
„knecht zustellte, der soll ein Wochenlohn, so oft es geschieht,
„zur Buße geben.

„9) Sollen die Meistersöhne, welche einem anderen Mei-
„ster um's Wochenlohn arbeiten, alle 14 Tage auf die Her-
„berge zum Auflegen kommen und daß die Altknechte diesen
„Artikel bei seinen Kräften zc. erhalten: Welcher aber bei seinem
„Vater ist, dem soll freistehen herbeizukommen.

„10) Soll auch keiner mit einer mörderlichen Wehre zur
„Brüderschaft kommen, auch keiner über den Andern Messer
„ziehen, sich nicht reißen, schelten noch schlagen, bei Strafe
„eines Wochenlohns.

„11) Da auch zwei Schuhknechte sich miteinander raufen
„würden, soll der, so da ausfordert einen Wochenlohn zur
„Strafe verfallen sein.

„12) Es soll auch kein Schuhknecht an leichtfertigen Orten
„spielen oder mit verdächtigen Gefellen, wer die auch sein
„mögen, umgehen oder zu ihnen sich halten; wer diesem zu-
„wider kommt, der büßet 4 Gr.

„13) Soll auch kein Schuhknecht keine gemeine Dirne, es
„seyen Mägde oder Frauen, an die Orte bringen, da die
„Brüderschaft beisammen ist, noch bei sich setzen oder zum
„Tanze führen, bei Buße eines Wochenlohns.

„14) Soll auch niemand bei der Zeche die Kandel selbst
„aufheben, sondern Einer dem Andern züchtiglich reichen bei
„Buße von 6 Pf.

„15) Auch soll keiner den Andern im Trunk übergehen,
„weil die Lade offen ist, bei Buße von 1 Gr.

„16) Soll Niemand dem Andern Halbe oder Ganze zu
„trinken anbieten, bei Buße eines halben Wochenlohns. Ver-

„theidigte aber Einer den Andern hierüber, Halbe oder Ganze
„zu trinken, der soll geben einen Wochenlohn zur Buße.

„17) Welcher Schuhknecht Bier oder Wein muthwillig
„oder aus Kühnheit und ohne Noth vergießet, der soll 1 Gr.
„zur Buße geben.

„18) Welcher Schuhknecht bei der Zeche sich ungebührlich
„hielte oder übertrünke, es sei bei der Brüderschaft oder bei
„dem Vater, der büßet einen Wochenlohn.

„19) Soll auch kein Schuhknecht, so nach Bier verschicket,
„wenn sie beisammen sind, niemanden auf der Gasse schenken,
„bei Buße 1 Gr.

„20) Welcher Schuhknecht in der Herberge sich vor Vater
„und Mutter ausschuhet, der soll 1 Gr. zur Buße geben.
„Welcher es verschwiegen, daß unter den Schuhknechten dem
„Vater einer büßfällig worden ist, und nicht rüget, der soll
„diese verschwiegene Buße doppelt geben.

„21) Welcher Schuhknecht oder Jünger raffelt oder wür-
„felt, wenn er das hinter kommet, der büßet einen halben
„Wochenlohn.

„22) Es soll allewege ein Altknecht die Zeche abnehmen,
„und thäte er es nicht und ohne abgenommene Zeche weg-
„ginge, als ofte er es thut, soll er niederlegen 4 Gr. Der
„andern einer aber ein halb Wochenlohn.

„23) Soll keiner den Andern Lügen strafen, sondern sich
„desselben gänzlich enthalten bei Buße 1 Gr.

„24) Dieweil auch bishero diese Ordnung gehalten wor-
„den, daß, da Einer dem Andern an seinen Ehren und guten
„Leumund, vorsehlicher Weise anzugreifen und zu schelten sich
„gelüsten lassen, derselbe einen Gulden zur Buße zu erlegen
„schuldig, der Gescholtene auch, auf dem Fall er solches ver-
„schwiegen und nicht angezeigt, in gleichmäßige Buße ver-
„fallen sein sollte. Nachdem aber dieser Artikel bisher ziem-
„lich mißbraucht werden wollen, als solle es nochmalen
„dabei sein Verbleiben haben und darüber sträckerlich gehalten
„werden.

„25) Es soll auch Keiner über das dritte Haus, ohne
„Schuhe, Kragen und Mantel gehen, bei Buße 1 Gr. So-
„wohl auch Keiner auf der Gasse essen, auch bei Buße 1 Gr.,
„wenn er dessen hinterkommen würde.

„26) Ein jeglicher Schuhknecht, der da spielet, er spiele

„ mit wem er wolle, der soll alle Quartal, wo er hinterkom-
men, 1 Gr. Spielbuße einlegen.

„ 27) Alle Jahr auf den Tag Michaelis, wenn die Lade
„ fortgetragen wird, sollen denen Schuhknechten neue Beistzer
„ vom Handwerk zugeordnet werden. Wenn sie auch alle Quar-
„ tal zusammenkommen, woserne nur etwas zu verzehren im
„ Vermögen ist, soll es an dem Ort geschehen, wo die Lade
„ ist, und mit ihnen vorlieb genommen werden.

„ 28) Soll der Schuhknechte Schreiber, ihres Mittels, alle
„ Quartale halb zechfrei sein. Da auch ein Schuhknecht die
„ Zech nicht mithalten wollte, soll er die halbe Zech unwei-
„ gerlich zu geben schuldig sein.

„ 29) Soll kein fremder Schuhknecht, so gewandert kommt,
„ sich bei einem Meister einbringen, sondern sein Bündel erstlich
„ auf die Herberge tragen und vom Vater zum Meister ein-
„ bracht werden, bei Buße eines Wochenlohns.

„ 30) Da auch ein Schuhknecht, so nicht zünftig gelernt,
„ sich bei einem Meister einschleichen würde, soll länger nicht,
„ als 14 Tage, da er hinterkommen, gefördert, sondern auf's
„ Neue zu lernen angehalten oder ausgetrieben werden. Im-
„ gleichen soll auch kein zünftiger Schuhknecht bei einem un-
„ zünftigen Dorfmeister länger als 14 Tage zu arbeiten besugt
„ sein. Wo er aber dessen hinterkommen würde, der soll ohne
„ alle Gnade 1 fl. zur Buße zu erlegen schuldig sein.

„ 31) Da auch ein Schuhknecht einem Meister vor seinen
„ Laden ginge, und ihm sein Gesinde das in Arbeit stehet,
„ zum Bier oder Wein zu gehen, aufreden würde, so oft er
„ das thut, der soll ein Wochenlohn zur Buße geben.

„ 32) Ob auch ein Schuhknecht Gott den Allmächtigen
„ lästerte oder bei seinem Namen und Leiden fluchen würde,
„ bei offener Lade, der soll unnachlässig 1 Gr., so oft es ge-
„ schieht, zur Buße geben.

„ 33) Da auch ein Schuhknecht krank würde, und ihm an
„ Zehrung gebräche, oder Mangel vorfiel, dem soll man aus
„ der Büchsen, nach Möglichkeit Zehrung langem. Hülfe Gott
„ demselben wieder, soll er das in 8 oder 14 Tagen wieder zu
„ erlegen schuldig sein.

„ 34) Da aber der kranke Schuhknecht, nach Gottes Wil-
„ len, mit Tode abgehen würde, und ohne Bezahlung stürbe,
„ soll er aus der Schuhknechte Lade zur Erde bestattet werden,

„und sollen zweitens der Bruderschaft des Nachts in seiner
„Krankheit bei ihm bleiben und nach tödtlichem Abgange aus
„der Bruderschaft zu Grabe getragen und begleitet werden.
„Doch soll man sich an seiner fahrenden Haabe, Gelde oder
„Gute, oder bei seinen Freunden wieder erholen. Da man
„aber an seiner Verlassenschaft oder seinen Freunden sich nicht
„erholen könnte, soll es aus der ganzen Bruderschaft bezahlt
„werden.

„35) Da auch der Meister oder dessen Weib, oder eine
„Wittwe verstürbe, so soll ein jeglicher der Leiche zum Begräbniß
„und wieder heim, nachfolgen. Wer nun der Leiche und Reihem
„nicht richtig folgen wird, der büset 3 Gr. so oft es geschicht.

„Dessen zu Urkund 2c. 2c. Arnstadt, den 24. November
„1628.“

An der Hand der vorstehend abgedruckten Bruderschafts-
artikel wollen wir nun etwas näher auf das Gesellenwesen
unseres Handwerkes eintreten.

Wie bereits oben bemerkt, war es durch den Aufschwung
der handwerklichen Kunstfertigkeit zur Bedingung beim aus-
gelernten jungen Handwerker geworden, auf die Wanderschaft
zu gehen, um nicht nur sich in seiner Profession zu vervoll-
kommen und bei dem einen Meister womöglich das zu profi-
tiren, was er bei dem anderen, vorhergehenden nicht hatte
erlernen können, sondern auch namentlich um Länder und Leute
kennen zu lernen und sich praktische Lebenserfahrungen zu sam-
meln. Der junge Handwerker sollte frühzeitig auf eigenen
Füßen stehen und eine Menge Zufälle des Lebens kennen lernen,
die seinen Charakter erproben und eine bestimmte Richtung geben
sollten. Daß eben so wie heute wohl nur Wenige mit einem
gutgespickten Beutel blanker Mutterpfennige ihre Wanderschaft
antraten und sich somit auf ihre Geschicklichkeit und einiges
Glück verlassen mußten, daß, in Folge dessen, ein Handwerks-
genosse dem anderen zu helfen suchte, wenn er ihm draußen
in der Fremde begegnete und daß sich somit durch die Noth-
wendigkeit das Verhältniß der gegenseitigen Hilfeleistung und
Bruderschaft bildete, ist eine natürliche Folgerung. Im frem-
den Lande, in großer Stadt mit einer schmalen Baarschaft so
lange zu leben, bis sich der eingewanderte Handwerksbursche
durch vieles Nachfragen überzeugt hatte, ob er daselbst Arbeit
bekommen könne, war eine schwere Aufgabe. Es mögen sich

somit bald nach der Regelung des Innungswesens Anfangs die Meister, später die Gesellen zusammengethan haben, um mit einem Wirth zu affordiren, um welchen Preis derselbe zuwandernde Gesellen beherbergen und bewirthen wolle. Da nun die größeren Handwerke sich bald nach ihrem Aufblühen ein eigenes Haus anschaffen konnten, was sie ihr Zunft-
haus, oder ihre Amtsstube nannten, so war es das Natürlichste, daß der in dieses Haus zur Verwaltung niedergesetzte Wirth verpflichtet wurde, einen Jeden, der sich als Handwerksgenosse ausweisen konnte, aufzunehmen. So entstanden die Herbergen. Es lag aber auch im Interesse der in der Stadt wohnhaften Meister, daß ein solcher Ort existire, an welchem sie erfahren konnten, ob Gesellen da wären, die Arbeit suchten, um vorkommenden Falles für ihre Werkstatt rasch Leute bekommen zu können. Um nun diejenigen Gesellen, welche vielleicht schon lange hatten wandern müssen, ohne Gelegenheit zur Arbeit zu finden, und somit von Existenzmitteln ziemlich oder ganz entblößt waren, unterstützen zu können, beschloffen nicht nur die Gesellen unter sich eine Kasse zu bilden, sondern auch (und dies mit größerem Fug) die Meister errichteten solche Unterstützungskassen, aus welchen der fremde Gesell das Geschenk bekam. Solche Handwerke nannte man geschenkte Handwerke. Zu dieser Klasse gehörte nun eigentlich unser Handwerk nicht, indeß war in den Orts- und Bruderschaftsstatuten aller nur einigermaßen bedeutenderen Städte hinlängliche Vorsorge getroffen, daß der fremde Gesell nicht verlassen dastand. Die Bruderschaften der Schuhmachergesellen waren immer bedeutend, und wir werden weiter unten sehen, wie die der Städte Augsburg, Frankfurt, Würzburg, München u. s. w. mehrmals sogar Veranlassung zu Verathungen und Beschlüssen auf den deutschen Reichstagen gaben, denn es waren häufig gar wilde und eigen sinnige Bursche unter ihnen. Kam nun ein wandernder Schuhmachergesell auf die Herberge zugereist, so mußte er, als Zeichen, daß er zum Handwerk gehöre, den Gruß bringen, der folgendermaßen lautete: „Guten Tag! Gott ehre das Reich; Gott ehre das Handwerk, das Gelage und die Bruderschaft; Gott ehre der Herr Vater, die Frau Mutter, Brüder und Schwestern und alle ehrbaren, frommen Schusterknechte, wie sie versammelt sein, es sei gleich, hier oder anderswo.“ Waren nun andere Ge-

fellen in der Wirthsstube, so wendete sich der Wanderer an dieselben und fragte: „Mit Gunst, liebe Brüder, wo oder welcher ist der Herr Vater von Handwerkswegen?“ War ihm derselbe nun bezeichnet, so ging er nochmals zur Thür hinaus, mit dem Felleisen auf dem Rücken, klopfte abermals an, trat herein und sagte: „Mit Gunst, ich wollte den Herrn Vater und Frau Mutter von Handwerkswegen gebeten haben, sie wollten mich (und meine Kameraden — wenn es nämlich Mehrere sind, die einwandern) beherbergen. Wir wollen uns verhalten, wie es ehrbaren Schusterknechten geziemt.“ Darauf forderte ihn der Herbergsvater auf, das Felleisen abzulegen, und der Gewohnheit war ihr Recht geschehen. Sodann, wie es sich der Handwerksbursche bequem gemacht hatte, fragte er nach Arbeit. Entweder wußte nun der Herbergsvater ihm schon Nachricht zu geben, oder es wurde nach dem Ortsgefellen geschickt, der Umfrage für den Eingewanderten halten mußte, oder an manchen Orten, wo das Handwerk keine guten Einrichtungen hatte, mußte der zugewanderte Gesell selbst die Umfrage thun. Hatte der Ortsgefelle einen Wandernden zu einem Meister gebracht, so wurde er ein eingebrachter Geselle genannt.

In der Regel hatte die Nachfrage einer Meisterswittwe nach einem Gefellen auf der Herberge das Vorrecht vor anderen Meistern, und auch Jungmeister genossen solchen Vorzug. In der Regel der Schusterinnung zu Jena von 1576 hieß es deshalb: „Welcher Meister zum Anfange und zum ersten auf der Herberge wirbt, dem soll der Vater auch zum ersten einen Schuhknecht oder Jungen, was da kommt, einbringen und also nach einander versorgen, ihrem Werben nach. Deshalb hing in jeder guten Herberge eine Gesellentafel aus, welche Beyer in seinem Handwerkerlexikon also erläutert: „Damit die Meister jeder mit Gefellen, und zwar nicht eben der Reihe nach, wie sie (die Meister) in das Handwerk getreten, welches bei ihnen heißt: vom Ältesten zum Jüngsten; sondern wie sie beim Vater auf der Herberge sich gemeldet haben, versehen werde, — so muß der Vater ein Verzeichniß, nicht der Gefellen, sondern der Meister, wie sie nacheinander um Gefellen geworben, halten, und die Ankommenden dahin weisen; heißet also eine Gesellentafel, nicht nach ihrem Inhalt, sondern nach dem Nutzen der Meister.“ Fand er keine Arbeit, so bekam er das Geschenk in der Regel mit den scherzhaften

Worten: „So mit Urlaub und Gunst, mein Gesellschaft; so wird dir von mir und meinen Gefellen, dergleichen auch Jüngern, die allhier in Arbeit stehen, verehrt (so und so viel Groschen oder Kreuzer, was der ortsübliche Satz war) zum kleinen Geschenk, damit du kannst einem ehrlichen Meister zuziehen und einen unehrlichen meiden. Und nimm vorlieb, das Kloster ist arm, der Brüder sind viele, der Abt trinkt selber gern und wünscht dir Glück zum kleinen Geschenk.“

Mit dem Geschenk mag nun wohl manchmal von arbeitsscheuen Gefellen, die nur wanderten, um die Welt zu sehen, nicht aber um in guten Werkstätten ihre Kenntnisse zu bereichern, viel unnützes Zeug getrieben worden sein und so ward es endlich durch das Reichsgesetz von 1731 festgestellt: „daß keinem Gesellen mehr als 4 — 5 gute Groschen oder 15 — 20 Kreuzer rhein., oder anstatt dessen Verpflegung auf der Herberge gegeben werden solle; sich dagegen der Wandernde alles Bettelns vor den Thüren zu enthalten habe.“ Wer Arbeit bekommen konnte, sie aber ausschlug, dem durfte bei Strafe kein Geschenk gereicht werden. In vielen Ländern wurden durch landesherrliche Gesetze die sogenannten „Schenkandeln oder Willkommen“ aufgehoben, indem ein solcher Willkommentrunk nicht selten in tolle Zechgelage ausartete, und den Herbergsvätern das Dulden derselben streng untersagt. Nur bei den regelmäßigen Quartalen durften sie umgehen.

Wenn einem Meister ein wandernder Schuhknecht auf der Straße begegnete, so durfte er, wenn er gleich einen Gefellen brauchte, denselben nicht ohne Weiteres mit nach Hause oder in Arbeit nehmen, sondern er mußte ihn zuvor auf die Herberge bringen, um zu sehen, ob nicht ein Meister vor ihm eingetragen sei.

Wie sich der Gefell auf der Herberge zu verhalten hatte, geht aus der mitgetheilten Arnstädter Ordnung hervor. Einer scherzhaften Anekdote müssen wir noch gedenken, die der Ortsgefelle, wenn er einen Zugewanderten zum Meister brachte, mitunter anwendete und die bei vielen Handwerken üblich war; sie lautete: „Nun, Meister, da bring ich Euch den Gefellen; er schläft gern lange, ist gern früh Suppe, macht gern kleine Tagwerk, nimmt gern großen Wochenlohn und schläft gern bei der Magd. Ich wünsche Euch Glück, Meister, zu einem so fleißigen Gefellen.“ So toll nun auch eine solche Empfeh-

lung klingen möchte, so war sie doch für den Meister Veranlassung, dem eintretenden Gesellen gleich seine Hausordnung bekannt zu machen.

Die Gesellen hatten also, wie bereits oben erwähnt, in allen Städten, wo es gute Handwerkseinrichtungen gab, nicht nur ihre eigenen Statuten und Herkommen, sondern auch ihre eigene Lade, mit Artikelbuch und Siegel und was sonst an Dokumenten und werthvollen Effekten die Brüderschaft besaß. Die Lade war mit zwei, häufig mit drei Schlössern versehen, zu denen der Altgesell den einen und ein Meister den andern Schlüssel hatten, somit der Eine ohne des Andern Beisein die Lade nicht öffnen konnte. Das Geselleniegel durfte nur mit Willen der ganzen Brüderschaft und der beordneten Ladenmeister verwendet werden. Nichtsdestoweniger ist selbiges in früheren Jahrhunderten oft mißbraucht worden, wie wir weiter unten sehen werden. Hierbei kommen wir auf einen Gebrauch, der ehemals sehr im Gange war, und die Meister einer ganzen Stadt nicht selten in Verlegenheit setzte; dieß war das Austreiben oder Aufstehen der Gesellen*). Hatten die Meister in Gemeinschaft etwas gethan, was den Gesellen unrecht bedünkte, oder arbeitete ein Gesell bei einem Meister, der ihrer Meinung nach unehrlich war und die anderen Meister duldeten es, oder hatte das Handwerk bei der Ortsobrigkeit einen Beschluß zuwege gebracht, der in's Artikelbuch der Gesellen eingeschrieben werden sollte, der Brüderschaft aber schien, als würden sie dadurch in ihren hergebrachten Rechten beeinträchtigt, so war's nicht selten der Fall, daß alle Gesellen nach Verabredung mit einemmal, ohne Kündigung, die Arbeit niederlegten und feierten, auf die Herberge zogen und dort zechten, oder gar alle zusammen auf einen benachbarten Ort auswanderten und verlangten, man solle ihnen Genugthuung geben, dann wollten sie wieder in Arbeit treten. In der Regel schrieben sie sodann auch nach anderen Städten an die Brüderschaften, daß kein Gesell dem Ort, an welchem sie ausgestanden wären, zuwandern möchte, um die Meister und also

*) Reichsabschied und Polizeiordnung v. 1577. — Bayer. Landespolizeiordnung v. 1616. Lib. IV. Tit. I. §. 18. — *Struvii* syst. jurispr. opisto. Tom. II. Lib. III. Cap. 12. §. 7. — *Driloff*, Recht der Handwerker. 2te Ausgabe (1818). S. 136.

auch das Publikum in desto größere Verlegenheit zu setzen. Es waren dies meist Ausflüsse der sogenannten Nebenladen oder heimlichen Gesellengerichte. Solche Auftritte fanden unter anderen namentlich in Mainz, Würzburg und Augsburg statt, und den Gesellenaufstand in letzterer Stadt um 1726, als den berüchtigtsten, wollen wir später ausführlich beschreiben.

Betreffs der Arbeitszeit scheint es bei unserem Handwerk nie genau vorgeschrieben gewesen zu sein, wie lange solche dauern solle, wie dies wohl bei anderen Handwerken, namentlich bei den Maurern, Zimmerleuten, Schmieden u. s. w. der Fall war. Indes wurde in vielen Ländern das Arbeiten am Sonntage streng untersagt, und in Folge dessen auch der Ersatz, den die Meister dafür den Gesellen zuzugestehen pflegten, der blaue Montag nämlich, abgeschafft*).

Endlich konnten ehemals verheirathete Gesellen weder in den Werkstätten zünftiger Meister Arbeit finden, noch bei Zünften das Meisterrecht gewinnen. Der Reichsbeschluss von 1731, Art. XIII, §. 6, rügt besonders das Letztere als eine unstatthafte Gewohnheit. Heut zu Tage darf denen, welche sich verheirathen wollen, kein solches Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden, und die Meister sind nicht nur schuldig sie zu fördern, sondern es kann ihnen auch das Meisterrecht deßhalb nicht versagt werden. Vielmehr erschien in Oesterreich 1770 eine Verordnung des Inhaltes: daß, wenn eine Zunft sich weigere, einen verheiratheten Gesellen bei einem Meister arbeiten zu lassen, man demselben ohne Weiteres gestatten solle, die Profession mit eigener Hand zu treiben. In Würtemberg war es den Geistlichen durch die Ehegerichtsordnung, P. 3, Kap. 1, §. 18, ausdrücklich erlaubt, inländische Handwerksgefelln zu trauen, wenn sie glaubwürdig darthun konnten, daß sie ihr Handwerk hinlänglich und ordnungsmäßig erlernt hatten.

*) Chursächsische Handw.-Ordn. von 1661. Tit. XXI. §. 7. — Bayerische Landespolizeiordnung von 1616. Lib. IV. Tit. I. Art. 19. — Weißer, Recht der Handwerker (Ulm 1823), S. 411.

Von der Meisterschaft.

Hatte nun ein Gesell die in den verschiedenen Ländern verschieden vorgeschriebene Anzahl von Jahren auf der Wanderschaft zugebracht und wollte sich nun selbstständig etabliren, waren seine Papiere und sonstigen Erfordernisse in Ordnung, so kam es hauptsächlich darauf an, ob er seine Schusterwerkstätte in der Heimath oder an einem fremden Orte aufstun wollte, und welche Person er zu heirathen gedachte, ob eine Tochter oder Wittwe aus dem Handwerk oder eine dem Handwerke fremde Person. War es der Fall, daß er sich in einer anderen als seiner Geburtsstadt niederzulassen gedachte, so mußte er noch gewisse Sitz- oder Muthjahre vor der Vervollendung des Meisterstückes als Gesell aushalten. Sie bestanden darin, daß er eine gewisse, in den Handwerksartikeln bestimmte Zeit in dem Orte der Zunftlade und in einer von den Zunftvorstehern angewiesenen Werkstatt als Gesell arbeiten sollte, bevor man ihm die Fertigung des Meisterstückes gestattete und vorschrieb. Diese Zeit nahm ihren Anfang, wenn er sich um das Meisterrecht förmlich gemeldet und den gewöhnlichen Muthgroßen erlegt hatte, von wo an er die Benennung Jahrgesell erhielt. Der Zweck der Sitzjahre möchte insofern zu rechtfertigen sein, als der Gesell in dieser Zeit die Gewerbslage des Ortes, die Eigenthümlichkeiten der Profession am Platze und den Vertrieb der Erzeugnisse kennen zu lernen Gelegenheit bekam, zugleich aber auch die Ortsbehörde und der Zunftvorstand sich von dem moralischen Werth und der gewerblichen Tüchtigkeit des Jahrgesellen überzeugen konnte. Nun mußte aber der Muthgeselle die ganze Zeit ohne Unterbrechung bei dem ihm zugewiesenen Meister zubringen, und dieser konnte durch Chikanen es leicht dahin bringen, daß der Gesell den Plan zur Niederlassung aufgab (im Interesse der Meistersöhne). Hatte er aber dennoch seine Zeit ausgehalten und man konnte nichts gegen ihn einwenden, so ging's zum Meisterstück. Auch hierbei waren in älteren Zeiten den Rabalen Thor und Thür geöffnet und die Probestücke sehr verschieden. Wir haben bereits weiter oben schon über sonderbare Meisterstücke berichtet; hier noch einige:

Nach dem Schusteramtsbelieben zu Kiel vom Jahre 1696, Art. 12, sollte ein Jungmeister zu seinem Meisterstück, oder, wie es eigentlich dort hieß, zu seinem Werkzeug, ein Paar Stiefeln von geschmiertem Leder, ein Paar Mannschuhe von Corduan und ein Paar Frauenschuhe von Rauchleder mit Holzabsätzen ohnstrafbar mit eigener Hand in des worthaltenden Altermannes Behausung verfertigen, bei der Herren Beißer und des Amtes willkürlichen Strafe*).

Nach der Handwerksordnung der Aemter Cadolzburg, Langenzenn, Markelbach, Rostall und Hagenbuch in Mittelfranken (Bayern) hatte derjenige, der Meister werden wollte, nächst Geburts- und Leumundszeugnissen, folgende Probe abzulegen: Er sollte vor den vier geschworenen Schausmeistern sein Meisterstück mit dem Schnitt der Art vollziehen, daß er nämlich eine „untadelhafte“ Kuhhaut vornehmen, solche auf das Beste mit Fegen, Schwärzen und Schmieren nach Erkennniß der geschworenen Meister zurechten und daraus fünf Paar Schuhe schneiden sollte, als: 1) ein Paar Mannstiefeln mit einem ganzen Falz, vier Spannen lang; 2) ein Paar gemeine Bürgerstiefeln mit einem Gewölk eingeschnitten; 3) ein Paar gefehlte Frauenstiefeln, zwei Spannen lang; 4) ein Paar hohe Schuh mit Nebenlaschen, und 5) ein Paar gebräuchliche Flügelschuh und diese Schuh und Stiefel sammt und sonders ohne irgend welches Stückeln oder Ansetzen. Meistersöhne oder die, welche in's Handwerk heiratheten, brauchten nur die Hälfte obiger Probe abzulegen, und die, welche auf dem Lande schusteriren wollten, hatten nur ein Paar Flügelschuhe zu machen. Wollte aber ein solcher Landschuster die Märkte beziehen, so mußte er das ganze volle Meisterstück liefern. Beim Meisterspruch hatte er 3 Gulden in die Büchse und den vier Geschworenen eine ziemliche Mahlzeit zu geben, auch die vier Strafen eine jede mit einem Viertel Wein zu büßen (einer der Willkür auswüchse im Zunftzopf, wodurch der junge angehende Handwerker gleich gepreßt und in seinem häufig ärmlichen Vermögen geschmälert wurde).

In Würzburg mußte nach der Handwerksordnung der Schuster vom 12. November 1763 der Geselle, der Meister

*) *Struvii Systema jurisprudentiæ opificiaræ.* Tom II, lib. IV, cap. 7, §. 15.

werden wollte, mindestens 10 Stunden weit von der Gränze des würzburgischen Gebietes seine fünfjährige Wanderschaft verlebt haben. Indeß konnte die Wanderzeit auch nach dem Gutbefinden des fürstlichen Hofrathskollegiums abgekauft werden (1) und zwar mit 6 Gulden für jedes nicht gewanderte Jahr. (Eine Begünstigung, die wir in sonst keinen anderen Artikeln gefunden haben.) Wer Meister in der Stadt werden wollte, mußte mindestens in einer der Städte: Strassburg, Wien, Mannheim, Kassel, Frankfurt a. M., Dresden oder Berlin gearbeitet haben. Das Meisterstück selbst war ähnlich, wie in anderen Städten um diese Zeit: 1) In den Städten ein Paar starke Reuterstiefeln; auf dem Lande: ein Paar dauerhafte Bauernschuhe. 2) Ein Paar feine umgewandte Mannschuhe. 3) Ein Paar Weiberschuhe mit Hölzern. 4) Ein Paar Weiberpantoffeln ebenfalls mit Hölzern. Die Waare mußte er im Beisein von zwei Ober- und zwei Mitmeistern zuschneiden und die vier Paar Schuh und Stiefel längstens innerhalb acht Tagen fertig haben *).

In den mehrsten Ortsstatuten war das Meisterstück genau vorgeschrieben und wurde von Zeit zu Zeit, wenn sich die Moden um ein Bedeutendes verändert hatten, diesen gemäß nach Handwerksbeschuß und unter Genehmigung der Obrigkeit abgeändert. Indeß war die Bestimmung desselben nicht selten dem Ermessen der Ober- oder Kerzenmeister überlassen, so wie die Beurtheilung des vollendeten Meisterstückes gleichfalls denselben wieder zustand, die nach Belieben die Beisitzmeister zuziehen konnten. Wurde am Meisterstück ein Hauptfehler entdeckt, so konnte dem Stuckgesellen (denn so hieß er während dieser Zeit) das Meistergesuch abgeschlagen und er zum längeren Wandern angehalten werden, — also abermals mögliche Willkür.

Aber durch's Gesetz wurden die Jungmeister an vielen Orten dennoch geschützt, daß sie nicht der Willkür neidischer oder engherziger Zunftgenossen ausgesetzt waren bei ihrem Probestück. So z. B. stellte der Art. 5 in Gera betreffs des Meisterstückes fest: Die Meister, welche erwählt waren dem Meisterstück beizuwohnen, sollten einen leiblichen Eid schwören, daß sie weder um Verwandtniß, Liebe, Giff oder Gaben, vielwe-

*) D r t l o f f, Corpus juris opific. 2te Aufl. S. 525 u. 526.

niger um Hasses oder Meibes willen, oder um deswegen, daß der, welcher das Meisterstück fertigen sollte, etwa ein Fremder sei, ihm hinderlich oder förderlich sein wollten, sondern ohne Arglist und Unterschlagung oder Verschweigen irgend welcher Umstände durchaus ebenso richtig handeln sollten und wollten, als sie verlangten, daß es ihnen selbst geschehe. Nach derselben Ordnung von 1651 durfte jedoch der Jungmeister, wenn er das Meisterstück zu schneiden in eines Vier-Meisters Hause, im Beisein der übrigen Vier-Meister begonnen hatte, selbiges in der Zwischenzeit nicht aus dem Hause tragen, bis es vollständig fertig war. Da es nun mitunter 14 Tage dauerte, bis er mit seinem Meisterstücke fertig war, so verlangten die Vier-Meister (die nun freilich wohl nicht den ganzen Tag dem Examinanden mögen auf dem Halse geseffen haben) während dieser Zeit nicht nur freies Bier, sondern auch hinlänglich zu essen. Da stellte denn die erwähnte Ordnung fest, daß die bewohnenden Meister für die ganze Zeit nicht mehr als 8 fl. zum Verzehren verlangen durften, und der, über welchen in dieser Beziehung gerechte Beschwerde geführt wurde, kam in eine Strafe von 22 guten Groschen, von der $\frac{1}{2}$ dem Rath, $\frac{1}{4}$ dem Handwerk und $\frac{1}{4}$ milden Stiftungen zu gut kam. Noch entschiedener gegen diese Blutsaugerei trat die brandenburgische Polizeiverordnung vom Jahre 1688 in Art. 13 auf, wo es hieß: „Bei Verfertigung des Meisterstückes sollen jedesmal einige Personen aus dem Rathsstuhle zugegen sein. Doch soll weder Zeit während der Arbeit, noch nach derselben Endigung, kein Wein, sondern Bier, auch nur zur Nothdurft, auf eine Person $\frac{1}{2}$ Stübchen, aber nicht das Geringste an Viktualien aufgesetzt werden, ob sich gleich der junge Meister, dessen Eltern oder Anverwandte, dazu freiwillig anböthen, und zwar bei namhafter Strafe.“

War nun endlich ein Jungmeister mit seinem Meisterstücke oder „Werkzeug“ zu Ende und solches so ausgefallen, daß kein Tadel daran war, so ging's an die Meisterkosten, die indeß an den meisten Orten zum Theil schon vor Beginn des Meisterstückes deponirt werden mußten. Diese nun richteten sich in fast allen Städten Deutschlands wieder danach, ob einer fremd in dem Orte war, in welchem er sich ansiedeln wollte, ob er eines Meisters Sohn war, oder in's Handwerk heira-

thete, d. h. eines Schuhmachermeisters Tochter oder Wittwe zur Frau nahm; denn das Meisterwerden und also für eigene Rechnung arbeiten, hing unzertrennlich mit der Einrichtung einer eigenen Wirthschaft zusammen. Das erste und meist kostspieligste Stücklein, das nun aufgeführt wurde, war das Meisteressen, zu welchem nach vieler Städte Gebrauch nicht nur die ganze männliche Mitmeisterschaft, sondern auch zugleich derselben Hausfrauen und erwachsene Söhne und Töchter eingeladen werden mußten. Das mag denn wohl manchen jungen Handwerker gar arg in die Schulden hineingeritten haben, denn um die Mitte des 17ten Jahrhunderts beginnen die Obrigkeiten fast aller deutschen Lande mit ernstlicher Strenge gegen das Uebermaß anzukämpfen, welches dabei in Schwung und Sitte gekommen war. Eine Tonne hamburgisches oder sonst gutes, starkes Malzbier, einige Kannen Rheinwein, Suppe, genügend viel Rindfleisch mit einer Kostnen- und Mandelbrüh, ein oder einige Schinken, ein Essen Fische, dann Braten und zum Schluß Käse und Butter war das übliche Deputat; wie oft aber mag darüber hinausgegangen sein. Sodann wars im Mittelalter eine fast durchgängige Sitte, daß bei Hochzeiten, Kindtaufen, Meisteressen und wie die Gelegenheiten zu den, dem deutschen Volke so oft vorgeworfenen Schmausereien und Zechgelagen alle heißen mochten, so viel gefotten und gebraten werden mußte, daß nicht nur die Gäste vom Mahl noch mit heim nehmen konnten, sondern daß auch noch ein gut Theil übrig blieb, welches am nächsten Tage an die armen und gebrechlichen Leute vertheilt wurde. War nun das Meisteressen vorüber, so mußte der junge selbstständige Schuhmacher der geistlichen Bruderschaft seiner Zunft (verstehet sich, nur in katholischen Landen) ein, zwei oder mehrere Pfund Wachs geben, welches sodann dem betreffenden Altar der Sodalität, oder der Kirche überhaupt, in größeren Städten gemeiniglich dem Dom oder Münster zu gut kam. An baaren Geldkosten gab es dann abermals eine Menge von Titeln, unter denen gesteuert werden mußte. Zuerst hatten die Herren Amtszunftober- oder Altermeister nebst den Beisitzern, Gaffelherren, Geschworenen, Schaumeistern und wie alle heißen mochten, ihre Hand am jungen Meister zu pußen. Sodann kam das Geld, welches in die Lade gehörte, eine Abgabe, welche noch die rechtmäßigste unter allen war, indem sie dem ganzen Handwerk zu Statten

kam. Darauf gab es sodann einen Beitrag zum Unterhalt der Begräbnisputensilien, weil, wie dieß in einigen Städten noch heutigen Tages Sitte ist, ein jeder Handwerker von seinen eigenen Genossen zur Erde bestattet wurde und dazu die Innungen ihre eigenen Sargtücher, Bahren, Crucifix u. s. w. selbst besaßen. Ferner gab es unter dem Titel Einschreibgebühren und unter ähnlichen Rubriken eine solche Menge von kleinen Geldbeträgen, daß sie am Ende doch Thaler ausmachten. Endlich mußte der neue Meister an vielen Orten der ganzen Gemeinde noch einen Feuereimer unentgeltlich liefern, wie dies unter Andern in der Schleswiger Schusteramtsrolle von 1655, Art. 2, mit den Worten vorkommt: „Zum Andern soll ein Schuhknecht, so ein Amtsbruder zu werden gedenket, das Amt, dem Gebrauch nach, zu dreyen Zeiten fordern, Jahr und Tag bei einem gewissen Meister darauf dienen und geben an Gelde 20 Rthlr. *), dann auch geben einen ledernen Cymer, so unstrafbar (der untadelhaft) ist, und in Feuersnöthen gebraucht werden könne; welche Cymer denn in der Alterleute Häuser aufgehangen werden.“

Da mochten denn doch nun entweder gründliche Klagen über die für jene Zeit fast unerschwinglichen Kosten laut geworden sein, oder es mochten junge Handwerker sich bei diesem Unwesen gleich im Anfang so verblutet haben, daß die Folgen davon sie durch's ganze Leben begleiteten, summa, die Behörden griffen entschieden ein und suchten diesem Handwerksblutegel den Kopf abzuschneiden. Eine der ersten Verordnungen dieser Art bietet uns die Landes- und Polizeiordnung der Fürstenthumben Ober- und Niederbayern von 1616 im IV. Buch, 1. Titul, 10ten Artik., allwo es heißt: „Und dieweil dieß ein grosser vnleidenlicher mißbrauch, der noch nit allenthalben abgestellt, daß derjenig, welcher die Maisterstück macht, den Handwerchs Bierern vnd andern, so bei machung vnd auffnehmung der Maisterstück sein, ein Mahlzeit vnd dannoch darzu noch ein verehrung geben mueß, So wöllen wir demnach jedes orts Obrigkeit mit sonderm ernst auffeladen haben, daß sie solche Mahlzeiten vnd alle Zehrung, sonderlich das essen vnd trinken, auch vnder der Zeit, wann das Maisterstück gemacht wirdet, vnd wann gleich der Stückmaister

*) Nach dem damaligen Geldwerth und dem Preise der Lebensmittel jener Zeit ungeheuer viel.

solches selbst guetwillig anbieten thete, genzlich abstellen, und darsfür den Bierern ein leidenliche verehrung oder ergehung ihrer mühe, doch auffß höchst jedem Bierer vber 1 Gulden nit bestimmen sollen.“ Diese Bestimmung hängt mit den bereits auf den letzteren Seiten angeführten zusammen. Solcher und ähnlicher ergingen viele und es kam in den Handwerken selbst zu entschiedenen Partekämpfen, zwischen denen, die dem alten System in Folge ihrer Stellung als Ober- und Beißhmeister anhängen und der jüngeren Generation, so daß sich die Handwerke endlich von selbst verständigten und die unsinnigen, Wohlstand und Familienglück gleich im Anfang der Selbstständigkeit zerstörenden Auswüchse des Innungswesens abschnitten. Die mehrsten aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts herrührenden revidirten Zunftartikel ermäßigen nun die Kosten um ein Bedeutendes und erscheinen den Verhältnissen viel angemessener. So bestimmt der Art. 11 der Schusterinnung zu Zeit von 1660: „Wenn die Meisters Töchter „und Wittwen sich mit einem Schustergesellen verehelichen, „soll derjenige, so sie zur Ehe nimmt, ein Jahr mit der Muthung zu dreien unterschiedenen Morgensprachen zubringen. „Bei der ersten Muthung, gleich Anderen, seinen Geburts- „und Lehrbrief vorlegen, und das Meisterrecht bitten; und „alsdann vor Bekennung des Meisterrechtes 3 fl. in die Lade, „6 gr. zu Bier, einen halben Gulden zum Leichentuch, 3 gr. „für ein Pfund Wachs und 1 gr. dem Schreiber erlegen und „leztlich eine leidliche Collation denen Biermeistern ausrichten.“

In Würzburg kostete das Meisterrecht nach der Ordnung von 1763 eines zünftigen Meisters Sohn 6 fl., einem, der eines Meisters Wittwe oder Tochter heirathet 8 fl., einem Inländischen in der Stadt 15 fl., auf dem Lande 10 fl.; einem Ausländer aber, der nicht obgedachtermaßen heirathete 20 fl. in der Stadt und auf dem Lande 12 fl. *).

Mit erfolgter Aufnahme in das Meisterrecht traten in der Regel die Befugnisse ein, eine Werkstätte zu errichten, das Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben (mit Ausschluß Aller, die nicht Meister waren), jede dem Handwerk zuständige Arbeit zu verrichten, die benöthigten Rohmaterialien aufzukaufen, zu verarbeiten und in veränderter Gestalt als Stiefel und Schuhe

*) D r t l o f f, corpus juris opific. 2te Auflage. 526,

wieder zu verkaufen, ein Lager davon anzulegen (Schuhbänke z. B., siehe oben bei Zittau, S. 60), außer der Werkstatt im Afford oder Geding zu schaffen, Lehrlingen anzunehmen, Gesellen zu halten, bei den Handwerkstagen und Auslagen zu erscheinen, Vorsteher wählen zu helfen, in allgemeinen Handwerksangelegenheiten seine Stimme zu geben und an dem Vermögen der Lade Theil zu nehmen, — woneben auch alle bürgerlichen Rechte (in vielen Städten war das Bürgerrecht mit dem Meisterrecht eins, nur daß es der Fremde noch besonders von der Gemeinde erkaufen mußte, gegen Entlassung aus seinem ehemaligen Heimathsverhältniß), Nutzungen und Lasten auf den neuen Meister übergingen.

Betreffs des Rechtes, entweder selbst mit Leder zu handeln, oder des Verhältnisses zu den Gerbern, in wie weit letztere den Schuhmachern Felle gerben mußten, haben wir bereits oben S. 36 und 56 Beispiele früherer Zeiten gegeben; später als die Schuster und Lohgerber zwei getrennte selbstständige Handwerke ausmachten, hörten auch diese gegenseitigen Rechte und Pflichten auf. Nur in Bremen besteht unseres Wissens allein noch die Berechtigung, daß die dasige Schuhmachereinnung eine eigene Lohgerberei hält. Die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen, die ein Meister halten durfte, war in den Ortsstatuten festgesetzt. Neue Meister durften in der Regel erst nachdem sie ein Jahr etablirt waren einen Lehrling annehmen. In vielen Städten mußte eine bestimmte Zeit zwischen dem Abgang und dem Eintritt eines neuen Lehrlings verstreichen, ehe der Meister einen solchen wieder annehmen durfte. Große Streitigkeiten gab es fast aller Orte um das Hereinbringen fremder Waare, und gesetzliche Bestimmungen in Bezug darauf kommen schon in den ältesten Zeiten, z. B. in Magdeburg (siehe oben S. 31) vor. Aber in Nürnberg ward sogar vom Rugsamte den Dienstboten bei Strafe der Konfiskation noch vor 45 Jahren untersagt, Schuhe auf fremden Märkten für ihren Bedarf zu kaufen und solche einzubringen*). Wir würden in's Unendliche gerathen, wollten wir näher auf diese Kleinigkeitskränkereien eintreten, und schließen daher diesen Abschnitt, um auf einen neuen Gegenstand überzugehen.

*) Kieffhaber, Nachrichten z. Geschichte Nürnberg. III.

Von den Schuhen bei den alttestamentlichen Völkern.

Der Schuh ist unbestreitbar eines der ältesten Kleidungsstücke der Menschen. Er entstand durch die Nothwendigkeit, wie manches andere Kleidungsstück, im Morgenlande aber namentlich dadurch frühzeitig, daß der sehr erhitzte Boden die ältesten Bewohner jener Himmelsgegend nöthigte, ihre Füße mit irgend einem schützenden Gegenstande zu bedecken. Mögen die Einwirkungen der Witterung, der Kälte, Wärme oder des Regens im Allgemeinen die Veranlassung zur Bekleidung gegeben haben, so ist dieß gewiß vorzugsweise zuerst bei der der Füße der Fall gewesen.

Ursprünglich waren alle Fußbekleidungen sehr einfach; man begnügte sich damit Baumrinde, Bretter oder Stücke von Thierfellen durch Bast oder Riemen an den Fußsohlen zu befestigen. Von den Aegyptern wissen wir, daß sie künstliche Geflechte aus den Fasern der Papyrusstauden zum Zweck der Fußbekleidung gebrauchten. Bei allen alten Völkern treffen wir zumeist nur eine sohlenartige Fußbekleidung und aus den Schriften des alten Testaments und sonstigen rabbinischen Werken ist bekannt, daß die Schuhe der Hebräer die Form von Sandalen hatten. Auch diese waren bald von Binsen, Holz, leinwandartigem Gewebe oder Leder gefertigt, wie wir denn auch noch heutiges Tages ähnliche Vorkehrungen bei den Arabern antreffen. Die Israeliten hatten namentlich zwei Gattungen von Schuhen, nämlich kostbare oder Feiertagschuhe (*calcei mutatorii*), deren sie sich nur bei Hochzeiten oder andern festlichen Zusammenkünften zu bedienen pflegten, und geringere oder Alltagschuhe, welche sie zu Hause bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen oder auf Reisen trugen. Bald jedoch machte, wie bei den andern Gegenständen der täglichen Nothdurft, sich auch hier der Luxus geltend, und namentlich waren es die Frauen zuerst, welche der kostbaren Schuhe sich zu bedienen begannen. Die Pracht mit denselben ging so weit, daß sie ihre Sandalen mit Perlen, Goldverzierungen, ja edlen

Steinen besetzten. Obzwar bei dem Morgenländer von jeher die Reinhaltung des Körpers eines der ältesten und vorzüglichsten Gebote war und demzufolge tägliche Bäder zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehörten, so ging man dennoch so weit, um jeder, auch der mindesten Ausdünstung der Füße zu begegnen, daß man die Sandalen mit Myrrhen, Ambra und andern köstlichen Balsamen anfüllte. Der damaligen Prunksucht genügte es indeß nicht, daß für das Auge und den Geruch Vorkehrungen an den Schuhen getroffen waren, auch dem Gehöre sollte der Fuß noch besonders bemerkbar gemacht werden, und so heftete man Schellen und anderes klingendes Erz an die Sandalen, um bei jedem Schritt einen angenehmen Schall zu verursachen*). Die Alltagschuhe der Israeliten dagegen mögen von sehr geringem Werthe gewesen sein, weil ein Paar derselben gleichsam als der geringste Preis angegeben wird, um welchen man eine Sache oder Person zu verkaufen pflegt. Denn wollte man den gänzlichen Unwerth des armen unterdrückten Mannes recht in die Augen springend darlegen, so sagte man, daß er kaum ein Paar Schuhe werth sei, und im Propheten Amos finden wir dies bestätigt, denn Kap. II, Vers 6, finden wir: „so spricht der Herr: um drei und vier Laster willen, Israel, will ich ihrer nicht schonen, darum daß sie die Gerechten um Geld und die Armen um ein Paar Schuh verkaufen,“ und Kap. 8, 6, heißt es: „auf daß wir die Armen um Geld und die Dürftigen um ein Paar Schuh unter uns bringen, und Spreu für Korn verkaufen.“

Ein eigenthümlicher Luxus der Juden bestand darin, daß sie entweder den Namen oder das Portrait ihrer Geliebten in Stahl oder anderes Metall erhaben gravirt unter den Absätzen trugen, welche Figur sich im glatten Sand oder in der weichen Erde abdruckte, eine Galanterie, welche unsern heutigen Modeherren von irgend einem industriösen Schuhmacher anzuempfehlen wäre. Bibelfeste Schuhmacher wollen aber diese Sitte unter den Juden nicht auf die erste Epistel Petri 2, 21, anwenden, wo es heißt: „Christus hat uns ein Vorbild gelassen, daß ihr sollt nachfolgen seinen Fußstapfen.“ Ob die Schuhe oder Sandalen der Hebräer den ganzen Fuß, oder nur die Sohlen und vielleicht die Fußzehen bedeckt haben, darüber

*) *Martinus Geierus, de Ebraeorum luctu c. 15.*

läßt sich mit Bestimmtheit nichts angeben. Höchst wahrscheinlich sind sie, ihrer Beschaffenheit nach, der Zeit, dem Ort und den Umständen angepaßt worden, wie wir denn Modeabwechslungen bereits in dem grauesten Alterthum schon vorfinden. Sie wurden, wie bereits oben erwähnt, durch Riemen zusammengehalten und in gleicher Weise so von den Männern als Weibern getragen. Bei den Wohlhabenderen, welche sich Dienerschaft halten konnten, wurden die Schuhriemen, wenn die Herren und Frauen nach Hause kamen, durch Knechte oder Mägde aufgebunden, woher sich die Redensart schreibt: „eines Andern Schuhriemen auflösen,“ indem man dadurch ein Zeichen der Geringschätzung oder Untüchtigkeit ausdrücken will. Die Hebräer beobachteten beim Gebrauch der Schuhe viele absonderliche Gewohnheiten und pflegten vermittelst des Schuhs manche symbolische Bedeutung auszudrücken, so z. B. ward die Uebergabe eines Schuhs bei gewissen Kaufkontrakten beobachtet. Durch dieses äußerliche Kennzeichen ward gewissermaßen dem Käufer der Besitz eines Grundstückes oder andern Gegenstandes abgetreten, gleichsam als ob der Verkäufer damit zum Käufer hätte sagen wollen: hiemit übergebe ich dir meine Schuhe, mit welchen ich bisher mein Haus, meinen Garten, meinen Acker betreten habe; künftig betriffst du ihn damit. Es entspricht diese bildliche Andeutung der bilderreichen Sprache des Morgenländers, welche uns allenthalben im alten und neuen Testamente aufstößt. Hieher gehört z. B. jene Stelle im Buch Ruth Kap. 4, Vers 7, als die Heirath des Boas mit der Ruth vollzogen ward, wo es heißt: „es war aber von Alters her eine solche Gewohnheit in Israel, wenn einer ein Gut nicht beerben noch erkaufen wollte, auf daß allerlei Sache bestünde, so zog er seinen Schuh aus und gab ihn dem Andern; das war das Zeugniß in Israel. Und der Erbe sprach zu Boas: kaufe du es, und zog seinen Schuh aus.“ In dieser Bedeutung sind auch die Stellen des 60sten Psalms, Vers 10, und des 108ten Psalms, Vers 9, zu nehmen, wo es heißt: „Moab ist mein Waschtopf, ich will meinen Schuh über Edom strecken und über die Philister will ich jauchzen*.“

*) Mart. Geierus, commentaria in psalmos, p. 1215. — Joh. C. Dietericus, antiquit. biblicæ, p. 286.

Eine zweite eigenthümliche Sitte war das Ausziehen der Schuhe. Nicht nur, daß man sie ablegte, wenn man den Tempel oder sonst heilige Orte betrat, — nicht nur, daß man sich ihrer entledigte, wenn man sich nach Sitte der Morgenländer mit untergeschlagenen Beinen zum Gastmahl setzte, oder sich auf dem Lager bei der Mahlzeit ausstreckte, sondern auch noch in vielen andern Fällen entfernte man die Schuhe von den Füßen. Es war ein bekanntes Gesetz bei den Juden, daß wenn zwei Brüder beieinander wohnten und der eine ohne Kinder starb, der andere des verstorbenen Weib nicht einem fremden Manne überlassen sollte, sondern dieselbe ehelichen und zu seinem Weibe nehmen mußte*). Gesiel es ihm nun aber nicht, daß er seine Schwägerin an Weibes Statt annehme, so sollte sie hinaufgehen unter das Thor vor die Ältesten und sagen: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken in Israel und will mich nicht ehelichen. Darauf sollten ihn die Ältesten der Stadt fordern und mit ihm reden, und wenn er dann spräche: es gefällt mir nicht sie zu nehmen, so sollte sie Angesichts der Ältesten zu ihm treten, ihm einen Schuh von seinen Füßen ziehn, ihn anspeien und sprechen: also soll man thun einem jeden Mann, der seines Bruders Haus nicht erbauen will; das Haus eines solchen Mannes wurde aber unter den Israeliten das Haus eines Baarfüßers genannt**).

Die Israeliten zogen ferner die Schuhe aus, wenn sie in Trauer waren. Flacius***) meldet, daß die Israeliten 30 Tage lang bei solchen Gelegenheiten sich keiner Schuhe bedienten, sondern mit bloßen Füßen einhergegangen wären. Als David vor seinem aufrührerischen Sohne Absolon aus Jerusalem fliehen mußte, ging er ohne Schuhe aus seiner Burg†). Ebenso trauerte auch Ahab, als er in höchster Furcht lebte. In der chaldäischen Uebersetzung heißt es ausdrücklich: er ging unbeschuhet ††).

War es, wie oben bemerkt, schon überhaupt Gebrauch

*) 5. Mos. 25, 5 — 10. — Matth 22, 24.

**) Seldenus, de jure naturæ et gentium juxta disciplinam Ebræorum, lib. I. cap. 14. p. 96.

***) Clavis scripturæ sacræ pars I. p. 838.

†) II. Samuel. Kap. 15, 16.

††) I. Kön. Kap. 21, 27.

den Tempel ohne Schuhe zu betreten, erschienen selbst nicht einmal die Priester im Tempel mit Schuhen und hatte sogar Moses bei der Erscheinung Gottes im brennenden Busche die Schuhe ausgezogen*), so war dieß noch ganz besonders Sitte bei der jährlichen Beweinung der Sünden am Versöhnungsfeste; denn da legte Jung und Alt, in und außer dem Tempel, während der ganzen Dauer des Festes seine Fußbekleidung ab**). Endlich legten auch die Hebräer wegen der Armuth die Schuhe noch ab. Deswegen mußte Jesaias auf göttlichen Befehl ohne Schuhe einhergehen, um dem Volke seine zukünftige Armuth anzudeuten (Jesai. 20, 2 und 3. — 2. Chron. 28, 15). — Wollten die Juden irgend einem ihrer Mitbürger, sei es um welches Vergehen es wolle, irgend eine Schmach anthun, so versagten sie ihm das Recht Schuhe zu tragen, wie wir als Belegstelle dafür im 20. Kap. des Jesaias, Vers 4, lesen: „also wird der König zu Assyrien hintreiben das gefangene Aegypten und das vertriebene Mohrenland, Jung und Alt, nackt und barfuß, zur Schande Aegyptens,“ während das Tragen schöner Schuhe die Person von Amt und Würde anzeigte (Ezechiel 16, 10). — Da es, wie bereits erwähnt, die Gewohnheit der Hebräer mit sich brachte, daß sie, so oft sie an einem heiligen Ort oder zu Hause ankamen, die Schuhe auszogen und diese ihren Dienern zu tragen übergaben, so entstand daraus die Redensart: die Schuhe tragen, welches nichts Anderes anzeigen sollte, als daß irgend Jemand die niedrigsten Dienste zu leisten habe oder unter eines Andern Botmäßigkeit stehe. — Das Ausstrecken des Schuhs war ebenfalls eine bildliche Redensart, durch welche angedeutet werden sollte, daß ein Gegenstand, ein Ort oder ein Land unter der Gewalt eines Andern stehe (Dav. Psalm 110, 10). Auf jene beiden Fragen, welche schon viele Streitschriften unter den Theologen früherer Jahrhunderte hervorriefen, nämlich: ob die Juden während der 40 Jahre in der Wüste Schuhe getragen hätten oder nicht, oder ob dieselben durch ein Wunder während dieser ganzen Zeit ausgedauert hätten, — und ferner, ob Jesus Christus und seine Jünger Schuhe getragen hätten, hier einzutreten, verbietet der beschränkte Raum des

*) II. Mos. Kap. 3, 5.

**) Mart. Geierus, de Ebræor. luctu c. 5, 15.

Werkzeugs und liegt auch ganz außerhalb der Tendenz desselben. Erwähnen wir daher nur noch kurz, daß die Fußbekleidungen der hebräischen Krieger durchaus mit Metall beschlagen waren, eine Sitte, deren wir auf den nächsten Seiten, bei Gelegenheit der Römer, ausführlicher gedenken werden.

Von den übrigen Völkern, deren im alten Testament gedacht wird, wissen wir wenig, außer daß die ägyptischen Priester Schuhe aus Bastgeflechten, die Indier und Perser Schuhe von Holz und Leder trugen. Je höher der Rang eines Vornehmen unter den beiden zuletzt genannten Völkerschaften war, desto mehr Farben hatte er an seinen Lederschuhen und desto reicher besetzt waren sie mit Gold, ja sogar mit Edelsteinen.

Vom Schuhwerk bei den Griechen und Römern.

Wie beide Völker, die Griechen und Römer, stets nebeneinander genannt werden, wenn von den Werken der Kunst und Industrie die Rede ist, wie bald bei einem dieser Völker zuerst die Idee, beim andern die vervollkommnete Ausführung sich herausstellt, wie durch die Ueberstiedelung griechischer Künstler nach Rom Gebräuche und Formen sich vermischten, so können wir auch nicht getrennt über die Fußbekleidung beider Völker hier sprechen, sondern müssen sie nebeneinander abhandeln. Die Ursprünge der Fußbekleidung bei den Griechen, als dem älteren Volke, verlieren sich ebenso in's Ungewisse als bei den Völkern, von denen wir im vorigen Kapitel erzählten. Auch bei ihnen hat die Nothwendigkeit, den Fuß gegen die Eindrücke von Aussen, namentlich gegen den heißen Sand, zu schützen, den ersten, wiewohl unvollkommenen Schuh erfunden. Schon in der alterthümlichen Heldenzeit dieses Landes, also 1000 — 1500 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung, war die Fußbekleidung üblich; nur bestand dieselbe, wie bei den alttestamentlichen Völkern, einfach in Sohlen oder, wie sie später genannt wurden, in Sandalen, welche mit Riemen*) oder

*) Diese Riemen waren so gezogen, daß die zwei Hauptriemen von beiden Seiten der Sohle her oben auf dem Fußblatte zusammenliefen,

sonstigem Flechtwerk am Fuße befestiget wurden. Sie wurden gleich beim Aufstehen vom Nachtlager angezogen und nur bei längerem Verweilen auf den Lagern oder Sitzen wurden sie ausgezogen und neben das Lager gestellt. Jedoch bald mochte sich eine ausgedehntere Bekleidung des Fußes und unteren Beines nothwendig gemacht haben, namentlich auf der Jagd und im Kriege, und so kommen denn auch schon frühzeitig höher hinaufgehende, stiefelartige Fußbekleidungen vor, die freilich in Form und Stoff sehr verschieden gewesen sein mögen. Ochsenhäute, in fast rohem Zustande um's Bein gewickelt, dürften die ältesten Stiefel sein. Wollen wir uns daher nicht unnütz bei bloßen Vermuthungen aufhalten, sondern sofort in jene Zeiten übertreten, von denen wir bestimmtere Nachrichten durch alte Schriftsteller und aufgefundene Bildwerke haben. Vollkommener schon waren jene zwischen den Sandalen und den umgewickelten Thierhäuten mitteninne liegenden Schuhe, deren sich die Griechen bei schlechtem, schmutzigem Wetter vorzugsweise bedienten und die sie Konipoden nannten. Sie hatten fast wie unsere jetzigen Schuhe und Stiefel eine Kappe von steifem Leder um die Ferse, während, statt des Oberleders, vielfaches Riemenwerk übers Fußblatt ging. Ähnliche Rathschuhe hatten auch die Spartaner, nur daß sie von rother Farbe waren. Sehr oft gingen auch die Griechen barfuß und zwar in ihrer kultivirtesten Periode. Die Sklaven durften gar keine Schuhe tragen, während die vornehmeren Athenienser als Schmuck ihrer Fußbekleidung einen Halbmond von Silber oder Elfenbein hängen hatten, welcher mit solchen Zierathen versehener Schuh von den Römern später *lunula*, d. h. Mondstiefel genannt wurde. Wir kommen noch einmal auf dieselben zu sprechen. Die griechischen Frauen trugen theils bloße Sohlen, theils ziemlich vollkommene Schuhe. Auf alten Gemälden soll man letztere von gelber Farbe finden, vorwärts rund und in die Höhe laufend, dem heutigen Pantoffel nicht unähnlich. Sie wurden *Perfiken* genannt, weil die Perfer solche Schuhe trugen, sollen aber nur von den öffentlichen

sich um den Fuß schlangen und dann mit einem dritten Riemen, der zwischen dem großen und dem zweiten Zehen durchging, unter einem Hefte vereinigten, das wie ein Kleeblatt, Herz oder Kreuz gestaltet war. Diese Sandalen wurden bei den Griechen *Hypodamata* genannt.

Buhsbirnen, deren es freilich im alten Griechenland zu Zeiten unendlich viel gab, getragen worden sein. Eine andere Art weiblicher Schuhe bestand aus einem nach dem Fuß geformten und um denselben herumgeschlagenen Stück Leder, das oben bei den Knöcheln zugeschnürt wurde. Ebenso trugen die Weiber auch Sandalen und Sohlen, die mitunter netzförmig aus Stricken geflochten waren. Im Allgemeinen waren die Weiberschuhe weniger prächtig als die Mannschuhe und kosteten in der Regel nur 2 Drachmen (14 Ngr. = 56 fr.), während schön verzierte Mannerschuhe 8 Drachmen (1 Nthlr. 26 Ngr. = 3 fl. 16 fr.) kosteten. Uebrigens haben die Griechen schon Absätze an ihrem Fußwerk getragen, welche durch Uebereinanderlegen kleiner Stücke Leder gebildet wurden*).

Ausführlicher sind die Nachrichten über die Fußbekleidungen der alten Römer. Dieses einst weltbeherrschende Volk hatte so viele und verschiedene Formen von Schuhen und Stiefeln, daß wir uns genöthigt sehen, dieselben nach ihrer Bestimmung ein wenig zu classificiren.



Die eine Fußbekleidung, welche indeß unser Handwerk weniger berührt, und von welcher wir auch glauben annehmen zu dürfen, daß unsere Gewerbsvorfahren bei Herstellung derselben nicht mitgewirkt haben, war die **Strea**. Fast immer aus Eisen oder sonstigem Metall gefertigt, war die Strea mehr ein Beinharnisch oder eine Beinschiene, mit welcher die vordere Seite des Unterbeines bis an das Knie, also das Schienbein, und die obere Fußfläche bedeckt wurde und die man hinten um die Wade zusammenschnallte. Bisweilen bediente man sich dazu silberner und goldener Schnallen**), und damit sie nicht drücken möchten, fütterte man sie inwendig aus mit einer wolligten Decke von filzartigem Gewebe, welches bei den Römern *materia coactilis* genannt wurde, so wie diejenigen, welche dies Zeug verfertigten, *coactilarii* hießen. Gewöhnlich bedeckte man nicht beide Beine, sondern nur eins damit, nämlich dasjenige, welches bei irgend einer Kampfsart

*) Busch, Handbuch der Erfindungen. Artikel: Schuhmacherhandwerk.
— Mitsch, Beschreibung des Zustandes der Griechen I, S. 604 u. ff.
611. — Funke, Realschullerikon I, S. 600.

**) Homer, Ilias 330.

vorgesetzt wurde; beim Werfen mit Spießen und in der leichten Armatur wurde das linke, im stetigen Kampfe aber das rechte Bein durch die Ofrea geschützt. Der alte Schriftsteller Vegetius *) sagt: „Wenn bloß mit leichten Wurfspiessen gekämpft wird, so müssen die Soldaten den linken Fuß voransetzen, den rechten aber im Kampf mit Lanzen und wenn sie Schwert gegen Schwert streiten.“ Bei einigen Völkern, z. B. den Aetoliern und Samnitern, war die Bewaffnung des einen Beines sogar charakteristisch**).

Eine zweite Hauptklasse bildeten die Schuhe und Stiefel für den Gebrauch im gewöhnlichen bürgerlichen Leben. Man begriff sie im Allgemeinen unter der Bezeichnung der **Calcei**. Aber sie waren sowohl nach ihrer Form und ihrem Stoff als nach ihrer Bestimmung und dem Gesetze, wer sie zu tragen berechtigt, gar sehr verschieden. Wollen wir zuerst diejenigen aufführen, die den ganzen Fuß bedeckten. Dahin gehörten:

1) Der **Mulleus** (sprich: Mülle—us), eine Art sehr niedriger, unseren Pantoffeln ähnlicher Schuhe, dergleichen zur Zeit der römischen Republik nur die drei obersten Magistratspersonen, die Konsuln, Prätores und kurlischen Aedilen (Polizei), bei öffentlichen Feierlichkeiten trugen. Anfänglich sollen bloß die albanischen Könige solche purpurfarbene Schuhe getragen haben. Sie waren von rothem parthischem Leder gefertigt und sollen deshalb ihren Namen von dem purpurrothen Fische mullus erhalten haben***). Die Senatoren trugen eine Art von Stiefeln, die bis an's halbe Bein hinaufreichten †) und oben, vorn am Ende des Schafes, mit einem silbernen Halbmond verziert waren, weshalb sie **Lunulā** (Mondstiefel) genannt wurden ††). Es scheint, daß nur die patrizischen Senatoren solche Halbstiefeln tragen durften.

2) Das **Phaccasium** (sprich: Fa—ekasium), eine Fußbekleidung von weißem Leder, die (nach dem Zeugniß des Ap=

*) *Vegetius, de re militari. L. I, 20.*

**) *Justus Lipsius, de militia romana, lib. III, c. 7. — Monfaucon, Antiquitates romanae et graecae. Ed. Semler (Norimb. 1757). Tom. II, lib. II. Cap. II. §. 10 et 11. — Funke, Real-Schullerikon. III. Bd. S. 1112. — Pott, Archäologie II, 66.*

***) *Isidori origin. seu etymol. Lib. XIX, 14. — Funke, Real-Schullerikon III, S. 821.*

†) *Horaz, Satyren I, 6, 27. — ††) Juvenal, VII, 192.*

pianus Alexandrinus) von den Priestern zu Athen und Alexandria in den Tempeln getragen wurde und somit leicht und weich gewesen sein mag*).

3) Der **Hero**, ein Schuh oder Halbstiefel von ungegerbtem Leder, der hauptsächlich von den Bauern und in den ältesten Zeiten von den Einwohnern Latiums getragen wurde. Sodann war er auch die Tracht der Fuhrleute und Soldaten. Er ging bis an die Wade und sicherte so den Fuß gegen alle Verletzungen**). Auch die alten Marser, Hernicier und Vestiner trugen solche Stiefeln***).

4) Die Armen trugen auch hölzerne Schuhe, so wie es auch Sitte war, solche denen anzuziehen, welche wegen eines Vaternordes verurtheilt wurden****). Man nannte diese, wohl auch von den Landleuten getragene Art Fußbekleidung **Skulponea**. Bei Schlägereien bediente man sich ihrer, um sich damit in's Gesicht zu schlagen†).

Die Frauenschuhe, welche entweder ganz oder theilweise den Fuß bedeckten, wollen wir später zusammenstellen und zunächst die zweite Sorte der männlichen Fußbekleidung, welche man unter dem Gesamtnamen **Calceus** (sprich: Kalze—us) begriff, einzeln aufführen. Diese, welche nur einen Theil des Fußes, namentlich die Sohlen bedeckten und meist die Zehen frei ließen, waren nun entweder :



1) **Caligae**, die von den römischen Soldaten getragen wurden, wenn sie im Felde standen. Sie bestanden eigentlich aus einer großen starken Sohle, welche kein Oberleder hatte und mit ledernen Riemen am Fuße befestigt wurde ††). Der grö-

*) *Montfaucon*, l. c. §. 6. — Interpret. ad Senec. ep. 113 et de beneficiis. L. VII, c. 21.

**) *Funke*, a. a. D. IV. 216. — *Montfaucon*, l. c. §. 5. — Virgils Aeneide VII, 90.

) *Juvenal* XIV, 195. — *) *Funke*, a. a. D. I, 601.

†) *Funke* V, 149. — *Cato de re rust.* 59. — *Plauti casina* II, 8. 59. — *Terentii Eunuchus* V, 8, 4.

††) *Benedict Balduin*, calceus antiquus et mystic. 13. — *J. Nigronii dissertatio de caliga vet. c. observ.* J. F. Nilant.

feren Haltbarkeit und des sichern Trittes wegen waren sie mit messingenen Nägeln beschlagen. Dies Geschäft besorgte eine eigene Handwerkerklasse: die Nagelenschläger. Da der Riemen, welcher sie an den Fuß befestigte, häufig bis an die Hälfte der Wade hinaufgeschnürt und künstlich geflochten wurde, so findet man sie oft mit der *Okrea* verwechselt. Es ist wahrscheinlich, daß sie nicht zu allen Zeiten gleich waren, sondern auch gewissermaßen einer Mode oder verbessernden Abänderung unterlagen, daher eine annähernde Form oder Verbindung beider Formen wohl möglich ist. Der Kaiser *Caligula* soll seinen Namen von denselben erhalten haben*).

2) Aehnlich den vorigen waren die *Soleä*, nur leichter und einfacher. Sie wurden meist nur im Hause und vorzüglich von Frauenzimmern getragen und deshalb wahrscheinlich auch, statt mit Lederriemen, nur mit Bändern am Fuße befestigt. Diese Sohlen auch auf der Straße von Männern zu tragen, galt für weibisch und verweiblicht. Während des Essens zog man sie ab, um die Speisesopha's nicht zu beschmutzen, da man nicht auf Stühlen saß, sondern auf niedrigen, gepolsterten, kanapeartigen Gestellen halb aufgerichtet lag**). Ganz verwandt mit den beiden vorigen waren

3) die *Sandalen*, nur daß die Sohle aus Korkholz bestand, mit Leder überzogen und am Rande zierlich gesteppt war. Sie wurden in den künstlichsten Verschlingungen durch Riemen und Bänder, letztere häufig gestickt, an den Fuß befestigt, und gingen diese Bänder mitunter bis an die Schenkel hinauf. Die Sandale gehört wohl zu den ältesten Fußbekleidungen und wurde von Männern im Hause, später fast ausschließlich aber von Frauenzimmern getragen***). Uebermals ähnlich den vorigen mag im Allgemeinen



4) die *Crepida* gewesen sein, nur etwas vervollkommneter, indem sie an der Ferse eine Klappe hatte, die dazu beitrug, daß dieser Schuh fester saß. Die beigelegte Abbildung erläutert die Form besser, als wir sie würden be-

*) Funke I, 604. — Cicero ad Atticum II, 3. — Sueton, vitæ imperator. Caligula 9. 52. — Juvenal, Satyr. VI. — Taciti ann. I, 41.

***) Funke V, 378. — Montfaucon l. c. §. 8.

****) Funke V, 59. — Montf. l. c. — Reiz, Vorl. üb. röm. Alterth. S. 216.

schreiben können. Sie wurden hauptsächlich von den arbeitenden Klassen und auf Reisen getragen. Bisweilen beschlug man die Sohlen auch mit Blech*). Bei den Griechen trugen sie vorzüglich auch die Philosophen.

Wir hätten somit kurz die hauptsächlichsten männlichen Fußbekleidungen aufgeführt und es bliebe uns nur noch übrig von den Frauenschuhen und von jenen Fußbekleidungen zu sprechen, die auf dem Theater gebräuchlich waren und welche man noch heut zu Tage oft nennen hört. Zuvor jedoch müssen wir, zur Ergänzung des oben Mitgetheilten, noch einiges Allgemeine hinzufügen.

Die Mannschuhe zum gewöhnlichen Gebrauch waren gewöhnlich schwarz, doch mitunter auch roth**). Als später der übermäßige Luxus über Rom hereinbrach und dieses Reich unter die Kaiserherrschaft kam, verzierte man die Schuhe und deren Riemenwerk mit Gold, Silber und kostbaren Steinen***). Die Spitzen der Schuhe waren bisweilen in Gestalt eines S in die Höhe gebogen und wurden solche „gekrümmte Schuhe“ (*calcei repandi* oder auch *uncinati*) genannt †). Im Allgemeinen soll es Regel gewesen sein, daß die vornehmen Römer, die Aemter hatten, also besonders die Senatoren vier, dagegen die Leute aus dem Volk (die Plebejer) nur einen Riemen zum Befestigen ihrer Schuhe gebrauchten ††).

In den ältesten Zeiten verwendete man, wie wir bereits sahen, ungegerbte, ja häufig noch mit Haaren bewachsene Felle zum Schuhwerk; als später die Kultur und die Anforderungen an die Bequemlichkeit weiter vorschritten, gerbte man das Leder und machte es durch Alaun zarter und weicher. Dieses zubereitete Leder hieß *aluta* und der, welcher es verfertigte, *alutarius*.

Was wir über die Frauenschuhe noch wissen, ist sehr allgemeiner Natur. Größtentheils wurden sie ebenso, wie die

*) *Oth. Sperting*, de *crepidis veterum* diatribae. — *Funf* I, 1012. — *Livius* XXIX, 19. — *Horatii Satyræ* I, 3, 127.

**) *Martial* 11, 29, 8. — *Dio Cassius* XLIII, 43.

***) *Plauti* *Bacchides* II, 3, 97. — *Seneca* II, 12. — *Plinii* *hist. nat.* XXXVII, 2.

†) *Cicero* de *natura Deorum* I, 29.

††) *Seneca*, de *tranquill. anim.* 2. — *Isidorus*, *originum s. etymolog.* L. XIX, 34.

Chronik vom Schuhmachergewerk.

oben angeführten Mannschuhe benannt, nur daß sie zierlicher und reicher gearbeitet waren. In der Regel waren sie weiß*), jedoch bisweilen auch roth, scharlach und purpurfarben**) oder gelb; oft waren die Oberblätter mit Stickarbeit und Perlen geziert***). In etwas älteren Zeiten trugen nur Buhldirnen rothe Schuhe, hohe Absätze u. dgl.

Verschiedene Brachtgesetze schränkten den Gebrauch von vielerlei Schuhen und den Luxus, der damit getrieben wurde, ein. So verbot Kaiser Aurelianus den Männern farbige Schuhe zu tragen und der verschwenderische Kaiser Heliogabal verstatete nur den Weibern gewisser Stände Verzierungen von Gold und Edelsteinen an den Schuhen. Es ist interessant, welcher Mittel sich mitunter die Gesetzgeber bedienen, um dem schädlichen Luxus Einhalt zu thun. So verfügte einst der alte griechische Gesetzgeber Zaleucus, daß nur Huren Ohrringe, Ketten und Edelsteine an den Kleidern und Schuhen tragen durften†), welches gleiche Gesetz auch bei den alten Syracusanern statt hatte††). Außerdem spielt aber der Frauenschuh bei den alten Völkern auch noch in anderer Beziehung eine große Rolle. Lassen wir kurz ein paar Beispiele folgen:

Rhodope, ein schönes Mädchen aus Thracien, wurde in der Blüthe ihrer Jugend als Sklavin nach Aegypten verkauft, machte aber durch ihre Reize und ihr einnehmendes Wesen in der Stadt Naukratis bald ihr Glück, indem sie einer ihrer begehrtesten Liebhaber ihrem Herrn abgekauft hatte. Ihr Körper war das Muster einer idealen Schönheit, aber nichts wurde an ihr so sehr bewundert, als ihr zarter, ungemein schöner Fuß, der zunächst zu ihrem ferneren Glück beige tragen haben soll†††). Denn eines Tages, als sie sich badete, so wird erzählt, und ihre Dienerinnen bei ihren abgelegten Kleidern saßen, miteinander schwatzten und scherzten, kam ein Adler aus der Luft hernieder, stürzte sich auf einen von den Schuhen der schönen Badenden und trug ihn fort bis nach Memphis. Hier saß eben der König Psammetichus auf dem

*) *Ovidii ars amandi* III, 271.

**) *Persius*, V, 169. — *Virgilii eclog.* VII, 32; *Aeneis* I, 341.

***) *Plinius*, IX, 35. s. 56. — Adams römische Alterthümer, S. 766.

†) *Diodor v. Sicilien biblioth. histor.* Lib. 12, c. 20. 21.

††) *Athenäus*, Lib. 12. Cap. 6.

†††) *Strabo*, L. XVII. — *Aelian*, var. hist. L. XIII. c. 23.

Richtersfuhr, wie gewöhnlich öffentlich, und sprach Recht; da ließ der Adler den Schuh ihm auf den Schooß fallen. Der König bewunderte den schönen netten Schuh, schloß von demselben auf den Fuß der Besitzerin, gab Befehl sie aufzusuchen und nahm sie, als sie erschien, von ihrer Schönheit entzückt, zur Gemahlin; ein Glück, von dem die schöne Thracierin wohl nie eine Ahnung gehabt hatte.

Kaiser Vitellius zog seiner schönen Gemahlin Messalina die Schuhe selbst an und trug einen derselben vom rechten Fuße stets auf der Brust, zog ihn beständig hervor und küßte ihn mit Entzücken*). Das soll ihn zum Kaiser gemacht haben. (Uebrigens war er einer der verworfensten Menschen, die je auf einem Throne gesessen haben, und historisch wahr ist es, daß er durch Schmeicheleien und allerhand Ränke und Schwänke sich bis zum Throne emporarbeitete. Er wurde in seinem 57sten Jahre vom Volke in die Tiber geworfen und ersäuft**).

In Lacedämon durften die Kinder keine Schuhe tragen, weil dies bloß ein Recht für Erwachsene war; wenn sie aber in die männlichen Jahre kamen und tüchtig zur Jagd oder zum Feldbau waren, erhielten sie Schuhe als ein Zeichen ihrer Großjährigkeit überreicht***).

Wir kommen nun noch zur letzten Branche der antiken Schuhe und zwar zu den Theaterschuhen. Ursprünglich waren sie wohl nicht für diesen Gebrauch erfunden, sondern wurden von den Frauen, namentlich in Griechenland, getragen; mit der Zeit aber gingen sie fast ausschließlich auf die Bühne über und wurden wohl nur von Schauspielern während der Vorstellungen getragen. Es sind dies der Kothurn und der Soccus.

Vom **Kothurn**, dessen Gebrauch und Bedeutung wir gleich näher beschreiben wollen und von dem wir hierbei eine Abbildung geben, erzählt man sich folgende drollige Entstehungsgeschichte †): „Die Männer beriechen sich einst, wie sie

*) Sueton, Vitellius. C. 2.

***) Bei einem Gastmahle ehemaliger polnischer Magnaten wurden die atlasfenen Schuhe einer schönen Gastgeberin auf der Stelle zum Pösal umgeschaffen und Tokajer daraus getrunken.

***) Cragius, de Rep. Laced. L. III. Tab. 6. inct. 3.

†) Sebastian de Covarruvia (Hofpred. König Philipps III. von Spanien und Kanonikus zu Cuenza) tesoro de la lengua Castellana ó Española.



wohl ihren Frauen und Töchtern das unendliche Herumlaufen in den Straßen abgewöhnen könnten. Da gab ein alter Schlaufkopf den Rath, man solle ihre Schuhe mit so schweren und dicken Sohlen beladen, daß sie dieselben kaum zu schleppen vermögten, und um ihnen diese List zu verbergen, dürfe man ihnen nur vorgeben, die Schuhe hätten den Zweck sie der Größe ihrer Männer gleich zu machen.“ Der Rath gefiel den Männern und auch die Frauen gingen mit Vergnügen auf den Vorschlag ein, wußten aber durch Weiberlist („denn Pfaffenrüg und Weiberlist geht über Alles, wie ihr wißt,“ sagt Bürger in seinem Gedicht von Weinsberg) den Zweck ihrer Männer vollkommen zu vereiteln. „Laßt uns in den Wald gehen,“ sagte die Erfahrenste, „um zu sehen, welches Holz das leichteste sei.“ Gesagt, gethan! Sie gingen und fanden die Korkeiche, schälten sie und legten Stücke davon unter die Sohlen, und so entstand der Stelzenschuh oder der Kothurn. So meldet’s die Anekdote. Der Kothurn war also ursprünglich ein mit einer handhohen Sohle versehener Frauenschuh, der mit Riemen am Fuße befestigt wurde*), doch trugen denselben zu Zeiten auch die Männer**). Am gewöhnlichsten und vorzugsweise aber wurde er von den Schauspielern im Trauerspiel (Tragödie) getragen, um die Größe der Figur zu erhöhen und sich ein heldenhafteres Ansehen zu geben. Die alten Tragödiendichter Aeschylus und Sophokles sollen diesen hohen Schuh auf dem Theater eingeführt haben; jedoch hat er dann als solcher eine wesentliche Aenderung insofern erfahren, als er später den ganzen Oberfuß bedeckte und für beide Füße paßte, während der ursprüngliche Kothurn einbällig gewesen sein soll. Man nannte ihn auch, wenn er von den italienischen Frauen getragen wurde, den **tyrrhenischen Schuh**, dann aber war er leichter und zierlicher gearbeitet und hatte vier Korkeohlen übereinander. Seinen Namen

*) So sieht man sie noch jetzt am Fuße der Melpomene in der Villa Borghese.

***Juvenal*, Sat. VI, 505. — *Virgil*, Aen. I, 337 (341). *Cicero*, Phil. III, 6.

„tyrrhenischer Schuh“ erhielt er von den Bewohnern der Gegend, aus welcher man den Kork gewöhnlich holte, einem Theil des heutigen Toskana, wo die Korkeiche im Ueberflusse wächst.



Der andere Theaterschuh war der **Sokkus**: Er hatte in vieler Beziehung Aehnlichkeit mit dem Galiga und war eine sehr leichte Fußbekleidung. Darum wurde er im Lustspiel (der Komödie) von den Schauspielern getragen; zugleich war er auch die Fußbekleidung der Tänzer. Mit farbigen Bändern und anderen Zierathen geschmückt, gehörte er zu den schönsten Fußbekleidungen des klassischen Alterthums. Aber auch außer dem Theater wurde er von griechischen Frauen getragen. Da der Sokkus im Grunde nur eine verzierte Solea war, so galt es bei den Römern ebenfalls für ein Zeichen der Verweichlichung, wenn Männer dergleichen auf der Straße trugen*).

Somit hätten wir die Hauptarten der antiken Schuhe, deren der Grammatikus J. Pollux in seinem Wörterbuche zweiundzwanzig aufzählt, in aller Kürze durchgenommen und können zu dem neuen Abschnitt übergehen.

Von den Schuhen bei den alten Germanen und den übrigen Völkern des Abendlandes.

Hier stoßen wir abermals auf die Ursänge einer selbstständigen Volksentwicklung und so lange die Völker des Abendlandes nicht in Berührung mit den ihre Sitten und Zustände reformirenden, kultivirten Römern gekommen waren, mögen sie sicherlich keine andere Fußbekleidung gehabt haben, als die Völker, deren älteste Geschichte uns bekannt wurde. Der Germane, der Gallier, der Slave und der Bewohner des scandinavischen Nordens, alle werden uns in jenen Zeiten, da zuerst in den römischen Schriftstellern ihrer gedacht wird, als

*) Funke, Real-Schülerikon, V. Thl. S. 362. — Montfaucon l. c. S. 9.

rauhe, freiheitliebende, nur die Jagd und den Kampf als Beschäftigung kennende Völker geschildert. Zuverlässig sind daher auch anfänglich ungegerbte, die haarige oder wollige Seite nach Innen gefehrte Felle um den Fuß gewunden, die ersten Bekleidungsmitel unserer Urvorfahren gewesen und dieselben mögen so lange, vielleicht mit unwesentlichen Abänderungen, bestanden haben, als nicht die Kultur im Allgemeinen Fortschritte machte. Früher als bei den Völkern des Südens finden wir bei den alten Germanen das Bekleidungsstück der Hose, welches sodann später auch auf die Römer übergieng und bei ihnen eingeführt wurde. Diese Hose der alten Germanen, welche von Leinwand bis auf die Fußknöchel gieng, sieht man auf fast allen Ueberresten der Bildhauerkunst aus jener Zeit bis auf die Hälfte der Wade mit einem bandartigen Geflechte bewickelt, welches keinen andern Zweck hatte, als eine, bald pantoffel-, bald sohlenartige Fußbekleidung an den Fuß zu befestigen. Jedoch trifft man nicht minder auch sehr plumpe, faltige Abbildungen von stiefelartigen Fußbekleidungen, die jedoch wohl nur von dem minder Begüterten, dem Kriegsdienste obliegenden Manne getragen wurden*). Die Nachrichten und Abbildungen, welche wir aus den ersten Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung über das private Leben in Deutschland haben, sind so unzuverlässig und ungenügend, daß wir

*) Eine Figur, welche auf einem Stein ausgehauen in den Katakomben von S. Lorenzo in Rom gefunden wurde und sicherlich aus den ersten Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung stammt, zeigt einen bis an die Knöchel gehenden Schuh, bei welchem auf der Spanne, oben vom Rand des Schuhs bis auf den zweiten Zehen eine doppelte Linie läuft, gleich einer Naht, rechts und links, wie es scheint, mit Perlen besetzt, die einen Finger breit auseinanderstehen. (Seroux d'Agincourt, Sammlung der vorzüglichsten Denkmäler der Skulptur vom 4ten bis 16ten Jahrhundert. Meid. von Ferdin. v. Naass. Frankf. a. M. Fol. Taf. VII. Fig. 1.) — Ganz ähnliche Linien, mögen sie nun eine zusammengenähte Naht oder einen Schlig, Ausschnitt und die daneben befindlichen runden Punkte Perlen oder Schnürlöcher andeuten, findet man auf den Schuhen des 4ten und 5ten Jahrhunderts. Namentlich ist dies der Fall auch auf den gravirten Bildern eines silbernen Kastens aus jener Zeit, der zu Rom 1793 aufgefunden, jetzt im Besitz des Barons v. Schellersheim in Preußen ist (d'Agincourt, l. c. Taf. IX, Fig. 6. 7) und bei der Statue einer Königin Frankreichs am Portal der Kirche St. Denis zu Paris (Montfaucon, monument de la monarchie Française. Tom. I. Pl. XVII, p. 193).

es als Raumverschwendung betrachten würden, wollten wir weiteren Untersuchungen und daraus resultirenden Vermuthungen Raum geben. Hatten die römischen Kolonien an einzelnen Punkten in Deutschland die Kultur etwas befördert, hatten römische Handwerker die Deutschen einigermaßen gelehrt, wie man die Rohprodukte besser verarbeitete und den Bequemlichkeiten genügte, so vernichteten die Völkerwanderungen und Einfälle wilder, barbarischer Horden im 4ten und 5ten Jahrhundert die Anfänge von Handel und gewerblicher Beschäftigung wieder fast gänzlich. Höchstens erhielten sich im südlichen und südwestlichen Deutschland einige wenige Ueberreste der früheren Kulturanfänge, wofür auch namentlich der Umstand noch spricht, daß sich von den Kolonien an der Donau und dem Rhein noch manche andere Ueberbleibsel der römischen Herrschaft in Deutschland bis auf unsere Tage erhalten haben. Wesentlichen Einfluß auf das Wiederemporblühen der Gewerblichkeit hatte die Vergrößerung des fränkischen Reiches und die Ausbreitung des Christenthumes, und von Karls des Großen schöpferischer Regierung an werden endlich die Nachrichten sicherer und bestimmter. Dieser Kaiser, der außerordentlich viel auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse hielt und namentlich auf Einführung von Schulen und das Erlernen des Schreibens drang, machte es durch diese seine Maßnahmen möglich, daß wir, obzwar sehr plumpe und unschöne, aber dennoch immer einen Begriff gebende Bilder in den geschriebenen Klosterbüchern aus jener Zeit finden und vermittelt dieser auch annähernd erfahren, wie es damals mit der Fußbekleidung stand. Den Kaiser und dessen Kleidung selbst anbetreffend, so meldet dessen Geheimschreiber Eginhard, der beständig um ihn war, daß die Schuhe ihm mit Riemen an die Füße und Schienbeine angebunden gewesen seien und daß er nie andere ausländische Fußbekleidung außer bei seinem zweimaligen Aufenthalte in Rom getragen, wo er auf Bitten der Päpste Adrian und Leo einen langen Rock und Mantel und sogar römische Schuhe angelegt habe. Außerdem hat man nie gesehen, daß er sich von der gemeinen Landestracht unterschieden habe. Diese aber bestand, wie wir bereits oben erwähnten, theils in sehr faltigen, bis auf die halbe Wade gehenden Halbstiefeln, theils in einer Art pantoffelförmiger Schuhe, die jedoch wohl nur von den Vornehmen mögen getragen worden sein, theils eben in jener

Sorte Sandalen, wie wir sie bereits beschrieben. In dem kostbaren, auf Pergament mit goldenen Buchstaben geschriebenen Psalterium aureum der St. Galler Stiftsbibliothek (Nr. 22 der Manuscriptenkammer), welches von einem Mönch dieser Abtei, Namens Folchardo, zwischen 834 und 874 gefertigt wurde, findet man abwechselnd auf den dabei angebrachten Miniaturen und Initialbildern die ebengedachten Formen der Fußbekleidungen*). Die Kunstdenkmale aber, die uns aus den ersten acht Jahrhunderten noch erhalten wurden, sind so spärlich, daß man kaum aus denselben mehr Nachrichten erhalten kann, als wir soeben mitgetheilt haben; denn Münzen und Siegel, wo deren ja noch vorkommen, sind meist so schlecht erhalten oder so mangelhaft ausgeführt, daß man die Füße nur im Allgemeinen darauf erkennen kann; auf Skulpturen und Bildern sind die Kleider häufig so lang, daß sie die Füße über und über bedecken; wir müssen uns daher an die spärlichen schriftlichen Notizen halten, die darüber vorhanden sind und auch diese gehen selten auf Bestimmtes ein. Die Schuhe der vornehmern Frauen sollen eng, von kostbarem Zeug oder von Goldstoff gewesen sein (?)**).

Von den Schuhen im christlichen Mittelalter.

Wie wir im vorigen Abschnitt bemerkten, sind wir mit der Regierung Karls des Großen in ein neues Stadium der geschichtlichen Aufzeichnungen getreten, und wir rücken, wenn auch im 9ten und 10ten Jahrhundert noch ziemlich schwankend, dennoch bestimmter angegebenen Formen immer näher, die Nachrichten werden zahlreicher, umfassender und das Feld unserer Forschungen gewinnt immer mehr an festem, sicherem Boden. Bis in's 13te Jahrhundert ist das, was hier jetzt zunächst mitgetheilt werden soll, immer noch nicht maßgebend

*) v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. I. Bd. S. 186 (Fußnote c).

**) J. v. Sefner, Trachten des christlichen Mittelalters. 4. Mannheim 1840. S. 16.

als Tracht der großen Volksmenge; vielmehr können wir nur, den Nachrichten folgend, welche uns durch Denkmäler der Skulptur und Malerei aufbewahrt wurden, die Fußbekleidungen von Fürsten und vornehmen Personen der Länder beschreiben, weil, wie bekannt, sie es sind, deren Bild der Künstler in Erz und Marmor gräbt, während gar mancher tüchtige verdienstvolle Mann völlig unbeachtet bleibt, bloß weil er nicht droben steht, wo alle Welt ihn sieht.

In dem Evangelienbuche, welches Kaiser Heinrich II. (gestorben 1024) dem Dome zu Bamberg schenkte, das aber nunmehr auf der königlichen Bibliothek zu München aufbewahrt wird, befindet sich ein gemaltes Bild dieses Kaisers, welches aber in Zeichnung und Farbe nur eine Nachbildung eines Bildnisses Karls des Kahlen (gestorben schon 877) ist, das sich in dem Evangeliarium aus St. Emmeran in derselben Bibliothek findet. Beim Anschauen dieser Figur haben wir also jedenfalls die Tracht des 9ten Jahrhunderts vor Augen, — freilich eine Kaiser-, keine Bürgertracht. Hier sieht man schwarze Schuhe, die statt der früheren Naht oder Linie, welche von der Mitte des Fußgelenkes, oberhalb der Spanne, gerade nach dem zweiten Zehen herabläuft, eine Reihe rother, in Weiß eingefasster Steine schmückt. — Daß aber auch bei anderen Ständen als dem der Fürsten und Edlen des Reiches große Zierathen an den Schuhen im 9ten Jahrhundert vorkamen, erfahren wir aus einem älteren Sammelwerke*), in dem erzählt wird, daß die Ordensleute St. Martini de la Tour Spiegel auf ihren Schuhen getragen hätten, um die Herrlichkeit ihrer Kleidung immer beschauen zu können (!?). In Konstantinopel trugen die Vornehmen bis zum 10ten Jahrhundert schön gewirkte Schuhe, häufig mit Gold und Perlen besetzt. Solche mit Edelsteinen und Perlen besetzte Schuhe finden wir auch noch auf Kaiserbildern des 11ten Jahrhunderts**).

Wir halten uns jedoch nicht länger bei diesen Nachrichten über Prachtische auf, sondern schreiten vielmehr zu der ersten, bestimmt sich herausstellenden, genau einer bestimmten Zeit angehörenden Form über, nämlich zu den **Schlappschuhen** oder

*) Schatzkammer der Kuriofitäten. Nürnberg 1701. Thl. I. S. 5. (Freilich unzuverlässig als Sammelwerk.)

**) G e s n e r, Trachten des christlichen Mittelalters, Taf. I und II.

Schnabelschuhen, auch später Schuhe *à la Poulaine* *) genannt. Ein Graf Fulco von Anjou soll es gewesen sein, der um's Jahr 1089 diese höchst sonderbare Mode erfand, um die krüppelhafte Form seiner mißgestalteten Füße vor den Augen der Welt zu verbergen. Anderen Nachrichten zufolge sollen sie vom König Heinrich II. von England herrühren, als er noch Prinz war (also vor dem Jahre 1154, wo er an die Regierung kam). Man erzählt ebenfalls, daß dieser Prinz von großer körperlicher Schönheit gewesen sei und daß den einen Fuß ein ziemlich langes Gewächs verunstaltet habe. Deswegen sei er auf den Einfall gerathen, sich Schuhe fertigen zu lassen, welche, in eine Spitze auslaufend, wie die Kralle eines Raubvogels ausgesehen hätten. Indeß findet man in den Malereien eines Manuscriptcodex vom Jahre 1115 **) schon solche spitze Schuhe. Dies Buch, welches sich (unter Nr. 4922) in der Bibliothek des Vatikans zu Rom befindet und auf Pergament geschrieben und gezeichnet ist, enthält das Gedicht des Priesters und Benediktinermönches Donzione von Canossa, in welchem er die Tugenden der Markgräfin Mathildis (welche mit Gregor VII. die Demüthigungsscene des deutschen Kaisers Heinrich IV. veranlaßte) besang. (Die Gräfin Mathilde war 1115 gestorben.)



Die hier beigelegte Abbildung gibt den Schuh noch in einer sehr mäßigen Länge; gleich weiter unten werden wir dessen wahnsinnige Ausdehnung im Verlauf der Zeiten näher kennen lernen. Wir

können und wollen uns hier nicht in eine gelehrte Untersuchung über die Zeit des wahrscheinlichen Ursprunges der Schnabelschuhe verlieren, sondern im Allgemeinen annehmen, daß dieselben mit dem Beginn des 12ten Jahrhunderts in England, Frankreich und Italien aufgefunden seien. Dagegen läßt sich kaum ein Beweismittel aufbringen, daß sie in Deutschland früher als erst um die Mitte des 12ten Jahrhunderts Eingang gefunden hätten. Denn eines der ältesten Denkmale auf denen Poulains vorkommen, ist das Gemälde in der Stiftskirche St. Blasii zu Braunschweig, welches die 1168 zu Min-

*) D. h. Schuhe wie Schiffsschnäbel geformt.

**) d'Agincourt I. c. Malereien.

den vollzogene Vermählung Herzog Heinrich des Löwen mit der englischen Prinzessin Mathilde darstellt*). Nun ist aber nicht erwiesen, aus welcher Zeit dieses Gemälde stammt; ob es gleich nach der Verheirathung Heinrichs des Löwen aufgerichtet wurde (was der Zeichnung der Figuren und dem Duktus der darunter befindlichen Schrift zu Folge fast kaum zu glauben) oder ob es (was wahrscheinlicher) erst in späterer Zeit zum Andenken dieses Fürsten gefertigt wurde und der Maler die Trachten seiner Zeit dabei anwandte.

Wurden nun solche Schuhe von den Fürsten und ihren Rätthen und nächsten Umgebungen getragen, so war's kein Wunder, daß der Adel bald diese Sitte nachahmte und diesem wieder der Bürger. Aber es blieb, wie gesagt, nicht bei der ursprünglichen Gestalt und Länge der Schnäbel, sondern nach dem alten Sprichwort: „Wer lang hat, läßt lang hängen,“ dehnten sich diese unschönen Spitzen bis zu einer fast mährchenhaften Länge aus. An den Schuhen nicht besonders reicher oder angesehener Leute waren sie einen halben Fuß lang, aber bei den reichen Modeherren und Tonangebern standen sie volle zwei Fuß über die Fußzehen hinaus. Bei Prachtkleidern war die Sohle unter diesen überflüssigen Spitzen nur von ganz weichem Leder, so daß die Spitzen mehr an den Füßen hingen, als geradeaus standen. So lächerlich es auch klingen mag, was wir hier mittheilen, so ist es doch noch nicht das Märkiſchſte bei der Sache. Denn ein Jeder wird fragen: Wie konnten denn nur die Leute gehen mit solch entſetzlich langen Wegweiſern an den Füßen? Wie kamen sie zu Treppen hinauf? Wie war es möglich, sich in einer Geſellſchaft oder Menſchenmenge zu bewegen, ohne nicht jeden Augenblick der Verſüchtung ausgeſetzt zu ſein, ſtolpern zu müſſen, weil irgend ein Anderer dem Erſtern auf die Schuhſpitzen trat u. ſ. w.? Da hatten es die Leute gar pſſig eingerichtet; ſie machten's wie der Bauer, der das Licht mit dem Finger pußte und die Schnuppe dann in die Lichtſcheere that, — nämlich ſie brachten an der äußerſten Spitze des Schuhs kleine ſilberne oder goldene Kettchen an, mit deren Hilfe ſie die hinausſtarrenden Schuhſpitzen in die Höhe zogen und das Kettchen ſodann über dem Knie befeſtigten. Aber auch dieſe tolle und verrückte Beweis-

*) *Ch. U. Gruper, de uxore theotisca. 4. Götting, 1748. In der Präliminar-Diſſertation. S. 8 u. ff.*

führung eines unsinnigen Ueberflusses genügte den Leuten noch nicht, sondern sie brachten nun auch noch Glöckchen und klingende Schellen an den Spizen an, die bei jedem Tritt ein lautes Geräusch von sich gaben. Schellen und Glocken an Gürteln und Kleidern waren im Mittelalter nichts Seltenes, und ihr Gebrauch nahm einst so überhand, daß obrigkeitliche Verordnungen gegen das übermäßige Tragen von derartigem klingendem Erz erlassen werden mußten. Außerdem pflegte man diese Schuhe mit allerhand Figuren zu zieren, bald in gemalter, bald in gesteppter oder gestickter Arbeit und je wunderlicher, absurder oder lächerlicher diese Verzierungen sich zeigten, desto schöner und vornehmer war es. Wir bilden hiebei einen Mode-



herrn des 13ten und 14ten Jahrhunderts ab, dessen Ärmel in ziemlicher Uebereinstimmung mit seinen noch ziemlich bescheidenen Schuhspizen stehen. Er deutet hinter unter auf dieselben und scheint sie selbst lästig zu finden. Um diese Zeit mag wohl auch die Sitte angegangen sein Schuhe von zweierlei Farbe zu tragen, so daß man am einen Fuß einen rothen, am anderen einen schwarzen oder gelben Schuh trug. Dazu gehörte

jedoch, daß auch das eine Hosenbein von anderer Farbe war, als das zweite, und war nun z. B. eine Hose halb blau und halb roth, so gehörte an das rothe Bein ein blauer und an das blaue Bein ein rother Schuh. Bei oben abgebildeter Figur finden wir, wie das im 13ten und 14ten Jahrhundert gebräuchlich war, Hose und Schuh an einem Stück, in der Weise, als wenn man sich die Hose zugleich als Strumpf denkt; die Fußsohlen waren mit entsprechendem Sohlenleder benäht. Indeß scheint diese Mode der langen spizen Schuhe nicht ohne Unterbrechung mehrere Jahrhunderte hindurch bestanden zu haben; vielmehr finden wir Bilder und Nachrichten, auf und in denen von anderen Schuhformen uns Mittheilungen zukommen *). Diese Unterbrechungen der herrschenden Mode finden

*) So z. B. heißt es in der Limburger Chronik, beim Jahre 1351: „Und trugen stumpe Schuh“ und weiter beim Jahre 1362: „In diesem Jahr

wir erklärt: einmal in dem Streben nach neuen Formen, andererseits dann aber auch in dem Bestreben der Geistlichkeit, namentlich der englischen und französischen Bischöfe, diese Tracht als eine Sünde darzustellen*). Wir werden in dem später folgenden Kapitel von den verbotenen Schuhen näher darauf eintreten, was man versuchte und was gelang, müssen aber hier bemerken, daß alle diese Bemühungen lange Zeit fruchtlos waren und die kaum vertriebenen Schnabelschuhe stets auf's Neue austauchten, trotz Strafe und Kanzelbann. Uebrigens ist die Mode spitzer Schuhe, wenn auch nicht in so häßlich übertriebener Weise, dennoch in jedem Jahrhundert wiedergekehrt, und wer weiß, wie lange es noch dauert, daß ganz spitze Stiefel wieder im Pariser Modejournal stehen. Indes werden sie sich nie halten können, da sie, stets unbequem, der natürlichen Form des Fußes weit weniger entsprechen, als die vorn breiten Schuhe und Stiefel, und stets die kleinen Zehen drücken werden, wenn der Fuß nur einigermaßen Façon haben soll. Entsprechend der Form der Schuhe war auch die



der **Schmuckschuh**. Für den ersten Anblick sehen sie fast wie unsere jetzigen Schlittschuhe aus. Solch hohe hölzerne Schmuckschuhe finden wir in fast allen Ländern des civilisirten Europa

im Mittelalter, weil sie mehr denn jetzt eine dringende Nothwendigkeit waren. Die größten und stolzesten Städte unserer Zeit, die jetzt im Luxus der kostbarsten Bauten prangen und allen Bequemlichkeiten Rechnung tragen, welche man nur an das äußere Leben stellen kann, waren im 12ten und 13ten Jahrhundert noch ungepflastert und in den frequentesten Straßen lag häufig der Koth so massenhaft, daß im vollsten

vergingen die große weite Bleberhosen und Stiefeln. Die hatten oben rot leder, und waren verhaunven (durchschnitten, durch Einschnitte verziert), und die lange leberfen mit langen schnäbeln gingen an. Dieselben hatten krappen (Hacken) einen bey dem andern, von der grossen zehen bis obenauß, und hinten außgenestelt (aufgebunden, aufgefknüpft) halb bis auf den Rücken."

*) *Le Gendre, mœurs des Français.* p. 157 sq. 160 sq. — *Velly, hist. de France, depuis l'établissement de la monarchie jusqu'au règne de Louis XIV.* Tom. VII. p. 64 — 74. — *Villaret, histoire de France* (continuation de l'ouvrage de Mr. Velly). Tom. X. p. 110, sq. not.

Sinne des Wortes nicht selten Rosß und Reuter in demselben stecken blieben. Denn noch im 14ten Jahrhundert herrschte in Paris die außerordentliche Freiheit, daß ein Jeder, was er wollte, zu jeder Tageszeit zum Fenster herausschütten konnte, wenn er nur zuvor dreimal laut: „gare l'eau!“ (aufgepaßt, es kommt Wasser!) gerufen hatte*). In dieser Stadt wurde erst im Jahr 1184 der Befehl der Stadtohrigkeit gegeben, die Straßen pflastern zu lassen**), aber zuverlässigen Nachrichten zufolge ist es gewiß, daß im Jahre 1641 viele Straßen und Gegenden in Paris noch ohne Pflaster waren***). Augsburg wurde zuerst theilweise im Jahre 1415 und dann nach und nach mehr gepflastert †) und Berlin war in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts noch zur Hälfte ein Kothsuhl. Der neue Markt daselbst wurde erst 1679 und die Königsstraße an beiden Seiten um 1681 gepflastert ††). Nun mag man selbst ermessen, wenn Städte von solcher Bedeutung und solchem Reichthum bis in die leztverfloffenen Jahrhunderte sich behelfen konnten, ohne Reinlichkeit auf den Straßen, wie mag's dann erst in den Mittelstädten, die keine so bedeutenden Gemeindemittel hatten, ausgesehen haben?

Doch zurück zu unseren eigentlichen Betrachtungen. Also der Mangel eines geregelten Straßenpflasters war die erste Ursache der Nothwendigkeit hoher, stelzenartiger Schmutzschuhe. Bei diesem unendlichen Koth aber, der bei schlechtem Wetter die Straßen kaum passirbar machte, gab es keine Fiaker oder Lohndroschken, wie jetzt in allen größeren Städten, vermöge deren man trockenen Fußes von einem Theil der Stadt in den anderen gelangen kann; Kutschen kommen erst im 15ten Jahrhundert, und da nur noch als Staatswagen vor. Paris hatte um's Jahr 1550 nur drei Kutschen †††); in England sollen sie zuerst um 1580 bekannt und aus Deutschland geholt worden sein ††††), und in Spanien soll man 1546 die erste

*) de la Mare, traité de la police, IV. p. 253.

**) Rigordus, de gestis Philippi Augusti, in — Du Chesne script. hist. Franc. (Paris 1649. Fol.) P. V. p. 16.

***) de la Mare l. c. IV. p. 197.

†) v. Stetten, Kunst-, Gewerbe- und Handwerks-Geschichte von Augsburg. I. Bd. S. 87.

††) Nikolai, Beschreibung von Berlin. I. S. XXVI.

†††) Variétés histor., physiques et littéraires (Paris 1752, in-12). II, 92.

††††) Anderson, Geschichte des Handels, IV. S. 180.

Kutsche gesehen haben *). Nach Schweden soll in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts die erste Kutsche aus England gebracht worden sein **) und in Petersburg soll es deren im Anfang des 17ten Jahrhunderts gegeben haben ***). Diese Wagen alle aber waren Staatswagen für hohe Personen. Miethwagen kommen in London erst um 1625 und in Paris um 1650 vor †). Man war in größeren Städten auf die Sänften und Portechaisen beschränkt. Der zweite Grund also für die häufig übermäßig stelzenartigen Kothschuhe war der Mangel genügender Personentransportmittel; wer nicht ritt, mußte zu Fuß gehen. Die dritte Veranlassung endlich mag darin gelegen haben, daß man im Mittelalter, wie wir bereits sahen, farbige, gestickte, überhaupt prächtigere Schuhe trug, als heut zu Tage, und solche somit weniger dem Schmutz aussetzen konnte, als unsere gegenwärtigen gewichsten Stiefel. Wir kommen später beiläufig noch auf einige Arten von Schmutzschuhen bei anderen Völkern zurück, bevor wir auf die eigentliche Gallosche übergehen.

Kommen wir nun nochmals auf das Allgemeine der Schnäbelschuhe zurück, so gibt es eine Menge interessanter Vorfälle und Beispiele, woraus deutlich zu entnehmen ist, wie diese so lang andauernde, durchaus unschöne Mode im Grunde den Leuten lästig war und sie bei vielen Berichtigungen hinderte. Eines Vorfalles aus der Schweizergeschichte müssen wir hier doch Späßeß halber gedenken: In der Schlacht bei Sempach 1386 wollte Herzog Lüpolt mit seinen Leuten zu Fuße streiten. Sie stiegen deshalb sämmtlich von den Rossen und hieben die Schnäbel von den Schuhen. Da begegnete es denn auch einem Herrn von Rheinach, als er sich ebenfalls die lästigen Schnäbel abschneiden wollte, daß er ein wenig zu tief kam und einige Fußzehen mit abhackte. Der ritterliche Held fing darob bitter zu greinen an, steckte sein Schwert in die Scheide und kehrte

*) Zwiss, Reisen durch Portugal und Spanien. A. d. Englischen (Leipz. 1776. 8.) S. 319.

**) Dalin, Geschichte des Reiches Schweden, übers. von Dähnert. III, 1. S. 390.

***) Essai sur la bibliothèque de l'académie des sciences de St.-Petersbourg, par J. Bacmeister (1776. 8.) p. 38.

†) Wolfmann, Beiträge zur Gesch. der Erfindungen. I. Bd. S. 422.

vor der Schlacht wieder nach Hause*). — Ein anderer Fall wird uns in Hagecii böhmischer Chronik, S. 621, mit folgenden Worten erzählt: „Man trug auch Schuhe mit Storchschnäbeln. Da schlug 1367 der Donner Burggraf Albrechten von Slawietin an beiden Schuhen zugleich die Schnäbel hinweg, ohne Schaden. Gottes Gräuel, die kurzen Röcklein und spizen Schnabelschuhe.“

Fragt man nun, wie lange im Allgemeinen, die kleinen Zwischenmoden abgerechnet, diese Tracht gedauert, so kann man annehmen: bis zum Schlusse des 15ten Jahrhunderts. Denn in der Peter Schöfferschen Ausgabe des Justinian vom Jahre 1465, welche auf der Aschaffenburgers Hofbibliothek sich befindet, kommen in einem Miniaturbilde noch solche Schuhe vor. Sie müssen um 1470 noch sehr im Gebrauch gewesen sein, weil, wie wir später sehen werden, in Bern und Luzern Verordnungen gegen das Tragen derselben erlassen wurden, und endlich hat Gailer von Kaisersberg noch im Jahre 1498 über die Schnabelschuhe in Straßburg gepredigt. Die betreffende Stelle in der Predigt von den „Muznarren“**) lautet wörtlich:

„Die vj schell ist, zieren die füß vnd schenkel; siech (sieh) die hossen an wie sie geteilt seint wie ein schachbret wie von kleinen blezlin sie zammen gestücket seint also daz sie me kosten ze machen denn das thuch wert ist, das kumpt als vß welschen land vnd frankreich; sich darnach die newen stiffel (Ad cordulienstum), die in vnsern landen nie gewonlich noch bruchlich seint gesein (gewesen) denn an den wenden, hat mans wol gemalt gesehen mit den kumpffen bantossen. Die Schuch waren etwan zu spiz, yekund so seint sie stumffpt wie kalbs müler***); etwan waren die schuch zu eng, ick so seint sie zu weit; die schuh seint außgeschnitten vnd zersacket; weren doch besser ganz denn zerschnitten, so mechtent sie daz kate (den Roth) zerteilen, sunst so gat inen der treck in die schuh vnd bescheiffen die füß. Ich hab ein man ge-

*) Tschudi, Chronikon Helveticum. Fol. Basel 1734. Tom. I, S. 525. Fußnote h.

**) Des Hochwirdigen Doctor Keiserspergs Narrenschiff, so er gepredigt hat zu Straßburg 1498. vß latin in tütsch bracht u. Getruckt zu Straßburg 1520. Fol. Seite XXVIII b.

***) Von diesen breiten Schuhen siehe die nächsten Seiten.

„kennt von dem sagt man wenn es regnetwetter was vnd wüß,
 „so gieng er vff holzschuchen in die kirch vnd trug ein par
 „schuh under dem mantel das legt er an in der kirchen das
 „er suberer erschein dan andere.“

Es geht aus dieser Stelle zur Genüge hervor, daß noch bis kurz vor das Jahr 1498 die spitzen Schnabelschuhe die gewöhnliche Tracht waren und die breiten Schuhe (sogenannte Entenschnäbel oder Ochsenmäuler) als eine Neuerung erschienen. Aber auch die ebenangeführtes Predigtbuch zierenden Holzschnitte enthalten fast ausschließlich Figuren mit spitzen Schnabelschuhen, so z. B. S. XXV bei Gelegenheit der Geldnarren, — S. LXXII von den Borgnarren, — S. LXXIII b v. beittenden narren, — S. LXXX v. wankelmütigen narren, — S. CVI von versür narren, — S. CXXV v. tanz narren u. s. w., während nur wenig Holzschnitte Figuren mit breiten Schuhen darstellen, als z. B. S. LV v. schwarz narren, — S. CIII b v. Hauptnarren, wo der Kaiser in solchen Schuhen erscheint.

Indem wir nochmals auf den späteren Abschnitt „von den verbotenen Schuhen“ verweisen, in welchem die Maßregeln enthalten sind, die man gegen die spitzen und langen



Schuhe angewendete, gehen wir über zu der vorherrschenden Tracht des 16. Jahrhunderts, nämlich zu den sogenannten **Entenschnäbeln**, **Bären-
 tagen** oder **Ochsenmäulern**.

Es ist eine eigenthümliche, aber fast in allen Jahrhunderten wiederkehrende Erscheinung, daß die Trachten bei einem Modenwechsel von einem Gegensatz in den anderen umschlugen und man urplötzlich Das schön fand, was kurz zuvor die Form bekämpft zu haben schien. So ging es in den letzten fünf Jahrhunderten mit den Kleidern, mit den Ärmeln an denselben, mit den Hüten, mit den Bärten u. s. w. Wir brauchen wohl nur an die Moden zu erinnern, die wir erlebt haben. In den 20ger Jahren gingen die Frackröcke hinten am Schooß ganz spitz zu, und wer ein rechter Modeherr sein wollte, der hatte einen sogenannten „Spargelstecher“; damals würde man es für gewaltig plump und altväterisch gehalten

haben, wenn Jemand in einem Frack mit einem breiten Schoofse erschienen wäre. Wie sieht jetzt ein Frack aus? Er ist so breit, daß man ihn kaum von einem Oberrock unterscheiden kann. Ganz ähnlich war's mit den Stiefeln und Schuhen. In den 20ger Jahren waren sie je spitzer, desto schöner und moderner. Im Anfang der 30ger Jahre verschwand plötzlich diese Form und die Stiefel mußten nun scharfsantig viereckig sein. Der war der beliebteste Schuhmachermeister, der die Gaden sogar noch ein wenig auszuschießen vermochte.

Waren nun die Spitzschnäbel unschön und die Form des menschlichen Fußes entstellend gewesen, so waren es die Bären-taxen in ungleich höherem Maße; das was man den früheren Schuhen an der Länge als überflüssig abgenommen, hatte man diesen in der Breite zugesetzt, so daß, wie erklärlich, die Zehen den vorderen Theil eines solchen Schuhs nicht ausfüllen konnten, sondern man vielmehr zu lauter ausstopfenden Gegenständen seine Zuflucht nehmen mußte. Das eine Gute mögen sie allerdings gehabt haben, daß man keine Hühneraugen durch dieselben bekam. Was übrigens der Vorderfuß zu viel Raum hatte, das fehlte der Ferse. Hier war das Quartier oder die hintere Kappe so entsetzlich eng gemacht, daß der Fuß sich nur mit Mühe hineinzwängen konnte*). Zur vollendeten Schönheit eines solchen Schuhs gehörte es, daß er am Absatz so schmal als nur möglich war. Indes ward diese Form so beliebt und allgemein, daß man sie nicht nur allein bei den eigentlichen Schuhen von Leder und sonstigem Zeug, sondern sogar auch bei den Rüstungen anwendete und somit die Fußbekleidung des Ritters von eisernen Schienen nicht minder die nämliche Form trug, wie die des in Schuhen stolzirenden Bürgers. Vielleicht rührt von diesen Schuhen der Ausdruck her: „Auf einem großen Fuße Leben.“ Von welchem Leder sie gefertigt wurden, davon findet sich nirgends eine Nachricht vor. Indes scheint diese Form nicht so lange angedauert zu haben als die vorhergehende, denn in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts sehen wir sie allgemach verschwinden und einer noch luxuriöseren Platz machen, nämlich den Schuhen, die unter dem sonderbaren

*) *Sabellicus in Boemi mores, leges et ritus omnium gentium.* 8. Lugd. 1541. Lib. III. p. 342. 343.



Namen der zerhauenen be-
kannt sind, die wir aber so
nennen wollen, wie man sie
auch aufgeführt findet: **ge-
schlitzte Schuhe.** Es ist
kaum anzunehmen, daß sie
als Alltagsracht, selbst auch
nur bei den Reichen und Vor-

nehmen, existirt haben, sondern sie scheinen nur ein Theil einer
Luxustracht gewesen und beim Kirchgang, bei Aufzügen und
Spielen angewendet worden zu sein*).

Diese geschlitzte oder Pludertracht ist unbedingt eine der
unstnigsten und verschwenderischsten gewesen, indem bei einer
ungeheuren Zeugverschwendung dieselbe weder schön und kleid-
sam, noch gegen die Einflüsse der Witterung schützend war.
Da zu derselben meist das leichteste und dünnste Gewebe, wel-
ches existirte, verwendet werden mußte, um nicht zu schwer zu
werden, so wird man leicht einsehen, daß wenn auch noch
eine so große Menge zartes Seiden- oder sehr dünnes Wollen-
zeug in tausend und aber tausend Falten und Puffen am Körper
hing, dasselbe weder gegen Regen noch Wind und Kälte schützen
konnte, und somit diese Tracht bloß eine Luxustracht gewesen
sein kann. Die auf nächster Seite beigegebene Abbildung eines
solchen Pluderhosenmannes wird eine Idee von der maßlosen
Verschwendung des Zeuges zu geben geeignet sein. Es dürfte
wohl fast unglaublich klingen, wenn wir mittheilen, daß nicht
selten als Untersfutter zu solchen plauschigen und pluderigen
Hosen ein hundert und dreißig Ellen Zeug verwendet
wurden, damit man recht große und faltige Puffen zwischen
den zerschnittenen, eigentlichen Hosen herausziehen könne und
daß Schriftsteller jener Zeit versichern: Viele Adelige hätten
ihre Vermögensumstände ruinirt, indem für eine Hose mehr
aufgegangen sei, als ein ganzes Dorf Einkünfte gegeben
habe**).

*) Die hier abgebildeten Schuhe (nach J. v. Hefner's Trachten des
Christlichen Mittelalters, III. Abth., Taf. 4, S. 5 u. 6) waren schwarz
mit weißen Puffen.

***) Nürnbergische Nachrichten f. 1707, S. 454 u. ff. — Mählen's Ge-
schichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 496.

Wir mußten diese Tracht darum anführen, weil sie in direkter Beziehung zu den geschlitzten Schuhen steht, oder vielmehr, weil die Schlißschuhe einen nothwendigen, dem Charakter dieser Tracht genau entsprechenden Theil bildeten. Ueber diesen entsetzlichen Luxus erhoben sich viele Stimmen; Polizeiordnungen wurden gegen dieselben erlassen und Strafen angedroht; ja sogar die hochwürd. Geistlichkeit mengte sich in diesen Kleiderkram und donnerte in Wort und Gebehrde von der Kanzel herab, wie es eine Sünde sei, so einherzugehen, und daß unser



Herrgott am jüngsten Tage ganz besonders Gericht halten werde über die, welche der ganzen Christenheit zum Aergerniß in solch pluderigten, die armen unschuldigen und unwissenden Maidlein verführenden Kleidern öffentlich erschienen. Als aber Alles nichts mehr helfen wollte, so wurde der Teufel in's Spiel gezogen und er als der Erfinder dieser Tracht ausgegeben, womit er Seelen für die Hölle angeln wolle. Am heftigsten eiferte der Dr. Andreas Musculus, Professor zu Frankfurt a. d. D. und Generalsuperintendent der Mittelmark, gegen diese Mode, und ließ eine seiner Predigten unter dem Titel: „Vom zerluderten, zucht- und ehrverwegenen, pludrigten Hofenteufel,“ — drucken. Er fand aber Nachahmer und besonders war es der Theolog Johannes Strauß zu Elsterberg, der in seiner Predigt „wider den Kleider-, Pluder-, Paus- und Kraufenteufel*“ (in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts) auch wider die zu dieser Tracht gehörenden Schuhe mit folgenden Worten loszog: „Die Schuhe sind nit mehr im alten Muster, und auff den alten Lesten, sondern müssen Spanisch, Lateinisch, zerhackt, zerschnitten sein, auf daß das Wasser

*) Theatrum diabolorum. Fol. Frankf. 1587. II. Thl. S. 69.

„bald wieder heraus kommen kann. Wie wohl zu Sommerszeiten die ausge schnittene und zerschnittene Schuhe nützlich sein, so tügen doch die Hörner daran gar nichts, ohn zur Hoffarth. Noch tragen's auch ein theils die Geistlichen „u. s. w.“

Aus diesem Predigtssage erfahren wir also, daß nicht nur die Schliß- oder Puffenschuhe, wie sie vorstehend abgebildet, sondern sogar auch mit in die Höhe stehenden Spitzen oder Hörnern getragen wurden. Daß die aus den Schuhen quellenden Puffen immer von anderer Farbe sein mußten als die Schuhe selbst, liegt in der Absicht des damit zu erzielenden Prunkes. Lange wurden solch geschlißte Kleider, besonders in der Schweiz, getragen, und nach der mündlichen Versicherung alter Leute soll es noch zu Anfang dieses Jahrhunderts im Kanton Thurgau einzelne Personen gegeben haben, die, wenn sie im Puz erschienen, mit gepufften Kleidern einhertraten.

Aber nicht nur auf die Schuhe, mit denen man öffentlich vor der Welt im Festtagsanzuge sich zeigte, erstreckte sich die Mode der Puffen, sondern auch sogar auf die Pantoffeln*) jener Zeit erstreckte sich dieser Gebrauch. Der hier abge-



bildete Frauenpantoffel aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts, ist nach einem auf der städtischen Bibliothek zu Frankfurt a. M. wirklich vorhandenen Paar Pan-

töffeln gezeichnet worden. Da diese Fußbekleidung kein Hinterleder hat, sondern die Ferse frei auf der hohen Sohle steht, so dürfte man annehmen, daß sie mehr zum Prunke im Hause, als zum Ausgehen diente. Die Sohle ist auf beiden Seiten tief ausgehöhlt, um sie leichter zu machen; der ganze Pantoffel ist von hellbraunem Leder, indem auch die Seiten der Sohle damit überzogen sind. Die in unserer Abbildung mit punktirten Linien bezeichneten Verzierungen sind eingepreßt und die dazwischen angebrachten Ausschnitte sind mit rother Seide

*) Ob der Pantoffel von den Kothurnen der Alten (siehe S. 100) herflamme und das Wort also aus dem Griechischen (pantophellos, ganz Kort) abzuleiten sei, oder ob Name und Art dieses Schuhs einem andern Volke, z. B. dem deutschen, wie einige — oder dem italienischen, wie andere Gelehrte meinen, ihren Ursprung verdanken, wollen wir unentschieden lassen.

unterlegt. Zugleich finden wir in dieser Zeichnung gleichsam einen Uebergang von den breiten, wulstigen Vorderenden der Bärentagen zu der späteren Mode, indem, um die Mitte des 16ten Jahrhunderts, die Schuhe sich häufig vorn in einen Knopf oder in eine kugelartige Spitze endigten*). In diesen durchaus hohen Sohlen finden wir auch schon den Uebergang zu den Moden des 17ten und 18ten Jahrhunderts, nämlich zu den sogenannten *Patins*, von denen wir sogleich sprechen wollen, nachdem wir uns noch einen Augenblick bei einigen Nachbarvölkern werden umgeschaut haben.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Mode der hohen Korkeohlen, welche wir bereits auf S. 100 bei den alten Völkern unter der Bezeichnung des Kothurn haben kennen lernen, im oberen Italien und in Spanien sich bis auf die jüngstvergangene Zeit fortpflanzte, ja von einigen Provinzen dieser Länder sogar bis zur unsinnig hohen Stelze übertrieben wurde.

Im Kleiderbuche des berühmten venetianischen Malers Titian**) befinden sich unter den italienischen und spanischen Frauentrachten mehrere Abbildungen mit ungeheuer hohen, durch allerlei Schnörkelwerk seltsam ausgezierten Schuhen der Art, von denen wir hier Scherzeshalber einige zum Besten



geben wollen. Wenn wir die zwar verzierten, vielleicht kostbar gestickten, aber dennoch der Form nach immer plumpen Klöße an den Füßen ansehen und sagen, daß Frauenzimmer, besonders gefallsüchtige Frauenzimmer, solche Stölpelhölzer getragen haben, so wird ein jeder Leser vermuthen,

daß man dazu sich recht überlanger Röcke bediente, um diese Toilettenkunst: größer zu erscheinen, als man wirklich war, dem Auge der Welt möglichst zu verbergen. Im Gegentheil! in halb männlicher Kleidung traten die Weiber, namentlich die Buhldirnen einher. Bis an die Knie in enganliegenden Strümp-

*) Gefner, Trachten des Christlichen Mittelalters. 3te Abthl. Taf. 17. S. 16.

**) *Habiti antichi, ovvero raccolta di figure, delineate dal gran Titiano. Venet. 1664. pag. 97. 187. 217 u. 229.*

pfen, von da ab in buntgestickten, weiten, kurzen Hosen bis über die Hüften und darüber, dann ein weibliches Nieder mit Stehkragen und einer nachschleppenden kostbaren Robe dargestellt, weiß man im ersten Augenblick nicht, wenn man ein solches Bild anschaut, ob man es für eine Fastnachtsmummerei oder eine tolle Phantasietracht halten soll. Allein das sehr seltene Straub'sche Trachtenbuch vom Jahr 1600 stellt eine solche Venetianerin mit der Unterschrift dar:

„ Ein Benedisch Cortisan
 „ Hat vnder dem Gwand Hosen an.
 „ Hoch Pantoffel, seltzam zugricht
 „ Ein große zal man deren sicht.

Und auf einer anderen Holzschnitt-Tafel sieht man eine venetianische Matrone, die ihr Haar kämmt, zwar nicht in Hosen, aber doch auch mit solchen Klößen an den Füßen. Eine andere, noch abenteuerlichere Form in Oberitalien, während des



16ten und 17ten Jahrhunderts, stellt sich uns in neben abgebildetem Ueberschuh-pantoffel dar, und es ist wohl glaublich, wenn man oft liest: daß venetianische Damen jener Zeit in ihren Schuhen nie anders gehen konnten, als mit Hülfe zweier Dienerinnen, auf die sie sich stützen konnten, wie auf Krücken. Benedikt Baldou-

nus versichert *), er habe Venetianerinnen gesehen, welche Stelzenschuhe von drei Fuß Höhe getragen hätten.

Aber nicht in Italien allein wurden solche Ueberschuhe getragen, sondern auch in Spanien. Sie waren meist von Goldstoff oder Sammet mit goldenen und reich verzierten oder gestickten Absätzen, oder vielmehr Gestellen, wodurch sich, wie in Venedig, die Damen um einen halben Fuß oder noch mehr vergrößerten **). Auch hier gingen die Damen so unsicher, daß sie sich entweder auf zwei Meninos oder eben so viel Edeltöchter stützen mußten. Die gewöhnlichen Schuhe der Spanierinnen hatten keine Absätze und in diesen gingen oder schwebten sie vielmehr so leicht und schnell über den Boden hin, daß

*) De calcis, cap. 14. p. 135.

***) Lettres de Mad. d'Aunoy d'un voyage en Espagne. pag. 82, 139.
 — Mémoires II, 23.

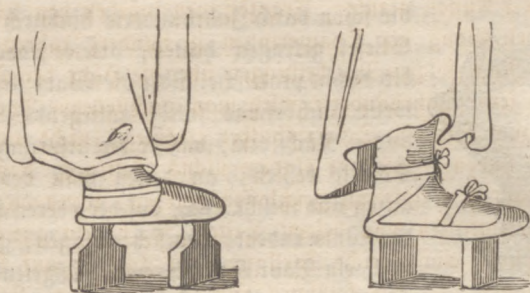
Madame d'Aunoy glaubte, Franzöfinnen würden den leichten, schleifenden Gang der Spanierinnen in hundert Jahren nicht lernen. Nach solchen Mittheilungen über die Höhe der Schuhe während jener Jahrhunderte wird man nachstehende Anekdote, die wir zum Schlusse Scherzes halber erzählen, nicht unwahrscheinlich finden. Es war ehemals nichts Seltens, daß Heirathen nach dem Portrait geschlossen wurden, wenn die übrigen Appertinentien von beiden Seiten, d. h. ein gutes Geschäft, Titel, einflußreiche Stellung oder Familie auf Seiten des Mannes, — ein hübsches rundes Vermögen, Landgut oder sonstige Annehmlichkeiten von Seiten der Frau eine derartige Convenienzheirath wünschenswerth machten. So heirathete denn auch einst ein Mann seine Frau nach ihrem Bildniß, ohne sie selbst gesehen zu haben, durch einen Bevollmächtigten der Familie. Der Hochzeitstag kam heran und der Mann machte die ziemlich weite Reise zu seiner Braut, in welcher er eine liebenswürdige, seiner Größe entsprechende Dame kennen lernte. Als die Formalitäten des Tages vorüber sind und das junge Ehepaar sich in das Schlafgemach zurückgezogen hat, nimmt er, nachdem sie sich entkleidet, mit Schrecken wahr, daß er nur zwei Drittel seiner Frau vor sich stehen hat. Von einer ansehnlichen Person war sie fast zur Zwergin herabgesunken. Ganz betroffen, fragt er sie: „Aber, liebes Weibchen, wo hast du denn das Uebrige von deiner Person gelassen?“ Mit einer graciösen Verbeugung zeigte sie ihm ihre Schuhe und — Beide schwiegen*). In Italien hieß es deshalb damals: die Ehemänner bekämen nur die Hälfte ihrer Weiber in's Bett, und ein junger Kavallerer sagte daher einst: „er habe eine halb hölzerne, halb fleischerne Frau**).“

Aber sogar noch heut zu Tage gibt es Stelzenschuhe, bei denen man allerdings bald erkennt, daß die Umstände sie als Nothwendigkeit hervorriefen, und dies ist der Fall in Griechenland.

Beide Sorten der hierneben dargestellten Schuhe heißen *Gallensen* und die heutigen Griechinnen scheinen sie entweder aus Italien oder aus Kaukasien und Circassien überkommen zu haben. Auf den Inseln des Archipelagus, in Smyrna und

*) *Garasse*, doctrine curieuse.

***) *Scaliger's Poetik* I, 13, S. 31.



Thessalonichi scheint diese Stelzfußmode entweder schon längst abgekomen oder gar nie gewöhnlich gewesen zu sein. Auf jeden Fall waren die Gallensen der Neugriechinnen zu Konstantinopel bei weitem nicht so übertrieben, als die auf den letzten Seiten beschriebenen Schuhe der venetianischen Damen im 16ten Jahrhundert.

Doch nach diesen Abschweifungen zurück zu den in Deutschland und den nächstangrenzenden Ländern herrschenden Moden.

Von den Fußbekleidungen während der letzten beiden Jahrhunderte.

Betrachten wir zuerst die Fußbekleidung der Männer während der sogenannten Renaissanceperiode, so finden wir, daß allmählig eine etwas vernünftiger Mode in Betreff der allgemeinen Form der Mannschuhe eintrat. Der menschliche Fuß und dessen natürliche Gestalt begann endlich das Modell für die Schuhe abzugeben, nur daß man breite und hohe Absätze anbrachte und diese, sonderbarerweise bei schwarzen Schuhen, roth lackirte. Statt der Schnallen (welche erst später eingeführt wurden) saß entweder auf der Spanne eine Hand große, goldene oder farbige Bandrose, die dem Fuß eine etwas plumpe Gestalt gab, oder vom Oberleder bog sich eine Lasche nach oben über dem Fußgelenk in die Höhe, die auf der Spanne schmal, sich etwas erweiterte. Bei Kriegskleuten und Reitern,



die schon durch Jahrhunderte hindurch lange Stiefel getragen hatten, artete jedoch der bis dahin praktische, über die Wade ziemlich, wenn auch etwas faltig anliegende Stiefel aus. Nächstdem, daß er die ursprünglichen Schäfte behielt, an denen man denselben anzog und welche auch, auf der oberen Hälfte der Wade endend, ziemlich anlagen, gingen noch ein Paar Stulpen vom Fußgelenk aus über die eigentlichen Schäfte hinauf, die am Schienbein gerade in die Höhe standen, aber so weit waren, daß sie in ungeheurem Bogen, gleich einem kolossalen Trichter, nach hinten hingen. Die hier beigegebene Abbildung, nach einem Gallot'schen Kostumbilde, vermag besser als alle Beschreibung die Form dieser Stiefel zu erläutern, die man bald **Wallensteiner**, bald **Schwedische Stiefel** nannte. Ueber denselben lag das breite ausgezackte Sporenleder, das dem Fuß einen eigenthümlichen Charakter ausprägte, und die schweren,



großen Pfundsporen vollendeten den Ausdruck dieses martialischen Kleidungsstückes. Dieser Stiefel gehörte aber auch zur Tracht der Frondeurs in Frankreich und wurde, wenn er bei Galla-Aufzügen gebraucht wurde, obenherum reich mit schweren Spizen besetzt. Ein hoher Absatz schmückte auch diese Fußbekleidung, wie wir denn nun fast nicht mehr aus der Geschichte der hohen Absätze herauskommen. Daß es übrigens äußerst schwierig in diesen umfangreichen Stiefeln zu gehen gewesen sein muß, könnte wohl das hier beigelegte Kostumbild bestätigen.

Ähnlich, wie beim Mannschuh, formirte sich die Fußbekleidung der Frauen, nur daß sie eleganter und leichter gearbeitet wurde. Anfänglich stand der hohe Absatz ziemlich breit gerade unter der Ferse und lief auch in schwacher Verjüngung, in gerader Linie, vom Kappenleder aus; das Oberleder ging bis auf die

halbe Spanne hinauf und Zierathen aller Art, wie z. B. Rosetten von Goldtressen oder schwerem, farbigem Stoffband, oder Stickereien mit Goldfittern u. dgl. bildeten den Schluß dieses meist aus Seide oder Sammet gefertigten Schuhs. Lange Kleider, die beinahe auf der Erde nachschleppten, verdeckten alle diese Zierathen, aber auch das künstliche Mittel, sich größer zu machen, als man wirklich war. Die alles zerstörende Mode, dieser Phönix, der in immer neuer Gestalt aus der Asche des Dahingeschwundenen sich zu verjüngen scheint, formte indes Jahr ein Jahr aus an dieser Fußbekleidung und so entstand denn endlich in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in Frankreich jenes sonderbare Produkt, von dem wir in alten



Familien noch Erbstücke vorfinden, nämlich die *Patins*, oder, wie man sie später in Deutschland nannte, die *Steckelschuhe**). Die hier beigegebene Abbildung zeigt dieselben schon in einem Grade hoher Vollkommenheit. Indes hat die Mode auch hierin außerordent-

lich oft gewechselt, indem das Oberleder bald weit ausgeschnitten war, bald herzförmig nach unten ausgeschweift sich darstellte, bald weit auf die Spanne herausging, bald aber, wie diese Abbildung zeigt, fast kaum die Fußzehen bedeckte. Es scheint, daß dieser Schuh zuerst von den französischen Hofdamen getragen wurde und von da aus sich über ganz Frankreich, Deutschland, die Schweiz u. s. w. verbreitete. Als Stoff dazu benutzte man Alles, was schön aussah und kostbar war; eine Zeit lang sogar wurde Leder getragen, auf welches goldene Blumen und Figuren gepreßt waren. An diesen Steckelschuhen, wenn man deren ansieht, muß man sich über die äußerst geschmackvolle und sorgfältige Arbeit wundern, die in der That eine schon damals hohe Stufe der Kunstfertigkeit unseres Handwerkes voraussetzt. Die Absätze meist aus Holz geschnitten, jedoch zu anderen Zeiten auch aus sorgfältig übereinander gearbeitetem Sohlenleder bestehend, waren meist noch mit einem feinen braunen Leder überzogen und gaben dem Ganzen ein nobles Ansehen.

*) Meiners, Geschichte des weiblichen Geschlechts. 2r Bd.

Wesentlich verschieden von dem koketten französischen Schuh, der mehr für den Putz als für den zu leistenden Dienst bestimmt war, präsentirt sich uns in dieser Abbildung der eng-



lische Damenschuh des vorigen Jahrhunderts. Er weicht von dem zu jener Zeit in Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, der Schweiz u. üblichen Frauenschuh darin wesentlich ab, daß er

stets eine hohe steife Kappe an der Ferse hatte und dadurch zum festeren Sitz am Fuß nicht wenig beitrug; zugleich war seine Spitze wesentlich verschieden von den übrigen Schuhen, indem sie, wie bei dem sabot chinois (chinesischen Schuh), vorn in die Höhe ging. Außerdem war an der Spitze abermals eine Kappe von sehr steifem Leder angebracht. Die englischen Damen bedienten sich solcher Schuhe vornehmlich zum Spaziergehen, und der besondere Vortheil, den sie gewährten, war der, daß nicht nur die Fußzehen vollkommen Platz in demselben hatten und sich bequem legten, sondern daß auch durch die steife Kappe an der Spitze die Zehen gegen schmerzliche Stöße an Steine u. s. w. gesichert wurden.

Der Steckelschuh, ein wesentlicher Repräsentant der gesammten Fopszeit, verschwand mit Fopf und Bratenweste und Puder und Wulstrobe, als die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts den radikalen Kehraus aufspielte. Wie in allen Theilen der Bekleidung der französische citoyen plötzlich nicht nur auf den Standpunkt des Praktischen, Natürlichen und Bequemen zurückkehrte, sondern, sogar noch darüber hinausgehend, anfang übermäßig ungenirten, ja sogar anstößigen Formen Heimathsrecht zu gewähren, so waren auch mit einemmal die unendlich hohen Steckelschuhe, die nur einen trippelnden Gang und beim Tanz nur die im langsamen Takt sich bewegende Menuette zuließen, verschwunden, und Schuhe mit niederen breiten Absätzen, der Form des Fußes sich nachbildend, kamen auf, um dem wilderen, zügellosen Tanze des im Revolutionstaumel schwelgenden Volkes keine äußeren Schranken zu ziehen.

Wir wären somit bei dem Schuh angekommen, der in mehr oder minder unbedeutenden Abweichungen der Normalschuh unserer Zeit ist, und die Aufgabe der letzten fünf Kapitel wäre in allgemeinen übersichtlichen Zügen gelöst. Jedoch

eines Fußschuzmittels, ehe wir weiter gehen, müssen wir hier noch kurz gedenken, nämlich der **Galloche**. Sie ist nicht so neu, als man glaubt. Schon im 16ten Jahrhundert treffen wir auf Gallot'schen Radirungen eigentliche Ueberschuhe an; denn die Holzsohlen, welche wir auf S. 109 abbildeten, vertraten nur theilweise den Dienst der Galloche. Eigenthümlich ist es, daß, nachdem man bereits in Italien und Frankreich auf den Einfall gekommen war, förmliche Ueber-Schuhe zu fertigen, England im vorigen Jahrhundert noch einmal einen Schritt zurückging und ein Gestell erfand, das nichts mehr und nichts minder, nur eine Umgestaltung der mittelalterlichen



Holz-Uebersohlen, oder der italienischen Korksohlen, ist, nämlich den **Batten**. Da in London kein Frauenzimmer, selbst nicht einmal die geringste Dienstmagd, im vorigen Jahrhundert lederne Schuhe, sondern entweder seidene oder solche von leinenem oder wollenem Stoffe trug, so bedienten sich die vom Mittelstande und die Frauenzimmer der arbeitenden Klassen, die bei schlechtem Wetter nicht fahren konnten, solcher Rothschuhe auf der Straße, die folgendermaßen konstruirt waren. Der Batten hatte eine starke hölzerne Sohle, in welche hinten ein genau passender Ausschnitt für den Absatz des Frauenzimmerschuhes gemacht war. Diese Sohle stand auf zwei starken eisernen Stollen, vorn 1, hinten 2 bis 2½ Zoll hoch, welche durch einen ovalen eisernen Ring im Längendurchschnitt von 4 bis 5 Zoll verbunden waren. An der Seite waren ein Paar starke, lederne, mit Manchester überzogene Riemen mit Bändern angebracht, vermöge derer man diesen Ueberschuh befestigte. Trat man in ein Haus, so legte man sie ab. Den einen Nachtheil aber hatten sie, daß sie den Frauenzimmern einen etwas schweren, schleppenden Gang gaben. Später angebrachte Zusätze von Kork an der Spitze und dem Absatz vermogten nicht, das Unsichere des Ganges ganz zu heben, und der eigentlichen **Galloche** war es vorbehalten, alle Vortheile in sich zu vereinigen. Ihr Gebrauch hat sich in der letztern Zeit so gesteigert und sie gelten jetzt allgemein als ein so wesentliches Requisit der Fußbekleidung, daß wir wohl ein paar Worte über die frühern Formen derselben hier zum Schluß noch sagen müssen.

Die Natur hat unsere Fußsohle zu einem der wichtigsten Entladungsgeschäfte bestimmt und läßt durch sie unaufhörlich eine sehr lebhaftere Transpiration von Feuchtigkeiten (Schweiß) gehen, welche ohne Gefahr für die Gesundheit nicht unterbrochen werden darf. Nichts ist daher der Gesundheit, besonders von Personen von verweichlichter Natur, nachtheiliger, als Erkältung der Füße durch Gehen im Schmutz und bei sehr nassem Wetter. — Katarrh, Schnupfen, Rheumatismen, podagrifche Schmerzen sind die unausbleiblichen Folgen. Solchen Uebeln zu entgehen, blieben früher schwächliche Personen, besonders Frauenzimmer, bei schmutzigem Wetter zu Hause, und der Mangel an Bewegung, das faule Sitzen, führte zu einer Menge von kleinen, aber andauernden Krankheiten. Da trat der Erfinder der Gallochen oder Neberschuhe — vermuthlich ein Franzose und wahrscheinlich ein Pariser, wie man solches beinahe aus dem weltberühmten Pariser Straßentoth vermuthen dürfte, — auf und wurde in der That zu einem Wohlthäter der Menschheit. Er gab uns dadurch den freien Gebrauch unserer Füße zu allen Jahreszeiten und jeder Witterung ohne Nachtheil unserer Gesundheit und setzte uns in den Stand, ohne erst Pferde, Wagen, Kutscher u. dgl. in Bewegung zu bringen, wenn wir in des Nachbars Haus wollen, zu einem Freunde auch ohne Equipage, mit trockenem Fuße, kommen zu können.

Wir wollen hier die Abbildung von zwei Sorten Gallochen geben, wie dieselben zu Ende des vorigen Jahrhunderts getragen wurden. Eine männliche Galloche ist bekanntlich ein



völliger Pantoffel von schwarzem Kalbsleder mit einer starken Rahmensohle. Wie die hier beigegefügte Abbildung zeigt, wurde damals schon das Quartier (h) um einen Zoll niedriger, als das Quartier des Schuhs, über den sie gemacht

war, gefertigt. Es ist wohl selbstredend, daß sie auch damals schon von steifem Leder sein mußten, um sie leicht mit Hülfe des andern Fußes austreten und vor der Stubenthüre hinstellen zu können, ohne die Hände oder einen Bedienten dazu gebrauchen zu müssen. Der Absatz, welcher nur aus einer Sohle bestand, mußte damals innerhalb schon hohl oder

vertieft sein, so daß der Absatz des Schuhs genau hineinpaßte und darin feststand. Denn dies wird allzeit bewerkstelligen, daß die Galloche gut und fest sitzt. Das Oberleder (*i, k*) mußte vorne auf dem Fuß so weit ausgeschnitten sein, daß es sich bequem bei *i* unter die Schnalle schob. Ein Vorwurf, den man schon damals gewöhnlich den Mannsgallochen machte, war der, daß sie entweder drückten, oder nicht festsaßen, wie die Pantoffeln klappten und dadurch den Koth heraus an die Strümpfe und Ober Röcke würgen. Allein diese beiden Fehler haben sie nur, wenn sie entweder schlecht und ungeschickt gemacht sind, oder man zu viele Dekonomie damit treiben und sie entweder zu lang und zu sehr ausgetreten tragen will, oder sie über verschiedene Stiefel anzieht, über die sie nicht gemacht sind. (Es ist natürlich, daß wir hier noch nicht von den Kautschuk-Neberschuhen reden.)

Schwieriger waren damals die Gallochen für Frauenzimmer zu fertigen, wegen des weiten Ausschnittes und der unglücklichen hohen Absätze ihrer Schuhe. Die Gebrechlichkeit eines Damenschuhs, der höchst selten von Leder, fast immer von seidenem oder wollenem Zeuge ist und hauptsächlich die Abneigung der Damen, etwas Solides an den Füßen zu haben, macht tausend Schwierigkeiten, ein Frauenzimmer bei üblem Wetter auf die Beine, oder ihr Gallochen auf die Füße zu bringen. Wie die angefügte Figur zeigt, war die Damengalloche vor 70 Jahren ein ganz anderes Ding als heut zu Tage, da der Damenschuh hohe hölzerne Absätze hatte, folglich nicht die Ferse, sondern nur die vordere Sohle des Fußes in den Schmutz treten und naß werden konnte; so hatte die Galloche auch keinen Absatz, sondern nur eine halbe Sohle, eine Oberlederlappe und einiges Riemenwerk, das diese an den



Schuh befestigte. Eine solche Galloche war von schwarzem Kalbsleder mit einer ziemlich starken Sohle, die nur bis an die Stelle *g* ging und war innerhalb, so wie die Riemen, mit weißer Leinwand gefüttert. Von der Stelle *g* lief über das Quartier und die Ferse hinweg bis auf die andere Seite des Fußes ein Riemen, der genau abgemessen sein und bei der Stelle *d* eine Spitze haben mußte, daß man ihn über die Ferse herausziehen

konnte. Ueber das Fußblatt lief sodann das schmale Riemenchen *e g*, womit, wenn die Galloche angezogen war, dieselbe festgeschnallt wurde. In dieser Form erreichte sie bei der damaligen Fußbekleidung der Damen vollständig ihren Zweck*).

Hiermit schließen wir unsere Geschichte der Formen menschlicher Fußbekleidungen, indem wir in den nächsten Abschnitten noch Rückblicke auf einige innig mit den Schuhen jeder Zeiten zusammenhängende Zustände und Sitten werfen wollen.

Von den verbotenen Schuhen.

Verbotene Schuhe? Kann man denn auch Schuhe verbieten, oder was soll die Ueberschrift von dem Abschnitt bedeuten? wird mancher unserer Gewerbsgenossen ausrufen, wenn er an dieser Stelle der Chronik angekommen ist. — Ja, lieber Leser, es hat seine vollkommene Richtigkeit; durch viele Jahrhunderte hindurch gab es Gesetze, welche das Tragen dieser oder jener Sorte von Schuhen auf das Nachdrücklichste verboten und welche hohe Strafen auf die Uebertretung setzten. Unsere Urgroßväter und deren Vorältern waren häufig merkwürdige Käuze; es bestanden zu ihrer Zeit Sitten und Gebräuche, die uns, wenn wir davon lesen, unwillkürlich ein Lachen abnöthigen.

Schon zu den Zeiten der alten Griechen und Römer, also lange vor Christi Geburt, hatten die verschiedenen Stände der damaligen menschlichen Gesellschaft ihre bestimmten äußern Abzeichen und Merkmale, woran man sie unterscheiden konnte, und wir haben bereits in den vorigen Abschnitten gesehen, wie die Leute jener Zeit, je nach ihrem Beruf oder Stande, verschiedene Fußbekleidungen trugen oder bei gewissen Gelegenheiten zu tragen berechtigt waren. Aber nicht nur das Her-

*) Gestrickte Stiefeln hat ein Schuhmacher zu Leipzig, Namens Joh. Karl Grathof, um 1796 erfunden (Beckmann, phys. ökonom. Bibl. I, 366) und Stiefel ohne Naht fertigete zuerst der Schuhmacher Delban in Paris (Magaz. aller neuen Erfindung. VII. 56.)

kommen pflanzte sich fort auf die spätern Generationen, sondern aus dem Herkommen wurde ein Gesetz gemacht. Gar mancher Schuhmachermeister, der in seinem Laden bunt durcheinander die feinsten Herrentanzstiefel und derbe Bauernschuhe mit dicken Rahmensohlen, zierlich gearbeitete Pantoffeln und lange Wasserstiefeln zu beliebigem Verkauf ausstehen hat, oder dem es ganz gleichgültig ist, ob ein vornehmer Herr grobe Arbeit von derbem Rindleder oder ein geringer Mann sich ein Paar leichte Cassian-Bambuschen bestellt (wenn sie nur richtig und gut bezahlt werden), wird sich höchlich darüber verwundern, wenn er auf den nächsten Seiten vernimmt, daß vor mehrern hundert Jahren unsere Gewerbsvorfahren nicht so ohne Weiteres arbeiten durften, wie es gewünscht und bestellt wurde, sondern daß sie unter der polizeilichen Zuchttruthe standen und nicht nur der empfindlich bestraft wurde, welcher andere Schuhe trug, als es ihm die bestehende Kleiderordnung gebot, sondern auch noch der Schuhmacher in Buße verurtheilt wurde, welcher den großen Frevel begangen hatte, einem seiner Mitbürger eine andere Fußbekleidung zu fertigen, als es die regierenden Herren erlaubten. Kleiderordnungen bestanden noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und in denselben war dem Grafen- und Ritterstande, den Doktoren, Bürgermeistern und Kaufleuten, den Handwerkern und dienenden Personen auf das Genaueste vorgeschrieben, was sie an Kleidungsstücken und edlem Geschmeide tragen durften und was nicht. Da waren die Stoffe genau bestimmt; Sammet und Seide, so wie Damast war lange Zeit nur ein Vorrecht der Adelligen. Feine Wollenzeuge, wie z. B. lündisches Tuch, Schamlott, feiner Harraß und gutes Pelzwerk durften bloß die reichern Bürger, die Patrizier oder Geschlechter tragen, während sich der Handwerker mit gröberm inländischem Zeuge, wie Nachayr, Viertrath, Grobgrün und Borstaar begnügen mußte, und dem Bauersmann endlich nur Zwilch, Barchent und Landtuch vergönnt war. Aber auch in Betreff der Form und Länge der Kleider war genau bestimmt, welchen Umfang dieselben haben durften. Daß es eine Zeit gab, wo Schleppekleider getragen wurden, weiß wohl ein Jeder; daß es aber einst Mode war, Ärmel zu tragen, welche bis auf die Erde hingen oder gar nachschleiften, daß man einst damit stolzirte, an ein und demselben Rocke einen kurzen engen und

einen weiten langen Ärmel zu tragen, oder daß Stüzer und Hochmuthsnarren ehemals einmal hundert und zwanzig Ellen Zeug zu einer einzigen Hose brauchten, — dieß und vieles Andere wird vielleicht Wenigen bekannt sein. Noch weniger aber werden unsere Gewerksgegnossen etwas von den Gesezen wissen, welche vorschreiben, wie lang eine Schleppe nachschleifen, wie weit ein Ärmel bis auf die Erde reichen und wie weit eine Hose sein dürfe. Wir können nun allerdings in dieser Chronik vom Schuhmachergewerk unmöglich näher darauf eingetreten, eine ausführliche Beschreibung aller dieser Curiositäten zu liefern, da es in's Schneiderdepartement gehört; wir müssen vielmehr einen Jeden, der Weitläufigeres über diese Modetheilheiten lesen will, auf das Bändchen unseres Werkes verweisen, welches den Titel führt: „Chronik vom uralten und ehrbaren Schneidergewerk,“ und das in jeder Buchhandlung zu haben ist. — Aber kurz müssen wir jedoch von den Ursachen sprechen, welche Geseze hervorriefen, die über die Kleidung verfügten und gegen solche Modetheilheiten ankämpften. Ursprünglich mögen sie keinen andern Zweck gehabt haben, als die verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft streng getrennt zu halten und äußerliche Unterscheidung derselben zu bewirken. Als der Handwerker und Bauer fast ausschließlich noch Leibeigener und ein Sklave war, da wollte, wie natürlich, der Edelmann und Gutsherr es nicht leiden, daß seine Knechte eben so stolz einhergingen, wie er; als die festen Städte entstanden waren und es noch einen Unterschied zwischen dem Stadtabel und dem Bürger gab, als die Patrizier ausschließlich das Recht hatten, im hochwohlweisen Rathe zu sitzen und die Stadt zu regieren, Zoll und Abgaben zu erheben und das Steuerwesen nach ihrem Guthalten einzurichten, da war's auch wiederum eine sehr natürliche Folge, daß sie auch in Betreff der Kleidung vor den Anderen Etwas voraus haben wollten; als endlich durch die Nothwendigkeit im Mittelalter Zünfte und Innungen sich gebildet hatten und der Handwerker ein gleichberechtigter Bürger der Reichsstadt geworden war, da wollte auch er es nicht dulden, daß der Landbewohner oder der Nichtzünftige sich ihm gleich kleidete. Alle wollten also nach unten hin eine genaue äußere Abgrenzung ihres Standes, ihrer Vorrechte; aber nach oben hin sollte das Gesez nicht so streng gelten, die Bürger

und namentlich deren Weiber wollten eben so in feinem Tuch, in Wehr und Waffe einhergehen, als der Stadttabel und der Herr Bürgermeister, letztere wollten's wieder dem Ritterstande gleich thun und diese wieder den Grafen und Fürsten. Da mochte wohl mancher Zank und Streit entstehen und die Landesherren und Reichsstände griffen entschieden ein, um dem Ding ein Ende zu machen. Die ursprüngliche Absicht war also Absonderung der Stände. — Als jedoch viele Ritter und Adelige durch unmäßigen Aufwand zu verarmen anfangen, man diesen Umstand aber dem geringen Mann nicht wollte gelten lassen, da machten die Ritter untereinander selbst Prachtgesetze, daß bei den Turniren und andern festlichen Gelegenheiten Niemand von ihnen mehr Schmuck und Staat zur Schau tragen sollte, als eben festgesetzt war. Dies also der zweite Grund. Als sodann im Laufe der Zeiten die Frauen und Mädchen anfangen, einen Theil ihres Körpers sehr bloß zu tragen und mit weit ausgeschnittenen Kleidern einhertraten, so daß man den halben Busen sehen konnte, oder als die Junker und andere lustige Gesellen Hofen trugen, die nach der damaligen Zeitansicht nicht ehrbar genug sein sollten und Aergerniß bei den bedächtign Personen erweckten, als sogar die Geistlichkeit in sehr ungeistlichen Trachten erschien, da war's nicht mehr bloß Sache der Landespolizei, sondern auch von der Kanzel herab wurde gegen solchen Frevel mit Blitz und Donner geeifert, und die Kleiderordnungen fingen an, zugleich Sittenmandate zu werden. Die letzte und vom praktischen Gesichtspunkt aus am meisten gerechtfertigte Ursache zu den Kleiderordnungen der letztern Jahrhunderte war der Grund, daß viel deutsches Geld für Luxusgegenstände in's Ausland wanderte. Patrioten wollten, daß inländische Handwerker die Stoffe liefern sollten, welche der deutsche Bürger trug, und so bekamen endlich diese Geseze den Anstrich, als sollten sie die Nationalökonomie und inländische Industrie schützen. Wir hätten somit in kurzen Umrissen die Beweggründe zum Entstehen der Kleiderordnungen dargelegt. Treten wir nun näher auf dieselben ein, so weit sie unsere Beschäftigung berühren. Wir haben in einem der vorigen Abschnitte (Seite 106) gesehen, daß um's Jahr 1089 ein Graf Fulco von Anjou, oder nach andern Angaben Heinrich II. von England, es war, welcher, um die häßliche Gestalt seiner Füße zu verbergen, die Tracht

der langen spitzigen Schuhe aufgebracht hatte. Ueber ein Jahrhundert hatte man sie unangefochten in Frankreich getragen. Da fand sich im Jahre 1212 das Concilium zu Paris veranlaßt, den Geistlichen diese Fußbekleidung auf's Strengste zu untersagen. Die mehrsten derselben, wenn sie auch als Weltgeistliche funktionirten, gehörten einem geistlichen Orden an und waren also schon durch ihre Ordensregel auf eine genau bestimmte Kleidung angewiesen. Um die nämliche Zeit donnerten die englischen und französischen Bischöfe mit dem Bannfluch gegen diese Mode, die ein Mönch, der Fortsetzer der Chronik Wilhelms von Rangis, eine Sünde wider die Natur und eine Beleidigung des Schöpfers nannte; ja es fehlte nicht viel, daß man die, welche spize Schuhe trugen, für Ketzer erklärte. Eben so bestrebte sich König Philipp der Schöne (IV.) von Frankreich durch eine Verordnung, die er zur Einschränkung der Pracht und des Aufwandes um das Jahr 1294 erließ, diese Mode gänzlich zu verbannen. Aber bei aller ihrer Unbequemlichkeit und Seltsamkeit dauerte sie dennoch in Frankreich fort *). Auch im nächsten Jahrhunderte erklärte sie Karl V. von Frankreich aus Gefälligkeit gegen die Geistlichkeit für ungesittet, für eine Gott und der Kirche zum Spott reichende Erfindung, und verurtheilte Alle, die ferner solche Schuhe tragen würden, zu einer Strafe von 10 fl. **) Ungefähr um die nämliche Zeit wurden sie auch den Brüdern des deutschen Ordens untersagt ***). Aber nicht allein in Frankreich eiferte man gegen die spizen Schuhe, sondern auch in Deutschland und der Schweiz waren sie ein Luxusartikel der Männer und Frauen geworden, in welchem es immer Eines dem Andern zuvorzuthun suchte. Die Diensthöten ahmten hierin ihren Herren und Frauen nach. Es durfte daher gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts (laut dem Statut im rothen Buche des Rathes von Ulm) keine Spitze an den Schuhen getragen werden, die länger sei als das Gelenk eines Gliedes, und kein Schuhmacher sollte sich unterstehen dürfen, längere Schnäbel an die Schuhe zu machen, welche in der

*) *P. Ménestrier, de la Chevalerie p. 111 u. folgende.*

**) *Allgemeine Weltgeschichte von Baumgarten und Semler. Bd. 37, S. 199 u. folgende.*

***) *Henning's Statuten des deutsch. Ordens. S. 52, 134 u. 150.*

Stadt getragen werden sollten. Bloß den Rittern, die in Ulm waren, wollte man hierin nichts vorschreiben. Die dortigen Meister mußten sogar diese Verordnung beschwören und sich verpflichten, Denen, die in Ulm angefessen waren, keine andere Fußbekleidungen zu machen, als es diese Rathsbewahrung mit sich brächte, bei einer Strafe von 5 fl. und einer vierteljährigen Verbannung aus der Stadt *). Um 1453 untersagte der Rath der Stadt Frankfurt a. M. den Gesellen der Handwerker und den Dienern, Schuhe mit zierlichen Schnäbeln zu tragen. Sie sollten Geißschuhe tragen, eine Fußbedeckung, die wahrscheinlich ihren Namen von der Aehnlichkeit erhielt.

Um 1468 fingen deshalb die Handwerksbursche zu Friedberg bei Frankfurt a. M. einen Aufruhr an, weil ihnen verboten wurde, an dem einen Fuß einen weißen und an dem andern einen schwarzen Schuh zu tragen. Der Rath zu Friedberg schrieb deshalb an den in Frankfurt und bat um Unterweisung, wie er sich klüglich aus dieser verwickelten Angelegenheit ziehen möge **). Die Zittauer Polizei-Ordnung von 1353 enthielt in Beziehung auf die Schnabelschuhe: „Auch verbieten die Schöppen, wer ihr Bürger sein will, der soll nicht tragen spitze Schuhe. Wer das übersehen wird, dem will man die Spizen abhauen und soll büßen der Stadt fünf Groschen ***).

Zu gleicher Zeit, um das Jahr 1470, wurden unter gleichen Bedingungen die langen Spizen am Schuhwerk in Luzern †) und Bern ††) verpönt, und in letzterer Stadt sogar bei einer Geldstrafe von 3 Pfund Pfening. Wie man den Teufel bei den spitzen Schuhen in's Spiel brachte, erhellt aus Königs hofen's Straßburger Chronik (Ed. Schilter 1698), wofelbst S. 1086 erzählt wird, daß eine Frömmersfette, die Länzer genannt, um 1374 den Rhein heraufgekommen seien, die so lange getanzt hätten, bis sie erschöpft zu Boden gefallen wären und sich dann hätten zu Gottes Ehre martern lassen.

*) Jäger's schwäb. Städtewesen im Mittelalter, S. 514 u. 631.

***) A. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1807.) 1. Thl. S. 599.

***) Peschel, Geschichte von Zittau. 2. Bb. S. 133.

†) Pfyffer, Geschichte der Stadt Luzern. S. 153.

††) M. Stettler, Schweizerchronik. S. 199.

Diese sollen nun eine entsetzliche Scheu vor den Schnäbeln an den Schuhen gehabt haben, gleich als ob sie ein Werk des Teufels wären, und in Folge dessen habe man sie in Lüttich verboten.

Aber nicht nur Geistlichkeit und Polizei fanden die langen spitzen Schuhe unpassend oder gar gotteslästerlich, sondern sogar Philosophen und für die Zeit früherer Tage als aufgeklärt geltende Männer vermochten diese Mode nicht zu verdrängen. So sagt der berühmte Humanist Hieronymus Wolff in seiner von Kosegarten *) übersehten Selbstbiographie da, wo er über die im 15ten Jahrhundert gewöhnlich gewesenem langen Schleppen der Fraucnzimmer sein naives Gutachten stellt: „Doch das war einmal der Geschmack oder vielmehr „Ungeschmack jener Zeiten, wohin auch die geschnäbelten Schuhe „gehören.“ — Karls V. von Frankreich oben erwähntes kräftigeres Mittel wirkte einigermassen und die verhassten Schuhe wurden ziemlich verdrängt; allein es kam, wie wir bereits im vorigen Abschnitt sahen, eine andere, gerade entgegengesetzte Form in Aufnahme, gegen welche sich später nicht minder als bei den spitzen Schuhen der heilige Eifer der Sittenpolizei richtete.

Noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts wurden in Deutschland die Kleiderordnungen Gegenstand der Reichsgesetzgebung und auf dem Reichstage zu Worms 1495 finden wir die ersten Besprechungen darüber. Aber erst in der neuen Kayserlichen Ordnung und Reformation guter Polizei im heiligen römischen Reich vom Jahre 1530 finden wir einen Artikel, der, bestimmt gehalten, Beziehung auf unser Gewerbe hat. Es wird daselbst nämlich im Art. X den Bauersleuten auf dem Lande bei Strafe verboten, ausgeschnittene Schuhe zu tragen, während in den übrigen Paragraphen nichts vorkommt, was irgend ein Gebot oder Verbot in Beziehung auf die Fußbekleidung der Bürger und Handwerker aussprache. — Darauf finden wir in der Kleiderordnung des Herzogs Johann Georg von Sachsen vom 23. April 1612 den Frauen und Töchtern der Doktoren und Professoren, sowie der Schöffe, Amptsvoigte, Verwalter, Bürgermeister und Rathsverwandten als untersagt: sammentene Stiefel, Schuhe und Pantoffeln mit Silber, Gold oder

*) Rhapsodien. Bb. III. S. 189 u. ff.

Berlen gestickt, oder mit güldenen und silbernen Borten verbrämt; auch kein schwarzes Schmelzwerk durfte an denselben vorkommen. Es verstand sich demnach von selbst, daß Bürger- und Handwerkerfrauen um so weniger sich unterstehen durften, derartige luxuriöse Fußbekleidungen zu tragen. Wer dagegen sündigte, wurde hart bestraft; so mußte ein Doktor, wenn seine Frau oder Tochter dennoch Schuhe oder Stiefelchen jener Gattung trug, mit 40 Thalern, ein Rathswandter oder anderer Subaltern-Beamteter mit 30 Thalern es büßen, und wo es an Geld mangelte, gab es 8 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod dafür. Der Meister aber, der dennoch verbotene Schuhe geliefert hatte, kam das Erstemal in eine Strafe von 8 Rthlr., das Zweitemal galt's 16 Rthlr. und beim Drittenmal wurde ihm das Handwerk gelegt. — Noch entschiedener eiferte die Fürstlich-Sachsen-Gothaische Kleiderordnung von 1667 gegen den Luxus der Fußbekleidung; so wurden den Weibspersonen der dritten Klasse sammetene oder auch weiße Schuhe bei 5 Rthlr., denen der vierten Klasse spitzi-ge, hohe, weiße, ausgesteppte und andere dergleichen „neuerliche Schuhe“, nach Gelegenheit bei einer Strafe von 3, 6 bis 10 Rthlr., und endlich den Dienst- und Bauersmägden ganz und gar keine gesteppte und „ausgehakte“ Schuhe bei Vermeidung willkürlicher, jedoch ernster Strafe zu tragen untersagt. Betreffs der Schuhmacher selbst heißt es jedoch: „Weil dieselben zu Uebertretung noch so gut und wohlgemein-ter Polizeigesetze vielmals Ursache und andern Leuten zu allerhand neuen Arten von Schuhen Anleitung geben, oder sonst die verbotenen Gattungen derselben ohne alles Bedenken verfertigen, oder auch wohl selbst nebst den Ihrigen bisweilen gebrauchen, so soll ihnen in allen Städten diese Ordnung festiglich eingebunden und in ihre Junstlade gegeben werden, mit dem ernstestn Befehl, Keinem, besagter Ordnung zuwider, etwas zu verfertigen. Widrigensfalls sollen sie das erste Mal mit Gelde von 2 bis 5 Rthlr., das andere Mal mit 8 Tagen Gefängniß, drittens mit vierteljähriger Niederlegung des Handwerkes und zum vierten Mal mit Ausschaffung aus der Stadt unnachlässig bestraft werden. Damit sie sich aber auch nicht zu beklagen haben, daß auf solche Weise die Arbeit etwan bey fremden Meistern gesucht werden dürfte, so ist ihnen zum Besten, über das allgemeine Verbot, noch

„dieses besondere darinnen verordnet, daß, wo einer derer Lan-
 „des = Einwohner und dasigen Unterthanen, wer der auch sei,
 „dissfalls straffällig werden und derselbe die ihm zu tragen
 „verbotenen Schuhe an einem fremden Orte, der Kleiderord-
 „nung zuwider, machen oder aber gar fremde Schuhmacher
 „dazu holen lassen, oder auch, der Ordnung zuwider, an-
 „derswo gemachte Schuhe kaufen und tragen würde, derselbe,
 „über die obgedachte ordentliche Strafe, auch noch, so viel das
 „Macher-Lohn austragen möchte, dem Schuhmacher-Handwerke
 „erlegen, und hiervon dem Meister, der es erkundiget und an-
 „zeigt, die Hälfte abgefolget werden solle.“

Uebrigens waren es die kultivirtesten Länder Europas
 nicht allein, die ehedem Gesetze über das Schuhtragen ga-



ben, sondern noch gegenwärtig bestehen deren in einem großen, überaus bevölkerten Lande, das in vieler Hinsicht noch heutzutage als ein wahres Utopien von gebildeten Leuten betrachtet wird, nämlich in China. Dort gehört es zu den Schönheiten einer Frau, verkrüppelte Füße zu

haben, und wir geben beiläufig der Curiosität halber in mitkomrender Abbildung ein Paar schöner chinesischer Normal-Frauenschuhe. Schon früh, während der Kinderjahre, werden die Füße derjenigen vornehmen chinesischen Fräuleins, die einst ein sehr bequemes Leben haben werden, in enge Schuhe eingezwängt, welche sie Tag und Nacht anbehalten müssen, damit die Füße kaum wachsen können. Hat man nun dieselben so verkrüppelt, daß die Frauen kaum auf denselben stehen können, so ist der Schönheitszweck erreicht. Aber nur Vornehme dürfen so verkrüppelt werden, denn bei denen, die arbeiten müssen, verbietet sich diese wahnsinnige Mode von selbst. Indeß existiren denn doch wirkliche Gesetze, die die Verkrüppelung der Füße normiren *).

* Macartney, Gesandtschaftsreise nach China. 2. Bd. — J. Barrow Esq., Reise durch China. A. d. Engl. v. Guttner. Weimar 1804. 1. Thl. S. 172 u. ff.

Von den Lohntaxen und Schuhpreisen früherer Zeiten.

Nicht genug aber, daß die Schuhmacher der Vorzeit durch die Kleiderordnungen in der freien Ausübung ihres Gewerbes innerhalb der ohnehin schon sehr beengenden Zunftgränzen gehemmt wurden, auch **Taxen** für ihre Arbeit wurden ihnen von Obrigkeitswegen gesetzt. Wie alt diese Maßnahme gegen überhand genommene Prellereien sein mag, läßt sich nicht nachweisen. Daß aber ist bekannt, daß im 13ten Jahrhundert in Italien bereits Taxen für Handwerker bestanden, gleich wie um selbe Zeit in Deutschland den Metzgern, Bäckern, Müllern und Bierbauern vorgeschrieben wurde, wie viel sie um's Geld geben mußten. So gab es z. B. in Ferrara zur Zeit der hohenstaufischen Kaiser für die Schneider und in Mailand für den Fußbeschlagn öffentliche Taxen *). Von den deutschen Taxordnungen ist die Braunschweig-Lüneburgische vom Jahr 1646 eine der ausführlichsten, und wollen wir, um die Arbeitslöhne der damaligen Zeit, so wie die Preise des Leders danach berechnen zu können, dieselbe, soweit sie unser Gewerke berührt, hier auszugsweise mittheilen **). Artikel 35 bis 37 lautet demnach: „Damit sich die Schuster, Sattler
„und Riemer desto weniger zu beschweren haben mögen, soll
„es mit Einkauf der Häute vom inländischen abgeschlachteten
„Vieh nachfolgender Gestalt gehalten werden. Vor eine gute
„vollständige friesische oder inländische Ochsenhaut 3 oder 3½
„Rthlr. Eine mittelmäßige Ochsenhaut 2 bis 2½ Rthlr.
„Eine gemeine Ochsenhaut 1 bis 2 Rthlr. Eine Kuhhaut 1½
„bis 2 Rthlr. Ein Kalbsfell vor 7 oder 8 Mariengr. ***)
„Ein Hammelfell mit der Wolle, danach die Wolle beschaffen
„und im Kaufe ist, 7, 8 bis 12 Mariengroschen. Ein Schaf-
„fell mit Wolle nach vorigen Umständen 6 bis 10 Mgr. Ein

*) Raumer, Hohenstaufen. 5. Bd. S. 292. — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Thl. S. 87.

***) *Struvii systema jurisprudentiæ opificiar.* Tom. I. Lib. IV. Cap. II. S. 9.

***) 3 Mariengr. = 2 Gr. = 2½ Mgr. = 9 fr. rh.

„Hammelfell ohne Wolle 2 bis 4 Mrgr. Ein Schaffell ohne
 „Wolle 2 bis 3 Mrgr. — Die Sterbehäute sollen allemal
 „geringer verkauft werden, und damit aller Betrug verhütet
 „und dieselben vor andern Häuten erkannt werden mögen,
 „sollen dieselben allemal bei dem Abdecken am Ende des Rü-
 „ckens vor dem Schwanz mit einem Kreuze von den Abdeckern
 „bei Strafe von 5 Rthlrn., so oft sie solches unterlassen, durch-
 „geschnitten und gezeichnet werden.“

Es ist erinnerlich, daß im Mittelalter und auch noch im
 17ten Jahrhundert der Lederhandel nicht auf der Stufe wie
 heute stand, daß vielmehr die Schuhmacher selbst die Häute
 kauften und beim Gerber zubereiten ließen, woraus freilich
 öfters zwischen ihnen und den Gerbern Streit entstand (man
 sehe über das Gewerk in Ulm). „Nach gegenwärtigen Um-
 „ständen und solchen Einkauf des Leders, sollen die Schuster
 „ihre Waaren nachfolgender Gestalt verkaufen. Wenn sie sich
 „aber wegen des auswärtigen Lederkaufs darwider beschweren
 „wollen, soll es mit Anzeig und Bescheinigung des Einkaufs
 „und aufgewandter Kosten, wie solches bei den Kram- und
 „Handelsleuten der Fall, sowohl von ihnen als der Obrigkeit
 „gehalten werden; alles bei dero daselbst gesetzten Strafe.
 „Die Schuster sollen Schuh und Stiefel zu vernähen, Hanf
 „und keine andere aus Flachß gemachte Materie nehmen, oder
 „gewärtig sein, daß sie wegen ihres Betrugs (!) bestraft wer-
 „den. Vor ein Paar Stiefel, wobei allemal die Unter- und
 „Ober-Sporleder ohne sonderbare (besondere) Zahlung mit aus-
 „gestellt werden sollen, mit oder ohne Absägen, mit dreien
 „Sohlen, von truckenen Preussischen oder geschmirten Leder,
 „vor erwachsene Personen, nachdem sie groß oder wohl ge-
 „macht, auch die Knie oder Stülpn groß sind, von 2½ bis
 „3½ Thaler und nicht darüber (also lange Stulpen oder Su-
 „warow-Stiefel), die kleineren aber nach Proportion geringer.
 „Vor ein Paar Corduanische Stiefel, die größten von 3½
 „bis 4 Thaler; mittelmäßige der Größe nach etwas geringer;
 „die Geringeren nach Proportion noch wohlfeiler. Ein Paar
 „solche Stiefel vorzuschuh 30 bis 36 Mrgr. Vor ein Paar
 „gemeine Kulscher- oder Bauernstiefel von 1 bis höchstens 1½
 „Rthlr. nach ihrer Größe und Güte; ein Paar solcher Stiefel
 „vorzuschuh 20 bis 24 Mrgr. Ein Paar corduanischer Schuhe,
 „die größte Gattung 1 Rthlr., die aber kleiner sind, nach

„Proportion geringer. Vor Weiber- und Mägdeschuhe gedop-
 „pelt mit dreien Sohlen mit oder ohne Absätzen, jedes nach
 „seiner Größe von 18 bis 20 Mrgr. Einfache Schuhe sind
 „zwar nicht mehr gebräuchlich; da aber Jemand deren begeh-
 „ret, vor ein Paar einfache Mannschuhe 12 bis 15 Mrgr.
 „nach ihrer Größe. Vor ein Paar einfache Weiber- und Mägde-
 „schuhe 9 bis 12 Mrgr. (Unter den obigen Weiber- und
 „Mägdeschuhen sind demnach wahrscheinlich sogenannte Halb-
 „stiefelchen, bis an die Fußknöchel verstanden, während die
 „einfachen Schuhe wohl ausgeschnittene Schuhe bedeuten
 „sollen.) Vor ein Paar gedoppelte Bauernschuhe mit drei Soh-
 „len 20 bis 26 Mrgr. nach ihrer Größe, und nicht höher.
 „Vor ein Paar Bauernfrauenschuhe, gedoppelt mit drei Soh-
 „len, nach ihrer Größe, von 15 bis 18 Mrgr. und nicht dar-
 „über. Vor ein Paar gedoppelter Kinder- Jungen oder Mäd-
 „chenschuhe, welche die Schuster zu verfertigen bei willkürlicher
 „ernster Strafe sich nicht weigern sollen 6 bis 12 Mrgr. ein-
 „fache von 4 bis 9 Mrgr. Pantoffeln vor Männer, Weiber
 „oder Kinder sollen allzeit ihrer Größe nach das Paar den
 „fünften oder sechsten Theil geringer als die Schuhe geachtet
 „und bezahlt werden. Wenn Jemand dem Schuster Corduan-
 „geschmirtes oder Preussisch trofenes oder ander Leder zu den
 „Stiefeln selbst giebt, und der Schuster nur die Sohlen dazu-
 „thut, soll der Schuster von einem Paar Stiefel der größten
 „Gattung mehr nicht zu machen nehmen als von einem spa-
 „nischen Thaler (1 Rthlr. 11 Sgr. = 2 fl. 24 kr.) bis einen
 „Goldgulden auf's Höchste. Wollte aber jemand von seinem
 „eigenen bereiteten Leder in seinem Hause Schuhe machen
 „lassen, hat er dem Meister oder Gesellen alles, was dazu
 „gehöret, von Leder, Unschlitt, Fell, Bech und Hans dazzu
 „zuzustellen und zu verschaffen, und gibt ihm alsdann, neben
 „der Kost von einem Paar Schuh, groß und klein, durchein-
 „ander, einfach 2 Mrgr. gedoppelt aber mit oder ohne Absatz
 „3 Mrgr. Zu des Meisters Hause bei dessen Kost zu machen,
 „vor jedes Paar 4 Mrgr. (Also wurde, wenn man auf den
 „Tag ein Paar Schuhe zu machen rechnet, die tägliche Kost
 „mit 1 Mrgr. veranschlagt.) Weilen auch die Erfahrung be-
 „zeuget, daß die Schuster, so einem oder andern in's Haus
 „arbeiten, sich verweigern, Kinderschuhe zu verfertigen, und die
 „alte zu flicken, auch das Flicke-Lohn über die Gebühr an-

„schlagen und steigern, welches sonderlich dem armen Gesinde
 „zu Nachtheil und Schaden gereicht, so sollen die Schuster ge-
 „halten sein, nebst der großen Arbeit, auch Kinder-Schuhe um
 „obgesetzten Preis förderlichst zu verfertigen, das Flicker-Lohn
 „auch nach Proportion des Schuh-Kaufes anzuschlagen und
 „niemand damit zu übersetzen. Sollten sie dessen vor den
 „Taratoren oder Vorsehern des Schuster-Amtes überführet
 „werden, sollen die Verbrecher in so viel Thaler Strafe er-
 „theilet werden, als Mariengroschen sie zu viel Flickerlohn
 „genommen haben.“ (Es scheint demnach, daß im Braun-
 schweigischen und Lüneburgischen die eigentlichen Schuhmacher
 nicht, wie anderwärts, von den sogenannten Alt-Reißern oder
 Alt-Reißern getrennt waren, weil ihnen das Flicker zur Pflicht
 gemacht wird.)

Soweit über die Schuhmacher in dieser Verordnung. Da
 es jedoch interessant ist, zugleich zu erfahren, was zu jener
 Zeit tarmäßig das Gerben gekostet hat, und, wie bereits oben
 erinnert, die Schuhmacher größtentheils sich ihr Leder selbst
 gerben ließen, so mögen hier kurz aus ebenderselben Tare die
 dahin einschlägigen Bestimmungen aufgeführt werden: „Die
 „Gerber sollen die Zeichen, so an die ihnen zum Bereiten ge-
 „brachten Häute, gemacht oder gehänget sein, insonderheit
 „auch diejenigen, welche obberührtermassen von den Abdeckern
 „auf die Sterbehäute geschnitten sein, an oder in den Häuten
 „zu lassen, bei unnachlässiger Strafe schuldig und gebunden
 „sein. Dem Lohgerber soll die Bereitung oder Gärbung
 „der Häute nachfolgendergestalt bezahlet werden. Von einer
 „guten vollständigen Ochsenhaut 27 bis 30 Mrgr., von einer
 „mittelmäßigen Ochsen- oder Kuhhaut 18 bis 24 Mrgr. Von
 „einem Kalbfell 3 bis 4 Mrgr. Dem Weißgerber für eine
 „vollständige Ochsenhaut 16 bis 20 Mrgr. Eine mittelmäßige
 „Ochsen- oder Kuhhaut 12 bis 16 Mrgr. Eine Ross- oder
 „Pferdehaut 16 bis 20 Mrgr. Ein Kalbfell 2 bis 3 Mrgr.
 „Dem Weißgerber auf Sämisshaut für eine vollständige
 „Hirschhaut 30 bis 36 Mrgr. Eine Haut von einem Schmal-
 „stück von 23 bis 27 Mrgr. Ein Reh- oder Kalbfell 5, 6
 „bis 8 Mrgr. Für ein Bockfell 11 bis 14 Mrgr.“

Vergleichen wir nun die Preise des Rohmaterials sowohl
 als der Arbeit von jener Zeit mit denen der Gegenwart, so fin-
 den wir fast durchgängig, daß damals Alles nur mit dem drit-

ten Theile wie heutzutage bezahlt ward, oder daß das Geld einen dreimal so hohen Werth als gegenwärtig hatte. Eine große Ochsenhaut wiegt frisch 90—100 Pfund. Das Pfund bekommt der Metzger, je nach der Gegend mit 9 bis 12 kr. = $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Sgr. vom Gerber bezahlt. Also durchschnittlich wird für eine frische Haut 14 bis 18 Gulden = 8 bis 10 Thlr. Courant gezahlt. In Betracht zu den oben angeführten Preisen ist das ungefähr das Dreifache. Nehmen wir ein Paar lange, gut gearbeitete Knie- oder Stulpstiefel, so kosten dieselben, je nach den verschiedenen Orten und üblichen Preisen, 7 bis 9 Thaler = 12 bis 16 Gulden; dies im Vergleich zu den Preisen im 17ten Jahrhundert differirt wiederum das Dreifache u. s. f.

Hieraus resultiren denn auch die **Schuhpreise**, so weit wir davon überhaupt noch erfahren können.

Was in den Jahren 1591 — 1603 das Schuhwerk in Mitteldeutschland gekostet hat, können wir aus verschiedenen Rechnungen des Renterei-Verwalters von Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach (abgedruckt im Journal des Luxus und der Moden vom Jahr 1790) entnehmen.

Ein Paar kleine Stiefeln für den Herzog galten einen Gulden und drei Kreuzer. Ein Paar lange Stiefeln 1 fl. 15 kr. und ein anderes Paar 2 fl. 6 kr. Ein Paar hohe Jagdschuh sind aufgeführt mit 2 fl. 10 kr. und ein Paar Schuh zu Wien gekauft kosteten 24 kr. Ein Paar Pantoffeln sind verrechnet mit 30 kr. und ein Paar gedoppelte Schuh von geschmiertem Leder zu gleichem Preis. Spasshaft klingt es, wenn in einer dieser Rechnungen es heißt: „Dem Schuster, Ihro fürstl. Gnaden Stiefel zu bessern, so zerrissen gewesen, 6 kr.“ und an einer andern Stelle: „Ein Paar Sohlen an meiner gnädigsten Fürstin und Frauen Schuh zu machen 12 kr.“ Ferner findet man daselbst aufgeführt: „Dicktuffen, dem Narren, ein Paar Schuh um 8 Groschen,“ und „ein Paar rothe Stiefeln ebenfalls für Dicktuffen, den Narren, zu Salzungen (ein kleines Städtchen im Werrathal in Thüringen) 2 fl. = 14 Groschen.“

Laut Angabe in Lersner's Frankfurter Chronik I, c. 26, zahlte Winrich Monis im Jahr 1453 vierundzwanzig Pfennig „vor 2 paar Schu vor seinem Sohn Henchin Monis.“ — Um das Jahr 1410 kostete in Bremen ein Paar Schuhe 3 Groot (Deneken, Geschichte des Rathhauses in Bremen. 1831. S. 6.)

1622 war in Bayern große Theuerung und ein Paar Mannschuhe galten damals in München 6 fl., was ein ungeheurer Preis war. (Wolf, bayer. Annalen, 4r Jahrgang. S. 323.)

Vom Aufstand der Schuhknechte zu Augsburg.

Das Ausstehen oder Austreiben der Gesellen im Mittelalter und den leztverflossenen Jahrhunderten gehörte zu einem der Hauptübel der Handwerksmissbräuche, und wir wollen hier von mehreren derartigen Vorfällen einen etwas umständlicher erzählen, der einst sogar die deutsche Reichsversammlung in Bewegung setzte. In Würzburg hatte irgend einer Streitigkeit halber im Jahre 1724 ein solcher Gesellenaufstand stattgefunden.

Die Gesellenrevolution zu Würzburg führte zu einem gleichen Ausstritte 2 Jahre später in der Reichsstadt Augsburg. Die Würzburger Regierung war nämlich nicht einig mit sich darüber, ob die unschuldigen Schuhknechte mit anzuhalten seien, jene Kosten zu bezahlen, welche durch den Aufstand der Andern erwachsen waren, und hatte sich deshalb an den Magistrat zu Augsburg schriftlich gewendet. Letzterer hatte seine bestellten Vorgeher und Geschwornen beim Handwerk der Schuhmacher zu Rathe gezogen und darauf der würzburgischen Regierung Bescheid ertheilt. Darüber aufgebracht, daß die Augsburger Schuhmachermeister zum Nachtheil der Würzburger Gesellen geurtheilt, hatten sich letztere mit den Schuhknechten von Augsburg heimlich in Korrespondenz gesetzt und dazu, wie sich später bei der Untersuchung der Sache ergab, das Gesellen- oder Bruderschafts-Inseigel benützt. Handwerksmäßig mußte jedoch dies Siegel in der Lade liegen und durfte nicht von den Schuhknechten zu beliebigem Gebrauch mit herumgetragen werden. Der Rath verfügte deshalb und befahl den Altgesellen auf das Gemessenste: daß sie das Bruderschaftsiegel, wie es bis dahin ohnedem schon hätte geschehen sollen, in die Lade zu legen hätten, wozu nach altem Herkommen die Altgesellen jederzeit den einen, die gewöhnlichen 2 Ladenmeister aber den

andern Schlüssel aufzubewahren hätten, — daß sie ferner die von außen an die Bruderschaft einlaufenden Schreiben dem Gewerbs- oder Handwerksgericht, oder, falls selbiges nicht zusammen wäre, einem vorsitzenden Herrn des gedachten Gerichtes zur Eröffnung einzureichen hätten, — daß sie drittens als Korporation nicht an andere Orte schreiben dürften, ohne gerichtliche Erlaubniß dazu erlangt zu haben, und viertens ohne Wissen und Willen des jeweiligen Beisitzmeisters in Handwerksfachen nichts einseitig und eigenmächtig unternehmen, sondern diesen gehörig respektiren sollten. — Dieser Bescheid vom 25. Oktober 1724 wurde der ganzen Bruderschaft vorgelesen, und es trat damals Niemand auf, der irgendwie laut gegen diese Verfügung protestirt hätte. Wie in Würzburg und Mainz, so auch hatte sich im Laufe des Jahres 1725 zu Augsburg Unfriede zwischen den Schuhknechten eingeschlichen, der endlich in Schlag- und Raufhändel ausartete. Das Augsburger Straßamt diktirte den Schuldigen eine gewisse Geldstrafe zu, und letztere stellten bei Gelegenheit der Auflage an die ganze Gesellenbruderschaft das Ansinnen, daß auch die bei den Händeln nicht betheiligten gewesen Schuhknechte einen Beitrag zu der Strassumme zu geben genöthigt sein sollten. Das hatte, wie vorauszusehen, die gesammte Gesellenbruderschaft nicht angenommen, und die Partei, zu der jene gehörten, welche die Strafe bezahlen sollten, nannte deshalb die andern ruhigen zum Schimpf „die Spöttischen“, während sie sich und ihre Partei die „Braven“ nannten. Es führte, wie natürlich, dies zu Erörterungen von Handwerkswegen, und das Gewerksgericht trachtete darnach, die Sache gütlich beizulegen. Um eine solche Ausgleichung zu erzielen, erklärte das Gewerksgericht, daß zwischen den Schuldigen und Unschuldigen von den Schuhknechten kein bedenklicher Unterschied zu machen, sondern Alle und Jede für brave Leute zu halten, übrigens aber den Unschuldigen unverwehrt sein sollte, einen Beitrag zur Strafe geben zu können, wenn es anders in ihrem freien Willen und Entschluß läge. Aber dieses vermittelnde Urtheil hatte nicht den gewünschten Erfolg; die Augsburger sogenannten Braven hatten wiederum heimlich an die Schuhknechte in München geschrieben, darauf waren denn auch von München 2 Schreiben eingegangen, das eine amtlich durch die Hände der Handwerksobrigkeit, das andere frühere heimlich, direkt an

die Abtheilung der Augsburger Brüderschaft, welche sich die Braven nannte. Letzteres Schreiben war weder mit dem Handwerksiegel noch mit der Altgesellen Unterschrift versehen gewesen und in den spätern Schreiben der gesammten Brüderschaft von München erklärt dieselbe, daß das in Rede stehende schimpfliche Schreiben weder von ihr ausgegangen sei, noch dieselbe überhaupt Kunde davon hatte, vielmehr dasselbe „ein falsches und von einem leichtfertigen Burschen boshaft erdichtetes Wesen sei.“ Als hierauf der Augsburger Magistrat erkennen mußte, daß ungeachtet seines oben angeführten Befehles vom 25. Oktober 1724 dennoch ein Theil der Augsburger Schuhknechte fortfuhr, heimlich mit anderen Brüderschaften zu korrespondiren und das Handwerkspeitschaft zu unerlaubten Zwecken zu benützen, so wiederholte derselbe seine früheren Anordnungen und verfügte zugleich, daß der mehrerwähnte Bescheid in das Artikelbuch der Gesellen eingeschrieben und bei den Kapitalversammlungen laut vorgelesen werden sollte, damit Keiner sich entschuldigen könne, es nicht gekannt zu haben. Es war zu jener Zeit noch ein Unterschied, der sich leider auch äußerlich geltend machte, zwischen den katholischen und protestantischen Gesellen. Die katholischen hatten sich Anfangs willig hineingefügt, die protestantischen Altgesellen aber weigerten sich, das in der Lade befindliche Artikelbuch zu diesem Zwecke herauszugeben; durch diese Widersetzlichkeit angesteckt, verweigerten nun auch die katholischen den Gehorsam; als hierauf die Obrigkeit die Gesellenlade hinwegnahm, um in die darin liegenden Artikelbücher gedachte Verordnung zu schreiben, da empörten sich die Gesellen beider Konfessionen, rotteten sich auf ihren Herbergen zusammen und ließen sich weder durch mündliche, noch durch schriftliche gütliche Ermahnungen der Obrigkeit bewegen, wieder an ihre Arbeit zu gehen, bis man die Altgesellen etwa 24 Stunden in die Haft setzte, die Andern aber, mehr denn 100 an der Zahl, auf den Herbergen selbst einsperrte und bewachen ließ. Nun besannen sie sich eines Bessern und gelobten „an Eydcs statt, auch bei Verlust ihres ehrlichen Namens“ sich dem Befehle der Obrigkeit zu unterwerfen, zu ihrer Arbeit zurückzukehren und bis Austrag der Sache sich nicht von Augsburg wegzugeben. Hierauf wurden sie freigegeben, und in der Hoffnung, es werde nun Alles ruhig bleiben, fing man an, dar-

über zu berathen, wer die Unkosten bezahlen müsse und mit welcher Strafe man die aufrührerischen Bursche, Andern zum Exempel, belegen wolle. Kaum aber merkten die Schuhknechte dieses, so rotteten sie sich wieder zusammen, und verlangten, daß jene Verordnung wieder aus ihren Artikelbüchern ausge- tilgt werde. Der Rath aber verurtheilte statt dessen die Schuh- knechte zur Bezahlung der Unkosten und einen jeden der Auf- gestandenen noch zu 1 fl. 30 kr. Strafe; die Schuhknechte aber warteten die Publikation dieses Urtheils nicht ab, sondern be- gaben sich in großer Masse nach der benachbarten Stadt Fried- berg, setzten den Befehlen der Obrigkeit Trotz entgegen und suchten der Stadt und ihren Meistern nicht bloß durch ihre Abwesenheit, sondern auch noch dadurch alle Arbeitskräfte im Schustergerwerke zu entziehen, daß sie „an alle Bruderschaften im Römischen Reich Lauffbriefe“ schickten, worinnen sie be- richteten, daß der Rath der Stadt Augsburg sie in ihren Rechten und Gerechtsamen verkürzen wolle, weswegen sie aus- gezogen seien und nun berichten, daß „keiner nacher Augs- burg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehet er hin, und arbeitet in Augsburg, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren *).“ Eine Drohung, die ihren Zweck vollkommen erreichte, obgleich sich der Rath an die benachbarten und andere „hoch und löb- liche Stände“ um Beistand gewendet hatte, so daß die Noth und der Jammer der Meister auf der einen und der muthige Trotz der Gesellen auf der andern Seite immer mehr wuchs, ja letztere sogar den Magistrat anzuklagen wagten: „er habe ihre Freiheiten und Privilegien angegriffen, sie zur Annahme der Neuerungen durch Gewalt und Gefängniß gezwungen, sie der Gesellenlade und der Freiheit im Wandern beraubt und „was dergleichen höchst ärgerliche, insame und ungegründete, mithin malefizische, bestrafungswürdige Anschmüzungen mehr sein mögen,“ und sich sogar einfallen ließen, dem Magistrate Bedingungen vorzuschreiben, insbesondere daß man ihre Schul- den in Friedberg bezahle, ihnen ihre alten Rechte wieder ein- räume und insbesondere aber ihnen gestatte, an den der Obrigkeit treugebliebenen Schuhknechten sich durch das soge- nannte „Beuteln“ zu satisfaciren. Dieses Beuteln bestand

*) Faber's Europäische Staatskanzley. Part. XLIX. Cap. XV. Nr. 5.
Chronik vom Schuhmachergerwek.

darin, daß Zwei oder mehrere einen Dritten in ihre Mitte nahmen, an den Haaren und Ohren herumzausten, überhaupt ihn so „malectractirten“, daß er oft, sei es am Gehör, sei es sonst wo, einen lebenslänglichen Schaden davon trug. Der „Spöttische“, der von „Braven“ also gebeitelt wurde, durfte sich, wenn er das Ende der Sache erleben wollte, nicht nur nicht „muckiren“, sondern mußte zuletzt sich noch förmlich bedanken und erklären, daß ihm Recht geschehen sei. Trotz dieser Forderungen der Gesellen versuchte doch der Magistrat, bewogen durch die Noth der Schuhmacher und eben dadurch auch der Rothgerber, noch einmal den Weg der Milde, und ließ ihnen durch das Landgerichtsamt in Friedberg publiziren: „Wenn sie innerhalb 8 Tagen zu ihren Meistern zurückkehren und eidlich versprechen, nicht eher von Augsburg wegzugehen, bis ihre Schulden in Friedberg durch sie selbst werden bezahlt sein,“ so wolle der Magistrat ihnen die wohlverdiente Strafe nachsehen, so wie auch die Sache mit den Artikelbüchern auf sich beruhen lassen, bis der Kaiser und die Fürsten und Stände des Reichs, an die man den Streit gelangen lassen wolle, darüber entschieden hätten.“ Allein die Schuhknechte beharrten auf ihren Bedingungen *).

*) Es ist dieses Schreiben, worin die Schuhknechte die Bedingungen stellen, unter denen sie zurückkehren wollen, so originell und spaßhaft, daß wir nicht umhin können, dasselbe in seinen Hauptpunkten ausführlicher mitzutheilen: „Ehrengedachte, sonders vielgeliebte geliebte Meister eines ehrsamten Handwerks der Schuhmacher zu Augsburg! Einer ehrsamten Meisterschaft wird bereits bekannt sein, daß am 24. Juni lezthin der Witwe Meister M. N. zu den allhier zu Friedberg sich befindenden Schuhknechten gekommen mit dem Vortrag, wir möchten unsers Ortes dahin bedacht sein, damit die zwischen einer gesammten Meisterschaft zu Augsburg und uns wegen verschiedener Neuerungen obschwebende Differenz dermaleinst zu einem guten Ende gebracht werde. Ob zwar wir nun kurz nach unserer von Augsburg genommenen Abreise einem hochweisen Rath von Augsburg unsere in der Sache einzuwenden gehabte Erinnerungen und Beschwerden in aller gebührenden Submission und beweglichen Umständen schriftlich vorgestellt, so hat nun doch solche unsere unterthänige Demonstration nicht angenommen, sondern von dort ans an das hiesige Churfürstliche Landgericht zurückgesandt. Wir getrauen uns daher nicht, einen hochedlen und hochweisen Rath mit weitem, wiewohl rechtsgründlichen Schritten zu belästigen. Wohl aber würde eine gesammte Meisterschaft nach reifer Ueberlegung der Sachen von selbst befunden haben, daß wir zu dem sogenannten Aufstand aus folgenden erheblichen Ursachen nothwendig getrieben wurden, indem:

Um nun den übeln Folgen, welche dieser Zustand nach sich ziehen konnte, vorzubeugen und sich vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, beschloß der Rath: die ganze Streit- sache durch den Druck zu veröffentlichen und namentlich

1. Wir an unsern von Alters her gebrachten Freiheiten und Privilegien ganz neuerlich beeinträchtigt;
2. Zur Annahme solcher Neugkeiten durch unerhörte Gewaltthätigkeiten und Incarcerationes (Einsperrungen) gezwungen, ja sogar
3. unserer Gesellenladen und
4. des Jedermann erlaubten juris emigrandi (Wanderfreiheit) beraubt wurden.
5. Bei unsern Meistern nicht allein unser Verdienst mit Arrest belegt, sondern auch nach unserm Austritt unsere wenigen Effekten auf das Rathshaus gebracht worden.

Da hierunter nicht nur das öffentliche Wohl, als auch wir an unsern alten Freiheiten und Privilegien zu leiden bekommen, ferner achtwöchentlichen Verdienst versäumt, während welcher Zeit wir keinen Kreuzer erobert, sondern die Kleider abgerissen und sonst Unkosten genug abzulösen gehabt haben, so können wir uns bei solcher Beschaffenheit in keiner Weise zu Augsburg stellen oder in Arbeit treten, bevor man nicht:

1. Versprechen werde, uns bei unsern alten Freiheiten zu lassen, indem wir das erschienene nachtheilige Dekret nicht annehmen oder dem Artikelbuche einverleiben lassen können.
2. Müssen alle Unkosten, welche wir allhier in Friedberg gemacht haben, wie sie immer sein oder Namen haben mögen, ohne unsern geringsten Entgelt abgetragen werden. Und weil
3. Dem sichern Vernehmen nach an verschiedene Reichs- und andere Städte wir als uneheliche Kerl ausgeschrieen worden, so sollen dergleichen voreilige Beschuldigungen wieder zurückgenommen und wir mithin für eheliche Handwerksbursche aller Orte erklärt werden; benebst auch
4. Alles dasjenige, was uns bei Gelegenheit des bemüßigten Aufstandes an Mobilien abgenommen wurde, an unsere unverdorben und ohne Ersatz zurückgegeben werden sollen.
5. Sollen diejenigen Jahrarbeiter und Bürgerkinder, welche sich bei uns in Friedberg befanden, ohne Nachtheil in vorigen Stand gesetzt werden.
6. Die Bruderschaft der Schuhknechte cathol. Religion verlangt ferner, diejenigen Jahrarbeiter, Meistersöhne und Andere, welche an dem Aufstand keinen Theil genommen haben, wie es aller Orte üblich und gebräuchlich ist, nach Handwerksgewöhnheit abstrafen zu dürfen, jedoch, daß sie hiedurch nicht untüchtig gemacht werden sollen, obwohl uns selbst dergleichen unanständiges Traktament widerfahren. Was
7. die Bruderschaft der Schuhknechte evangel. Religion anbetrifft, soll selbige aus sein Ursachen nicht gehalten sein, in's Künftige einen Jahrstzer und Meistersohn ohne der Bruderschaft Vorwissen und Einwilligung bei der Lade sitzen zu lassen. Welches wir der gesammten Meisterschaft hiernit geziemend haben überfreiben und dabei zu Belieben stellen wollen: ob

auch zur Warnung die Namen der Aufständischen bekannt zu machen, wozu er sich um so mehr für verpflichtet hielt, da gerade die Schuhknechte sich in dieser Beziehung hervorthaten, wie sie denn in kurzer Zeit in Wien, Mainz, Würzburg und Stuttgart ähnliche Austritte veranlaßt hatten. Der Magistrat fühlte sich gerade durch diese Geschichten noch mehr in seinem Rechte, denn durch die Aufbewahrung des Bruderschaftsiegels und durch das Verbot des geheimen Briefwechsels hatte er nichts Anderes bezwecken wollen, als „deren Schuhknechten gefährlichen Unternehmungen dergestalten nachdrücklich vorzubeugen,“ daß solche Unruhen nicht bloß in Augsburg, sondern auch in andern Städten nicht sollten angezettelt werden können. Der Magistrat von Augsburg stellte auch an Kaiser, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reiches das Ansuchen, „dieses gottlose, aufrührige und weit aussehende Beginnen“ der Schuhknechte dadurch zu unterdrücken, daß man alle ohne gehörige Legitimation von Augsburg kommenden Schuhknechte, wo immer sie sich zeigen mögen, auffangen und ohne Gestattung eines Aufenthaltes nach Augsburg zurückweisen solle. Wie wichtig dieser Prozeß überhaupt angesehen wurde, beweisen die Aktenstücke, die darüber uns noch aufbewahrt sind; die wichtigsten hievon sind die kaiserlichen Rescripte an den Churfürsten von Bayern und an die Schuhknechte, sowie das Gutachten des kaiserlichen Reichshofraths, welche wir auszugsweise hier anführen wollen: Im ersteren Schreiben (an den Churfürsten) spricht der Kaiser Anfangs sein Mißfallen über den Auszug der Schuhknechte aus der Reichsstadt Augsburg in die churfürstlich bayerische Stadt Friedberg und ihr nun schon bei drei Monat dauerndes Verbleiben alldort aus, und wie er es unumgänglich nöthig finde, solchem höchst gefährlichen, allen Reichs-Satzungen zuwiderlaufenden Aufstand mit nachdrücklichem Ernst zu begegnen. „Als ersuchen Wir Ew. Liebden hiermit freund-vetter- und gnädiglich,“ heißt es darin, „daß sie nach Maßgabe derer fundbaren Reichs-Constitutionen, die in dero Stadt Friedberg noch

man diese unsere Erklärung dem p. p. Rath übergeben und die Sache demaleinst zu Ende bringen wolle. Friedberg, den 5. Juli 1726.

In der an den Rath abgegebenen Erklärung verlangten sie sogar, daß sie für die Versäumnis (also jene Zeit, wo sie in Friedberg verweilten) eine billige Entschädigung erhalten sollten.

befindliche ungehorsame, aufrührische Schuhknechte, daß sie sich wieder nacher Augsburg begeben sollen, ernstlich anweisen und anhalten, auch diejenige, so sich zu schuldigem Gehorsam nicht bequemen, also fort, bis auf unsere weitere kaiserliche Verordnung in gefängliche Verhaft ziehen lassen mögen, allermaßen denn zu desto mehrerer Abstellung solcher öffentlicher Unruhen unser kaiserliche öffentliche Patenten gegen obbemeldete Schuhknechte und dergleichen Aufwiegler in's Reich an heute wirklich ausgefertigt worden. Uebrigens ic. Wien, den 13. Sept. 1726.

Die Verfügung des Kaisers am 13. September 1726 lautet folgendermaßen: „Wir Karl VI. ic. fügen den widerspännstigen Schuhknechten in unserer und des heiligen Reichs Stadt Augsburg hiemit zu wissen, welcher Gestalt uns höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß ihr in starker Anzahl einen weit aussehenden und sehr gefährlichen Zustand allda erregt und auf eine fast gewaltthätige Art und Weise euch von da weg in die Churbayerische Stadt Friedberg begeben, daselbst mit den andern öffentlich zusammen rottirt, auch aller von dem Magistrat zu Augsburg geschehenen Ermahnung ungeachtet in solchem euerm aufrührerischen Muthwillen recht verstockter Weise schon über 3 Monate lang beharrt, ja sogar durch euere sogenannte Laufbriefe bei allen Schuhmacherhandwerken im Reich eine gleichmäßige Unruhe zu stiften euch vermessenlich unterstanden hättet. Gleich wie wir aber solchen euern höchst strafbaren und wegen der Folge sehr gefährlichen, auch allen Reichsrazungen und Ordnung zuwiderlaufenden Zustand mit nachdrücklichem Ernst gesteuert wissen wollen, so befehlen wir euch, daß ihr bei unvermeidlich hoher Strafe allen weitem Aufstandes und öffentlicher Unruhe euch allsobald enthaltet, mithin nach der Stadt Augsburg, allwo ihr solchen Aufruhr angefangen, unverzüglich zurückbeget, und der Sache Ausgang in Ruhe so gewiß abwartet, als ihr widrigenfalls alle insgesammt und ein jeder besonders wegen solcher unverantwortlicher Uebertretung den fundbaren Reichsrazungen gemäß an keinem Ort im heiligen römischen Reich auf euer Schuhmacherhandwerk mehr geduldet, — sondern auf den jedoch unverhofften Fall fernern Ungehorsams, wie hiermit geschieht, allenthalben für handwerksunfähig, untüchtig und unehrlich erklärt, euere Namen aller Orten

öffentlich angeschlagen und so lange, bis ihr mit vermeldetem Magistrat euch wieder ausgesöhnet, überall im römischen Reiche aufgetrieben, ja allenfalls nach Gestalt der Sachen als offenbare widerspännstige und vermessene Störer der allgemeinen Ruhe mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden sollt. Wornach ihr euch zu richten."

Das Gutachten des kaiserl. Reichshofrathes vom 25. März des nächsten Jahres ging noch weiter, indem es den Schuhmachermeistern in ganz Deutschland bei namhafter Strafe untersagte: „keinen einzigen von den ausgetretenen und noch nicht ausgesöhnten Schuhknechten in Arbeit zu nehmen, noch sonst solche zu befördern.“

Kehren wir nun zur weitem Erzählung des Vorfalles selbst zurück. Die Schuhknechte hatten also ungeachtet alles dessen sich nicht veranlaßt finden können, wieder ihre frühere Stellung in Augsburg anzunehmen, vielmehr machten sie Jagd auf die augsburgischen Meister, welche sich auf andern als ihrem eigenen Stadtgebiet antreffen ließen, und schickten solche übel mit Schlägen zugedeckt nach Augsburg zurück. In mittelst wurde vom Churfürst von Bayern eine Kommission nach Friedberg gesandt, welcher die Schuhknechte die Eröffnung machten: daß man Seitens des Augsburger Magistrates auch Jemanden an sie absenden möge, um mit ihnen zu unterhandeln. Diesem Begehren ist zwar willfahrt worden und nochmals die Aufforderung ergangen: „daß Gnade vor Recht ergehen sollte, wenn die Gesellen ihre zu Friedberg gemachten Schulden selbst bezahlen und ohne alle Bedingung sich dem zu erwartenden Urtheil unterwerfen wollten.“ Wie vorauszusehen, war auf diesem Wege keine Einigung möglich. Die Kommission schritt deßhalb zu dem letzten ihr zu Gebot stehenden Mittel und ließ durch die von Donauwerth kommandirte Miliz sämtliche Altgesellen beiderlei Religion gefangennehmen, in Ketten und Banden schlagen, die übrigen sämtlichen Schuhknechte aber im Wirthshause arretiren und daselbst in Haft halten. Das genirte die Schuhknechte allerdings, und siehe da, sie fügten sich den obrigkeitlichen Anforderungen, legten einen körperlichen Eid ab, daß sie die friedbergische Schuld von 3132 fl. innerhalb des Raumes von 3 Jahren nebst Interessen zahlen und solidarisch, d. h. Einer für Alle, Alle für Einen haften wollten. Zu größerer Sicherheit stellten sie eine Ob-

ligation auf die Bruderschaft aus und bekräftigten diese mit dem Bruderschaftsiegel. Nachdem dies geschehen war, gestattete ihnen die Kommission, unangefochten hinzugehen, wohin sie wollten. Nachdem aber von verschiedenen Reichs- und andern Städten auf die dorthin erlassenen amtlichen Schreiben beifällige Antworten erfolgt waren, ja sogar von der schleunigsten Abfassung eines Reichsbeschlusses zufällige Nachrichten eingingen und solche den Meistern und Gesellen mitgetheilt wurden, da fanden mehrere Schuhknechte das Weiterwandern als ein gefährliches Ding, besannen sich eines Bessern und schlichen sachte den Stadthoren von Augsburg zu. Unter den Thoren wurden sie angehalten, auf die Hauptwache gebracht und über die Ursache ihres Herkommens näher befragt. Sie konnten nun nicht umhin, ihre Schuld einzugestehen, mußten Abbitte leisten und eidlich angeloben, sich den obrigkeitlichen Verordnungen ohne alle Bedingung zu unterwerfen, auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Stadt nicht zu verlassen. So ließ man sie wieder zu ihren Meistern gehen. Die zu dieser Zeit in Friedberg sich noch aufhaltenden Schuhknechte protestantischer Konfession ließen am 10. September 1726 zwar ein sogenanntes Deprecations-Memorial (Abbittschreiben) dem Magistrat übergeben; da solches aber von Niemand unterschrieben war und den Schuhknechten hierauf bedeutet wurde, daß sämtliche Abbitteleistende dasselbe zu unterzeichnen hätten, so wurde in Folge dessen dem Magistrat am 14. dess. M. ein anderes, unter dem Namen beiderseitiger religionsverwandten Bruderschaften gestelltes, ob zwar nur von den Altgesellen unterschriebenes und sogenanntes Submissionsmemorial (Unterwerfungsschreiben) überreicht. Auch hierauf ging der Magistrat noch nicht ein, vielmehr gab man den zur Rückkehr Geneigten einen ziemlich bestimmt ausgearbeiteten Entwurf, der genau Alles das enthielt, was der Magistrat verlangte, und in Folge desselben stellten sich am 18. und 19. September einige 50 Schuhknechte beiderlei Religion freiwillig auf der Herberge. Diese aber wollten weder von einer Unterwerfung, noch von einer Abbitte etwas wissen, vielmehr wollten sie sich noch einige Bedingungen vorbehalten, welche die Stadt und Bürgerschaft nicht annehmen konnte. Als sie abermals 2 Tage später wieder vor das Handwerksgericht geladen wurden, einigten sie sich endlich und unterwarfen sich allen Bedingungen ohne Ausnahme; nur

ungefähr 20 katholische Schuhknechte nebst einem Altgesellen blieben konsequent bei ihrer Forderung stehen und gaben ganz ohne Scheu zu vernehmen: sie wollten lieber das Handwerk missen, als sich zu einer Abbitte verstehen; in andern Städten sey man froh, wenn sie kämen, und Atteste wollten sie sich schon verschaffen, daß sie überall als redliche Kerle passiren könnten. Da irgend eine, wenn auch noch so vernünftige Vermittlung nicht zu erwarten stand, so erklärte man sie als Tumultuanten und ließ sie durch Soldaten wieder zur Stadt hinausbringen, mit der Verwarnung, in der Stadt Augsburg und deren Gebiet sich nicht wieder betreten zu lassen, es sei denn, daß sie sich wie die andern Schuhknechte der Obrigkeit ohne alle Bedingnisse unterwerfen wollten, widrigenfalls sie gewärtig sein müßten, daß man sie auf's Neue handfest mache und mit scharfer Strafe belegen werde. Trotz dieser Drohungen unterstanden sich doch einige, zum einen Thor hinaus- und zum andern wieder hineinzugehen, sich ungeschert auf den Straßen sehen zu lassen und zu ihren Meistern zu gehen und von denselben ihre von der Obrigkeit mit Beschlag belegten Sachen zu fordern, ja sogar einen bei einem Meister in Arbeit stehenden Lehrjungen durch Androhung „des Beutels“ dazu zu bewegen, aus der Arbeit zu treten. Nach solchen Frevelthaten aber machten sie sich wieder aus dem Staube. Der vermessenste Aller aber, wie er denn auch in der ganzen Sache ein Haupträdelsführer gewesen, war der protestantische Altgeselle Johann Friedrich Schröter von Magdeburg; dieser machte sich nämlich, obgleich er schon zweimal Gehorsam eidlich gelobt hatte, mit Verachtung aller kaisertlichen Erlasse und Befehle kurz nach deren Publikation auf's Neue flüchtig und nahm eine auf Pergament geschriebene Copie von einem Stiftungsbrieft mit sich fort, welche in die Schuhknechtlade gehörte und den Augsburger Schuhknechten das Recht verlieh, daß im sogenannten Pilger- oder Krankenhause für etwaige Kranke aus ihrer Mitte freie Verpflegung beansprucht werden konnte und stets zwei Bettladen für solche vorbehalten sein mußten. Er wurde jedoch in Folge der steckbrieflichen Verfolgung von den Behörden Augsburgs am 16. Oktober in der Reichsstadt Nürnberg angehalten und arretirt. Eben so machten es Mathäus Heß von Dielenheim, gewesener katholischer Altgesell, Bernhard Würz und Benjamin Westermann, Beide

aus Straßburg. Auch sie machten sich trotz des doppelten Eides von Neuem heimlich davon, so daß es deutlich war, daß sie durch ihren Eid nichts Anderes bezweckt hatten, als ihre mit Beschlag belegten Effekten zu bekommen. In Folge dessen wurden ihre Namen, in Uebereinstimmung mit den kaiserlichen Erlassen, am 31. Oktober öffentlich in Augsburg angeschlossen und sie für handwerksuntüchtig, unfähig und unehrllich erklärt. Damit nun aber keiner der am Aufstande Beteiligte für die Zukunft, wie diese, durchbrennen könne, bis sie mit dem Augsburger Magistrat sich ausgesöhnt hätten, so wurden an alle höchst-, hoch- und löbliche Reichsstände und andere Obrigkeiten ausführliche Beschreibungen aller dieser rebellischen Schuhknechte geschickt mit der Bitte: dieselben allen ihren untergebenen Schuhmacherhandwerkern und Meistern mitzutheilen mit dem strengen Befehle: bei schwerer und unnachlässlicher Strafe keinen dieser beschriebenen Schuhknechte in Arbeit zu nehmen, oder auf eine andere Weise zu fördern, noch irgend einen Aufenthalt zu gewähren *). In dieser Weise glaubte der Magistrat der Stadt Augsburg „diese schädliche und höchst ärgerliche Aufstands-Sache“ mit einem Male zu Ende zu bringen und so die kaiserlichen und Reichsbefehle am besten zu vollstrecken. Unbedingt die nächste Folge dieses Augsburger Aufstandes war der in dem einleitenden Bändchen (deutsches Städtewesen und Bürgerthum) ausführlich abgedruckte Reichsbeschluß von 1731, welcher, wie wir dort gesehen haben, die Aufgabe hatte, allen Handwerksmißbräuchen ein Ende zu machen.

Wir haben weiter oben von dem „Beuteln“ der Schuhknechte und den sogenannten „Braven“ gesprochen; da es in direkter Beziehung dazu steht, so wollen wir hier gleich

Das Faustrecht der Schuhknechte

mit aufführen, wie solches in Lersner's Chronika der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. (Ausg. von 1706) im ersten Buch, c. 23, p. 484, abgedruckt steht. Dasselbst heißt es: „Wann ain Schuhknecht gegen den andern seines gleichen Streit hat,

*) Lünning, Reichs-Archiv. Pars generalis.

es sey Zank, Streit, Schmähe, Schimpf oder Scheltwort, so überfällt einer den andern nicht gleich, sondern er schickt zwei Schuhknecht an ihn, wo er arbeitet, und läßt ihm andeuten, er würde wissen, was er mit ihm vorgehabt oder zu thun hätte, er erwartete seiner auf der Herberge, und wann er ein brafer Kerl wäre, so soll er zu ihm kommen; widrigenfalls er es nicht thut, arbeitet kein Geselle länger, denn 14 Tag neben ihm, sondern stehet aus. Wann er aber auf die Herberge kommt, so hält einer dem andern das seine vor und fordern einander auf 3 Gänge, Schuhknechtsmanier; daß sich keiner unterstehe, in währendem Schlagen kein Messer zu zucken, keinen heimlichen Griff noch Biß zu thun, sondern sich wehren wie einem brafen Schuhknecht zusteht. Darauf ziehen sie sich aus, streiffen die Ermel am Hembd hinter sich, stecken die Haar unter einem Kopfriemen, die vier Alt-Gesellen nehmen 4 ausgemalte Stecken, welche man Schreib-Hölzer titulirt, und stellen sich 2 oben und 2 unten in die Stub, schlagen die gemelte Schreibhölzer kreuzweis vor, daß keiner zum andern kann, bis sie die Schreibhölzer öffnen. Vor Aufhebung der Schreibhölzer reden die Alt-Gesellen sie nochmalen an, ob sie sich nicht in der Güte vergleichen wollen; wenn sie es verneinen, so lassen sie solche zusammen, da kloffen sie sich braf herum. Sobald sie zur Erde fallen, springen die 4 Alt-Gesellen herbei mit ihren Schreibhölzern; da darff keiner keinen Schlag mehr thun. Wann sie aufgestanden, so muß der, der oben gestanden, unten stehen, darauf läßt man ihnen Zeit zum Verödmen; dann thun sie den 2ten Gang und darauf den dritten. Wann alle 3 Gang vorbei, so geben sie einander die Hände, und fragen, ob einer den andern anjeko vor einen braffen und ehrlichen Kerl hielte. Wann sie es bejahen, trinkt einer dem andern zu; darauf seynd sie wieder gute Freunde, obschon zum öfteren der eine stehet und ihm das Blut aus der Nasen und Maul läufet und dem andern das Hemd auf dem Leibe zerrissen. Wann die Gesellen ein Gebott halten, so müssen diese so sich geschlagen vor der offenen Lade erscheinen und jeder einen halben Thaler Straff geben; wann er aber um Gnad bittet, wird ihm ein Ortsthaler wiedergeben. Dieses Faustrecht ist allhier von E. C. Magistrat anjeko verboten.“

Diese eigenthümliche Art von Faust-Duell hat bei den Schuhmachersgesellen in Frankfurt bis in's 17ten Jahrhundert

bestanden und scheint ein Ueberrest früheren wirklichen Zweikampfes mit Waffen zu sein. Denn daß sich die Frankfurter Schuhknechte ehemals gut auf's Schwert verstanden, geht aus folgender Nachricht hervor:

„Die Schuhknechte von Frankfurt a. M., die wegen ihrer „Geschicklichkeit im Schwerttanz berühmt waren, ließen sich zu „Fastnacht eines jeden Jahres auf dem Römerberge vor allen „Leuten sehen. Zuweilen versuchten sie sich in einem höheren „Fache der Darstellung. So gelang es ihnen einst, in Ver- „bindung mit den Buchdruckerjungen die Geschichte des ver- „lornen Sohnes gleich rührend als täuschend darzustellen (!)*.

Gehen wir zu einem andern Volksfeste der Schuhknechte über.

Vom Badgang der Schuhknechte zu Nürnberg.

Schon in den ältesten Zeiten war der Ausfuß eines der ärgsten Uebel des Morgenlandes. Durch die Kreuzzüge des 12ten und 13ten Jahrhunderts war diese Schrecken erregende Krankheit durch die heimkehrenden Kreuzfahrer auch nach Deutschland verpflanzt worden und gar bald sahen sich die Reichs- und städtischen Behörden genöthigt, auf energische Weise der weitern Ausbreitung dieses Uebels entgegenzutreten. Da diese Krankheit auf doppelte Weise fortgepflanzt oder befördert wurde, nämlich entweder durch Ansteckung oder durch körperliche Unreinigkeit, so baute man für die Ausfußigen oder „Leprosen“ besondere Krankenhäuser vor den Thoren jeder größern Stadt und nannte solche das Sondersiechenhaus oder Leprosenhaus. Um jedoch auch der weitern Verbreitung solchen Uebels möglichst kräftig entgegenzuwirken, wurden nicht nur, wie dies in dem wärmern Griechenland und Italien schon vor uralten Zeiten Sitte gewesen, öffentliche Bäder errichtet, in denen die Einwohner der Städte und die Landleute, wenn sie zur Stadt kamen, um wenige Kreuzer warm baden und sich reinigen

*) N. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. (1810.) 2r Thl. S. 509.

konnten, sondern es wurde auch sogar polizeiliche Vorschrift, daß die Dienstherrn und Meister ihre Mägde, Knechte, Gesellen und Lehrknaben mindestens wöchentlich einmal mußten zum Bademeister oder Bader gehen lassen, woher sich die, bei manchen Handwerken in einzelnen Städten übliche Sitte bis auf unsere Tage noch erhalten hat, daß am Samstag oder sonst einem andern Wochentage eine Stunde früher Feierabend gemacht wird.

In größern Städten, wo mehrere öffentliche Bäder bestanden, hatten die größern Zünfte mit den Badern affordirt, daß sie um ein bestimmtes, vielleicht geringeres Geld, also gleichsam im Abonnement billiger badeten als jene Bürger, die bald dies, bald jenes Bad besuchten. Wo ein solches Ueberkommen getroffen war, hatten die Bademeister von den Zünften die letztern zugehörigen, aus weißer grober Leinwand bestehenden Bademäntel in Verwahrung und verabfolgten solche, so oft betreffende Zunftgenossen zu ihnen kamen. Dafür nun, daß eine ganze Innung ihr Badegeld einem einzeln bestimmten Bader das Jahr über zuwandte, war letzterer an manchen Orten genöthigt, den Gesellen jährlich einen kleinen Schmaus zu geben. Die Sitte erhielt sich bis in's 17te Jahrhundert, wo mit dem allmäligen Verschwinden der Krankheit auch der polizeilich vorgeschriebene Gebrauch der Bäder in Abnahme kam. Aus Vorgehendem wird sich die nachstehend abgedruckte Chroniknachricht genügend erläutern; sie lautet wörtlich: „Es ist vor vielen Jahren alter Gebrauch in dieser Stadt Nürnberg gewesen, daß zu Fasnacht die Schuhknechte in weißen Bademänteln und Badhüten umzug halten und nachmals mit Trummeln und pfeiffen ins Bad und nämlich ins Zachariasbad uf dem alten Weinmarke gehen und bei dem Bader einen schweinen Hammen (Schinken) und Röchlen holen und essen, welche der Bader ihnen gibt; das Getränk aber mußten sie bezahlen. Und solches war in 20 Jahren den nechsten nicht geschehen; darumb am 3ten Ostertage 1615 als die schuhknechte alhier uf irer Herberg unter dem weißen Thurm wol mit einander gessen und getrunken und einer 18 Pagen *) verschwärzt, sind sie lustig worden und Ihrer bei 40 zu ihrem Vatter Lienhardt Braun, Bader im Zachariasbad, geschickt und die Bad-Mändtel

*) Für damalige Zeit ein bedeutendes Geld.

und Badhut begeret, der inen dieselben auch geschickt; daruff sind sie von Irer Herberg unter dem weißen Thurm auß, in weißen Bad-Mändteln und Badhüten mit Trummeln und pfeiffen über den Kornmarck, über die newe A. B. C.-Brucken vor den Bitterhold, über durch die Froschau bei dem Augustinerkloster heruf, durch die Schustergassen, da etliche gebadet, etliche aber unterdes mit Irem Batter getrunken. Nach dem Bade sind sie wiederumb in Badhutten und Badmändteln, unter welchen sie aber Ire andere erliche Mantel angehabt mit Trummeln und Pfeiffen durch die Froschau bei der Gulden Gans vorüber, über die Fleischbrucken, unter die Guttern hinauf, und also wiederumb uf ihre Herberg gezogen *).“

Vom grünen Montag zu Erfurt.

Am Montage nach Jakobi findet man einzelne Straßen der alten Hauptstadt Thüringens, wenn man sie durchwandert, schon am frühen Morgen festlich mit Guirlanden und Kränzen aufgeputzt und am Eingange manches Hauses grüne Bäume, sogenannte Mayen, angebracht. Es sind dies vorzüglich die Straßen zum Predigern und zum Paulen genannt, sowie die Schuhgasse. Die Häuser der Schuhmacher von Erfurt sind es, die an diesem Tage geschmückt werden, und dieses Gewerke nebst noch andern feiert an dem Tage ein alterthümliches Volksfest. Die Tradition und alte Chroniken erzählen nämlich: im Steigerwalde, einem der Vorberge des großen Thüringer-Waldes, habe vor grauen Jahren eine Herrenburg gestanden, welche von Raubrittern bewohnt worden sei. Kein Kaufherr, kein Frachtsuhrmann, ja selbst kein handeltreibender Handwerker konnte von Erfurt aus die Märkte der auf dem Thüringer-Walde gelegenen Orte besuchen, ohne von diesem edlen Diebesgesindel belästigt zu werden. Einstmals, als sie auch einen Hauptstreich gegen die Erfurter Handwerker ausgeführt hatten, schaarten sich die hammerführenden Gewerke zu-

*) Siebenkees, Materialien zur nürnbergischen Geschichte. 3r Band. Stück 15. S. 154.

sammen, an der Spitze die Schuhmacher, und zogen bewaffnet mit dem, was sie eben zur Hand hatten, in den Wald, berannten das Raubschloß, gewannen es und zerstörten es von Grund aus. Das Andenken an diesen Tag sollte nun durch den sogenannten grünen Montag im Volke erhalten werden. So ging bisher die Sage allgemein; jedoch durch die Forschung des Kanzleidirektor Pabst in Erfurt, abgedruckt im dortigen Stadt- und Landboten vom Jahr 1846, erfuhr man den wahren Zusammenhang. Wir wissen aus dem einleitenden Bändchen zur Chronik der Gewerke, daß noch im 12ten Jahrhundert die Handwerker leibeigene Leute waren, und erst durch den Gnadenbrief Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 zuerst die Einwohner und Handwerker zu Speier, in spätern Jahren die anderer Städte als gleichberechtigte Bürger erklärt wurden. Als nun die Zünfte sich gebildet, mußten in vielen Städten (namentlich in denen, die nicht reichsunmittelbar waren) dieselben jährlich auf's Neue ihre Bestätigung vom Landesherrn erhalten. So auch war es bei Erfurt, welches unter der Oberhoheit der Bischöfe von Mainz stand. Die von Hermann von Vibra gegebene Beschreibung über die dem Stifte Mainz zustehenden Gerechtigkeiten vom Jahr 1332 lauten, soweit dieselben beziehungsweise für diese unsere Arbeit der Erwähnung nothwendig sind: „die Handwerk der Schmiede, Wollenweber, Schuhmacher, Schilder und Hutmacher suchen alle Jahre die Bestätigung ihrer Handwerksmeister, die sie geforen haben an des Erzbischofs Amptleute zu Erfurt in des Erzbischofs Hofe daselbst nach, und glosen und schweren (geloben und schwören) denselben Amptleuten, dem Handwerk getreulich vor zu sein und zu richten über einen Mark Silbers darunter und nicht darüber, er über fünf Schilling darunter und nicht darüber, und dem Erzbischof sein Gerechtigkeits zu behalten, und daß um Forcht miede oder Gabe nicht zu lassen, darauf so gib im des Erzbischofs Schultheiß von des Erzbischofs wegen Heiligen und Stab, und erlaubet inne in iggemelte maß zu richten; vor solch Bestetigung müssen iglich der vorgeannten Handwerk dem Erzbischof sein Gerechtigkeits geben und thun, als hernach geschriben stehet.“

„Item die Schmiede geben Jehrlich dem Erzbischof zu Mainz 36 Pfund gutes Kopffers, und sollen das auf iren Kosten verarbeiten zu Töpffen, Rößeln oder anderen Dingen, als

ſie beſcheiden werden von des Erz-Biſchofs Amptleuten daſelbſt, denſelben Amptleuten und andern des Erzbiſchofs Diener geben die Schmiede jehrlichen umb Sanct Jakobs-Tag ein köſtlich Zms."

"Item die Wolkenweber zu Erfurt geben jehrlich dem Erzbiſchof zu Meinz etliche Summe Geldes nach laute der Reſgiſter."

"Item die Schuhmacher zu Erfurt geben Zerlich dem Erzbiſchofe etliche Summe Geldes, zwey Bar bonte Schuhe, weine und Hinner nach laute der Reſgiſter."

"Item die Schilder, Maler und Satteler und Riemschneider zu Erfurth geben Zerlich dem Erzbiſchofe auch edlich Geld, nach laute der Reſgiſter, und darzu ſollen ſie einem Erzbiſchofe zu Meinz, wann er beſtetiget wird, geben einen guten Sattel, als im gebürt."

"Item die Hutmacher zu Erfurth geben Zerlich dem Erzbiſchofe auch edliche Geld, nach laute der Reſgiſter, dem Biſthumb und dem Schultheißen zweene Hütthe und Filz zu zweien par bonte Schuhen, die die Schumacher geben."

Ebenſo findet man in dem ſogenannten grünen Buch und in dem Engelmannsbuch, zwei im Archive befindlichen Aktenſtücken :

"Item es ſollen die Handwerkmeiſter der Handwerck die von Alter here Ire Beſtetigung auch ſtabe und Heiligen von unſers Amptleuthen in unſern Hoſe empfaen und ufnehmen und darumb thun, als vor Alter herkommen iſt."

Es blickt hier allenthalben noch das Abhängigkeits-Verhältniß der ehemaligen Leibeigenschaft durch.

Inwiefern nun dieſe Abgaben mit dem grünen Montag in Beziehung ſtehen, erklärt ſich daraus, daß von Altersher den Bürgern von Erfurt verſtattet war, am ſogenannten Walpurgisfeſte den 4 Rathſmeiſtern zu Ehren jährlich im Walde 4 Eichen zu fällen und mit deren Laube die Häuser zu ſchmücken; der ſogenannte grüne Montag ſoll nun an die Stelle jenes Walpurgisfeſtes getreten ſein. Nach Falkenſteins Meinung ſollte der Walper- oder Walpurgiszug ein Ueberkommniß aus der Heidenzeit ſein, in welchem er die Fortſetzung der Feier zum Gedächtniß des heidniſchen Gottes Züfel erblickt, und welcher Zug ſeinen Urſprung im Jahr 1510 haben ſoll. Dieſe Feierlichkeit aber beſtand darin, daß die ſogenannten Walperherren, ſo wie ſämmtliche Bürger am Walpurgistage in das

dem Churfürsten von Mainz gehörige Gehölz bei Erfurt, die Wagweide genannt, zogen und daselbst in dem dort befindlichen Schlosse 3 Tage lang bei Musik und Tanz verweilten. Hierbei war es den Bürgern, wie bereits erwähnt, erlaubt, den zur Zeit regierenden 4 Rathsheimern zu Ehren 4 Eichen zu fällen. Da indeß bei dieser Gelegenheit die Grenzen der Befugniß leicht überschritten und mancher Schaden und Nachtheil für den Wald herbeigeführt wurden, so war schon in den frühesten Zeiten folgende Verordnung ergangen:

„Auf Walpurgis Sol man in der Waweit nit Schaden thun.“

„Als unser Burger zu Erfurt uf Walpurg den ersten Tag des Mayen in unsern Walt, genannt die Wanweyth, von altem Herkommen pflegen zu gehen. Soll von Rathe by Ime verfügen, das sie den Walt am mergklichen Bawmen, Lofriseru und andere Geholze nicht ungebührlich beschädigen über alt Herkommen und das Ime zu keiner Zeit von Ime gejaget oder geweydegewergt werde, von das überfahren würde, das wir in zymlich wise, die solchs thaten darumb zu pfenden und zu rechtfertigen haben.“

Daß dieser Verordnung ungeachtet bei der großen Menge von Menschen, welche 3 Tage und 3 Nächte sich im Walde aufhielten, mancher Nachtheil für den Forst und sogar Holzverwüstungen stattgefunden haben, unterliegt wohl keinem Zweifel, und der Erzbischof mag, um diesen Verwüstungen Grenzen zu setzen, sich wohl veranlaßt gesehen haben, das Fällen von 4 Eichen ganz und gar zu untersagen. Um jedoch in Bezug auf die Abgaben der gedachten Handwerke irgend eine Ausgleichung für die 4 Eichen zu gewähren, wurde ihnen gestattet, eine im Verhältniß mit jenen Abgaben stehende Bürde „Mayen“ zu holen, und es ist anzunehmen, daß nach erfolgter Aufhebung des Walpurgisfestes, als das Junstregiment zu Ende ging, die Feier des grünen Montags an dessen Stelle getreten ist. Noch heutigen Tages findet die Feier des sogenannten grünen Montages statt. Alle hammersführenden Gewerke ziehen schon am Vormittag hinaus in den Wald, nehmen ihre Fässer Bier mit und bis tief in die Nacht hinein dauert Tanz, Gesang und Jubel. — Zur Berichtigung der Sage müssen wir hier noch einer Deutung gedenken. Während wir den Walpurgiszug für eine in dem Junstregiment

wurzelnbe Feierlichkeit hatten, die jedenfalls den neugewählten Rathsmeystern zu Ehren veranstaltet wurde, nimmt auch Herr Direktor Pabst an, daß der Walpurgiszug zum Andenken des großen Sieges der Erfurter über die Burggrafen von Kirchsberg (nicht aber, wie die Sage ist, wegen der Zerstörung eines Raubschlosses Dienstberg) gefeiert worden sei. Diesen Sieg erfochten die Erfurter im Jahr 1303 unter Beihülfe der Nordhäuser und Mühlhäuser.

Biographien berühmter Schuhmacher.

Simon von Athen, dessen Werkstätte der berühmteste der griechischen Weltweisen, Sokrates, oft besuchte und sich mit diesem einfachen Handwerksmanne über die wichtigsten Dinge unterhielt, war um die Mitte des 5ten Jahrhunderts vor Christi Geburt ein Schuhmacher, oder, wie die wörtliche Uebersetzung aus dem Griechischen lautet, ein Lederschneider. Hatte sich nun unser Meister Stunden lang mit dem Weltweisen besprochen und war letzterer wieder zur Werkstatt hinaus, so pflegte er die Unterredungen, so weit sie ihm im Gedächtniß waren, aufzuzeichnen, und so entstand das alte Werk, welches noch jetzt unter dem Titel der 33 sokratischen Dialoge von den gelehrtesten Männern gelesen wird. Sie werden auch scherzweise die ledernen Dialoge genannt, nicht weil ihr Inhalt langweilig, oder wie man wohl heutzutage zu sagen pflegt, „ledern“ ist, sondern weil eben der Aufzeichner derselben in Leder arbeitete.

Der bedeutendste Staatsmann jener Zeit zu Athen: „Perikles“, achtete es nicht zu gering, zu unserm Meister in die Werkstatt zu gehen und ihm lebenslänglichen Unterhalt zu versprechen, wenn er stets um ihn sein wolle; aber Simon antwortete: „daß er seine Freiheit nicht verkaufen werde.“ Das war einmal ein Schuster!

Ein anderer Schuster, Namens **Alphenus** oder **Alphenus Barnus** (Publius) trieb kurze Zeit vor Christi Geburt sein Handwerk auf offener Straße zu Cremona. Da er aber ein gewiziger und schlauer Geselle war und von den Dingen,

wie sie standen und lagen, immer eine viel richtigere Ansicht hatte als seine übrigen Mitbürger, so bediente man sich häufig seines Rathes, der denn auch, wie versichert wird, vielen Leuten sehr gute Dienste geleistet haben soll. Von jeher hatte er Lust an den Studien gehabt und sich vorzugsweise mit den Gesetzen seines Volkes und seiner Zeit vertraut zu machen gesucht. In dieser Wissenschaft sich noch mehr zu vervollkommen, faßte er endlich den Entschluß, den Leisten bei Seite zu legen und noch im Mannesalter ein Student zu werden. Deshalb ging er nach Rom, besuchte die Vorlesungen des Rechtsgelehrten Servius Sulpitius und brachte es unter dessen Leitung in kurzer Zeit nicht nur so weit, daß er einer der besten und berühmtesten Juristen seiner Zeit wurde, sondern in dem nächsten Jahr nach Christi Geburt erwählte ihn die Stadt Rom nächst dem P. Vicinus zu ihrem Bürgermeister. Während dieser Zeit schrieb er die 40 Bücher der Digesten (Auseinanderetzung des römischen Rechtes) und ward, als er gestorben war, auf öffentliche Kosten prachtvoll beerdigt *).

Ein merkwürdiger Kauz seiner Zeit war der arme Schuhflicker **Gonzalez Bandarra**, der um die Mitte des 16ten Jahrhunderts zu Lissabon lebte. Er sah in die Zukunft und galt für einen berühmten Propheten, so wie er im Versmachen eine große Fertigkeit besaß; allein mit diesen beiden absonderlichen Eigenschaften war die hohe Inquisition nicht einverstanden und ließ ihn daher 1541 mit einem Sanbenito bei einem Auto da fé auftreten. Dieses entsetzliche Gericht war ihm indessen noch gnädig; er wurde nicht verbrannt, sondern starb 1556 eines natürlichen Todes. Den unscheinbaren Schuster hatte man bald vergessen, Niemand gedachte seiner mehr, als plötzlich 1640 eine seiner Prophezeiungen in Erfüllung ging. In diesem Jahre bestieg nämlich der Herzog von Braganza als selbstständiger König den portugiesischen Thron, ein großer Verlust für Spanien, den aber Bandarra bereits vorausgesagt hatte **).

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts lebte zu Amiens eines Schusters Sohn, der in seiner Jugend das gleiche Hand-

*) *Q. Horatius Flac.*, satyr. Lib. I., Satyr. 3. v. 130—132. — Bayle, histor. u. kritisch. Wörterb. I. p. 162.

***) *Abdelung's Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrten-Lexikon I. S. 1391.*

werk hatte erlernen müssen. Er hieß **Benedictus Balduinus**, und da er neben dem Leisten auch fleißig Bücher handhabte und aus ihnen lernte, so brachte er es in den Wissenschaften so weit, daß er in seiner Heimath bald einer der bedeutendsten Lehrer wurde. So geachtet er nun auch vor aller Welt war, so vergaß er doch nie den Stand seines Herkommens; vielmehr gab ihm derselbe Gelegenheit, ein gelehrtes Werk über die Schuhe der alten Völker zu schreiben, aus welchem wir bei Herausgabe dieses Werkes gar manche Bemerkung und Andeutung geschöpft haben *). Ein anderer Schuster, der zwar kein so großer Meister in der lateinischen Sprache wurde, als der eben vorher genannte, dennoch aber mit unter die berühmtesten Männer der Universität zu Florenz gerechnet wurde, war **Joh. Baptist Gellus**. Wir finden von ihm in einem alten Werke **) Folgendes verzeichnet: „auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen **Joh. Baptist Gellus**, geboren zu Florenz, von geringem Herkommen, aber desto größerem Verstande und Wiß. Denn er war ein Schuster, der, ob er gleich kein Latein wußte, doch eine große Zierde und anderer Stifter der florentinischen Universität gewesen. Er hat auf Lucians Weise, aber mit größerer Klugheit und Bescheidenheit Gespräche in seiner Muttersprache geschrieben. Er hat ein gutes Alter erreicht, ist im Jahre 1563 aus dieser Zeitlichkeit gegangen und liegt in Maria Novella unter einem Grabmale beerdigt ***).

Der Nürnberger Meistersänger **Hans Sachs** †).

Es hat im eigentlichen Mittelalter eine Zeit gegeben, wo Männer milderer Sitten, geistigerer Höhe und innigerer Anschauung als die des rüden Ritterthums sich der Dichtung zugewandt hatten, — es war die der Minnesänger. Aber mit dem

*) *Balduinus, de calceo antiquo et mystico.* Leiden 1711.

**) *I. A. Thuanus histor. sui tempor. lib. XXXVI. p. 318. edit. Francof. 1614.*

***) Weitere Nachrichten über ihn geben die *notitiæ, literaræ et historiæ de viris illustribus academiæ Florentinæ P. I.*, welche in den *actis eruditorum* auf's Jahr 1701, p. 504 angeführt werden.

†) *J. E. Hoffmann, Hans Sachs; sein Leben und Wirken aus seinen Dichtungen nachgewiesen.* Nürnberg 1847.

Anfang des 14 Jahrhunderts starben diese Bestrebungen ab und die ritterlichen Sanger, die noch der Kunst oblagen, stieen die burgerlichen Dichter aus ihren Kreisen. Der damaligen Sitte gema: Alles in Zunfte zu vereinen, was irgend gleichen Bestrebungen folgte, thaten sich auch die Burger zusammen, die an der holdseligen Dichtkunst besondere Freude hatten, und wie es im Handwerk Lehrlinge, Gesellen und Meister gab, so unterschied man auch in diesen Vereinen mit noch groerer Feinheit Schuler, Schulfreunde, Singer, Dichter und Meister. Die Gedichte wurden nach strengen Formregeln gefertigt, und wer nun solch ein holzernes Bersgeklapper wohlgeschmizt vollendet hatte, der trug es singend in der Versammlung der Meistersanger vor. — Mitten in diese Zeit des bluhenden Meistergesanges fallt unseres Hans Sachs Leben. Am 5. November 1494 zu Nurnberg geboren, allwo sein Vater Schneider war, brachte das rege geistige Leben seiner Heimathstadt einen folgenreichen Eindruck schon in seiner fruhesten Kindheit auf ihn hervor. Sein Vater mag ein sorgfamer Mann gewesen sein; denn schon im 7ten Jahre ward Hanslein in die lateinische Schule geschickt. Indes mag denn doch dieser Unterricht nicht von so besonderer Bedeutung gewesen sein, indem er in einem seiner Gedichte sagt, er habe langst alles das vergessen, was er dort habe lernen mussen. In dieser Schule blieb er bis nach vollendetem 15ten Jahre und kam dann zwei Jahre in die Lehre, um das Schuhmacherhandwerk zu erlernen.

Auch wahrend der Lehrzeit studirte er fleiig fort und fand in Nurnberg, welches nachst Mainz und Straburg vor allen andern Stadten in der Kunst des Meistergesanges bluhete, auch hinlangliche Gelegenheit, die Fruchte seines Denkens in gefallige Formen zu kleiden, indem er namlich zu dem Leineweber Lienhard Nunnenbeck ging, um von ihm den Meistergesang zu lernen. So mit uberreicher Bildung fur seinen einfachen Stand und die damalige Zeit ausgerustet, that er seinem Handwerk nach wandern, von einer Strae zur andern.

Die verstandige Sitte der Wanderschaft war auch fur Sachs die Hochschule seines kunftigen Dichterberufes. An den beiden Hauptstromen unseres Vaterlandes mit entgegengesetzten deutschen Stammen bekannt geworden, hat er die Sitten und Gewohnheiten der Menschen auf dem unmittelbaren Schauplatz der Welt studirt, und die verschiedenen Stande

mit ihren Vorzügen und Schwächen kennen gelernt. Von höherem Streben getrieben blieb er fern vom Zechen, Spielen und Buhlen und so fing er denn selbst „mit Gottes Hülff zu dichten an.“ Es war zu München im Jahr 1514, wo er seinen ersten Meistergesang machte, und darauf half er überall in den Städten, wo er hinkam, „die Schul (Sängerschule) verwalten, that darnach auch selber Schul halten,“ und zwar die erste zu Frankfurt a. M.

Seine Wanderschaft mag sich für die damalige Zeit weit erstreckt haben, was aus seinen Gedichten hervorzugehen scheint, ob zwar sein Biograph Hoffmann es in Zweifel zieht. Denn er erzählt, er sei zu Genua im kaiserlichen Heere und zu Innsbruck Waidmann bei Kaiser Maximilian gewesen und nach Rom sei er gewandert, um Ablaß zu holen; indes scheint dies mehr eine dichterische Einkleidung zu seinen Gedanken zu sein. Dagegen will er in Lübeck, Leipzig und Thüringen gewesen sein und von Erfurt, welches von jeher wegen seiner Schuhmacher berühmt war, erzählt er einen Schwank, der ihm passiert, den wir der Kuriosität halber mittheilen wollen. Als er nämlich zum erstenmal zum Wandern ausgezogen, schreibt er, habe er keinen Pfening baar Geld mit sich getragen, in der Meinung, er werde schon durch sein Handwerk verdienen, was er brauche. Da habe er denn in Erfurt sich Abends, wenn auch mit beklommenem Herzen, zu anderen Gästen an den Tisch gesetzt; als es aber an's Zahlen gegangen sei, habe er gesagt, er komme über Feld und habe seinenbeutel daheim vergessen. Jetzt habe man ihn sehr gescholten, und als alle Leute zu Bett gewesen, sei der Wirth mit seinem Knecht gekommen und habe einen Mehlsack mitgebracht. In den habe er (Sachs) steigen müssen und drauf habe man ihm denselben über'm Kopfe zugebunden und sich lachend entfernt. So hätte er nun eine angstvolle Nacht im Sacke zugebracht, und am Morgen wünschte ihm der Wirth einen guten Tag,

„Fragt, ob ich sanft geschlafen hett,

„Und ließ mich aus dem Sack allein,

„Sprach: Laß dir das ein Warnung sein,

„Eiß fort nicht mehr zu den Nachmaln,

„Wo du die gar nichts hast zu zahln.

„Ich namb mein Ohreitlich (Geräthschaften), zog darvon.“

Während seiner Wanderzeit hatte er sich auch mehrmals verliebt; z. B. einmal in München ein ganzes Jahr lang,

so daß ihm sein Vater schrieb, er möchte eilends nach Nürnberg kommen. Ein andermal trug er stille Liebe gegen ein Mädchen, ohne es zu wissen, daß sie an einen Andern verlobt war. Indesß war seine Liebe immer edler Art und sittlich; von der sinnlichen, fleischlichen Liebe sagt er in einem seiner Gedichte:

Drumb spar dein Lieb biß in die Eh,
Denn halt ein Lieb, und keine meh,
Dieselbig Lieb ist rein und ehrlich,
Vor Gott und vor dem menschen herrlich.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, — allen Dichtern öffnet die Liebe begeisternd den Mund, und gerade unser junger Geselle weiß ächt spießbürgerlich nur dazu von ihr zu singen, um vor ihr zu warnen.

Als er nun nach fünfjähriger Wanderschaft im Jahre 1519 wieder in sein liebes Nürnberg heimgekehrt war und sich als Schuhmachermeister niedergelassen hatte, verheirathete er sich mit Kunigunda Creuzerin aus Wendelstein, der einzigen Tochter und Erbin ihrer Eltern. Jetzt fing er an, an der Meistersängerschule in Nürnberg sich zu betheiligen, und ward bald das Oberhaupt derselben *). Als er im Jahre 1567 seine Schriften durchging, waren es nicht weniger als 16 Meistersangsbücher, die er während 38 Jahren geschrieben hatte, und in denselben standen 4275 Meistersesänge, die er jedoch nie in den Druck gegeben hat. Die vielen Gedichte, die er drucken ließ, waren nur seine besten, die er wohl außerhalb der Grenzen des Meistersesanges dichtete.

Mitten in die Zeit seiner kräftigen Jugend fiel das große Weltereigniß der Reformation Luther's. Nürnberg war eine der ersten Städte, in denen das Volk, die Mönche, ja die Pröbste der Hauptkirchen zur neuen Lehre übertraten; ob zwar diese Umwandlung gerade hier ziemlich geräuschlos und ohne Blutvergießen vor sich ging. Einen Feuergeist wie unseren Sachs mußte der Umschwung mächtig erfassen; dennoch aber blieb er, nunmehr 29 Jahre alt, der besonnene Mann. Ein einfacher Bürger, verkündete er ruhig und klar die neue Lehre und seine Schriften waren von unberechenbarem Einfluß

*) Wagenfeil in seiner Abhandlung de S. R. I. libera civit. Norimb. comment. 4. (1697) berichtet, daß es um 1558 nicht weniger als 250 Meistersänger in Nürnberg gegeben habe.

nicht nur auf seine Vaterstadt, sondern auf ganz Deutschland. Der Ersten einer begrüßte er Luther's Auftreten in dem Gedicht: „Die Wittenbergisch Nachtigal, die man jetzt höret überall,“ welches, im Jahre 1523 verfaßt, sich schnell in ganz Deutschland verbreitete. Dies Gedicht machte ihn zuerst in fernen Landen berühmt und aus ihm geht seine Stellung zur Reformation am klarsten hervor. Nothwendig zog es ihm viel Anfeindung von der Gegenpartei zu, deren gelehrtere Anhänger es namentlich dem Schuster nicht verzeihen konnten, daß er sich in theologische Streitigkeiten gemischt habe. Er vertheidigte sich aber schriftlich folgendermaßen: „Es thut euch and, das auch der Schuster das rott „viret *) geschmächt hat; laßt euch nicht wundern, wann im „alten Gesez hat Gott die Hyrtten sein wort lassen verkünden, also auch hez müssen (euch phariseyer) die Schuster lernen; ja es werden ewch noch die steyn in die oren schreien“ **). Aber nicht allein daß die katholische Geistlichkeit ihm zusetzte, auch sogar der Nürnberger Rath trat gegen ihn auf. Als er nämlich zu den im Karthäuserkloster und auf der Rathsbibliothek im Jahre 1527 aufgefundenen alten Gemälden Verklein gemacht hatte, in denen er den Untergang des Papstthumes prophezeite, verordnete ein hochwohlweiser Rath: „er solle „seines Handwerkes und Schuhmachens warten, sich auch enthalten, einig Büchlein oder Reimen hinsüro ausgehen zu „lassen.“ — Gar viele von den kräftigen Kirchenliedern, die er damals schrieb, stehen noch heutzutage in den Gesangbüchern; darunter obenan: „Warum betrübst du dich, mein Herz.“

Nicht minder als den religiösen Zuständen und Bestrebungen wandte er seine Aufmerksamkeit auch anderen, das öffentliche und private Leben betreffenden Momenten zu. Sein Nürnberg lag ihm vor allen Städten am Herzen; er nennt es in seinen Gedichten „einen blühenden Rosengarten, den Gott ihm selber bewahret hat.“

Ueber die Arbeit und die Bestimmung derselben, so wie über den Eigennuß, der die Welt vergifte, läßt er sich in

*) Soll wahrscheinlich den rothen Kardinalhut bedeuten.

**) Aus der „Disputation zwischen einem Chorherren und Schuhmacher, darinn das Wort Gottes und ein recht Christlich Wesen verfochten würt.“

größeren Gedichten aus. Unter den Ständen der menschlichen Gesellschaft hat er vor allen anderen die Juristen und Finanzier gewaltig auf dem Zug und sucht sie und ihre unsauberen Praktiken dem arbeitenden Volke in das grellste Licht zu stellen, auf daß es sich vor ihnen wahre. Von den Finanziern, unter denen er die Plan- und Ränkeschmiede an den Höfen versteht, deren Schanddeckel die Fürsten sein müßten, sagt er:

Drumb aus von Hof mit dem Unzifer,
Hinein ins Meer je lenger tieffer,
Und jedem ein Mühlstein an Hals,
Die Hewschrecken auffressens alls,
Daß Land und Leut durch sie verderben.

Namentlich aber auch ist es das Privat- und häusliche Leben aller Stände, besonders der mittleren und unteren, welche er in den mannigfaltigsten Bildern, bald ernst, bald scherzhaft zeichnet, und seine Fastnachtsspiele und Schwänke sind eine reiche Fundgrube für Den, welcher die Sitten jener Zeit in unmittelbarer Anschauung kennen lernen möchte. Eine Hauptrolle spielt bei ihm der Teufel, den er in tausenderlei Gestalten und Angelegenheiten sich unter die Menschen mischen läßt. Gar häufig ist es ein dummer Teufel, der vor aller Welt lächerlich gemacht wird. Viel größeren Respekt dagegen hat er vor'm Tod; mit ihm wagt er nie zu scherzen, weil Jeder seine Beute wird *). — Aber wie lebte er sonst? Ohne Zweifel sehr einfach. Denn was hat ein Schuhmacherleben Besonderes? Obschon nicht gerade reich, hatte er doch sein gutes Auskommen und war ein froher, glücklicher, kräftiger Mann. Daß er in seiner Jugend ein schöner Mann gewesen sei, sagt er uns selbst und ist dies auch noch im Bilde des Greises kenntlich; dabei war er geachtet von seinen Mitbürgern, gesegnet mit häuslichem Glück und fühlte sich in seiner behaglichen Selbstständigkeit, was er im Alter sich als gottlosen Hochmuth auslegte. Sein Schuhmachergewerbe scheint er stark betrieben zu haben; wenigstens hielt er Gesellen. Noch im Jahre 1538 wohnte er außerhalb der Stadt und hatte neben seinem Gewerbe einen Kram. Nach dieser Zeit zog er

*) Wer eine gründlich-wissenschaftliche Würdigung der Werke Hans Sachsens lesen will, möge Gervinus Literaturgeschichte (Neu umgearb. Ausgabe) 2r Theil, S. 458—480, zur Hand nehmen.

in das Mehlgäßlein, wo noch heutigen Tages sein ehemaliges Wohnhaus gezeigt wird. In diesem Hause erblühte ihm der Wohlstand, und vielleicht hat er letzterem das Podagra zuzuschreiben, an dem er in der letzten Zeit seines Lebens litt. Zwischen Studien, Zuschneiden, Dichten, Schustern, Leitung der Meisterschule *) und Bemühungen für das Theater vergingen ihm die Jahre. Seine Frau hatte ihm innerhalb 12 Jahren 7 Kinder, nämlich 2 Söhne und 5 Töchter geboren. Sie stand fleißig dem Hauswesen vor, und wenn ihr Temperament etwas heftig war, so lebte er doch mit ihr in Liebe und Eintracht fast 41 Jahre, indem sie ihm erst am 20. März 1560 starb. Seinen sieben Kindern sah er in's Grab, nur daß von seiner ältesten Tochter noch 4 Enkel am Leben waren. — Im Jahre 1558 gab er den ersten Band seiner Werke heraus, deren viele früher auf einzelnen Blättern schon erschienen waren. Der zweite Band erschien 1560, so wie im nächsten Jahre der dritte. Die beiden letzten Bände (4r und 5r) sind erst nach seinem Tode erschienen. — Nach seiner ersten Frauen Tode verheirathete er sich noch einmal. Fast ist's, als ob seine Vermählung mit Barbara Harscherin im Jahre 1561 den alternden Mann, der schon in seinem 62sten Lebensjahre über Abnahme des Gehörs und Gesichtes klagte, sein Alter hätte vergessen lassen. Denn gleich als hätte es ein feuriger Jüngling geschrieben, beschreibt er in einem Gedichte die Holdseligkeit ihrer Person und Geberden. Noch immer wirkte der reichbegabte Greis fort, bis endlich im Jahre 1569 er seine Schriftstellerei aufgab und sein Alter sorglos genoß, bis ihn der Tod abrief. Sein Gehör nahm von Stunde zu Stunde mehr ab, und, völlig kindisch geworden, saß er mit seinem langen silberweißen Barte, ehrwürdig wie ein Petrus anzuschauen, hinter seinem Tische, still in Büchern, namentlich oft in der Bibel lesend. Im Jahre 1576, als er nahezu 81 Jahre alt war, starb er sanft und selig.

Wir haben uns länger bei dem Schuster-Meistersänger **)

*) Ein Schüler Sachsens soll unter andern auch der Schuhmacher und Meistersänger Georg Hager zu Nürnberg gewesen sein.

**) Ein moderner Hans Sachs lebte unlängst in dem meiningischen Städtchen Wasungen. Seine Geistesprodukte erschienen unter dem Titel: „Gedichte in Hennebergischer Mundart von Caspar Neumann, mit einer Einleitung von Dr. L. Storch. 1844.“ Neumann, ein

verweilt, als es anfänglich unsere Absicht war, und eilen, Einiges aufzuführen über

den mystischen Schwärmer
Jakob Böhme.

Dieser berühmte Schuhmacher wurde 1575 zu Altseidenberg, einem Dorfe bei Görlitz in der Oberlausitz, geboren; seine Eltern waren arme Bauersleute und Böhme mußte bis in sein 10tes Jahr das Vieh hüten. Schon hier erwachte in ihm, obgleich bisher ohne allen Unterricht, durch das Anschauen einer reichen Natur eine Fülle großer Geisteskraft, namentlich eine lebhafteste Phantasie, die sein tiefes, frommes Gefühl rastlos beschäftigte, seinen Sinn für das Geheimnißvolle und Uebersinnliche weckte und förderte. Seine Eltern, die großen Anlagen an ihrem Sohne entdeckend, thaten ihn nun in eine Schule und er lernte hier lesen und schreiben, auch bekam er eine, zwar nur mangelhafte Unterweisung im Christenthum. Später kam er in die Lehre zu einem Schuhmacher und setzte dabei seine stillen Forschungen über höhere Gegenstände ununterbrochen fort, wobei ihm die sitzende Lebensart seines Gewerbes sehr zu statten kam.

Nachdem er ausgelernt, begab er sich nach Handwerksbrauch auf die Wanderschaft und setzte auch hier seine religiösen Forschungen fort, besonders beschäftigten ihn die damals in Sachsen herrschenden religiösen Streitigkeiten; jedoch erhob ihn sein religiöses Gemüth über diesen Sektenstreit und zog ihn immer mehr in sich selbst zurück.

Im Jahr 1594 kehrte er nach Görlitz zurück, erwarb sich das Meisterrecht, heirathete dann eines Fleischers, Hans Kunschmann, Tochter Katharina, mit welcher er 30 Jahre, bis zu seinem Tode, zufrieden und glücklich lebte und 4 Söhne zeugte. Mehrere Entzückungen und Gedichte, welche sein religiöses Gemüth dem Einfluß der heiligen Schriften, hauptsächlich aber

armer Schuhmacher, aber voll Gemüth und natürlichem Verstand, ward von dem Herzog von Meiningen 1845 zum Kastellan auf der neuen romantischen Burg „Landsberg“ zwischen Wasungen und Meiningen ernannt, nachdem der Wasunger Pöbel dem armen Volksdichter, weil er, ihrer Meinung nach, „die dortige Sprache lächerlich und schlecht gemacht,“ die Fenster eingeworfen hatte. Die Wasunger sind nämlich in Thüringen im Mufe der Schöppstädter oder Krähwinler.

einer unmittelbaren Einwirkung Gottes und Erleuchtung durch den heiligen Geist zuschrieb, bestimmten ihn, die Feder zu ergreifen. Seine erste Schrift, welche er 1610 herausgab, betitelte er „Aurora oder Morgenröthe“, weil der Verfasser in ihr ein Licht anzündet für die, welche erkennen wollen. Aus dieser sowohl als aus den übrigen Schriften leuchtet eine vertraute Bekanntschaft mit der Bibel, namentlich mit den prophetischen Büchern derselben, zu welchen ihn seine Neigung zum Geheimnißvollen vorzüglich hinzog, hervor. Durch die Verfolgungen, die ihm sein Buch von Seiten der Geistlichkeit, namentlich des Pastors Georg Richter, zuzog, gewann sowohl er als seine Schrift in Bälde einen bedeutenden Ruf. Viele vornehme Männer kamen aus Nah und Fern, um den merkwürdigen Schuster zu sehen und zu sprechen. Von allen Seiten forderte man ihn auf, sein Talent anzuwenden. Doch schrieb er erst vom Jahr 1619 an aus eigenem Drange seine übrigen Schriften, ungefähr 30 an der Zahl, worin er seine Ansichten über Gott, Schöpfung, Natur, Offenbarung, Sünde &c. mittheilte.

Im Ganzen genommen treffen wir in Böhme's Schriften neben vielen tief sinnigen und köstlichen Aeußerungen auch viele willkürliche Spiele der Phantasie und Verworrenheit in Gedanken und Ausdruck. Doch ist das, was er, der einfache Schuhmacher, der durchaus keine Bildung genossen, auf dem Gebiete der Forschung und Philosophie geleistet, sehr anzuerkennen gegenüber manchen seichten Philosophen seiner und insbesondere der jetzigen Zeit. — Im Jahre 1624 mußte er nach Dresden reisen, um sich vor dem Consistorium zu rechtfertigen. Als ihm dieses gelungen war, reiste er wieder zurück, erkrankte aber bald darauf und starb eines sanften Todes.

Ein andererer Gewerbsgenosse, der seiner Zeit am theologischen Horizont großes Aufsehen machte, ja sogar Schöpfer einer jetzt noch bestehenden Religionssekte wurde, war Georg Fox. Geboren zu Dreton in der Grafschaft Leicester 1624, war er erst 19 Jahre alt, als er sich plötzlich von Gott begeistert glaubte und zu predigen anfing. Er zog sich auf einige Zeit von seiner erlernten Beschäftigung zurück, trieb das Vieh aus, hütete es auf dem Felde*) und glaubte in Träume versunken himm-

*) J. G. Neumann, Synopsis errorum fanaticorum, disp. Ima. §. 3.

lifche Stimmen zu hören, welche ihm befahlen, den rechten und wahren Geist des Christenthums der Menschheit zu predigen. Ueber und über in rauhe Felle gekleidet, ging er von Dorf zu Dorf, gegen den Krieg als des Menschen unwürdig und gegen die Geistlichkeit als die Versührer und Betrüger der Welt eifernd. Es kümmerte ihn nicht, daß er, allen Kenntnissen und Wissenschaften fremd, sich häufig vor seinen Zuhörern die größte Blöße gab. Bei diesem umherwandernden Leben konnte er natürlich seiner Profession nicht obliegen und er glaubte der Menschheit so als Apostel mehr nützen zu können denn als Handwerker. Da er von Jugend auf die Bibel fleißig gelesen hatte und die Sprache derselben ihm fast zur Gewohnheit geworden war, so versuchte er es, ein neues Religionsystem zu errichten. Seine ihrem Inhalte nach sehr vortrefflichen Grundsätze, die ganz der ursprünglichen Idee des Christenthums entsprechen, wären nun allerdings geeignet gewesen, ihn in der Achtung seiner Mitbürger zu tragen und zu heben, wenn in seinen Predigten nur einiger Zusammenhang gewesen wäre und er sein sich selbst auferlegtes Amt mit einiger Würde verrichtet hätte; so aber predigte er allenthalben und zu jeder Stunde, wo und wann er Zuhörer fand — auf öffentlichen Plätzen, an den Straßenecken, in Kirchen, in Privathäusern und selbst in Schenken. Mitten in seinen Reden weinte er überlaut und seufzte über die Ruchlosigkeit und Blindheit der Menschen. Es konnte nicht fehlen, daß er leicht erregbare Gemüther rührte, erschütterte, ja sogar überzeugte. Es bildete sich eine Jüngerschaft um ihn her und aus diesem wiederum eine Anzahl von Predigern, welche gleich ihrem Meister sich vom heiligen Geiste erfüllt und berufen hielten, das wahre Christenthum zu verbreiten. Die Provinzen Leicester, Nottingham und Derby waren der erste Schauplatz dieses frommen Eiferers, den weder Verfolgungen noch Kerker, noch körperliche Züchtigungen von seinem Reformationseifer abbringen konnten. Es währte nicht lange, und die Zahl seiner Schüler nahm zu; in seinem Gefolge traf man bald Personen vom ersten Range, ja sogar Gelehrte und Volk aus allen Klassen der menschlichen Beschäftigung. Die Sekte, welche er gebildet hatte, nannte er die Kinder des Lichtes, welche unsern Lesern bekannter sein werden, wenn wir sie „Du ä k e r“ nennen. Diese Benennung bekam er und die Seinigen durch folgenden Vorfall: Als er nämlich zu Derby einft

vor Gericht stand, um sich über seine Bemühungen und die Ursache derselben zu rechtfertigen, wiederholte er in seiner Rede sehr oft, daß man vor Gott zittern müsse; dieß faste denn einer der Richter von der scherzhaften Seite auf und nannte ihn schlechtweg den Zitterer, was im Englischen quaker heißt. Nach anderer Meinung soll diese Bezeichnung auch daher rühren, wegen der heftigen, fast zitternden Bewegung, welche die Gläubigen dieser Sekte in ihrem schwärmerischen Religionseifer erblicken ließen. Das Stiftungsjahr derselben wird auf 1649 angegeben. Nachdem Fox sich verheirathet hatte, ging er mit seiner Frau, welche gemeinschaftlich mit ihm das Befehrungswerk betrieb, 1671 nach Amerika. Die Verfolgungen unter Karl II. von England hatten ihn zuletzt zu gewaltig gedrängt. Als er auch hier sich einen großen Anhang verschafft hatte, kehrte er 1673 nach England zurück *). Er wurde darauf in Worcester eingekerkert, weil er eine Generalsynode der Quäker einberufen hatte **), ging, als er wieder frei geworden, nach Holland und später, um 1684, nach Hamburg, Holstein und Danzig, um die dortigen seiner Sekte verwandten Mennoniten und andere Frömmeler für seine Lehre zu gewinnen. Da die Gemeinden, welche er allenthalben bildete, in das Staatsleben und Staatsrecht übergriffen und rein demokratischer Natur waren, so wurden sie allenthalben, namentlich auf's Neue auch wieder in England, heftig verfolgt. Unter Jakob II. und Wilhelm III. hob jedoch das Parlament diese Verfolgungen überhaupt auf. Fox starb 1690, nachdem er die Genugthuung gehabt hatte, zu erleben, daß der von ihm gelegte Grund durch geistreiche und gelehrte Männer mit Erfolg bebaut wurde.

Wir haben auf vorstehenden Seiten Mittheilungen über zwei Schuhmacher gegeben, die in ihren Bestrebungen der kirchlichen Richtung angehörten; es würde ein Leichtes sein, Ausführliches über noch Andere in gleicher Beziehung darzulegen, wenn es der (ursprünglich auf 10 Bogen berechnete) Raum dieses Bändchens gestattete. So müssen wir uns daher begnügen, nur kurz ihre Namen mit Notizen über ihr Wirken aufzuführen.

*) Arnold's Kirchen- und Ketzehistorie.

**) Gröfen's Quäkerhistorie, p. 20, 21, 23, 28, 38, 43, 72 u. 166.

Obenan unter denselben steht **William Tozer** aus Exeter in England, der den Leisten verließ, für kurze Zeit Prediger der angeblich neuen Mutter Gottes **Johanna Southcott** wurde, aber gar bald ein blamables Ende nahm, als die vermeintliche Heilands-Gebärerin an der Trommelsucht starb und keinen Er löser zur Welt brachte.

Ferner **Bruno Lamberts**, ein von Gott gelehrter Schuhmacher zu Wittmund in Ostfriesland, dessen Joh. Angel. **Werd en hagen** *) lobwürdig gedenkt, sogar daß **M. Conr. Potini us** ihn öffentlich wider **Dr. Walthern** vertheidigt habe **).

Sodann **Peter Treichel**, ein von Gott erleuchteter Schuhmachermeister aus Danzig, der viele Streitschriften theologischen Inhaltes schrieb ***).

Es wird ferner erzählt †), daß in Danzig zwei Schuhmacher die Hauptträger der neu gegründeten Quäkergemeinde f. Z. gewesen wären, und aus unsern Tagen ist bekannt, daß bei dem Erstehen des Deutschkatholizismus durch **Ronge** im Jahre 1846 vorzugsweise es Schuhmacher waren, die an die Spitze der sich bildenden Gemeinden traten und mit wunderbarer Ausdauer und Umsicht ihrem übernommenen Amte oblagen.

Wir könnten noch berichten über **Felberer** in Wien, der ein Schriftsteller ward ††), über **Menadie** zu Altona, der von der medizinischen Fakultät in Greifswald zum Doktor der Arzneikunde gemacht wurde †††), vom **Marimilianus Daut**, der in den „unschuldigen Nachrichten“ ein verdorbener Schuster genannt wird, — vom **Hoch** in Gießen, einem renommirten weissagenden Schuster u. s. w.; aber der Nachrichten sind so wenig, und diese so uninteressant, daß wir es vorziehen, diesen Abschnitt zu schließen.

*) In seiner Psychologia p. 365.

) **Arnold's Kirchen- und Rezerhistorie IV. Th. III. Sect. Nro. XIII. S. 62.

***) **Arnold** a. a. D. S. 63.

†) **Garfknoch**, preussische Kirchenhistorie P. III. p. 857. — **Fernhardi**, Gelehrtenhistorie S. 54.

††) **Neu. allgem. deutsche Biblioth.** Anhang, 3r Thl. S. 213.

†††) **J. P. Voit**, Unterhaltungen (Nürnberg 1788) 2r Thl. S. 81.

Personen- und Sachregister

zur

Chronik vom Schuhmachergewerk.

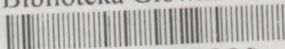
NB. Die beigeigte Nummer bedeutet die Seitenzahl.

- Abasver, der ewige Jude, 12.
 Albennus Varus, 11. 162.
 Altreis, Allpuzzer, Altmacher, 24. 39 u. ff.
 Arnstadt, 67.
 Aufstehen oder Austreiben d. Gesellen, 76. 142.
 Augsburg, 142 u. ff.
 Ausziehen d. Schubes, Bedeutung, 89.
 Ausstrecken d. Schubes, 90.
 Badegang der Schuhknechte in Nürnberg, 155.
 Balduinus, Benedikt, 163.
 Bamberg, 41 u. ff.
 Bandarra, Gonzalez, in Lissabon, 162.
 Bern, Schuhordnung, 133.
 Böhme, Jakob, 170.
 Boethius, Erfinder der Schuhmacherkunst, 10.
 Braven, die, Parteiname bei den Gesellen, 143.
 Bremen, 25. 32 u. ff. 85.
 Buchhirnen trugen rothe Schuhe bei den Griechen, 98.
 Calceus, ein antiker Schuh, 94. 95.
 Caliga, " " " " 95.
 China, Schuhtracht, 136.
 Coblenz, 57.
 Gorduaner, 27. 28. 34.
 Crepida, eine antike Fußbekleid. 96.
 Crispin und Crispintian, Heilige, 12.
 Daut, Maximilian, 174.
 Eisenberg, 62.
 Entenschnäbel, ein breiter Schuh des 15ten Jahrhunderts, 113.
 Erfurt, grüner Montag, 157.
 Gßlingen, 58.
 Gaultrecht der Schuhknechte, 153.
 Feiertagschuhe, 86.
 Felberer in Wien, 174.
 Feuerreimer haben die Schuhmacher zu unterhalten, 50.
 For, Georg, Stifter d. Quäker, 171.
 Frankfurt a. M. 48. 133.
 Freisprechen der Lehrlinge, 65.
 Fulco v. Anjou, Erfind. d. Schnabelschuhe, 106.
 Galensen, 120.
 Galloche, 125 u. ff.
 Gellus, Joh. Bapt., 163.
 Gerra, 65. 80.
 Gerber, ihr Verhältniß zu d. Schuhmachern, 18. 21. 35. 36. 58.
 Geschenk der Gesellen, 73.
 Gesellenauffände, 76. 142.
 Gesellenbruderschaft, 67.
 Gesellengerichte, 77.
 Gesellentand, 66.
 Gesellentafel, 74.
 Gesellen, verheirathete, 77.
 Glöckchen an den Schuhen, 108.
 Gruß der Gesellen, 73.
 Hänfeln der Lehrlinge, 66.
 Hebräer, Schuhe derselben, 86.
 Herberge, 73.
 Hoch in Gießen, 174.
 Hörter, 35.
 Innungswesen, 29 u. ff. 62 u. ff.
 Kerzenmeister, 80.
 Ketten an den Schuhen, 107.
 Kiel, 63. 64. 79.
 Koniyode, ein griech. Schuh, 92.
 Kothurn, Theaterschuh, 99.
 Kurdewener, Kurdewere, 19. 27.
 Lacedämon, Schuhe daselbst, 99.
 Lambert's, Bruno, 174.
 Lederer, 22.
 Lederchau, 54, 55.
 Lehrlingswesen, 62.
 Lobntare der Schuhmacher, 137 u. ff.
 Lunula, antiker Schuh od. Stiefel, 94.
 Luzern, 133.
 Magdeburg, 30.
 Mainz, 48.
 Marktweisen d. Schuhmacher, 59.
 Meister-Essen, 82.
 Meisterstück, 44. 53. 58. 60. 78 u. ff.
 Menadie in Altona, 174.
 Montag, grüner, in Erfurt, 157.
 Mülleus, ein antiker Schuh, 94.
 München, 36 u. ff.
 Muthjahr, Muthgrofsen, 78.
 Neumann, Caspar, 169.
 Nürnberg, 40. 85.

- Ochsenmäuler, ein breiter Schuh des 15ten Jahrhunderts, 113.
Ocrea, eine antike Fußbekleidung, 93.
Pantoffel des Mittelalters, 117.
Pantoffelmacher, 46.
Patin, 123 u. ff.
Pera, eine antike Fußbekleidung, 95.
Perisa, ein pers. Schuh, 92.
Phaecatum, ein antiker Schuh, 94.
Prachtgesetze der Römer, 98.
" bei der Deutschen, 128.
Probezeit der Lehrlinge, 63.
Rhodope aus Thracien, 98.
Runtzuter, Runtzuter, Runtzhuter, 19 u. ff.
Rizmann's Meisterstück, 53.
Sachs, Hans, in Nürnberg, 163.
Sachsen, Schuhordnung, 134.
Sandalen, 86. 91. 96.
Sattler, ihr Verhältnis zu d. Schuhmachern, 54.
Schaugerichte, 56.
Schellen an den Schuhen, 87, 108.
Schlappschuhe, 106. 132.
Schleswig, 65. 83.
Schmuckschuhe im Mittelalter, 109.
Schnabelschuhe, 106 u. ff. 132.
Schuqwirthe, Schuhwarte, 28.
Schuhbänke, Schuhhaus, 24. 30. 60.
Schuhe bei d. alttestam. Völkern, 86.
" d. Germanen, 101 u. ff.
" geschlichte, 115.
" im Mittelalter, 104 u. ff.
" à la Poulaine, 106.
" rothe, bei den Griechen, 98.
" verbotene, 128.
" von zweierlei Farbe, 108.
Schuhflicker, 24. 39 u. ff. 45.
Schuhmacher, deren geistige Richtung, 4 u. ff.
" waren auch Gerber, 18.
" zu den Zeiten Karls des Großen, 13. 14.
Schuhmacher, schwarze, 34.
" zünftig bei den Römern, 11.
Schuhpreise früh. Zeit, 137 u. ff. 141.
Schuhriemen auflösen, Nebengart, 88.
Schuh-Suter, 17 u. ff.
Schuster, Ursprung d. Wortes, 17.
Schwertanz d. Schuhnechte z. Frankfurt, 155.
Simon von Athen, 11. 161.
Sizjahr der Gefellen, 78.
Sculponea, ein antiker Holzschuh, 95.
Sohlenmacher, eine Kunst im alten Rom, 10.
Solea, eine antike Fußbekleidung, 96.
Soccus, ein antiker Theaterschuh, 101.
Speier, 48.
Spiegelschuhe im 9. Jahrhund., 105.
Spöttische, ein Schimpfname, 143.
Stiefelschuhe, 123.
Stelzenschuhe, 118 u. ff.
Stiefel, Wallensteiner, Frondeur, Schwedische, 122.
Stiefel, gestricke, 128, ohne Naht ebenda.
Straßburg, 133.
Straßensplaster, ältestes, 109 u. ff.
Stückgeißel, 80.
Tänzeltag der Schuhmacher zu München, 38.
Tozer, William, 174.
Treichel, Peter, 174.
Tyrhenischer Schuh, 101.
Uebergabe d. Schuhs, Bedeutg., 88.
Ulm, 56. 132.
Wallensteiner Stiefel, 122.
Walpurgisfest in Grunrt, 159.
Weber, deren geistige Richtung, 4.
Wismaler, Weißgerber, 21 u. ff.
Worms, 48.
Würzburg, 79. 84.
Zittau, 60. 133.



Biblioteka Główna UMK



300022097880

naklejka z opłatek oprawy



naklejka z opłatek oprawy

